

**REGIERUNGS-
BLATT FÜR DAS
KÖNIGREICH
WÜRTTEMBERG**

Württemberg (Germany)









Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1878.



Stuttgart.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

J
381
L3
A25
1878

1

Nr. 1.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 5. Januar 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung und zu den Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. Vom 29. Dezember 1877. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag. Vom 29. Dezember 1877. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Einrichtung einer Samenprüfungsanstalt in Hohenheim und die Organisation derselben. Vom 2. Januar 1878.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung und zu den Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. Vom 29. Dezember 1877.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1877 Nr. 50 S. 631 ff., enthaltene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission in Berlin vom 6. Oktober d. J. in obigem Betreff wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. August vor. Jz. (Reg. Blatt S. 366) durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Dezember 1877.

Sid.

Bekanntmachung.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zum Erlasse vom 19. März 1872.

Auf Grund des Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtragsbestimmungen zur

Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) und zum Erlasse vom 19. März 1872 (Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes):

Neunter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 71.

Betreffend Normal-Instrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.

Unter Bezugnahme auf die im 8. Nachtrage zur Eichordnung unter Nr. 4 zu §. 71 der Eichordnung erlassene Abänderungsbestimmung (Nr. 34 des Central-Blattes für das Deutsche Reich von 1876) werden hiermit folgende Bestimmungen bezüglich der an Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer vom 1. März 1878 ab zu stellenden Anforderungen getroffen.

- 1) Die Skalen der Normal-Thermometer müssen mindestens in halbe Grade (Réaumur) eingetheilt sein, und zwar müssen die sämmtlichen, übrigens in Schwarz und in nicht unterbrochenem Verlauf auszuführenden Theilstriche zu beiden Seiten der Thermometer-Röhre sichtbar sein. Jedoch braucht der rothe Strich, welcher nach §. 40 der Eichordnung die Normal-Temperatur von $12\frac{1}{9}^{\circ}$ markiren soll, nicht durchgezogen zu sein, sondern diese Stelle der Skala kann in Betracht des bei Normal-Thermometern nach der obigen Bestimmung nothwendigen Vorhandenseins des benachbarten Halbgrad-Striches dadurch markirt werden, daß nahezu um $\frac{1}{10}$ des Halbgrad-Intervalles unter den beiden Enden des in Schwarz durchgezogenen $12\frac{1}{2}^{\circ}$ Striches zwei rothe Strichansätze angebracht sind.
- 2) Die Intervallgröße von $\frac{1}{2}^{\circ}$ darf bei Normal-Thermometern nicht kleiner als 1 Millimeter sein.

3) Die Eintheilungen der Normal-Thermometer-Skalen dürfen mit einer Fehlerhaftigkeit der gegenseitigen Lage benachbarter Striche von größerem Betrage als $\frac{1}{10}$ des Halbgrad-Intervalles nicht behaftet sein.

4) Die Normal-Thermometer-Skalen müssen sich unter 0° bis mindestens 10° , über 0° bis mindestens 25° erstrecken.

5) Die Normal-Thermometer müssen, falls sie der Normal-Eichungs-Kommission nicht für die Zeitdauer von mindestens 4 Monaten überlassen werden, am oberen Ende der Röhre eine — übrigens vor der endgültigen Vollenbung des Instrumentes abnehm-

bare — Erweiterung oder Verlängerung enthalten, welche gestattet, die Instrumente in eine dem Siedepunkt nahe Temperatur zu bringen, um dieselben auf das Maaß der noch zu befürchtenden Nullpunktänderungen untersuchen, resp. die letzteren einschränken zu können.

6) Die Normal-Alkoholometer-Skalen müssen in Viertel- oder in Zehntel-Prozente eingetheilt sein, und die sämmtlichen durchgängig in Schwarz auszuführenden Theilstriche müssen sich mindestens über $\frac{2}{5}$ des Umfanges der Spindel erstrecken und bis zu dem einen Rande des Papiers ausgezogen sein.

7) Normal-Alkoholometer-Skalen können nur dann als solche geprüft und beglaubigt werden, wenn sie nicht mehr als 40 Volumen-Prozente umfassen.

8) Die Intervallgröße von 0,1 Prozent darf bei Normal-Alkoholometern im Interesse der sicheren Einhaltung der Fehlergrenze bei der Eichung und der Zuverlässigkeit bei der Anwendung nicht unter folgende Grenzwerte hinabgehen:

für Prozentangaben zwischen 100 und 40 nicht unter 0,3 Millimeter,

unter 40 " " 0,5 "

9) Bei Instrumenten, welche die Beglaubigung als Kontrol-Normal-Alkoholometer (siehe Nr. 6 Al. 1 des Erlasses vom 21. April 1871, Zirkular Nr. 6) erlangen sollen, darf die Intervallgröße von 0,1 Prozent nicht unter folgende Grenzwerte hinabgehen:

für Prozentangaben zwischen 100 und 40 nicht unter 0,6 Millimeter,

unter 40 " " 1,0 "

Das mit einem Kontrol-Normal-Alkoholometer verbundene Thermometer kann die Bezeichnung und Genauigkeit eines gewöhnlichen Normal-Thermometers (Gebrauchsnormals) haben.

Erster Nachtrag

zu dem Erlasse vom 19. März 1872, betreffend die Eichung und Stempelung von Meßapparaten für Flüssigkeiten.

Zu §. 2.

Betreffend die nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen unter 3 und 4 treten die folgenden:

3) Die Eintheilungen der Meßapparate für Flüssigkeiten dürfen sich vom Liter abwärts bis zu 0,01 Liter erstrecken, aber nur entweder die Dezimaltheilung oder die Halbirungstheilung in den nach §. 5 der Eichordnung zulässigen Maaßabstufungen, keinesfalls aber irgend eine Gewichtsangabe enthalten.

Die Eintheilungen können in jeder dieser beiden Reihen zwischen obigen Grenzen sämmtliche oder nur einen Theil der eichordnungsmäßigen Abstufungen enthalten, aber in der Reihenfolge dieser Abstufungen darf keine Lücke gelassen sein.

In Betreff der anzuwendenden Bezeichnungen sind die Bestimmungen des §. 6 der Eichordnung maßgebend.

Die Angabe der Maßgröße von $\frac{1}{8}$ und von 0, Liter ist nur an solchen Stellen oder bei der Einrichtung mit kommunizirender Röhre nur in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an welchen der äußere Durchmesser des Maßgefäßes, dessen horizontaler Querschnitt nahe kreisförmig vorausgesetzt wird, nicht über 65 Millimeter beträgt.

Die Ablefungsmarken für die noch kleineren Maßgrößen bis zu 0,01 Liter abwärts dürfen nur an solchen Stellen oder in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwände angebracht sein, an welchen der äußere Durchmesser des Gefäßes folgende Werthe nicht überschreitet:

für die Maßgrößen von	0,05 l	und von	$\frac{1}{16}$ l	. . .	45 mm
" " "	" 0,02 "	" " "	" $\frac{1}{32}$ "	. . .	30 "
" " "	" 0,01 "			20 "

Der Durchmesser einer die Ablefungsmarken enthaltenden kommunizirenden Glasröhre (§. 1, 1.b.) darf nicht größer als 15, nicht kleiner als 10 Millimeter sein.

4) Die Glaswand eines Gefäßes (§. 1, 1.a.), an welcher die Eintheilungsmarken angebracht sind, oder die Glaswand einer kommunizirenden Röhre (§. 1, 1.b.), welche die Ablefungsmarken für den innerhalb eines Gefäßes von undurchsichtigen Wänden stattfindenden Flüssigkeitsstand enthält, darf in der lothrechten Richtung nur soweit freigelassen werden, als sich die zur Eichung vorgelegte Reihe von Eintheilungen erstreckt. Höchstens 6 Millimeter über der obersten und 3 Millimeter unter der untersten dieser Eintheilungsmarken muß die Fortsetzung der die Eintheilungen enthaltenden Glasfläche durch undurchsichtige Wandflächen verdeckt werden, welche entweder untrennbar mit dem Maßkörper selbst oder mit den ihn umschließenden Metalltheilen, deren Zusammengehörigkeit mit dem Maßkörper durch Stempelung nach §. 2 Al. 4, und §. 5 zu sichern ist, verbunden sein müssen, oder deren Verbindung mit jenen Theilen selbst durch Stempelung gesichert werden kann.

Zu §. 5.

Betreffend die Stempelung.

Bei Meßapparaten von der in diesem Nachtrage zu §. 2 unter 4 behandelten Ein-

richtung ist noch je ein Stempel dicht an den unteren und oberen Rand der in diesem Nachtrage vorgeschriebenen Begrenzungswände oder Blendungen der die Eintheilungen enthaltenden freien Glasfläche zu setzen.

Berlin, den 6. Oktober 1877.

Kaiserliche Normal-Sitzungs-Kommission:
Foerster.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag. Vom 29. Dezember 1877.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. d. M., betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag (Centralblatt für das Deutsche Reich 1877 S. 635) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Dezember 1877.

Sid. Renner.

Bekanntmachung.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung getroffenen Verständigung bleibt der zwischen dem Zollverein und Oesterreich geschlossene Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 bis zum Ende Juni 1878 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Sofmann.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Einrichtung einer Samenprüfungsanstalt in Hohenheim und die Organisation derselben. Vom 2. Januar 1878.

Nachdem in dem für ^{1. Juli 1877}~~31. März 1879~~ verabschiedeten Etat die Mittel zu Einrichtung und Unterhaltung einer Samenprüfungsanstalt in Hohenheim zur Verfügung gestellt worden sind, wird in Absicht auf die Organisation und den Betrieb dieses Instituts zufolge Höchster Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage hiemit Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Die Samenprüfungsanstalt zu Hohenheim hat den Zweck, den Gebrauchswerth der im Handel vorkommenden landwirthschaftlichen, forstlichen und Garten-Samen zu prüfen, deren Käufer gegen Benachtheiligung durch Bezug unächter, unreiner, unkeimfähiger oder verfälschter Waare zu schützen, und dem Samenhandel eine sichere Grundlage zu verschaffen.

§. 2.

Die Samenprüfungsanstalt bildet einen Bestandtheil des Instituts in Hohenheim und ist in administrativer Beziehung wie alle übrigen Zweige des letzteren der Institutsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 3.

Die von der Samenprüfungsanstalt auszuführenden Arbeiten zerfallen:

- 1) in Prüfung der Sämereien im Zimmer und Gewächshaus;
- 2) in Anstellung von Versuchsstaaten auf dem Feld (Feldproben);
- 3) in Erstattung von Berichten über das Ergebnis der unter 1 und 2 aufgeführten Prüfungen;
- 4) in Anlegung einer Mustersammlung von Sämereien der in §. 1 aufgeführten Arten nebst deren im Handel vorkommenden Verunreinigungen und Verfälschungen.

§. 4.

Zur Einleitung und Durchführung der in §. 3 erwähnten Arbeiten ist bestellt:

- 1) ein Vorstand (§. 5) und
- 2) ein Assistent (§. 6.)

§. 5.

Dem Vorstand der Samenprüfungsanstalt liegt ob die nächste Vertretung derselben nach Außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsleitung. Das nähere hierüber bestimmt eine besondere Dienstinstruktion.

§. 6.

Dem Assistenten, welcher auf Vorschlag des Vorstandes beziehungsweise der Institutsdirektion von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens jeweils ernannt wird, liegt ob die Ausführung der Untersuchungen und sonstigen Geschäfte, worüber eine besondere Dienstinstruktion das Nähere bestimmt.

§. 7.

Die Samenprüfungsanstalt tritt mit Staats-Stellen, Korporationen und Vereinen, sowie mit Samenhändlern und sonstigen Privat-Personen, welche die Ausführung von Samenprüfungen wünschen, in unmittelbare Verbindung.

§. 8.

Für die Benützung der Samenprüfungsanstalt werden mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens besondere Satzungen aufgestellt, die von der Institutsdirektion in Hohenheim zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Stuttgart, den 2. Januar 1878.

G e f f e r.



Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 30. Januar 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleiung juristischer Persönlichkeit an die Evangelische Brüder- und Kinder-Anstalt „Karlsöhle“ bei Ludwigsburg. Vom 18. Januar 1878. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aenderung des Namens und der Statuten der juristischen Person „Evangelisches Frauenstift in Göppingen“. Vom 18. Januar 1878. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausbezahlung der Volksschullehrergehalte durch die Gemeinde-, Stiftungs- und sonstige örtliche Kassen, sowie durch die K. Cameralämter. Vom 28. Januar 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalversorgung der Truppen für das Jahr 1878. Vom 11. Januar 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 10. Januar 1878. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung gewaltsam beschuldigter vollmächtiger Reichsmünzen. Vom 10. Januar 1878. — Berichtigung.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleiung juristischer Persönlichkeit an die Evangelische Brüder- und Kinder-Anstalt „Karlsöhle“ bei Ludwigsburg.

Vom 18. Januar 1878.

Nachdem das K. Staatsministerium zufolge Entschliessung vom 12. d. M. aus besonderer Vollmacht Seiner Majestät des Königs der in Kornwestheim, Oberamts Ludwigsburg, domicilirten Evangelischen Brüder- und Kinder-Anstalt „Karlsöhle“ bei Ludwigsburg vorbehaltlich der Rechte Dritter auf Grund der vorgelegten Statuten die nachgesuchte juristische Persönlichkeit ertheilt hat, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 18. Januar 1878.

Sid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aenderung des Namens und der Statuten der juristischen Person „Evangelisches Frauenstift in Göppingen.“ Vom 18. Januar 1878.

Nachdem von dem Staatsministerium zufolge Entschliessung vom 12. dieses Monats aus besonderer Vollmacht Seiner Majestät des Königs die Aenderung des Namens der vermöge K. Entschliessung vom 22. Januar 1851 geschaffenen juristischen Person „Evangelisches Frauenstift in Göppingen“ (Reg. Blatt von 1851 Seite 23) in die Bezeichnung: „Verein für die evangelischen Frauenstifte in Württemberg“ und die Ersetzung der aus Anlaß der Allerhöchsten Verleihung juristischer Persönlichkeit an das Evangelische Frauenstift in Göppingen genehmigten Statuten des letzteren von 1850/51 durch die vorgelegten neuen „Statuten des Vereins für die evangelischen Frauenstifte in Württemberg“ von 1877 genehmigt worden ist, wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die juristische Person ihren rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart, den 18. Januar 1878.

S i d.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausbezahlung der Volksschullehrergehälte durch die Gemeinde-, Stiftungs- und sonstige örtliche Kassen, sowie durch die K. Cameralämter.

Vom 28. Januar 1878.

Zum Vollzug des Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Dezember v. 38., betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg. Blatt S. 274), wird im Einverständnis mit den K. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen Folgendes verfügt:

§. 1.

In allen Gemeinden, in welchen die ständigen und unständigen Lehrer sowie die Lehrerinnen an den Volksschulen ihre Gehalte mit Einschluß der Miethzinsentschädigung, der etwaigen Zulage und des Competenzanschlags der durch Geld ersetzten Fruchtbeoblung nicht ausschließlich aus der Gemeindepflege oder Schulgemeindepflege bisher bezogen haben, ist durch Beschluß der Gemeinderäthe diejenige Klasse zu bestimmen, welche künftig diese Gehaltstheile im vollen Gesamtbetrag zu bezahlen hat.

Den Gemeindepflegen und, wo besondere Schulgemeindepflegen bestehen, den letzteren ist ordentlicher Weise dieses Geschäft zuzuweisen.

Die Uebertragung desselben an die Stiftungspflege oder eine andere örtliche Klasse kann jedoch unter der Voraussetzung erfolgen, daß schon bisher der größte Theil der

Lehrergehalte durch eine derselben ausbezahlt worden ist, oder sonstige besondere Verhältnisse diese Ausnahme als angemessen erscheinen lassen.

Soll die ausschließliche Gehaltszahlung einer Stiftungskasse zugewiesen werden, so ist die Zustimmung des Stiftungsraths und die Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamtes erforderlich.

§. 2.

Bei Fruchtbefolgungen, welche von örtlichen Kassen nach den laufenden Durchschnittspreisen bezahlt werden, hat nur die Bezahlung des Competenzanschlags derselben, welcher sich nach den Sportelpreisen (Art. 34 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 und Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 Reg. Blatt S. 327) berechnet, in Monatsraten zu erfolgen.

Der Mehrbetrag der laufenden Durchschnittspreise ist nach Ermittlung derselben, welche in der bisherigen Weise und zu den bisherigen Terminen geschieht, nachzubezahlen.

§. 3.

Der mit der Bezahlung der Gehalte im Sinn des Art. 5 Abs. 1 des obengenannten Gesetzes beauftragten örtlichen Kasse sind die Leistungen mit bestimmten Verfallterminen, welche anderen örtlichen Kassen, der Staatskasse oder sonstigen dritten an solchen obliegen, je nach Verfall zu entrichten.

Den Verwaltungsbehörden der örtlichen Kassen steht jedoch zu, da wo die Betriebsmittel der salarirenden Kasse dieß wünschenswerth erscheinen lassen, die in bestimmten Terminen verfallenden Leistungen auch vor dem Verfall in monatlichen oder sonstigen Zeitraten ausbezahlen zu lassen.

Leistungen, welche nicht in bestimmten Terminen verfallen, sind in Monatsraten vor dem Monatschluß an die salarirende Kasse einzubezahlen.

Die von den Cameralämtern Namens der Staatskasse zu bezahlenden Geldebefolgungen der Volksschullehrer, die Alterszulagen und die Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen sind von den Cameralämtern in Monatsraten je acht Tage vor dem Schluß des Monats anzubezahlen.

Ebenso sind die Fruchtbefolgungen, wenn die Landesdurchschnittspreise festgesetzt sind, nach diesen in Monatsraten zu bezahlen; solange die Landesdurchschnittspreise noch nicht bekannt sind, hat die Bezahlung nach dem Competenzanschlag zu erfolgen, und ist der Mehrbetrag nach §. 2 letzter Absatz zu behandeln.

§. 4.

Der Gesamtbetrag der in Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes genannten Gehaltstheile ist dem Lehrer von dem Rechner der gemäß des §. 1 bezeichneten Klasse in Monatsraten je am letzten Tage eines Monats oder — wosfern dieser Tag auf einen Sonntag, Feiertag oder allgemeinen bürgerlichen Feiertag fällt — an dem nächst darauf folgenden Tage anzuzubehalten.

Die Bezahlung hat an den Lehrer in dessen Wohnung zu geschehen.

Die Rechner sind befugt, zu der Ueberschickung der Zahlung einen verpflichteten Amtsdienner zu verwenden.

§. 5.

Die Rechner derjenigen Verwaltungen, welche ihre Leistungen zu Schullehrergehalten künftig nicht unmittelbar an die Lehrer, sondern an die salarirende Klasse zu bezahlen haben, sowie sonstige Dritte, welchen Leistungen zu Schullehrergehalten obliegen, sind verpflichtet, dem Rechner der salarirenden Klasse Verzeichnisse derselben zuzustellen, aus welchen die Beträge der einzelnen Leistungen und die Termine, in welchen sie verfallen, ersichtlich sein müssen. Aus diesen Verzeichnissen und den von der salarirenden Klasse schon bisher bezahlten Schullehrergehalten hat der Rechner der letzteren die an jeden Lehrer zu entrichtende Monatsrate zu berechnen.

§. 6.

Durch die Anordnung, daß jedem Lehrer sein Gehalt (§. 1) aus Einer Klasse in Monatsraten zu bezahlen sei, wird an dem Rechtsverhältniß zwischen den Schulstellen und den Verpflichteten Nichts geändert.

Die Verrechnung hat in den Rechnungen der Beitragskassen in der bisherigen Weise zu erfolgen; an Stelle der Bescheinigung durch den betreffenden Lehrer tritt die Bescheinigung durch den Rechner der Sammelkasse.

§. 7.

In der Rechnung der die Gesamtgehälter bezahlenden Klasse sind die von anderen Verwaltungen und dritten Personen zu leistenden Beiträge zu den Lehrergehalten als „Beiträge fremder Klassen“ in Einnahme zu stellen. In der Ausgabe hat die Verrechnung in der Art zu geschehen, daß bei dem Gehalt eines jeden Lehrers zu erschen ist, welchen Betrag die Sammelkasse an dem Gehalt vermöge eigener Verpflichtung zu entrichten hat, und was die anderen Verpflichteten zu demselben zuschießen.

Für die den Lehrern bezahlte Besoldung ist ein besonderer Quittungsbogen je für ein Etatsjahr anzulegen, in welchem der Rechner den Betrag der jedesmaligen Zahlung einzusetzen und der Lehrer den Empfang zu bescheinigen hat.

§. 8.

Nachdem die salarirenden Sammelkassen (§. 1) bestellt sind, ist den Rechnern der Beitragskassen und dritten Verpflichteten davon, welche Klasse als Sammelkasse bestellt worden und daß sie von jetzt an ihre Beiträge an diese Klasse zu bezahlen haben, unter Aufforderung zur Uebergabe der Verzeichnisse über die ihnen obliegenden Leistungen (§. 5) an die Sammelkasse Mittheilung zu machen. Die Mittheilungen an die Kameralämter geschehen durch Vermittlung der gemeinschaftlichen Oberämter, welchen die vorherige Bereinigung etwaiger Anstände obliegt.

§. 9.

Der Vollzug obiger Anordnungen ist von den Oberämtern zu überwachen. Von der unmangelhaften Ausführung derselben haben sich die Oberämter bei der Prüfung und Abhör der Rechnungen Gewißheit zu verschaffen.

Der erstmalige Vollzug ist so zu beschleunigen, daß die Gehalte, wenn möglich, schon für den Monat Februar am Schlusse desselben in der angeordneten Weise ausbezahlt werden können.

§. 10.

Auf die in Art. 5 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes nicht aufgeführten Einkommenstheile, insbesondere auf Güternutzungen, Holzbesoldungen, bürgerliche Nutzungen, findet gegenwärtige Verfügung keine Anwendung.

Stuttgart, den 28. Januar 1878.

Sid.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1878. Vom 11. Januar 1878.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte erlassene Bekanntmachung vom 7. Januar d. Js., betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1878 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 11. Januar 1878.

Sid. Wundt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 No. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1878 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a) für die volle Tageskost	80 „	65 „
b) für die Mittagkost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 7. Januar 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. K.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 10. Januar 1878.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1877, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien (Reg. Blatt 1866 S. 129 und 1877 S. 141) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 10. Januar 1878.

S i d. Renner.

Bekanntmachung.

Die von der Königlich italienischen Regierung erfolgte Kündigung des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember 1865 und des Schifffahrtsvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 14. Oktober 1867 wird nach einem mit der Königlich italienischen Regierung neuerdings getroffenen Abkommen erst mit dem 1. April 1878 in Wirksamkeit treten.

Bis dahin bleiben die erwähnten Verträge in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung gewaltsam beschädigter vollwichtiger Reichsmünzen. Vom 10. Januar 1878.

Auf Grund des Art. 7. der Reichsverfassung hat der Bundesrath unter'm 13. Dezember v. J. beschlossen,

daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landesbanken anzuhalten, durch Zer schlagen oder Einschnneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung

1) auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ansprägung herrührt;

2) auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hiedurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Kassenstellen haben nach obigen Vorschriften zu verfahren.

Stuttgart, den 10. Januar 1878.

S i k. K e n n e r.

Druckfehlerberichtigung.

Im Abdruck der R. Verordnung, betreffend die Gebühren der Notare, vom 7. Oktober 1874, Regierungsblatt 1874 S. 221 Zeile 4 von oben ist das Komma hinter dem Worte „begleichen“ zu streichen.

Die unterm 17. Januar 1868 zu Berlin ausgegebene Nummer 1 des Reichsgesetzblatts enthält:

Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. Januar 1878.



Gedruckt bei G. Haffelbrint. (Chr. Scheufele.)

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 12. Februar 1878.

Inhalt.

Königl. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Crailsheim zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 28. Januar 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausübung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — bezüglichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 30. Januar 1878.

Königl. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Crailsheim zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 28. Januar 1878.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg?

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 Abs. 1 und 2, 22, 23, 24, 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt.

§. 1.

Der Stadtgemeinde Crailsheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die Abgabe nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert

Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben San Remo den 28. Januar 1878.

Parl.

Mittnacht. Renner. Gefler. Sid. Wundt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 30. Januar 1878.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramte in Nr. 4 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 23. Januar 1878, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Januar 1878.

Der Staatsminister des Innern: Der Chef des Kriegdepartements:
Sid. Wundt.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Ed.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " " Braunsberg,
3. " " " Conitz,
4. " " " Culm,
5. " " " Danzig,
6. " " " Deutsch-Krone,
7. " " " Elbing,
8. " " " Graudenz,
9. " " " Gumbinnen,
10. " " " Hohenstein,
11. " " " Insterburg,
12. " " " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg
i. Pr.,
13. " " " Friedrichs-Kollegium daselbst,
14. " " " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
15. " " " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16. " " " Gymnasium zu Ost,
17. " " " Marienburg,
18. " " " Marienwerder,
19. " " " Remel,
20. " " " Neustadt i. Westpr.,
21. " " " Rastenburg,
22. " " " Rößel,
23. " " " Strasburg i. Westpr.,
24. " " " Thorn,
25. " " " Tilsit.

Provinz Brandenburg.

26. Das Aikanische Gymnasium zu Berlin,
27. " " " Französisches Gymnasium daselbst,
28. " " " Friedrichs-Gymnasium daselbst,

29. das Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
30. " " " Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
31. " " " Humboldts-Gymnasium daselbst,
32. " " " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
33. " " " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
34. " " " Köllnische Gymnasium daselbst,
35. " " " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
36. " " " Sophien-Gymnasium daselbst,
37. " " " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
38. " " " Gymnasium zu Brandenburg,
39. die Ritter-Akademie daselbst,
40. das Gymnasium zu Charlottenburg,
41. " " " Frankfurt a. d. Oder,
42. " " " Freienwalde a. d. Oder,
43. " " " Guben,
44. " " " Königsberg i. d. Neumark,
45. " " " Rottbus,
46. " " " Rützin,
47. " " " Landsberg a. d. Warthe,
48. " " " Ludau,
49. " " " Neu-Ruppin,
50. " " " Potsdam,
51. " " " Prenzlau,
52. " " " Sorau,
53. " " " Spandau,
54. " " " Wittstock,
55. " " " Pabagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

56. Das Gymnasium zu Anklam,
57. " " " Belgard,
58. " " " Eicklin,
59. " " " Golberg,

- *60. das Gymnasium zu Demmin,
 61. " " " " Dramburg,
 62. " " " " Greifenberg,
 63. " " " " Greifswald,
 *64. " " " " Reußtittin,
 65. " Pädagogium zu Putbus,
 66. " Gymnasium zu Pyritz,
 67. " " " " Stargard,
 68. " Marienstädt-Gymnasium zu Stettin,
 69. " Stadt-Gymnasium daselbst,
 70. " Gymnasium zu Stotz,
 71. " " " " Stralsund,
 72. " " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

73. Das Gymnasium zu Bromberg,
 74. " " " " Gnesen,
 75. " " " " Inowrazlaw,
 76. " " " " Krotoschin,
 77. " " " " Pissa,
 78. " " " " Referitz,
 79. " " " " Kalis,
 80. " " " " Ostrowo,
 81. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu
 Posen,
 82. " Marien-Gymnasium daselbst,
 83. " Gymnasium zu Rogalen,
 84. " " " " Schneidemühl,
 85. " " " " Schrimm,
 86. " " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

87. Das Gymnasium zu Butthen i. O.-Schl.,
 88. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 89. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 90. " Johannes-Gymnasium daselbst,

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A.a und B.a) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Teilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu erteilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Versuchunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Schande absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrcollégiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensiums erhalten haben.

91. das Magdalenen-Gymnasium daselbst,
 92. " Mathias-Gymnasium daselbst,
 93. " Gymnasium zu Brieg,
 94. " " " " Bunzlau,
 95. " " " " Glog,
 96. " " " " Gletwitz,
 97. " Evangelische Gymnasium zu Glogau,
 98. " Katholische Gymnasium daselbst,
 99. " Gymnasium zu Görlitz,
 100. " " " " Groß-Strehlitz,
 101. " " " " Hirschberg,
 102. " " " " Jauer,
 103. " " " " Rattowitz,
 104. " " " " Leubus,
 105. " " " " Leobschütz,
 *106. die Ritter-Academie zu Liegnitz,
 107. das säkularische Gymnasium daselbst,
 108. " Gymnasium zu Relshe,
 109. " " " " Reustadt i. O.-Schl.,
 110. " " " " Oels,
 111. " " " " Ohlau,
 112. " " " " Oppeln,
 113. " " " " Patzschau,
 114. " " " " Pleß,
 115. " " " " Ratibor,
 116. " " " " Sagan,
 117. " " " " Schweidnitz,
 118. " " " " Strehlen,
 119. " " " " Waldenburg,
 120. " " " " Wohltau.

Provinz Sachsen.

121. Das Gymnasium zu Burg,
 122. " " " " Eisleben,
 123. " " " " Erfurt,
 124. " " " " Halberstadt,
 125. die Lateinische Schule zu Halle,
 126. das Städtische Gymnasium daselbst,
 127. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
 128. " Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu
 Magdeburg,
 129. " Dom-Gymnasium daselbst,
 130. " " " " zu Merseburg,
 131. " Gymnasium zu Mühlhausen,
 132. " Dom-Gymnasium zu Naumburg,
 133. " Gymnasium zu Nordhausen,
 134. die Landeschule Porta,
 135. das Gymnasium zu Quedlinburg,
 136. die Klosterschule " Rosleben,

137.	das Gymnasium zu	Salzwedel,
138.	"	" Sangerhausen,
139.	"	" Schleusingen,
140.	"	" Seehausen i. d. Altmark,
141.	"	" Stendal,
142.	"	" Torgau,
143.	"	" Wernigerode,
144.	"	" Wittenberg,
145.	"	" Zeitz.

Provinz Schleswig-Vorpommern.

146.	Das Gymnasium zu	Altona,
147.	"	" Flensburg,
*148.	"	" Glücksstadt,
149.	"	" Hadersleben,
150.	"	" Husum,
151.	"	" Kiel,
*152.	"	" Meldorf,
*158.	"	" Plön,
154.	"	" Rastenburg,
155.	"	" Rendsburg,
156.	"	" Schleswig,
157.	"	" Wandsbeck.

Provinz Hannover.

158.	Das Gymnasium zu	Murich,
159.	"	" Celle,
160.	"	" Clausthal,
161.	"	" Emden,
162.	"	" Göttingen,
163.	"	" Hameln,
164.	"	Gyzeum I. zu Hannover,
165.	"	II. daselbst,
166.	"	Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
167.	"	Josephinum daselbst,
168.	die Klosterschule zu	Issel,
*169.	das Gymnasium zu	Lingen,
170.	"	" Lüneburg,
171.	"	" Meppen,
172.	"	" Norden,
173.	"	Carolinum zu Osnabrück,
174.	"	Raths-Gymnasium daselbst,
175.	"	Gymnasium zu Stade,
*176.	"	" Verden.

Provinz Westfalen.

177.	Das Gymnasium zu	Arnsberg,
178.	"	" Attendorn,

179.	das Gymnasium zu	Bielefeld,
180.	"	" Bochum,
181.	"	" Brilon,
182.	"	" Burgsteinfurt,
183.	"	" Coesfeld,
184.	"	" Dortmund,
185.	"	" Gütersloh,
*186.	"	" Hamm,
*187.	"	" Herford,
188.	"	" Höxter,
189.	"	" Minden,
190.	"	" Münster,
191.	"	" Paderborn,
192.	"	" Recklinghausen,
193.	"	" Rheine,
*194.	"	" Soest,
195.	"	" Warburg,
196.	"	" Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

197.	Das Gymnasium zu	Cassel,
198.	"	" Dillenburg,
199.	"	" Frankfurt a. Main,
200.	"	" Fulda,
201.	"	" Hadamar,
202.	"	" Hanau,
203.	"	" Hersfeld,
204.	"	" Marburg,
205.	"	" Montabaur,
206.	"	" Rinteln,
207.	"	" Weilburg,
208.	"	" Wiesbaden.

Rheinprovinz.

209.	Das Gymnasium zu	Aachen,
210.	"	" Barmen,
211.	die Ritter-Akademie zu	Beburg,
212.	das Gymnasium zu	Bonn,
213.	"	" Cleve,
214.	"	" Coblenz,
215.	"	an der Apostellirche zu Cöln,
216.	"	Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
217.	"	Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst,
218.	"	Gymnasium an Matzelen daselbst,
219.	"	zu Düren,
220.	"	" Düsseldorf,
221.	"	" Duisburg,
222.	"	" Eibersfeld,

223. das Gymnasium zu Emmerich,
 224. " " " Essen,
 225. " " " Rempen,
 226. " " " Krefeld,
 *227. " " " Kreuznach,
 228. " " " Moers,
 229. " " " Münsterzeifel,
 *230. " " " Reuf,
 231. " " " Neudied,
 232. " " " Saarbrüden,
 233. " " " Trier,
 234. " " " Wejel,
 235. " " " Weplar.

Hohenzollern'sche Lande.

236. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
 2. " " " Ansbach,
 3. " " " Aſchaffenburg,
 4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
 5. " Gymnasium zu St. Stephan daſelbſt,
 6. " " " Bamberg,
 7. " " " Bayreuth,
 8. " " " Burgſaulen,
 9. " " " Dillingen,
 10. " " " Eichſtätt,
 11. " " " Erlangen,
 12. " " " Freifing,
 13. " " " Hof,
 14. " " " Kaiſerslautern,
 15. " " " Kempten,
 16. " " " Landau,
 17. " " " Landshut,
 18. " " " Metten,
 19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
 20. " Maximilians-Gymnasium daſelbſt,
 21. " Wilhelms-Gymnasium daſelbſt,
 22. " Gymnasium zu Murnneradt,
 23. " " " Neuburg a. d. Donau,
 24. " " " Nürnberg,
 25. " " " Paſſau,
 26. " " " Regensburg,
 27. " " " Schweinfurt,
 28. " " " Speyer,
 29. " " " Straubing,
 30. " " " Würzburg,
 31. " " " Zweibrüden.

III. Königreich Sachſen.

1. Das Gymnasium zu Baugen,
 2. " Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
 3. die Kreuzſchule zu Dresden,
 4. das Biſthum'sche Gymnasium daſelbſt,
 5. " Gymnasium zu Dresden-Neuſtadt,
 6. " " " Freiberg,
 7. die Fürſten- und Landesſchule zu Grimma,
 8. " Ritoliſchule zu Leipzig,
 9. " Thomasſchule daſelbſt,
 10. " Fürſten- und Landesſchule zu Meißen,
 11. das Gymnasium zu Plauen,
 12. " " " Zittau,
 13. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangeliſch-theologiſche Seminar zu Maul-
 beuren,
 2. " Gymnasium zu Gingen,
 3. " " " Eilmangen,
 4. " " " Hall,
 5. " " " Heilbronn,
 6. " evangeliſch-theologiſche Seminar zu Maul-
 bronn,
 7. " Gymnasium zu Rottweil,
 8. " evangeliſch-theologiſche Seminar zu
 Schöndthal,
 9. " Gymnasium zu Stuttgart,
 10. " " " Tübingen,
 11. " " " Ulm,
 12. " evangeliſch-theologiſche Seminar zu
 Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
 2. " " " Carlsruhe,
 3. " " " Conſtanz,
 4. " " " Freiburg,
 5. " " " Heidelberg,
 6. " " " Mannheim,
 *7. " " " Raſtatt,
 8. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Heſſen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
 2. " " " Bidingen,
 3. " " " Darmſtadt,

4. das Gymnasium zu Gießen,
5. " " " Mainz,
6. " " " Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. die große Stadtschule zu Rostock,
4. das Gymnasium Fredericianum zu Schwerin,
5. " " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wisemar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar,

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- *2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
- *2. " " " Eutin,
- *3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Westla.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " " Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. " " " Bernhardsinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " " " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogl. Gymnasium (Karl's-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " " " Cöthen,
3. " " " " " Dessau,
4. " " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Neuch jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- *2. " " " Schleiz.

XX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

* Das Fürstliche Gymnasium Adolphinum zu Bielefeld.

XXI. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " " Lemgo.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Selehrenschule des Johanneums zu Hamburg.

223. das Gymnasium zu Emmerich,
 224. " " " Essen,
 225. " " " Rempen,
 226. " " " Krefeld,
 *227. " " " Arzneyach,
 228. " " " Moers,
 229. " " " Münsterseifel,
 *230. " " " Neuß,
 231. " " " Neuwied,
 232. " " " Saarbrüden,
 233. " " " Trier,
 234. " " " Weßel,
 235. " " " Weßlar.

Hohenzollern'sche Lande.

236. Das Gymnasium zu Hebingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
 2. " " " Ansbach,
 3. " " " Aichaffenburg,
 4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
 5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
 6. " " " Bamberg,
 7. " " " Bayreuth,
 8. " " " Burghausen,
 9. " " " Dillingen,
 10. " " " Eichstätt,
 11. " " " Erlangen,
 12. " " " Freising,
 13. " " " Hof,
 14. " " " Kaiserlautern,
 15. " " " Kempten,
 16. " " " Landau,
 17. " " " Landsküt,
 18. " " " Metten,
 19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
 20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
 21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 22. " Gymnasium zu Männerbadt,
 23. " " " Neuburg a. d. Donau,
 24. " " " Nürnberg,
 25. " " " Passau,
 26. " " " Regensburg,
 27. " " " Schweinfurt,
 28. " " " Speyer,
 29. " " " Straubing,
 30. " " " Würzburg,
 31. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
 2. " Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
 3. die Kreuzschule zu Dresden,
 4. das Bisithum'sche Gymnasium daselbst,
 5. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
 6. " " " Freiberg,
 7. die Fürsten- und Landesjchule zu Grimma,
 8. " Nikolajfchule zu Leipzig,
 9. " Thomajfchule daselbst,
 10. " Fürsten- und Landesjchule zu Meiffen,
 11. das Gymnasium zu Plauen,
 12. " " " Zittau,
 13. " " " Zwidau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelijfch-theologifche Seminar zu Maulbeuten,
 2. " Gymnasium zu Ebingen,
 3. " " " Ellwangen,
 4. " " " Hall,
 5. " " " Heilbronn,
 6. " evangelijfch-theologifche Seminar zu Maulbronn,
 7. " Gymnasium zu Rottweil,
 8. " evangelijfch-theologifche Seminar zu Schöndthal,
 9. " Gymnasium zu Stuttgart,
 10. " " " Tübingen,
 11. " " " Ulm,
 12. " evangelijfch-theologifche Seminar zu Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
 2. " " " Carlsruhe,
 3. " " " Conftanz,
 4. " " " Freiburg,
 5. " " " Heidelberg,
 6. " " " Mannheim,
 *7. " " " Raftatt,
 8. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
 2. " " " Bidingen,
 3. " " " Darmftadt,

4. das Gymnasium zu Gießen,
5. " " " Mainz,
6. " " " Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. die große Stadtschule zu Rostock,
4. das Gymnasium Fredericianum zu Schwerin,
5. " " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar,

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- *2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
- *2. " " " Eutin,
- *3. " Marien-Gymnasium zu Zeven,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Bechla.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hilburgshausen,
2. " " " Bernhardsinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " " " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Cosmirianum zu Coburg,
2. " " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogl. Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " " " Cöthen,
3. " " " " " Dessau,
4. " " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Neuch jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- *2. " " " Schleiz.

XX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

* Das Fürstliche Gymnasium Adolfinum zu Bückeburg.

XXI. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " " zu Lemgo.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXV. **Elfaß-Lothringen.**

1. Das Gymnasium zu Buchweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das Gymnasium zu Mülhausen,

6. das Gymnasium zu Saarburg,
- *7. " " Saargemünd,
8. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg,
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
- *10. " Gymnasium zu Weißenburg,
- *11. " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.**I. Königreich Preußen.****Provinz Preußen.**

1. Die Johannischule zu Danzig,
2. " Petrischule daselbst,
3. " Realschule zu Elbing,
4. " " " Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
5. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6. " Städtische Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
8. " " " Lissit,
9. " " " Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreaschule zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. " Friedrichs-Realschule daselbst,
13. " Königl. Realschule daselbst,
14. " Königsstädtische Realschule daselbst,
15. " Luisestädtsche Realschule daselbst,
16. " Sophien-Realschule daselbst,
17. " Realschule zu Brandenburg,
18. " " " Frankfurt a. d. Oder,
19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " " " Berleberg,
22. " " " Potsdam,
23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

25. die Realschule zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
27. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. " " " Fraufladt,
30. " " " Posen,
31. " " " Rawicz.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. " " " am Zwinger daselbst,
34. " " " zu Görlitz,
35. " " " Grünberg,
36. " " " Landeshut,
37. " " " Reife,
38. " " " Reichensbach,
39. " " " Sprottau,
40. " " " Larnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu魏ersleben,
42. " " " Erfurt,
43. " " " Halberstadt,
44. " " " Halle,
45. " " " Magdeburg,
46. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Gelle,
 50. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 51. " " " Goslar,
 52. " " " Hannover,
 53. " " " Harburg,
 54. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
 55. " " " Leer,
 56. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 57. " " " Osnabrück,
 58. " " " Osterode.

Provinz Westfalen.

59. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 60. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 61. " " " Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 62. " " " Hagen,
 63. " " " Herford,
 64. " " " Paderborn,
 65. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 66. " " " Münster,
 67. " " " Siegen.

Provinz Hessen-Rassau.

68. Die Realschule zu Gießen,
 69. " " " Kassel,
 70. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

71. Die Realschule zu Aachen,
 72. " " " Barmen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 73. " " " Königliche Realschule zu Köln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
 74. " " " Städtische Realschule daselbst,

75. die Realschule zu Düsseldorf,
 76. " " " Duisburg,
 77. " " " Elberfeld,
 78. " " " Krefeld,
 79. " " " Mülheim a. Rhein,
 80. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
 81. " " " Ruhrort,
 82. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
 2. " " " München,
 3. " " " Nürnberg,
 4. " " " Regensburg,
 5. " " " Speyer,
 6. " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
 2. " " " Chemnitz,
 3. " " " Döbeln,
 4. " " " Annen-Realschule zu Dresden,
 5. " " " Neustädter Realschule daselbst,
 6. " " " Realschule zu Freiberg,
 7. " " " Leipzig,
 8. " " " Plauen,
 9. " " " Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt).
 10. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
 2. " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
 2. " " " " Mainz.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
 2. " " " " Ludwigslust,
 3. " " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIII. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. " Realschule zu Begejad.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XV. Elsass-Lothringen.

1. Das mit dem Lyzeum zu Reß verbundene Real-Gymnasium,
2. das mit dem Lyzeum zu Straßburg verbundene Real-Gymnasium.

e. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrich-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. " Luisestädtsche Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. Elsass-Lothringen.

Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.,
2. " " " Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

3. Das Progymnasium zu Friedeberg i. b. Neumark,
4. " " " Fürstenwalde.

Provinz Pommern.

5. Das Progymnasium zu Garz a. b. Oder.

Provinz Posen.

6. Das Progymnasium zu Tremessen.

Provinz Schlesien.

7. Das Progymnasium zu Kreuzburg.

Provinz Sachsen.

8. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben.

Provinz Hannover.

9. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),

Provinz Westfalen.

10. Das Progymnasium zu Dorsten,
11. " " " " Nietberg.

Rheinprovinz.

12. Das Progymnasium zu Andernach,
13. " " " " Poppard,
14. " " " " M.-Gladbach.
15. " " " " Jülich,
16. " " " " Linz,
17. " " " " Malmedy,
18. " " " " Prüm,
19. " " " " Rheinbach,
20. " " " " Siegburg,
21. " " " " Söternheim,
22. " " " " Trarbach,
23. " " " " St. Wendel,
24. " " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Lyzeum zu Ludwigsburg,
2. " " " " Dehringen,
3. " " " " Ravensburg,
4. " " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

- *1. Das Progymnasium zu Bruchsal,
*2. " " " " Donaueschingen,
3. " " " " Lahr,
*4. " " " " Ofenbürg,
*5. " " " " Porzbeim,
*6. " " " " Lauberhofshausheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

Das Progymnasium (Friedericianum) zu Laubach.

V. Fürstenthum Neuchâtel ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürger Schule zu Greig.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

- †) 2. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

- †) 3. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

- †) 4. Die Realschule zu Altona,
†) 5. " " " " Kiel,
†) 6. " " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Rassau.

- †) 7. Die Realschule zu Eschwege,
†) 8. " " " " der israelitischen Religions-
gesellschaft zu Frankfurt a. M.,

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen B. b und C. a. a) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

- †) 9. die Realschule der israelitischen Gemeinde da-
selbst,
†) 10. " " " " zu Hanau,
†) 11. " " " " Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

- †) 12. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†) 13. " " " " Essen,
†) 14. " " " " Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
2. " " " " Borna,
3. " " " " Crimmitschau,
4. " " " " Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben
zu Dresden-Friedrichsstadt,
5. " " " " Städtische Realschule zu Glauchau,
6. " " " " " " Leipzig,
7. " " " " " " Leisnig,
8. " " " " " " Mittweida,
9. " " " " " " Pirna,
10. " " " " " " Reichenbach,
11. " " " " " " Schneberg,
12. " " " " " " Stollberg.

Provinz Schleswig-Holstein.

18. Die höhere Bürgerſchule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
 14. " höhere Bürgerſchule zu Hufum (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
 15. " höhere Bürgerſchule zu Iſebøe,
 16. " Albinuſchule zu Lauenburg a. d. Elbe.
 17. " höhere Bürgerſchule zu Schleswig (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
 18. " höhere Bürgerſchule zu Sonderburg,
 19. " " " Wandsbød (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt).

Provinz Hannover.

20. Die höhere Bürgerſchule zu Emden (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
 21. " höhere Bürgerſchule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
 22. " höhere Bürgerſchule zu Münden,
 23. " " " " Nienburg,
 24. " " " " Northeim,
 25. " " " " Otterndorf,
 26. " " " " Uelzen.

Provinz Weſtſalen.

27. Die höhere Bürgerſchule zu Lüdenscheid,
 28. " " " " Schwelm,
 29. " " " " Witten.

Provinz Heſſen-Raffau.

30. Die höhere Bürgerſchule zu Herſfeld,
 31. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

32. Die höhere Bürgerſchule zu Dillſen,
 33. " " " " Düren,
 34. " " " " Eupen,
 35. " " " " M-Glabbad (verbunden mit dem Progymnaſium daſelbſt),
 36. " höhere Bürgerſchule zu Lennep,
 37. " " " " Reuwied (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),

38. Die höhere Bürgerſchule zu Rheydt,
 39. " " " " Saarlouis,
 40. " " " " Solingen,
 41. " " " " Weſel (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt).

II. Königreich Württemberg.

Die Realklaſſen des Gymnaſiums zu Ulm.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerſchule zu Roſtok.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnaſiums zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VI. Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg.
 2. " " " " Dyrhauſ.

VII. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realschule (Franzſchule) zu Deſſau,
 2. " mit dem Gymnaſium zu Zerbst verbundenen Realklaſſen.

VIII. Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Die Realklaſſen des Gymnaſiums zu Rudolſtadt.

IX. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Progymnaſium zu Miſſiſch,
 2. " " " " Biſchweiler,
 3. " " " " Diebenthoſen,
 4. " " " " Gebweiler,
 5. " " " " Marſiſch,
 6. " " " " Schlettſtadt,
 7. " " " " Thann.

X. Fürstenthum Neuch jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Die Real-Lehranstalt von F. D. Petri zu Lübeck.
2. " Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) daselbst.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. H. Bod (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg.
2. " " des Dr. F. Bülow daselbst.
3. " " von Ed. Förster (früher Dr. J. R. Bartels und E. Förster) daselbst.
4. " " der Gebrüder F. und W. Gliba daselbst.
5. " " des Dr. Richard Lange daselbst.
6. " " von F. L. Kirnheim daselbst.
7. " " des Dr. W. Otto daselbst.
8. " israelitische Stiftungsschule daselbst.
9. " Talmud-Tora-Schule daselbst.
10. " Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

1). Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgesetzt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Gewerbeschule zu Danzig.^{*)}
2. " " " Königsberg i. Pr.^{*)}

Provinz Brandenburg.

3. Die Gewerbeschule zu Potsdam.^{*)}

Provinz Schlesiens.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau.^{*)}
5. " " " Brieg.^{*)}
6. " " " Gleiwitz.^{*)}
7. " " " Görlitz.^{*)}
8. " " " Liegnitz.^{*)}

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.^{*)}

Provinz Hannover.

10. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.^{*)}

Provinz Westfalen.

11. Die Gewerbeschule zu Bochum.^{*)}

Provinz Hessen-Rassau.

12. Die Gewerbeschule zu Cassel.^{*)}

^{*)} Die unter Nr. 1—12 und 14—13 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvierung der ersten theoretischen Klasse die Reise für die Fachklasse ermorren haben.

Rheinprovinz.

13. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,^{oo)}
14. " Gewerbeschule zu Coblenz.^{o)}
15. " " " Köln.^{o)}
16. " " " Elberfeld.^{o)}
17. " " " Krefeld.^{o)}
18. " " " Saarbrücken.^{o)}

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.¹⁾

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.²⁾

^{oo)} Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvierung der beiden höheren Klassen die Reise für Cessata dargethan haben.

¹⁾ Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlussprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½-jährigen) und zweiten (1½-jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

²⁾ In Folge veränderter Organisation der Anstalt im Herbst 1876 aufgehoben. Die früher ertheilten Befähigungszeugnisse derjenigen Schüler, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben, behalten Gültigkeit.

3. das Lyzeum zu Ehlingen,
4. " Real-Lyzeum zu Gmünd.

V. Großherzogthum Baden.

Das internationale Lehrinstitut des Dr. von
Söchelles zu Bruchsal.

VI. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Groß-Umstadt.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu
Helmsedt.

VIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Privatanstalt des Dr. L. A. Bieber zu
Hamburg,
2. " " von G. L. G. Gojewisch
dieselbst,
3. " höhere Bürgerschule dieselbst.

Die am 17. Januar 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 1 des Reichsgesetzblattes enthält:
Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. Januar 1878.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 7. März 1878.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ravensburg zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. Vom 26. Februar 1878. — Bekanntmachung sämtlicher Ministerien, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen inländischen und schweizerischen Behörden. Vom 4. Februar 1878. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 18. Februar 1878. — Verfügungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrs-Anstalten, betreffend Abänderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. Vom 27. Februar 1878. — Verfügung des k. Justizministeriums, betreffend die Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871. Vom 6. März 1878. — Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Kupfertafelung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Kupfertafelung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 27. Februar 1878.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ravensburg zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. Vom 26. Februar 1878.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Ravensburg wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier mit fünfundsiebzig Pfennig für einhundert Liter, von Fleisch mit zwei Mark für einhundert Kilogramm bis zum 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abf. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Ravensburg zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 26. Februar 1878.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sid. Wundt.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen inländischen und schweizerischen Behörden. Vom 4. Februar 1878.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. September 1873, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener deutscher Bundesstaaten — Regierungsblatt Seite 361 — (bezwf. Staats-Anzeiger Nro. 231) werden die sämmtlichen Staats- und Gemeindebehörden angewiesen, die nachstehenden Bestimmungen vom 1. März d. J. an im Verkehr mit den schweizerischen Behörden zur Anwendung zu bringen.

- 1) Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
- 2) Bei Correspondenz zwischen Behörden in Parteiachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
- 3) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen; jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staats bis auf weiteres Abstand genommen werden.

Stuttgart, den 4. Februar 1878.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sid. Wundt.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts.

Vom 18. Februar 1878.

In Folge der Eröffnung der Eisenbahnstation Hefsenthal für den gesammten Güterverkehr ist zur Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit andern Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangsteuer unterliegen, an dieser Station ein Grenzsteueramt errichtet worden.

Stuttgart, den 18. Februar 1878.

Kenner.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrs-Ansachen, betreffend Abänderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874.

Vom 27. Februar 1878.

Die inländische Postordnung vom 31. Dezember 1874 wird in folgenden Punkten geändert:

1) Im §. 20 a) „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands gelegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

2) Im §. 21, „Packetporto“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII. Für unfrankirte Pakete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm wird ein Portozuschlag von 10 \mathcal{H} erhoben. Im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt wird jedoch nur die Hälfte dieses Portozuschlages berechnet.

3) Im §. 22, „Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe“ betreffend, tritt unter A Ziff. 1 an die Stelle des letzten Satzes (Für unfrankirte Sendungen z. bis erhoben) folgender Satz:

Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 10. S. erhoben. Im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabe-Postanstalt wird jedoch nur die Hälfte dieses Portozuschlags berechnet.

4) Im §. 43, „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen, und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände (s. übrigens den Abs. III) genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 41, Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 32).

5) Im §. 81, „Zahlungssätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen“ betreffend, erhält im Absatz X der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kurierreisen ist eine Rückbenützung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bzw. Wagen nicht zulässig.

Stuttgart, den 27. Februar 1878.

Mitnacht.

Verfügung des k. Justizministeriums, betreffend die Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871. Vom 5. März 1878.

Unter Bezugnahme auf den Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 446) und auf das zu Ausführung dieses Vertrags zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits abgeschlossene Uebereinkommen vom 25. Juli 1873 (Regierungsblatt von 1874, S. 99) wird Nachstehendes verfügt:

Da die italienische Regierung sich vorbehalten hat, die italienische Grenzstation, auf welcher die aus dem deutschen Reich nach Italien auszuliefernde Person übernommen werden soll, in jedem einzelnen Fall besonders zu bezeichnen, so muß der Transport des Auszuliefernden nach Italien jedes Mal bis zum Eintreffen einer dießbezüglichen Er-

klärung ausgesetzt bleiben. Von italienischer Seite wird die betreffende Uebernahmestation wo möglich gleichzeitig mit der Stellung des Auslieferungsvertrags namhaft gemacht werden.

Damit jedoch zur Uebnahme des Ausgelieferten an der italienisch-schweizerischen Grenze rechtzeitig die erforderliche Vorkehrung getroffen werden kann, ist es nöthig, daß von jeder in Deutschland erfolgenden Verhaftung einer an Italien auszuliefernden Person ungesäumt die italienische Botschaft in Berlin Nachricht erhält. Es wird daher angeordnet, daß diejenige diesseitige Gerichtsbehörde, welcher eine an die italienische Regierung auszuliefernde Person vorgeführt wird, von der Festnahme mit aller Beschleunigung, geeignetenfalls auf telegraphischem Wege, dem Justizministerium Anzeige zu erstatten habe.

Stuttgart, den 5. März 1878.

Für den Staats-Minister:
Beherlc.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Anfechtung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Art. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges;
- 2) die $\frac{1}{2}$ °, $\frac{1}{4}$ ° und $\frac{1}{8}$ ° Thalerstücke landgräfllich hessischen und kurhessischen Gepräges;
- 3) die auf Grund der Zehnthheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($\frac{1}{5}$ °, $\frac{1}{10}$ ° und $\frac{1}{12}$ ° Groschenstücke);
- 4) die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landesklassen, die im Umlaufe befindlichen, unter §. 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Klassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Klassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

der Einsechsthalerstücke	Zu §. 1. No. 1:	zu 50 \mathcal{L} Reichsmünze.
	Zu §. 1. No. 2:	
der hessischen		
$\frac{1}{2}$ Thalerstücke	zu 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{L} Reichsmünze,	
$\frac{1}{4}$ "	" — " 75 \mathcal{L} "	
$\frac{1}{8}$ "	" — " 37 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} "	
	Zu §. 1. No. 3:	
der Zweipfennigstücke	zu 2 \mathcal{L} Reichsmünze,	
" Einpfennigstücke	" 1 \mathcal{L} "	
	Zu §. 1. No. 4:	
der dafelbst bezeichneten		
Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke	zu resp. 5, 2, 1 \mathcal{L} Reichsmünze.	

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2.) findet auf durchlöcherete, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 27. Februar 1878.

Unter Bezugnahme auf vorstehende, im Reichsgesetzblatt S. 3 erschienene Bekanntmachung vom 22. d. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dieser Bekanntmachung unter S. 1. Ziffer 3 bezeichneten Scheidemünzen der Thalerwährung von den diesseitigen öffentlichen Kassen in Gemäßheit des §. 4 der königlichen Verordnung vom 5. März 1875, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.-Bl. S. 161), vom 1. März d. J. an nicht mehr in Zahlung angenommen werden, mit der Einlösung derselben und der Einsechsthalerstücke deutschen Geprägs gegen Reichsmünzen in der Zeit vom 1. März bis 1. Juni d. J. aber sämtliche Staatskassakameralämter des Landes beauftragt sind.

Stuttgart, den 27. Februar 1878.

S i d.

Kenner.

Die am 23. Februar 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 2 des Reichsgesetzblattes enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.
Vom 22. Februar 1878.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 25. März 1878.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 12. März 1878. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Weingarten zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 17. März 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Frauenstift von Karl Würde zu Neuenstadt an der Linde, Oberamts Redarsulm. Vom 15. März 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Oesterreichische Hagelversicherungsgesellschaft in Wien. Vom 18. März 1878. — Bekanntmachung der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs zu Hall, betreffend die Befähigung des von den Mitgliedern der freiherrlichen Familie von Alesheim hinsichtlich des Ritterguts Wachsbad, Oberamts Mergentheim, vereinbarten Stammgutserneuerungsstatuts. Vom 4. März 1878.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 12. März 1878.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 Abs. 1 und 2, 22 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Ulm wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsiebzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die Abgabe nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert

Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 12. März 1878.

K a r l.

Kenner.

Geßler.

Sief.

Wundt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Weingarten zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 17. März 1878.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21—25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Weingarten wird die Erhebung einer örtlichen Abgabe von dem im Stadtbezirk mit Ausnahme der Teilgemeinde Neffenreben zum Verbrauch kommenden Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe nach Art. 21. Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Weingarten zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. März 1878.

K a r l.

Kenner.

Geßler.

S i c k.

Wundt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Frauenstift von Karl Moricke zu Neuenstadt an der Linde, Oberamts Neckarsulm. Vom 15. März 1878.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliessung vom 14. I. M. der in Neuenstadt an der Linde, Oberamts Neckarsulm, domicilirten Stiftung, genannt „Frauenstift von Karl Moricke zu Neuenstadt an der Linde“, die juristische Persönlichkeit gnädigst zu verleihen geruht haben, wird Solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 15. März 1878.

S i c k.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Oesterreichische Hagelversicherungsgesellschaft in Wien. Vom 18. März 1878.

Nachdem das Ministerium des Innern sich veranlaßt gesehen hat, die der zu Wien bestehenden, auf Aktien gegründeten „Oesterreichischen Hagelversicherungsgesellschaft“ unter dem 3. April 1873 (Reg.Blatt Seite 99) ertheilte Bewilligung zum Geschäftsbetriebe im Königreich Württemberg wieder außer Wirkung zu setzen, so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 18. März 1878.

S i c k.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs zu Hall, betreffend die Befätigung des von den Mitgliedern der Freiherrlichen Familie von Adelsheim hinsichtlich des Ritterguts Wachbach, Oberamts Mergentheim, vereinbarten Stammgutserneuerungsstatuts. Vom 4. März 1878.

Dieormaligen männlichen Mitglieder der Freiherrlichen Familie von Adelsheim, nämlich:

- 1) Freiherr Adolf von Adelsheim, Großherzoglich Badischer Kammerherr,
- 2) Freiherr Theodor von Adelsheim, Großherzoglich Badischer Hauptmann a. D.,
- 3) Freiherr Karl Oskavian Adelbert von Adelsheim,
- 4) Freiherr Leopold von Adelsheim, K. Preuß. Major a. D.,
- 5) die zwei minderjährigen Söhne des Letzteren, Adelbert und Alfred von Adelsheim, vertreten durch ihren ad hoc bestellten Vormund, den K. Preuß. Generalleutnant a. D.: Alfred Freiherrn von Degenfeld,

sämmtlich in Karlsruhe, haben in Gemeinschaft mit dem inzwischen verstorbenen Freiherrn Philipp von Adelsheim in Wachbach unterm 6. Juli 1873
28. Aug. 1876 bezüglich des zum Stammgut der Freiherrlichen Familie von Adelsheim gehörigen, derzeit im Miteigenthum der vier erstgenannten Freiherrn stehenden Ritterguts Wachbach, D.A. Mergentheim, ein Stammgutserneuerungsstatut errichtet, vermöge dessen in Folge des Ablebens eines Stammguttheilhabers dessen Stammgutsantheil auf seine nächsten Agnaten nach den Grundfägen der Pinalgradual-Erbfolge ohne Primogenitur übergehen, im Fall des Aussterbens des ganzen Mannsstammes der Freiherrlichen Familie von Adelsheim aber die vorhandenen weiblichen Familienglieder zur Erbfolge nach landesgesetzlicher Ordnung berufen sein sollen.

Nachdem man diesem Familienstatut heute, vorbehaltlich der Rechte dritter, die gerichtliche Bestätigung ertheilt hat, wird dies hiemit bekannt gemacht.

Hall, den 4. März 1878.

Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs:
Hölderlin.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Verfügung des K. Justizministeriums vom 5. März in No. 4. muß es auf Seite 41, zweite Linie von oben, statt „Auslieferungsvertrags“ heißen: „Auslieferungsantrags.“

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 29. März 1878.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der ausmärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 19. März 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Reg. Blatt von 1871 Seite 107). Rom 23. März 1878.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 15. März 1878.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

- 1) Der Aufruf ist im laufenden Vierteljahr einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bekannt zu machen.
- 2) Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. April 1878 nicht bloß bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern, wie bisher, auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld umgetauscht werden.
- 3) Nach dem 1. April 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.

Berlin, den 15. März 1878.

Der Reichskanzler
v. Bismark.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 19. März 1878.

Nachdem durch vorstehende, im Reichsgesetzblatt Seite 6 erschienene Bekanntmachung der Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten, welche durch den zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17/18. Mai 1875 abgeschlossenen Vertrag zu Reichsbanknoten geworden sind, mit der Wirkung angeordnet worden ist, daß die Einlösung derselben nach dem 1. April 1878 nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin erfolgt, werden sämtliche Staatskassenstellen unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom ^{18. Januar} ~~5. Dezember~~ 1876 (Reg. Blatt S. 51) angewiesen, die genannten Noten vom 1. April d. J. an nicht mehr in Zahlung anzunehmen.

Stuttgart, den 19. März 1878.

Für den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten:

Geheimer-Rath Dillenius.

Sid.

Renner.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Reg. Blatt von 1871 Seite 107). Vom 23. März 1878.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1878 Nr. 8 Seite 104 enthaltene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission in Berlin vom 15. Februar 1878 wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. März 1878.

Sid.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Die §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Zustirfungen bis auf weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

Die am 16. März 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 3 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die Einlösung und Präclufion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehensklassenscheine. Vom 6. März 1878.

Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Wokstraße in Berlin gelegene Grundstück. Vom 8. März 1878.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 15. März 1878.

Die am 21. März 1878 ausgegebene Nummer 4 enthält:

Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.



Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 8. April 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine aus Anlaß des 25 jährigen Dienstjubiläum des hiesigen Stiftspredigers, Prälaten Dr. von Kapff errichtete Stiftung zu Unterstützung verwaister unverheiratheter Töchter von evangelischen Pfarrern. Vom 2. April 1878.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1878.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramte in No. 12 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 14. März 1878, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 28. März 1878.

Der Staatsminister des Innern:

S i c k.

Der Chef des Kriegsdepartements:

W u n d t.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. (Seite 50) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90

Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E d.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Das Königl. Gymnasium zu Danzig.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Königshütte.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Die Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule erster Ordnung zu Offenbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Malchin (bisher höhere Bürgerschule, Verzeichniß vom 23. Januar d. J. unter C. a. V. 2).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule erster Ordnung zu Braunschweig (bisher Realgymnasium unter B. b. VIII. ebendasselbst).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

(a. Progymnasien.)

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Meissen,
 " " " " Großenhain,
 " " " " Frankenberg,

die städtische Realschule zu Grimma,
 " " " " Rochlitz,
 " " " " Meerane.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zweiter Ordnung zu Offenbach, verbunden mit der Realschule erster Ordnung daselbst
(bisher ebendasselbst unter B. b. IV. 9).

III. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Varel.

IV. Herzogthum Braunschweig.

† Die städtische Realschule zweiter Ordnung zu
Braunschweig.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Marburg (bisher ebendasselbst unter C. a. aa. I. 43).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Oberhausen.

b. Privatanstalten.

Königreich Preußen.

Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M. (Verzeichniß vom
19. Januar 1876 unter C. b. I. 3).

† Diese Anstalt hat keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Julius Körner in Leipzig ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E d.

B e k a n n t m a c h u n g .

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung der höheren Bürgerschule in Kerpzen zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichniß vom 23. Januar 1878 S. 50 unter C. a. aa. I. 46) mit dem 1. April d. J. erlischt.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. K.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine aus Anlaß des 25 jährigen Dienstjubiläums des hiesigen Stiftspredigers, Prälaten Dr. von Kapff errichtete Stiftung zu Unterstützung verwaister unverheiratheter Töchter von evangelischen Pfarrern.

Bom 2. April 1878.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 2. April d. J. der aus Anlaß des 25 jährigen Amtsjubiläums des hiesigen Stiftspredigers Prälaten Dr. von Kapff errichteten Stiftung zu Unterstützung verwaister unverheiratheter Töchter evangelischer Pfarrer die laudesherrliche Genehmigung mit der Wirkung der juristischen Persönlichkeit gnädigst zu verleihen und die evangelische Oberkirchenbehörde sowie die in dem Statut vorgesehenen weiteren Kirchenstellen zu Uebernahme der ihnen zugeordneten Funktionen bei der Verwaltung der Stiftung und der Oberaufsicht über dieselbe zu ermächtigen geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 2. April 1878.

Gesler.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 17. April 1878.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die statistische Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags. Vom 27. März 1878.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die statistische Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags. Vom 27. März 1878.

In Vollziehung der Bundesrathsbeschlüsse vom 15. Februar 1874 und 8. November 1877, betreffend die für die Zwecke des Deutschen Reichs vorzunehmende statistische Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags, sowie zu Förderung der Zwecke der Landesstatistik werden an Stelle der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1852 (Reg. Blatt S. 184) folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Als Grundlage für die jährliche Berechnung des Ernteertrags ist die Anblümung der Felder alljährlich nach Anleitung des beigegebenen Formulars A¹ in jeder Steuergemeinde vor der Ernte zu ermitteln, summarisch zu verzeichnen und zugleich der nach dem Primärkataster und Ergänzungsband sich ergebende Mefßgehalt der ganzen Gemeinde-Markung nach den einzelnen Kulturarten (Wald, Wiesen, Weiden etc.) darzustellen. Dies ist durch feldkundige Personen der Gemeinde zu besorgen, welche von dem Gemeinderath zu diesem Zweck aufgestellt werden.

§. 2.

Die Oberämter haben die Uebersichten über die landwirthschaftliche Bodenbenützung (Anblümungs-Uebersichten) von den einzelnen Gemeinde-Markungen ihres Ober-

amtsbezirks zu sammeln, ihren Inhalt nach Anleitung des Formulars A² zusammenzutragen und diese (Oberamts-) Tabelle unter Anschluß sämtlicher Gemeinde-Übersichten (A¹) bis zum 20. September an das statistisch-topographische Bureau einzusenden.

In der Oberamts-Tabelle müssen, wo die Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit oder Höhenlage es verlangt, die einzelnen Gemeinde-Markungen nach der den Oberämtern vom statistisch-topographischen Bureau zugehenden Einteilung zusammengestellt werden, so daß aus dem landwirthschaftlich angebauten Areal dieser natürlichen Markungs-Gruppen das des ganzen Oberamtsbezirks sich ergibt.

Das aus den Anblümmungs-Übersichten (A¹) und der Oberamts-tabelle (A²) sich ergebende Anbanareal ist sodann von den Oberämtern in die Schätzungsurkunden (Formular B Spalte 2—4) zu übertragen, welche dem landwirthschaftlichen Bezirksverein, beziehungsweise den für die Schätzung berufenen Sachverständigen, möglichst bald mitzutheilen sind, so daß die Schätzung der Erträge überall und namentlich da, wo ein Oberamtsbezirk in mehrere natürliche Gruppen von Gemeinde-Markungen zerfällt, mit Rücksicht auf den Umfang und die Art des Anbaus der einzelnen Feldfrüchte und ohne Verzug stattfinden kann.

§. 3.

Die Schätzung der Ernteerträge ist dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu übertragen, wenn dieser sich bereit erklärt, die Ertragsätze für die einzelnen Feldfrüchte nach Anleitung des Formulars B durch Sachverständige des Vereins einschätzen und in einer von dem Vorstand zu veranstaltenden Ausschußsitzung prüfen und feststellen zu lassen; auch diesen Sachverständigen die Pflanzung der zu Beurtheilung des Ernteertrags im Ganzen dienenden allgemeinen Notizen, also die Ausfüllung der Beilage zu den Schätzungsurkunden (zu Formular B), aufgibt.

Andernfalls, und überhaupt so weit dies nothwendig erscheint, können von dem Oberamt zu Beforgung dieser Geschäfte auch Sachverständige beigezogen werden, welche dem landwirthschaftlichen Bezirksverein nicht angehören.

Die Schätzung des Weinertrags der Weinberge kommt dabei nicht in Betracht, weil hierüber eine besondere Erhebung durch Vermittlung der Kameralämter stattfindet.

§. 4.

Die Schätzungsurkunden B, samt der Beilage mit den allgemeinen Notizen, wären von dem landwirthschaftlichen Bezirksverein jährlich auf den 20. Oktober an das Oberamt

zu übergeben, welches dieselben hinsichtlich der vorschriftmäßigen und vollständigen Ausfertigung einer Prüfung zu unterziehen und etwa erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen vor der Einsendung an das statistisch-topographische Bureau noch zu bewirken hat.

Die Vorlage an das statistisch-topographische Bureau muß auf 31. Oktober erfolgen, damit sofort die weiteren Zusammenstellungen und Berechnungen für die Kreise und das ganze Land ohne Anstand gefertigt und rechtzeitig an das Kaiserliche statistische Amt in Berlin eingesendet werden können.

§. 5.

Die Kosten der Aufnahme der Felberaublümung (§. 1) sind von den Gemeindefassen zu tragen.

Die bei Schätzung der Ernteerträge durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein und durch die beigezogenen Sachverständigen etwa erwachsenden Auslagen sind von der Staatskasse zu ersetzen und die Verzeichnisse hierüber den Vorlagen an das statistisch-topographische Bureau anzuschließen.

Die zu dieser statistischen Erhebung nöthigen Formulare werden vom statistisch-topographischen Bureau durch Vermittlung der Oberämter unentgeltlich verabfolgt.

Stuttgart, den 27. März 1878.

Sid.

Renner.

Formular A.¹.
(Anblümmungs-Übersicht.)

Württemberg.

Oberamt (Rottweil)

Gemeinde No. 1. (Rottweil)

Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung für das Jahr 18..

Das Primärfataster und die in Gemäßheit der Verfügung vom 12. November 1840 bis Juli 18.. erfolgten Nachträge im Ergänzungsband verzeichnen für die Gemeinde-Markung folgende Arten der Bodenbenützung (Kulturarten):	mit einem Flächengehalt					
	im Einzelnen			im Ganzen		
	Morgen.	Qeltar.	Ar.	Morgen.	Qeltar.	Ar.
1.	2.			3.		
I. Acker- und Gartenländereien						
a) Acker	5246 ^{1/2}	1653	56	5493 ^{7/8}	1731	33
b) Gärten und Ländel	246 ^{9/16}	77	77			
II. Wiesen, a) einmähdige	1271 ^{13/16}	400	71	1306 ^{5/8}	411	82
b) zweimähdige	35 ^{2/3}	11	11			
III. Weiden, (Weiden und Hutungen)						
a) reiche (von, im Durchschnitt der Jahre, 30 und mehr Centner Heu Weidewerth oder wenigstens 1 Kuhweide auf den Qeltar)	—	—	—	470 ^{9/16}	148	37
b) geringere Weiden und Hutungen	470 ^{9/16}	148	37			
IV. Weinberge, a) im Ertrag stehend	—	—	—	—	—	—
b) nicht im Ertrag stehend	—	—	—	—	—	—
V. Gebäude u. Hofstätten (Haus u. Hofräume)	—	—	—	80 ^{3/4}	25	33
VI. Waldungen (Forsten und Holzungen).	—	—	—	4072 ^{1/2}	1283	55
VII. a) Oeden (Ob- und Umland).	80 ^{3/4}	25	33	86 ^{1/2}	27	14
b) Steinbrüche	5	1	57			
c) Erz-, Thon-, Sand- und Mergelgruben	6 ^{1/2}	—	24			
VIII. Straßen und Wege, (Wegeland)	—	—	—	312 ^{3/4}	98	53
IX. Gewässer	—	—	—	126 ^{5/8}	39	91
Gesamter Flächengehalt der Markung nach der Landesvermessung	—	—	—	11948 ^{7/8}	3765	98)

Bemerkungen über den Obstbau.

Auf der ganzen Gemeinde-Markung wurden tragbare Obstbäume gezählt und zwar von:						
Äpfeln.	Birnen.	Pflaumen und Zwetschgcn.	Kirschen und Pfirsichen.	Kirschen.	Oblen (ehbaren) Rosanien.	Wallnüssen.
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.

Anmerkungen:

1) Für die Nachweisung des Areals der Acker- und Gartenländereien kann nur das Areal der Hauptfrüchte in Betracht kommen, weil der Restgehalt des mit Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelfrüchten angebauten Areals, wovon also eine zweite Ernte gewonnen wird, nicht doppelt in Berechnung kommen darf.

2) Für alle, wobei von zwei nebeneinander stehenden oder aufeinander folgenden Früchten die Hauptfrucht frei, entscheidet die vorwiegende Wichtigkeit.

Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer 18 . .	als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres			Bemerkungen.
	Morgen.	Hektar.	Ar.	
1.	2.			3.
A. Getreide und Hülsenfrüchte.				
1. Weizen und zwar: a) Winterweizen				dabei zu Grünfütter Getreide:
b) Sommerweizen				
2. Dinkel (Speis, Fezen) mit { a) Winterdinkel				
Emmer und zwar: { b) Sommerdinkel				
c) Winteremmer				
d) Sommeremmer				
3. Einkorn und zwar: a) Wintereinkorn				
b) Sommereinkorn				
4. Roggen und zwar: a) Winterroggen				
b) Sommerroggen				
5. Gerste und zwar: a) Wintergerste				
b) Sommergerste				
6. Haber				
7. Buchweizen (Heidelorn)				
8. Hirse				
9. Mais (Welschorn)				
10. Erbsen				
11. Linzen				
12. Bohnen aller Art:				
a) Gartenbohnen (Speisebohnen)				
b) Ackerbohnen (Saubohnen, Pferdebohnen)				
13. Widen				
14. Lupinen (Fleißbohnen) und zwar				
a) zum Unterspflügen				
b) zu Futter oder Drusch				
15. Mengfrüchte, (Gemischtes, Mischfrucht, Meng- getreide) und zwar:				
1) im Winterfeld:				
a) Dinkel u. Roggen				
b)				
c)				
2) im Sommerfeld:				
d) Haber und Widen				
e)				
f)				
Andere Getreide- und Hülsen- früchte (die einzelnen angebauten Arten sind zu nennen)				
1) im Winterfeld:				
a) Dinkel u. Roggen				
b)				
c)				
2) im Sommerfeld:				
d) Haber und Widen				
e)				
f)				
Andere Getreide- und Hülsen- früchte (die einzelnen angebauten Arten sind zu nennen)				
Zusammen A. —				

Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer 18 . .	als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres			Bemerkungen.
	Morgen.	Hektar.	Ar.	
1.	2.			3.
B. Hackfrüchte und Gemüse.				
1. Kartoffeln				
2. Topinambur				
3. Runkelrüben und zwar:				
a) zur Zuder- und Cichorienfabrikation (Zuckerrüben)				
b) Futterrüben (Angersfen)				
4. Möhren (Wurzeln) und zwar:				
a) gelbe Rüben und Carotten				
b) Riesenmöhren (weiße Möhren)				
5. Weiße Rüben (Brach-, Stoppel-, Wasserrüben, Turnips)				
6. Kohlrüben (Bodenkohlraben, Stedrüben, Schwedische Rüben)				
7. Ropffohl (Kraut- und Feldfohl, Weißkraut, Kappisakraut)				
8. Andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte oder Gemüse				
wovon diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist, unter b, c, u. be- sonders zu nennen und mit ihrer Fläche auszuwerfen, alle übrigen aber unter a zusammenzufassen sind	a) aller Art zusam- mengef. (soweit sie nicht besonders genannt sind)			
	b)			
	c)			
Zusammen B. —				
C. Handelsgewächse.				
1. Raps mit Rüben und zwar:	a) Winterkohlraps (Winterreps) b) Winterrüben (Rübenreps, Abdl) c) Sommerkohlraps (Sommerreps) d) Sommerrüben			Dabei zu Grünfutter Hektar:
2. Leindotter				Samen in gewonnen von Hektar:
3. Rohn				
4. Senf				
5. Flachs (Lein)				
6. Hanf				
7. Labal				
8. Hopfen				
9. Cichorie				
10. Weberkarden (Kardendisteln)				
11. Farbpflanzen				
a) Krapp (Färberröthe)				
b) Waid (d. h. die zum Blaufärben dienende Handelapflanze)				
c) Wau (Gilbtraut)				

Anbau auf Ader- und Gartenländereien im Sommer 18 . .	als Hauptfrucht oder Hauptnahrung des Jahres			Bemerkungen.
	Morgen.	Hektar.	Ar.	
1.	2			3.
12. Andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse				
wovon diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist, unter b, c, u. besonders zu nennen und mit ihrer Fläche auszuwerfen, alle übrigen aber unter a zusammenzufassen sind.	a) aller Art zusammengef. (soweit sie nicht besonders genannt sind)
	b)
	c)
	d)
	e)
Zusammen C. —
D. Futterpflanzen.				Samen ist gewonnen von Hektar:
1. Klee, insbesondere rother Klee (dreifältriger oder Kopfklee) und andere Kleearten z. B. weißer, Bastard- und Hopfenklee
2. Luzerne (sogenannter blauer oder ewiger Klee)
3. Espargette (Eipet)
4. Serradella (Vogelfußklee)
5. a) Spörgel
b) Sorgho
c) Pferdezehnmals
6. Grassaat besonderer zu nennender Art in getrenntem Anbau von Wichtigkeit	a)
b)
7. Andere Grassaat aller Art zusammengefaßt
zusammen D. —
hiesu A. —
" B. —
" C. —
Angebaute Fläche im Ganzen —
E. Gartenbau.				
Gartenmäßig im vermischter im Einzelnen nicht näher nachweisbarer Weise angebaute Früchte aller Art zusammengefaßt, wobei jedoch Betriebszweige von besonderer örtlicher Wichtigkeit in Spalte 3 zu nennen sind
F. Aderweide (Garten, Dreisch, ungeädert und ungeädert liegende Felder)
G. Brache (ungebaute, reine, zur Winterung beackerte)
Ader- und Gartenländereien zusammen

Vorstehende Angaben werden hiemit beurkundet.

Die Sachverständigen

Das Schultheißenamt

Beilage zu Formular A¹.**Württemberg.**

Oberamt Gemeinde

Ermittlung des Areals

derjenigen Feldgewächse, welche als Vor-, Neben- oder Zwischen- und Nach- oder Stoppelfrucht entweder

- 1) auf dem in Formular A verzeichneten Areal der Hauptfrüchte in Acker- und Gartenländereien, oder
- 2) in zeitweilig ruhenden und in Weinbergen, welche im Ertrag stehen, im Jahr 18 . . angebaut worden sind.

Bezeichnung der Feldgewächse.	Anbau-Areal der Vor-, Neben- oder Zwischen- und Nach- oder Stoppelfrucht. *)						
	I. auf Acker- u. Gartenländereien.			II. in Weinbergen.			
	Morgen.	Hektar.	Ar.	Bemerkungen.	Morgen.	Hektar.	Ar.
1.	2.		3.	4.		5.	
A. Getreide u. Hülsenfrüchte.			Davon zu Grünfutter Hektar:				Davon zu Grünfutter Hektar:
B. Hackfrüchte und Gemüse.							

*) Dieser Anbau ist bloß da zu berücksichtigen, wo er örtlich für den Centertrag von einiger Wichtigkeit oder von größerer Ausdehnung ist und nur anzugeben, soweit dabei die in Formular A¹ bezeichneten Feldgewächse vorkommen.

Bezeichnung der Feldgewächse.	Anbau-Areal der Vor-, Neben- oder Zwischen- und Nach- oder Stoppelfrucht.							
	I. auf Acker- u. Gartenländereien.			II. in Weinbergen.				
	Morgen, Hektar.	Ar.	Bemerkungen.	Morgen, Hektar.	Ar.	Bemerkungen.		
1.	2.	3.	4.	5.				
C. Handelsgewächse.			Davon zu Grünfütter Hektar:	Samen ist gewonnen worden von Hektar:			Davon zu Grünfütter Hektar:	Samen ist gewonnen worden von Hektar:
D. Futterpflanzen.								

Vorstehende Angaben werden hiemit beurkundet

. den 18 . . .

Die Sachverständigen

Das Schultheißenamt

Formular A².
(Oberamts-Tabelle.)

Württemberg.

Oberamt

Zusammenstellung

der
Gemeinde-Neberflchten

über die

Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung
(Anblümungs-Neberflchten)
vom Jahre 18 . .

Nummer und Namen der Gemeinde-Markungen.	A. Getreide und											
	1. Weizen.				2. Dinkel mit Emmer.							
	Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-	
	Weizen.				Dinkel.				Emmer.			
	Mr.	Wr.	Mr.	Wr.	Mr.	Wr.	Mr.	Wr.	Mr.	Wr.	Mr.	Wr.

u. f. w. u. f. w. wie in Formular A¹.

D. Futterpflanzen.						Angebaute Flächen im Ganzen (die Fruchtarten A, B, C und D) zusammen) als Hauptfrucht oder Hauptnützung.	E. Gartenbau. Gartenmäßig in vermischter, im Einzelnen nicht näher nachweisbarer Weise angebaute Früchte aller Art zusammengefaßt		F. Ackerweide. (Garten, Dreisch, ungesäet und unbeadert liegende Felder.)		G. Brache. (ungebaute, reine, zur Winterung beackerte).		I. Acker- und Garten-Ländereien zusammen.		
6. Gras-Saat besonderer Art		7. Andere Gras-Saat aller Art zusammengefaßt.													
a.	b.	Mr.	Wr.	Mr.	Wr.	Mr.	Wr.	Mr.	Wr.	Mr.	Wr.	Mr.	Wr.	Mr.	Wr.

Hülsenfrüchte.

3. Eintorn.				4. Roggen.				5. Gerste.				6. Haber.		7. Buchweizen.	
Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-					
Eintorn.				Roggen.				Gerste.							
Pr.	Wr.	Pr.	Wr.	Pr.	Wr.	Pr.	Wr.	Pr.	Wr.	Pr.	Wr.	Pr.	Wr.	Pr.	Wr.

II. Wiesen				III. Weiden und Futungen				Zahl der tragbaren Obstbäume auf der ganzen Markung und zwar:							Be- merkungen.
a) ein- mähdige.		b) zwei- mähdige.		a) reiche.		b) geringere.		Apfel.	Birnen.	Pflaumen und Zwetschgen.	Kirschen und Pflaumen.	Kirschen.	Erdbeeren (eßbare) Kirschen.	Walnüsse.	
Pr.	Wr.	Pr.	Wr.	Pr.	Wr.	Pr.	Wr.								St.

Formular B.
(Schätzungs-Urkunde)
Nro. . . .

Württemberg.

Oberamt (Kottweil)

Gruppe: (Vias und brauner Jura,
bestehend aus den Gemeinde-Markungen: Nro. 5. Dautmergen,
8. Dornettingen, 9. Eott-rnhäusen, 11. Fedenhausen, 14. Sch-
lingen, 15. Hausen a. Thann, 24. Reutirch, 25. Rohwangen,
26. Schönberg, 27. Täbingen, 31. Weledingen, 32. Zepfenhan.)

Ermittlung des Ernteertrags für 18. . .

Ordnungsnummer und litera der Beiläge in Formater A.	I. Auf Acker- und Gartenländereien										
	waren angebaut:				wurden durchschnittlich geerntet:						
	von den nachstehenden Früchten: A. Getreide und Hülsen- früchte.				als Neben- er-, Nach- oder Stopp- pelfrucht.	davon zu Grün- futter.	vom Roggen			vom Keller (gleich 3,17 Mg.)	
	als Haupt- frucht oder Hauptnutzung.		als Neben- er-, Nach- oder Stopp- pelfrucht.		a. Körner, Samen, Knospen, Wurzeln, mit einem Scheffel Gewicht von Pfund	b. Stroh, Heu, Säulen, Stäbchen, Knochen, Wurzeln Centner	c. Stroh, Körner, Säulen, Knochen, Wurzeln Centner	d. Stroh, Heu, Stä- ben, Stä- gel, (Sto- den) Centner.			
Mg.	Nr.	Mg.	Nr.	Nr.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
1.		2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. a.	Winterweizen										
b.	Sommerweizen										
2. a.	Winterdinkel *)										
b.	Sommerdinkel										
c.	Winter-Emer										
d.	Sommer-Emer										
3. a.	Winter-Einkorn										
b.	Sommer-Einkorn										
4. a.	Winter-Roggen dazu von Weinbergen										
b.	Sommer-Roggen										
5. a.	Winter-Gerste										
b.	Sommer-Gerste										
6.	Haber										
7.	Buchweizen										
8.	Hirse										
9.	Rais dazu von Weinbergen										
10.	Erbfen										
11.	Linfen										
12. a.	Gartenbohnen dazu von Weinbergen										
b.	Ackerbohnen										
13.	Widen										
14. a.	Lupinen zum Unterpflügen										
b.	desgl. zu Futter und Trusch Zusammen S. 1 — .										

*) 1 Centner Dinkel gibt durchschnittlich an Körnen Pfund

1 Scheffel Dinkel gibt durchschnittlich an Körnen Einiri

1 Einiri Körnen wiegt durchschnittlich Pfund

Rechnungsnummer und liters der Frucht in Formalar A.		I. Auf Acker- und Gartenländereien																		
		waren angebaut:					wurden durchschnittlich geerntet:													
		von den nachstehenden Früchten: A. Getreide und Hülsenfrüchte.	als Hauptfrucht oder Hauptnutzung.		als Neben- Vor-, Nach- oder Stoppfrucht.		davon in Grün- futter.	vom Roggen			vom Hafer (gleich 3,17 Mq.)									
			Mq.	Kr.	Mq.	Kr.		Kr.	a. Körner, Samen, Ähren, Wurzel.	b. Stroh, Heu, Hälften, Hälfter, Sengsel (tragbar)	a. Körner, Ähren, Wurzel	b. Stroh, Heu, Häl- ften, Wäl- ter, Sten- ger, (tra- den)								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.											
15.	Mengfrüchte																			
	1) im Winterfeld.	a) Dinkel u. Roggen
		b)
		c)
	2) im Sommerfeld.	d) Haber und Weizen
		e)
		f)
	Uebersatz von Seite 1	
	Zusammen A	
	B. Hackfrüchte und Gemüse.																			
1.	Kartoffeln	
	a) gesunde	
	b) kranke	
2.	Lopinsambur	
3.	Runkelrüben und zwar:	
	a) Zuckerrüben	
	b) Futterrüben	
4.	Möhren und zwar:	
	a) gelbe Rüben und Carotten	
	b) Riesenmöhren	
5.	Weisse Rüben	
6.	Rohrüben	
7.	Kopfkohl.	
8.	Anderer Hackfrüchte oder Gemüse:	
	a) aller Art zusammengefaßt	
	b)
	c)
	Zusammen B	
	C. Handelsgewächse.																			
1. a.	Wintererbs	
b.	Wintererbsen	
c.	Sommernerbs	
d.	Sommernerbsen	
2.	Leinbrotter	
3.	Mohn	
4.	Senf	
	zusammen	

Von der Gesamtmenge an Kartoffeln sind durch-
schnittlich verkonf. Prozent

Ohne Ertrags-Schätzung.

Ordnungsnummer und litera der Felder in botanischer A.	I. Auf Acker- und Gartenländereien										
	waren angebaut:					wurden durchschnittlich geerntet:					
	von den nachstehenden Früchten: C. Handelsgewächse.	als Hauptfrucht oder Hauptnahrung.		als Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelfrucht.		davon zu Mehlfrucht.		vom Morgen		vom Hektar (gleich 3,17 Morg.)	
		Mrg.	Ar.	Mrg.	Ar.	Ar.	a. Körner, Samen, Knollen, Wurzeln.	b. Stroh, Heu, Säulen, Hülsen, Stroh, Getreide (trocken), Getreide	a. Körner, Samen, Knollen, Wurzeln	b. Stroh, Heu, Säulen, Getreide (trocken), Getreide	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
5.	Flachs (geheckte Waare)	
6.	Hanf (geheckte Waare)	
7.	Tabak	
8.	Hopfen	
9.	Cichorie	
10.	Webercarden	
11. a.	Krapp	
b.	Waid	
c.	Wan	
12.	Anderer Handelsgewächse,	
a)	aller Art zusammengefasst	Ohne Ertrags-Schätzung.	
b)	
c)	
	Uebersicht von S. 2	
	Zusammen C. —	
	D. Futterpflanzen.	
1.	Klee	
2.	Luzerne	
	dazu von Weinbergen	
3.	Esper	
4.	Serradella	
5. a.	Spörgel	
b.	Sorgho	
c.	Werdejahnmais	
6.	Gras-Saaten besonderer nachstehend genannter Art	
a.	
b.	
c.	
7.	Anderer Gras-Saaten aller Art zusammengefasst —	
	Zusammen D. —	
	hiesu: das Areal von A. —	
	das Areal von B. —	
	das Areal von C. —	
	Angebaute Fläche im Ganzen	

(Grünfrucht, Heu und Weideertrag sind als trockenes Heu in Anschlag zu bringen und ist der Futterertrag unter b, Spalte 8 u. 10, das Samen-erzeugnis unter a, Spalte 7 u. 9 einzulösen.)

II. Von den Wiesen und zwar von den	mit einem Flächen- gehalt von		wurde 18.. geerntet an Heu, Stroh u. d. (Grumet) oder Weidefutter (in Heu angeschlagen) Centner	Bemerkungen.
	Morgen.	Ar.		
a. einmähdigen	pro Morgen.	pro Hektar (gleich 3,17 Ar.)
b. zweimähdigen
zusammen —

III. Von den Weiden und zwar von den	mit einem Flächen- gehalt von		wurde 18.. geerntet an Weidefutter (der Weideertrag in Heu angeschlagen) pro Morgen pro Hektar	Als reiche Weiden gelten diejenigen, wel- che im Durchschnitt der Jahre 30 und mehr Centner Heu Weide- werth oder mindestens 1 Ausheweide auf den Hektar ergeben. (Den mittleren Ertrag im Durchschnitt der Jahre = 100 ange- nommen.)
	Morgen.	Ar.		
a. reichen	wurde im Jahr 18.. an Weidefutter gewonnen: Prozente des mittleren Ertrags
b. geringeren
zusammen —

IV. Von den **Weinbergen** wird der Wein-Ertrag besonders aufgenommen.

Bemerkungen über die Obstnutzung.

Bezeichnung der Obstgattungen.	Die Zahl der tragbaren Bäume in der Gruppe beträgt.	Die Ernte von 18.. ist anzuschlagen auf Centner.	zum Geldwerth von :		Bemerkungen.
			im Ganzen.	sonst pro Centner.	
Apfel			M.	M. S.	
Birnen					
Pflaumen und Zwetschen					
Aprikosen und Pfirsiche					
Kirschen					
Eble (essbare) Kastanien					
Wallnüsse					
zusammen —					

Zur Beurkundung

den 18..
Der Ausschuß des landwirtschaftlichen Bezirks-Vereins Das Oberamt

Beilage zu dem Schätzungsformular B.

Württemberg.

Oberamt

Gruppe: (Vias und brauner Jura.)

Beurtheilung

des Ernteertrags vom Jahr 18 . .

enthaltend:

allgemeine Notizen

- a) über den Einfluß der Witterung auf die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere auch über Hagelschlag und sonstige Naturereignisse z. B. Ueberschwemmungen, Stürme.
- b) über Beschädigung durch Insekten (namentlich Maitäfer und Engerlinge), sowie durch andere schädliche Thiere (Mäusefraß u.). Bezüglich der Maitäfer wird insbesondere Aeußerung darüber verlangt
- 1) ob im laufenden Produktionsjahr Maitäfer in größerer Menge im Bezirk erschienen sind?
 - 2) ob das Vorhandensein von Engerlingen in weiterer Verbreitung beobachtet worden ist?
 - 3) ob diese Erscheinungen im einen oder andern Fall mit erheblichen Beschädigungen verbunden waren und welche Abwehrmittel dagegen angewendet worden sind?
- c) über den Gang des Fruchthandels im Inland und mit dem Ausland.
- d) über alle sonstigen Thatfachen, welche die Bildung eines Urtheils über den Ernteertrag und sein Verhältnis zu den Bedürfnissen des Landes erleichtern und sichern.

Zur Beurkundung,

. den 18 . .

Der Ausschuß des landwirtschaftlichen

Bezirks-Vereins

Das Oberamt

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Scheufele).

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. April 1878.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 18. April 1878. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 17. April 1878. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 20. April 1878.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 18. April 1878.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21—25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Hall wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21, Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Hall zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteneu Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 18. April 1878.

K a r l.

Mittnacht. Kenner. Gessler. Sid. Wundt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Thierärzte.

Vom 17. April 1878.

Die durch das Centralblatt für das Deutsche Reich VI. Jahrgang, Nr. 14, verkündigte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1878, betreffend die Prüfung der Thierärzte, wird unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in §. 5 genannten „Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung“ der dritte Jahreskurs in der oberen Abtheilung der inländischen Gymnasien sowie des Realgymnasiums in Stuttgart gleichsteht.

Stuttgart, den 17. April 1878.

Sid.

Bekanntmachung,

betreffend

die Prüfung der Thierärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath beschloffen, wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche

Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach dem beigelegten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§. 2.

Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten erteilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3.

Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§. 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§. 12 bis 23).

§. 4.

Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter Zutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob.

§. 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

- a) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —
- b) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§. 6.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Direktor festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 5. a und b) bei dem Direktor zu erfolgen.

§. 7.

3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.

Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission vollzogen.

§. 8.

Die Prüfung in der Chemie und Physik im tentamen physicum der Mediziner oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

§. 9.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§. 7) wird eine Zensur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) —.

Die Zensuren in den einzelnen Prüfungsfächern werden von der Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Zensur „genügend“ erhalten hat.

Als Schlußzensur darf „sehr gut“ nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut“ und in allen übrigen Fächern „gut“;

die Schlußzensur „gut“ nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut“ oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut“, und in allen übrigen mindestens „genügend“ bestanden hat.

Die Schlußzensur „genügend“ ist zu erteilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Zensur „genügend“ und in keinem Fache die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erhielt.

Die Schlußzensur „ungenügend“ wird erteilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend“ bestand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend“, oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht“, oder in einem Prüfungsfache „schlecht“ und in einem anderen „ungenügend“ erhalten, so darf nur die Schlußzensur „schlecht“ erteilt werden.

§. 10.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand die Schlußzensur „ungenügend“ erhalten, so ist ihm die Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten; dieselbe erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in welchen der Kandidat in der ersten Prüfung „ungenügend“ oder „schlecht“ bestanden hat.

Bei der Schlußzensur „schlecht“ ist die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres zulässig und auf sämtliche Prüfungsfächer auszudehnen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 11.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark.

B. Fachprüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

- Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat
- a) die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,
 - b) nach deren Ablegung mindestens 3 Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im ganzen aber mindestens 7 Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erlebigt hat:

Anatomie der Hausthiere und Histologie, nebst anatomischen und histologischen Uebungen,
 Physiologie,
 Botanik, (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),
 Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,
 Physik,
 Zoologie,
 Allgemeine Pathologie und Therapie,
 materia medica nebst Toxikologie,
 Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,
 Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen,
 Spezielle Pathologie und Therapie,
 Chirurgie,
 Akurgie nebst Operationsübungen,
 Theorie des Fußbeschlages nebst praktischen Uebungen,
 Diätetik,
 Thierzuchtlehre nebst Geflüttkunde,
 Geburtshilfe nebst Uebungen am Phantom,
 Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,
 Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,

Gerichtliche Thierarzneikunde,
Geschichte der Thierheilkunde,
Spitalklinik (als Praktikant),
Ambulatorische Klinik.

§. 13.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Zentralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 12. a und b) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§. 14) bestimmt der Direktor.

§. 14.

3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.

Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;
- II. die klinische Prüfung:
 1. die medizinisch-klinische,
 2. die chirurgisch-klinische,
 3. die operative,
 4. die pharmazentische;
- III. die Schlußprüfung.

§. 15.

Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitte darf jedoch nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

§. 16.

In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§. 14. I.) hat der Kandidat:

1. eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstrieren;

2. ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat *ex tempore* zu beschreiben und zu erläutern;
3. ein anatomisches Präparat unter Klausur oder Aufsicht anzufertigen und zu demonstrieren;
4. ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
5. eine physiologische Aufgabe *ex tempore* durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6. entweder die Sektion der Leiche eines kranken Thieres bzw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstrieren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu dictiren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstrieren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Loos gezogen.

Die Kommission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§. 17.

In der klinischen Prüfung (§. 14. II.) hat der Kandidat:

1. ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
2. ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens 3 Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Kandidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt. Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen. Ferner hat der Kandidat

3. drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Hufbeschlag beziehen muß, zu demonstrieren und praktisch auszuführen;
4. zwei ihm vorzuliegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstrieren, auch zwei ihm vorzuliegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung

verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrierenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach (1—4) besteht aus zwei Examinatoren.

§. 18.

Die Schlußprüfung (§. 14 III.) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als 4 Kandidaten nicht vorgenommen werden. Diefelbe ist unter dem Vorsitz des Direktors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§. 19.

Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den beteiligten Examinatoren vollzogen.

§. 20.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Zensur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptzensur ertheilt.

Die Zensuren für die einzelnen Prüfungsfächer werden von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welches das betreffende Fach vertritt, vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit festgestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachlehrers.

Die Bezeichnung und Feststellung der Zensuren erfolgt im übrigen nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

§. 21.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte die Hauptzensur „ungenügend“ erhalten, so kann ihm die Wiederholung der Prüfung bereits nach Ablauf von 4 Wochen

gestattet werden, falls er nur in einem Prüfungsfache „ungenügend“ bestanden hat; andern Falles ist die Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten zulässig.

Bei der Hauptzensur „schlecht“ darf die Wiederholung der Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.

Die Wiederholung erstreckt sich, wenn der Kandidat nur in einem Prüfungsfache eine geringere Zensur als „genügend“ erhalten hat, auf das betreffende Fach, andernfalls auf den Prüfungsabschnitt.

Die Wiederholung muß spätestens in dem folgenden Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls sie sich auch auf die früher bestandenen Theile der Prüfung zu erstrecken hat.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Fachprüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 22.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Zentralbehörde einzusenden.

§. 23.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 Mark. Hiervon entfallen auf jeden Prüfungsabschnitt und auf Verwaltungskosten je 15 Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm die Gebühren für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wiedererstattet.

§. 24.

C. S c h l u ß z e n s u r.

Die Schlußzensur wird ertheilt, nachdem die Prüfung in sämtlichen Abschnitten bestanden ist. Dieselbe wird auf Grund der Zensuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von sämtlichen bei der letzteren betheiligt gewesenen Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Die Zensuren, welche ertheilt werden dürfen, sind „sehr gut“ (1), „gut“ (2) und „genügend“ (3).

Die Feststellung des Prädikats erfolgt nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

III. S c h l u ß - u n d U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n.

§. 25.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der

zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§. 5 und 12) Dispensation zu erteilen.

§. 26.

Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation anstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amt mitgetheilt.

§. 27.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 3. III. der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an einer thierärztlichen Lehranstalt inskribirt sind, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

§. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Hofärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

- a) die Militär-Eleven sind von der Prüfung im Hofbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Hofarztschule oder an einer andern thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
- b) dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 29.

Alle früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

Thierärztlicher Approbationschein.

Nachdem Herr
 aus
 die thierärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission
 zu bestanden hat,
 wird ihm hiedurch

die Approbation als Thierarzt
 im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung des
 Deutschen Reichs ertheilt.

Berlin, den 27. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. K.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern.

Bom 20. April 1878.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinie Wacknang-Murrhardt sind an den Stationen Oppenweiler, Sulzbach und Murrhardt zur Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangsteuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 20. April 1878.

Renner.

N^o 10.**Regierungs-Blatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 4. Mai 1878.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Cannstatt zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier und Fleisch. Vom 27. April 1878. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Ausruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 26. April 1878.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Cannstatt zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier und Fleisch. Vom 27. April 1878.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Cannstatt wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter, von Fleisch mit sechs Mark für einhundert Kilogramm bis 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abj. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Cannstatt zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 27. April 1878.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Geßler. S i e f. Wundt.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath die laut der Bekanntmachung vom 15. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 6) erlassenen Vorschriften für den Aufruf und die Einziehung der von der Preussischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten folgendermaßen abgeändert :

1. Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. Juni 1878 nicht blos bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld ungetauscht werden.
2. Nach dem 1. Juni 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.
3. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Laufe des Monats April einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Berlin, den 10. April 1878.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.

Vom 26. April 1878.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. d. M. wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 19. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 26. April 1878.

S i d. K e n n e r.

Die am 31. März 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 5 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/1878 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878.

Die am 12. April 1878 ausgegebene Nummer 6 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 3. April 1878.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Kossener Bank. Vom 9. April 1878.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878.

Die am 16. April 1878 ausgegebene Nummer 7 enthält:

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsprüfung. Vom 21. März 1878.

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Vom 15. April 1878.

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Scheufele).

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 13. Mai 1878.

Inhalt.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. Vom 6. Mai 1878.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. Vom 6. Mai 1878.

Das vom Bundesrath unterm 25. März d. J. beschlossene, im Centralblatt für das Deutsche Reich (Seite 211 ff.) enthaltene Regulativ für die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande wird durch nachstehenden Abdruck mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dasselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Stuttgart, den 6. Mai 1878.

Renner.

Auf Beschluß des Bundesraths vom 25. März d. J. tritt nachstehendes Regulativ mit dem 1. Juli d. J. in Kraft:

Regulativ,

die

zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend.

In Gemäßheit des §. 111 des Vereins-Zollgesetzes werden über das Verfahren bei der Versendung von Gegenständen aus dem Inlande (deutsches Zollgebiet) durch das Ausland nach dem Inlande die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Gegenstand der Abfertigung.

Die zollamtliche Abfertigung zur Versendung durch das Ausland nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf die Güter des freien als auch des gebundenen Verkehrs.

An sich zollfreie Güter sollen auf Antrag des Waarenführers von dieser Abfertigung nicht ausgeschlossen sein, wenn hierdurch eine erleichterte Abfertigung bei dem Wiedereingange zu erzielen ist.

§. 2.

Abfertigungsbefugnisse.

Die Zuständigkeit der Zollämter zur Abfertigung von Gütern zum Aus- und Wiedereingange bestimmt sich nach den bezüglichlichen Vorschriften in den §§. 128 und 131 des Vereins-Zollgesetzes.

§. 3.

A. Gegenstände des freien Verkehrs. Deklaration.

Der Absender oder Waarenführer hat einem zu dieser Abfertigung befugten Amte an der Grenze oder im Innern eine Deklaration — Deklarationschein — nach dem beiliegenden Muster A in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Muster A.

Bei Abgabe von Formularen dieses Musters an die Deklaranten sind die Bestimmungen des §. 8 des Begleitschein-Regulativs zu beachten.

§. 4.

Inhalt derselben.

Die Deklaration muß enthalten:

1. die Zahl, Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli, die Gattung der Gegenstände nach den Benennungen des Zolltarifs oder wenigstens nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung;
 2. die Menge bezw. das Bruttogewicht der Kolli mit der Maßgabe, daß das Gewicht summarisch angegeben werden darf, wenn es sich um eine nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost handelt;
 3. die Benennung des Ausgangsamts, des Wiedereingangsamts und des Bestimmungsorts. Die Bezeichnung des Wiedereingangsamts kann, wenn die Deklaration bei einem Amt im Innern übergeben wird, bis zur Abfertigung bei dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben;
 4. das Datum und die Unterschrift des Deklaranten.
- Für jeden Bestimmungsort ist ein besonderer Deklarationschein zu übergeben.

§. 5.

Abfertigung zur Verwendung. Revision und Verschlußanlage.

Auf Grund der Deklaration werden die Waaren revidirt und sodann der Regel nach unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Bei Vornahme der Revision, der Anlage des amtlichen Verschlusses und Vollziehung des Deklarationscheins sind die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (§§. 28, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 41 Abs. 2—4, 43, 94 und 95) und des Begleitschein-Regulativs (§§. 5 Abs. 3 und 4, 6, 12, 13 und 19) analog anzuwenden.

Eine spezielle Revision und soweit thunlich genauere Beschreibung ist immer dann vorzunehmen, wenn ein sicheres Verschluß sich nicht anbringen läßt, wenn ferner der Verdacht einer unrichtigen Deklaration oder einer beabsichtigten Vertauschung der Waaren im Auslande besteht.

Dieselbe soll außerdem ab und zu auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, namentlich dann angewendet werden, wenn es sich um öfter wiederkehrende Abfertigungen ähnlicher Art handelt.

Im Interesse der Zollsicherheit kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auf

kurzen Strafenstrecken statt des Verschlußes oder neben demselben amtliche Begleitung bis zum Wiedereingangsamt eintreten.

Bei der Versendung von Spiritus und unversehrem Brauntwein ist, wenn solche nur in einfachen Fässern und nicht unter Kautverschluß erfolgt, die Alkoholstärke amtlich zu prüfen und im Deklarationschein anzugeben.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind nach dem Ermessen der Abfertigungsstellen den Sendungen von versehrem Brauntwein und Wein Proben zu entnehmen und mit amtlichem Verschluß denselben beizugeben.

Wenn für eine aus mehreren Fässern bestehende Brauntweinsendung über den Alkoholgehalt des Inhalts der einzelnen Fässer eine spezielle Deklaration vorliegt, so genügt eine probeweise Ermittlung des Alkoholgehalts, sofern sich hierbei keine Abweichungen gegen die Deklaration ergeben.

§. 6.

Abfertigung der Poststücke.

Bezüglich der Poststücke ist nach §. 17 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände zu verfahren.

§. 7.

Abfertigung von Eisenbahngütern in verschlossenen Eisenbahnwagen.

Wenn Güter vermittelt der Eisenbahn in regulativmäßig verschließbaren Wagen von Inland durch zwischenliegendes Ausland zu Inland versendet werden sollen, so hat die Eisenbahnverwaltung statt der nach §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Deklaration ein Ladungsverzeichnis nach Muster B in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Revisionshandlungen beschränken sich alsdann in der Regel auf die Prüfung der Verschlußfähigkeit der Wagen und Anlegung des amtlichen Verschlußes an denselben.

§. 8.

Für den Seeschiffsverkehr bleiben die Bestimmungen der Hafen-Regulative maßgebend.

§. 9.

Abfertigung bei dem Ausgangsamt; Fristbestimmung.

Das Ausgangsamt hat die Frist zum Wiedereingang der Waaren zu bestimmen und den Ausgang derselben amtlich zu kontrolliren. Wenn daher die Abfertigung nach

Mafsgabe der vorstehenden Paragraphen bei einem Amt im Innern stattgefunden hat, so sind die Waaren nebst den amtlich beurkundeten beiden Exemplaren des Deklarationscheins (Ladungsverzeichnisses) dem Ausgangsamt vorzuführen. Bei diesem findet alsdann, wenn die Waaren unter Verschluss gesetzt worden sind, in der Regel nur eine Prüfung der Zahl, der äußeren Beschaffenheit der Kolli und des Verschlusses derselben beziehungsweise der Laderäume statt.

Das Ausgangsamt bestimmt sodann nach Mafsgabe der zur direkten Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Transports die über das Bedürfnis nicht auszudehnende Frist zur Wiedereinfuhr der Waaren.

Der Deklarationschein ist hiernach zu vervollständigen, der Eintrag im Notizbuch (§. 10) zu bewirken und ist das eine Exemplar des Scheins dem Waarenführer zur Vorlage bei dem Wiedereingangsamt auszuhandigen.

§. 10.

Buchführung.

Ueber die Abfertigungen zum Ausgang führt das Ausgangsamt ein Notizbuch nach Muster C. 1 und das Amt, bei welchem die schließliche Eingangsabfertigung geschieht, ein Notizbuch nach Muster C. 2.

Das Duplikat des mit der Ausgangsabfertigung versehenen Deklarationscheins (Ladungsverzeichnisses) bildet den Beleg zum Notizbuch C. 1, das erledigte Unikat denselben zum Notizbuch C. 2.

Die Notizbücher sind nach vierteljährigen Zeitabschnitten zu führen und je nach Ablauf des Vierteljahres mit zugehörigen Belegen zur Revision einzusenden.

§. 11.

Verfahren bei dem Wiedereingangsamt. Schlussabfertigung bei demselben.

Die über die Grenze des deutschen Zollgebiets wieder eingehenden Waaren erhalten in der Regel, die nach §. 7 abgefertigten Eisenbahngüter unter allen Umständen die Schlussabfertigung bei dem Grenzeingangsamt.

Zu dem Behufe wird die Ladung mit den Angaben des Deklarationscheins hinsichtlich der Fristbestimmung, der äußeren Beschaffenheit der Kolli beziehungsweise Laderäume und des Verschlusses verglichen und ist nach richtigem Befund die Revision bei verschlossenen Gütern mit Abnahme des Verschlusses in der Regel beendigt.

Sin und wieder ist jedoch auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, insbesondere bei öfterer Wiederkehr von Sendungen ähnlicher Art auch bei verschlossenen Gütern eine spezielle Revision vorzunehmen.

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt, wenn es sich um unverschlossene Güter handelt, wenn bei Vergleichung mit dem Deklarationschein sich Anstände ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an der Identität der wieder eingehenden Waaren bestehen.

In unverdächtigen Fällen sind bei der speziellen Revision Probe-Ermittelungen nicht ausgeschlossen.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung in das Notizbuch C. 2 in freien Verkehr gesetzt.

§. 12.

Ueberweisung an ein Amt im Innern zur Schlußabfertigung.

Wenn von Seiten des Waarenführers bei dem Grenzeingangsamte Abfertigung nach Maßgabe des §. 41 Abs. 4 oder des §. 52 oder des §. 63 und ff. des Vereins-Zollgesetzes begehrt wird, so findet die Ueberweisung an das das Grenzamt vertretende Amt im Innern lediglich in den für diese Abfertigungen vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waarenführers, wenn die Vergleichung der Sendung mit dem Deklarationschein zu keinem Anstande geführt hat, verschlossene Güter zur schließlichen Abfertigung an ein Amt im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist alsdann unter Belassung des Verschlusses mit Begleitschein I und unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf dem Deklarationschein ohne Eintrag in das Notizbuch C. 2 weiter abzufertigen.

Bei dem Erledigungsamte im Innern ist sodann nach Maßgabe des §. 11 die Schlußabfertigung zu bewirken.

§. 13.

Wiederholte Berührung des Auslandes.

Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungsortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt jeweiliger Erledigung des alten und Ausstellung eines neuen Deklarationscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für die wiederholte Durchfuhr benutzt werden.

In diesem Falle giebt das erste bzw. jedes folgende, zwischenliegende Eingangssamt den Schein, nach Vergleichung mit der Sendung und Prüfung der zu belassenden Verschlußanlage, mit einem als „Passage-Attest“ überschriebenen Vermerk und der Nummer des Notizbuchs versehen dem Waarenführer zurück.

Die zwischenliegenden Ausgangssämter verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des §. 9, indem sie ihre Beurkundungen ebenfalls in Form eines Passage-Attestes beifügen.

§. 14.

B. Gegenstände, welche unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehen.

Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine, Uebergangsscheine, Bonifications-Anmeldungen oder unter sonstiger Zoll- oder Steuerkontrolle abgefertigt wurden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so bedarf es neben jenen Begleitpapieren der Abgabe eines besonderen Deklarationscheins nicht. Die betreffenden Waaren werden beim Ausgangssamt nach Maßgabe der für Güter des freien Verkehrs erteilten Vorschriften revidirt und, wenn nöthig, unter Verschuß gesetzt und zum Ausgang abgefertigt.

Auf dem Begleitpapier ist die zum Wiedereingang bestimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Nummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiedereingangs findet das bei den Gütern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbeschadet der von den Waarenführern bei ursprünglicher Ausstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen der Aus- und Wiedereingangsämter sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Weise als „Passage-Attest“ einzutragen.

§. 15.

Besondere Bestimmungen und Erleichterungen.

Die vorstehenden Vorschriften können nach Maßgabe des Schlusssatzes des §. 111 des Vereins-Zollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde nach örtlichem Bedürfnisse modifizirt werden.

Insbesondere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung eintreten zu lassen, daß der Deklarationschein nur in einer Ausfertigung übergeben und, das Notizbuch C. 1 durch Beifügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständigt wird.

Verfahren bei wahrgenommenen Abweichungen und Mängeln.

Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarationschein versendeten Güter kleinere Versehen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarirten Eingangsort vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangsort bzw. das demselben vorgesetzte Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Identität der Waaren kein Zweifel besteht, von der Forderung der Verzollung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Verschluß zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Verletzung ein unverschuldeter Zufall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationschein während des Transports durch das Ausland in Verlust gerathen ist, das betreffende Hauptamt von der Zollanforderung dann absehen, wenn durch Vorlage des Duplikats des Scheins der Nachweis der geschehenen Ausgangsabfertigung geliefert wird und im übrigen keine weiteren Anstände obwalten.

Bei erheblicheren Mängeln und Abweichungen ist, wenn nicht die sofortige Zollanforderung für begründet erachtet wird, die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

I. Deklaration

zum
Aus- und Wiedereingang nachbezeichneter Waaren.

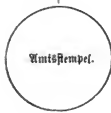
Der einzelnen Kolli		Gattung und Menge der zu deklarirenden Waaren.			
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung nach Anleitung des Zolltarifs. (§. 4 des Regulativs)	Gewicht.		Anderer Maßstab.
			Zentner.	Pfd.	
<p>Bemerkung. Für diejenigen Deklarationen, für welche der Raum dieser Spalten zu klein ist, ist ein größeres Formular so eingerichtet, daß Ziffer I die erste, Ziffer II die zweite und Ziffer III-V die dritte resp. vierte Seite ausfüllen.</p>					
Summe . . .					

welche Unterzeichneter über das Zollamt zu ausführen will, um sie über das Zollamt zu wieder einzuführen, und sind die Waaren nach bestimmt.
., den 187 ..
(Unterschrift.)

II. Abfertigung des Amtes am Versendungsort.

Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren nach amtlicher Ermittelung.				Anderer Maßstab.	Angabe, ob und wie ein Verschluss angelegt worden ist.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gewicht.				
			brutto	netto			
			Str.	Pfd.	Str.	Pfd.	
Summe . . .							

mit Worten
., den 187 ..
. Amt.
(Unterschrift.)



Notizbuch Nr.

III. Abfertigung des Ausgangsamts.

Der richtige Ausgang anderwärts bezeichneter Waaren wird mit folgenden Bemerkungen bescheinigt:

- a) in Betreff des Verschluſſes:
 b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

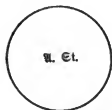
Dieser Deklarationsſchein berechtigt nur dann zur zollfreien Wiedereinfuhr der darin genannten Waaren, wenn dieſelben bis zum bei dem Amt zu eintreffen.



., den 187 . .
 Amt.
 (Unterschrift.)

Für den Ausgang.
(Unterschrift.)**IV. Abfertigung bei dem Wiedereingangsamte.**

Die zu dieſem Deklarationsſchein gehörigen Kollis ſind am mit unverletztem Verſchluſſe hier eingetroffen und ſodann heute mit Begleitſchein I Nr. . . . auf das Amt überwiefen worden.



., den 187 . .
 Amt.
 (Unterschrift.)

(NB. Dieſe Rubrik iſt nur dann auszufüllen, wenn die Ueberweifung nach §. 12, 2. Abf. an ein Amt im Innern zur Schlußabfertigung ſtattfindet.)

V. Schlußabfertigung beim Erledigungsamte.

1. Dieſer Deklarationsſchein iſt am abgegeben und in das Notizbuch unter Nr. eingetragen.
2. Reviſionsbefund

- a) in Betreff des Verſchluſſes:
 b) hiñſichtlich der Gattung und Menge der Waaren:

Nach Abnahme des Verſchluſſes ſind hierauf die Waaren in freien Verkehr geſetzt worden.

., den 187 . .
 Amt.
 (Unterschrift.)

Ladungsverzeichnis
über
Deklarationschein: Güter.

Der unterzeichnete Beauftragte der Eisenbahnverwaltung zeigt dem
Amt zu hierdurch an, daß die Güter, welche in Wagen
N. der N. Eisenbahn

verladen sind, mit Zug unter Deklarationschein-Kontrolle von hier durch das Ausland
über das Grenzzollamt zu nach dem Inlande befördert werden sollen.

Ingleich übergiebt derselbe die zu den eben gedachten Gütern gehörigen Stück Frachtbriefe
und erklärt für die Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art
der abzufertigenden Kollis zu haften.

., den 187 . . .

(Unterschrift.)

Abfertigung des Ausgangszollamts.

N. des Notizbuchs.

Obige Waaren wurden von dem unterzeichneten Amt verschlossen, wie folgt:

N. der N. Eisenbahn.	Schlösser.	Serie.
.
"	"	"
"	"	"
"	"	"

Hierbei ein versiegeltes Paket mit Frachtbriefen, sowie Schlüssel in
durch verschlossen.

Die Wagen nebst den dazu gehörigen Schlüsseln und Frachtbriefen sind bis zum
in vorchriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den Amt zu
. zustellen, widrigenfalls dieses Ladungsverzeichnis seine Gültigkeit verliert.

., den 187 . . .

. Amt.

(Unterschrift.)

Stempel.

Ausgangsbefcheinigung.

Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen bescheinigt.
 , den 187 . . .

(Unterschrift.)

N. des Notizbuchs.

Abfertigung des Wiedereingangsamts.

Die vorbezeichneten Wagen nebst zugehörigen Frachtbriefen und Schlüssel sind heute mit unver-
 lettem Verschlusse hier eingegangen und wird dieses Ladungsverzeichniß hiermit für erledigt erklärt.

. , den 187 . . .

. Amt.

(Unterschrift.)

(Titelseite.)

N o t i z b u c h

über die

bei dem Amt

zum Ausgangabgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande
verfeudet werden.

Dieses Notizbuch enthält . . . Blätter
mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem
Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten
angefiegelt ist.

Ober Inspektor.



Geführt von
.

Muster C. 1.

(Einlage.)

Laufende Nummer.	Tag der Abfertigung.	Namen und Wohnort des Versenders.	Wiedereingangs- amt.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
				<p>NB. Wenn statt der Ausfertigung eines Deklarationscheins die Abfertigung auf Grund der Vorlage eines Begleitscheins zc. stattgefunden hat, so ist hier das Begleitpapier, die Ver- schlußanlage und die Frist zur Wieder- einfuhr kurz zu bemerken.</p>

(Titelseite.)

N o t i z b u c h

über die

bei dem Amt

zum Wiedereingangabgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande
versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält Blätter,
mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem
Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten
angefiegelt ist.

Ober Inspektor.



Siegel.

Geführt von
.

Wufter C. 2.

(Einlage.)

Ordnungsnummer.	Tag der Abfertigung zum Wiedereingang.	Der mitgelommenen Bezeichnung			Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Nummer des Notizbuchs C. 1.	Ausfertigungsamt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Die Nummer 8 des Reichsgesetzblattes, ausgegeben am 30. April, enthält:
 Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltssetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79.
 Vom 29. April 1878.



Gedruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Schenckel).

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 22. Mai 1878.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Anfertigung der Messurkunden und Handrisse über Veränderungen in der Bodeneintheilung zum Zwecke der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 16. Mai 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. Vom 8. Mai 1878. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Maßregeln gegen den Choleraepidämie. Vom 11. Mai 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Pensionen der Hinterbliebenen von Volksschullehrern. Vom 14. Mai 1878. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die beim Tode von Volksschullehrern an die Oberschulbehörden einzuführenden Todesurkunden. Vom 14. Mai 1878. — Bekanntmachung der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofes zu Rottweil, betreffend die Befähigung des von dem verstorbenen Freiherrn Georg Kolp von Gotta zu Dotternhausen über die Herrschaft Mettenberg errichteten Familienstatuts. Vom 2. Mai 1878.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Anfertigung der Messurkunden und Handrisse über Veränderungen in der Bodeneintheilung zum Zwecke der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 16. Mai 1878.

Unter Abänderung der §§. 5 und 21 Abf. 2 der Ministerialverfügung vom 12. October 1849, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg.-Blatt S. 677) wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 16. Mai 1878 Nachstehendes verfügt:

Die nach der R. Verordnung vom 20. Dezember 1873, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Feldmesserarbeiten, (Reg.-Blatt S. 441) geprüften und beeidigten Feldmesser, sowie die denselben gemäß §. 15 und 16 dieser Verordnung gleichgestellten Feldmesser sind zu Aufnahmen jeder Art für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, sowie zur Fertigung aller Messurkunden und Handrisse berechtigt, welche nach §. 21 der Ministerial-Verfügung vom 12. Okto-

ber 1849 die Grund-Eigenthümer über die Veränderungen der Boden-Eintheilung den Ortsbehörden zu übergeben haben, wogegen die übrigen geprüften und verpflichteten Feldmesser nur zu solchen Aufnahmen berechtigt sind, welche ohne Anwendung des Theodolits und ohne Benützung der trigonometrischen Punkte ausgeführt werden dürfen.

Der Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungsarten bleibt den Oberamtsgeometern vorbehalten.

Stuttgart, den 16. Mai 1878.

Mittnacht.

Sid.

Renner.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung von Aerzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige.

Vom 8. Mai 1878.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte in No. 18 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahr 1878 erlassene Bekanntmachung vom 24. April 1878, betreffend die Ermächtigung von Aerzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. Mai 1878.

Sid.

Wundt.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. August v. Js. (Centralblatt 1877 Seite 427*) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Stabsarzt Dr. Gutschow in Yokohama auf Grund des §. 41 No. 2 und 3 des ersten Theiles der Deutschen Wehrrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben,

*) Regierungsblatt von 1877 Seite 223.

mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den bezüglichen Untersuchungen der unter No. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Hinzuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 24. April 1878.

Der Reichskanzler.

In Betretung:

E. K.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Maßregeln gegen den Koloradokäfer.

Vom 11. Mai 1878.

Im Hinblick auf die mit einer Verbreitung des Koloradokäfers für den Kartoffelbau verknüpfte große Gefahr wird auf Grund des Art. 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, verfügt wie folgt:

§. 1.

Wer von dem Vorkommen des Koloradokäfers oder seiner Brut auf einem Grundstücke Kenntniß erlangt, hat hievon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Zur Anzeige ist auch jeder Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines Kartoffelfeldes verbunden, welcher an demselben und namentlich an dem Kartoffelkraut verdächtige Erscheinungen wahrnimmt, die das Vorhandensein des Koloradokäfers befürchten lassen.

Insbesondere sind in den vorbezeichneten Fällen Feldschützen und andere öffentliche Diener, welche Beobachtungen solcher Art zu machen Gelegenheit haben, zu der Anzeige verpflichtet.

§. 2.

Ist das Vorhandensein des Koloradokäfers erkannt, oder solches nach den beobachteten Erscheinungen wahrscheinlich, so hat die Ortspolizeibehörde unter gleichzeitiger Anzeige an das Oberamt und den Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Vermeidung der Verschleppung des Insekts die betreffenden Grundstücke gegen ferneres Betreten durch geeignete Schutzmaßregeln sofort abzusperren.

Ferner hat die Ortspolizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung anzuordnen, daß Jeder, welcher etwa im Besitze von Käfern, Eiern, Larven oder Puppen ist, solche alsbald an die hiefür aufgestellte obrigkeitliche Person abzuliefern habe. Ueberdem können durch ortspolizeiliche Vorschrift (Art. 52 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) die Besitzer von Kartoffelfeldern angehalten werden, letztere in geeigneten Zeitabschnitten gründlich abzusuchen und das Ergebniß anzugeben.

Ueber die Ertheilung einer solchen Vorschrift und deren Erfolg hat die Ortspolizeibehörde dem Oberamt Bericht zu erstatten.

§. 3.

Von dem Auftreten des Koloradokäfers ist der Centralstelle für die Landwirtschaft durch das Oberamt, sobald solches hievon Kenntniß erhalten hat, telegraphisch Anzeige zu erstatten, auch sind wenn thunlich einige Exemplare der aufgefundenen Käfer, Eier, Larven oder Puppen in getödtetem, aber möglichst unversehrttem Zustande an dieselbe alsbald einzuschicken.

Die auf den Antrag der Centralstelle für die Landwirtschaft von dem Ministerium an Ort und Stelle entsendeten Sachverständigen haben die Anstalten zur Vernichtung des Insekts zu bezeichnen und in Verbindung mit den Bezirks- und Ortspolizeibehörden zur Ausführung zu bringen.

§. 4.

Die Aufbewahrung oder Versendung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist verboten.

§. 5.

Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung der in §. 2 Abs. 2 und §. 4 enthaltenen Vorschriften abzuhalten unterläßt, ist strafbar.

Stuttgart, den 11. Mai 1878.

S i d.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Pensionen der Hinterbliebenen von Volksschullehrern. Vom 14. Mai 1878.

Auf Grund der Art. 32, 54 und 56 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, ist im Einvernehmen mit dem R. Finanzministerium Nachstehendes verfügt worden:

1. Die Pensionen der Hinterbliebenen von Volksschullehrern, welche auf Lebenszeit angestellt waren, gleichviel ob die letzteren bei ihrem Tode im aktiven Dienst, im Quiescenz- oder im Pensionsstand sich befanden, werden bis auf Weiteres abgestuft wie folgt:

Es erhalten

- | | |
|--|--------------|
| 1. bei einem pensionsberechtigten Einkommen des verstorbenen Lehrers von weniger als 1300 <i>M</i> | |
| die Wittve | 250 <i>M</i> |
| jede Halbwaise unter 18 Jahren | 63 <i>M</i> |
| jede Vollwaise unter 18 Jahren | 125 <i>M</i> |
| 2. bei einem Einkommen des Verstorbenen von 1300 <i>M</i> bis 1799 <i>M</i> | |
| die Wittve | 325 <i>M</i> |
| jede Halbwaise unter 18 Jahren | 82 <i>M</i> |
| jede Vollwaise | 163 <i>M</i> |
| 3. bei einem Einkommen des Verstorbenen von 1800 <i>M</i> und darüber | |
| die Wittve | 400 <i>M</i> |
| jede Halbwaise unter 18 Jahren | 100 <i>M</i> |
| jede Vollwaise | 200 <i>M</i> |

II. Der Anspruch auf die zu 1. 2 und 3 bestimmten höheren Pensionsbeträge setzt voraus, daß der Verstorbene nicht nur zur Zeit seines Todes (seiner Quiescierung oder Pensionierung) im Genuße eines pensionsberechtigten Einkommens von mindestens 1300 *M* oder 1800 *M* gestanden, sondern auch in den seinem Tode (seiner Quiescierung oder Pensionierung) vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich zum mindesten ein der betreffenden höheren Klasse entsprechendes pensionsberechtigtes Einkommen bezogen hat.

III. Pfennigbeträge bei den Gehältern werden als eine volle Mark berechnet.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1878 für die von diesem Termin an neu gewährten und künftig zu gewährenden Pensionen in Wirksamkeit.
Stuttgart, den 14. Mai 1878.

Gesler.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die beim Tode von Volksschullehrern an die Oberschulbehörden einzusendenden Todesurkunden. Vom 14. Mai 1878.

Zum Zwecke des Vollzugs der Art. 31, 32 und 33 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, wird unter theilweiser Abänderung der Ministerial-Verfügung vom 2. Mai 1837 Reg. Blatt S. 197 verfügt wie folgt:

Die Todesurkunde, welche nach §. 16 der bezeichneten Ministerial-Verfügung nach dem Tode eines angestellten oder im Ruhestand befindlichen Volksschullehrers von dem Pfarramt des Dienstorts beziehungsweise des letzten Wohnorts des Verstorbenen dem Bezirksschulinspektor einzureichen und von diesem der Oberschulbehörde vorzulegen ist, hat zu enthalten

- a) den Todestag;
sodann Angaben darüber
- b) ob der Verstorbene eine Wittve, welche weder gänzlich noch zu Tisch und Bett beständig von ihm getrennt war, hinterlassen hat, zutreffendenfalls unter Verfü- gung ihres vollständigen Namens und des Geburtstags sowohl der Wittve als ihres verstorbenen Gatten;
- c) ob und welche eheliche, leibliche Kinder vom Verstorbenen vorhanden sind — ohne Unterschied ob unter oder über 18 Jahre je mit Angabe des vollständigen Namens und des Geburtstags;
- d) welche Kinder leibliche Kinder der Wittve, welche Stiefkinder derselben sind;
- e) mit welchen derjenigen Kinder, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, der Verstorbene zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Stuttgart, den 14. Mai 1878.

Gesler.

Bekanntmachung der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofes zu Kottweil, betreffend die Befähigung des von dem verstorbenen Freiherrn Georg Astolph von Cotta zu Dotteruhausen über die Herrschaft Plettenberg errichteten Familienstatuts. Vom 2. Mai 1878.

Der Freiherr Georg Astolph von Cotta hat am 16. Februar 1876 ein Familienstatut über die in seinem Eigenthum befindliche Herrschaft Plettenberg, D. N. Kottweil, bestehend aus dem Rittergut Oberhausen mit Hausen a/Thauu, den Waldhöfen und Wenzlau, sowie aus dem Rittergut Dotteruhausen mit Hofwangen errichtet, wornach dieses gesammte Gut ein unveräußerliches, untheilbares Fideikommiß der freiherrl. von Cotta'schen Familie bilden soll, welches im Mannstamm der von dem im Februar 1863 verstorbenen Freiherrn Johann Georg von Cotta abstammenden Familie nach dem Recht der Erstgeburt in der Art vererbt wird, daß je der erstgeborene Sohn der ersten Linie allein in das Fideikommiß succedirt, daß nach dem etwaigen Aussterben des Mannstamms die Nachkommen der 5 Töchter des genannten Freiherrn Johann Georg von Cotta successive je wieder nach den gleichen Grundsätzen zur Erbfolge in das Fideikommiß berufen werden, und erst mit dem Tode des letzten Nachkommen des Freiherrn Johann Georg von Cotta das Fideikommiß erlöschen soll.

Zugleich ist in dem Statut festgesetzt, daß Veräußerungen, Verpfändungen und sonstige Belastungen des Fideikommisses ohne Zustimmung aller Agnaten und Cognaten ungültig sind und nur in einzelnen bestimmten Ausnahmefällen die Zustimmung einer geringeren Anzahl von Auwärtern genügt. —

Nachdem nun diesem Statut in Gemäßheit der Kgl. Deklaration vom 8. Dezember 1821, sowie der Königlichen Verordnung vom 24. Oktober 1825 unter Vorbehalt der etwaigen Nothrechte der nachgeborenen Kinder des Stifters heute die gerichtliche Bestätigung erteilt worden ist, wird Solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kottweil, den 2. Mai 1878.

Civilkammer des R. Kreisgerichtshofes:

Speidel.

Die am 2. Mai 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 9 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Vom 29. April 1878.

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 29. April 1878.

Die am 8. Mai 1878 ausgegebene Nummer 10 enthält:

Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.

Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentfachen. Vom 1. Mai 1878.

Die am 17. Mai 1878 ausgegebene Nummer 11 enthält:

Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Vom 8. Mai 1878.



Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 25. Mai 1878.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Gmünd zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. Vom 15. Mai 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Maß- und Gewichtswesen. Vom 20. Mai 1878.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Gmünd zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. Vom 15. Mai 1878.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21—25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Gmünd wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter, von Fleisch mit sechs Mark für einhundert Kilogramm bis zum 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21, Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Gmünd zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark sechzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. Mai 1878.

K a r l.

Mittnacht.

Renner.

Gefler.

Sid.

Wundt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Maß- und Gewichtswesen.

Vom 20. Mai 1878.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1878 No. 16, S. 205 enthaltene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission in Berlin vom 25. März d. J. wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 20. Mai 1878.

Sid.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, zur Instruktion vom 10. Dezember 1869 und zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission folgende Nachtrags-Bestimmungen:

Zehuter Nachtrag zur Eichordnung

vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes).

Zu §. 28.

1. Fehlergrenze bei der Eichung von Gewichten betreffend.

In Ergänzung der in Alinea 3 des §. 28 der Eichordnung getroffenen Bestimmung, daß bei gewöhnlichem Handelsgewicht für ein 5 G., zwei 2 G., und ein 1 G.-Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 50 Milligramm nicht stattfinden darf, wird hierdurch die zulässige größte Abweichung

für ein vereinzelt zur Vorlage gelangendes 5 G-Stück auf 16 Milligramm,

"	"	"	"	"	"	2	"	"	"	12	"
"	"	"	"	"	"	1	"	"	"	10	"

festgesetzt.

Zu §. 33.

2. Gleicharmige Balkenwaagen betreffend.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche in Betreff der Zulässigkeit der sogenannten Schwannenhals-Waagebalken zur Eichung bezw. Nachrechnung entstanden sind, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die sogenannten Schwannenhals-Waagebalken sind von der Eichung bezw. Nachrechnung auszuschließen, sobald, wie es in der Regel der Fall ist, die schneidensförmig ausgearbeiteten Oesen, welche die Endaxen ersetzen, aus einem Stück mit dem Balken hergestellt sind.

Bei der zu diesem Zwecke erforderlichen Härtung der Balkenenden werden nämlich gerade die in der Nähe der Biegungen der Balkenenden liegenden Stellen des Ueberganges von den gehärteten zu den ungehärteten Theilen des Balkens besonders weich, so daß die Länge der Hebelarme bei solchen Waagen durch Schlag oder Druck mit außergewöhnlicher Leichtigkeit in sehr erheblichem Grade verändert werden kann.

Sind jedoch die gehärteten Theile, welche die Endaxen enthalten, nicht aus einem Stück mit dem Balken gefertigt, sondern in unveränderlicher Weise an den Balkenenden befestigt, so kann der Balken ungeachtet seiner äußeren Ähnlichkeit mit einem sogenannten Schwannenhals-Waagebalken zur Eichung zugelassen werden, wenn er den sonstigen Bedingungen der Zulassung von gleicharmigen Balkenwaagen genügt.

Zu den §§. 49—71.

3. Die Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen, sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private mit der für Normalc vorgeschriebenen Genauigkeit geprüft und entsprechend beglaubigt werden sollen, betreffend.

In Abänderung und Ergänzung des Nachtrages zu den §§. 49—71 der Eichordnung (Erster Nachtrag zur Eichordnung vom 30. Juni 1870, Beilage zu Nr. 29 des

Bundes-Gesetzblattes) wird hiermit bezüglich der Stempelung von Maafsen und Meßwerkzeugen, sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private bestimmt sind und für welche von den Interessenten die Genauigkeit von Normalen gefordert wird, Folgendes bestimmt:

Während im allgemeinen entsprechend den Bestimmungen des oben erwähnten Nachtrages die Bezeichnung und Beglaubigung der in Rede stehenden Gegenstände in derselben Weise zu erfolgen hat, wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen, wird hierdurch gestattet, daß auf Verlangen der Interessenten, falls die betreffenden Gegenstände nach ihrer gesammten Beschaffenheit auch allen für die Zulassung zur Eichung und Stempelung aufgestellten Bedingungen genüge leisten, dieselben den Präzisions-Eichungstempel empfangen können.

Der Grad der Genauigkeit der betreffenden Gegenstände (Gebrauchs-, Kontrol-, Haupt-Normale) soll in dem beizufügenden, mit laufender Nummer zu versehenen Beglaubigungsschein, dessen Zugehörigkeit durch die an angemessener Stelle und mit der erforderlichen Vorsicht zu bewirkende Aufschlagung einer mit seiner laufenden Nummer übereinstimmenden Zahl auf das beglaubigte Objekt thunlichst zu sichern ist, angegeben werden.

Dagegen sollen Gegenstände, welche zwar den betreffenden Anforderungen an die Genauigkeit von Normalen, nicht aber auch den für die Zulassung zur Eichung und Stempelung erlassenen einschlägigen sonstigen Vorschriften vollständig genügen, den Eichungstempel nicht weiter empfangen.

Solche Gegenstände sind vielmehr nur mit einem Beglaubigungsschein zurückzugeben, dessen Zugehörigkeit zu dem betreffenden Objekt ebenso, wie oben bereits angegeben ist, durch Aufschlagung der bezüglichen laufenden Nummer zu sichern, und in welchem ihr Genauigkeitsgrad näher zu bezeichnen ist.

Nachtrag

4.

zu dem Erlasse vom 19. August 1876, betreffend die Neigungswaagen.
(Nr. 34 des Central-Blattes für das Deutsche Reich.)

Nachdem ein durch Vermittelung der Königlich bayerischen Normal-Eichungs-Kommission zu München in Beschreibung und Zeichnung zur Vorlage gelangtes, von der durch den bezeichneten Erlaß zugelassenen Konstruktion in der Einrichtung zur Angabe des Gewichtsbetrages der jedesmaligen Belastung abweichendes System von Neigungswaagen bei näherer Prüfung als zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck zulässig befunden worden ist, wird hiermit in Ergänzung des Erlasses vom 19. August 1876 (Nr. 34 des Central-Blattes für das Deutsche Reich) Folgendes bestimmt:

Außer der a. a. D. in §. 1 beschriebenen Konstruktion der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck sollen auch solche Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, bei welchen die durch verschiedene Beschwerden des Lasthebel-Systems bewirkten Verschiedenheiten der Lage (Neigung) des mit einem konstanten Gegengewicht beschwerten Gewichtsarms des Hauptwinkelhebels gegen die Lothrichtung vermitteltst eines auf der Drehaxe des letzteren befestigten, den Bewegungen desselben folgenden Zeigers an einem mit fortlaufenden Gewichtangaben versehenen Gradbogen dadurch ablesbar gemacht werden, daß der Zeiger bei derjenigen Gewichtsangabe sich einstellt, welche dem jedesmaligen Gewichtswerthe der Belastung entspricht.

Die Besonderheiten dieses Konstruktionsystems im Vergleich mit dem a. a. D. beschriebenen bestehen darin, daß die in dem letztern durch die Bewegung des Zeigerwerkes vermitteltst Zahnstange und Getriebe unvermeidlich eintretenden Widerstände hier vermindert sind, wogegen allerdings von dem in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptwinkelhebel der Waage stehenden Zeiger, falls eine hinreichende Genauigkeit der Ablesung des bei dieser Konstruktion nicht in gleichmäßigen Eintheilungen herstellbaren Gradbogens erreicht werden soll, eine sehr starke Winkelbewegung verlangt wird, welche namentlich mit Rücksicht auf mögliche Veränderlichkeit der Lage des Drehungsmittelpunktes der Zeiger-, bezw. Hauptwinkelhebelaxe gegen den Mittelpunkt des Gradbogens eben an der Grenze des noch Zulässigen sich befindet.

Die Zulassung ist indessen erfolgt, da die vorstehend erörterte Konstruktion bei

näherer Prüfung Leistungen nachgewiesen hat, welche denen des a. a. O. zugelassenen Konstruktionsystems mindestens gleichkommen.

Auf das vorstehend im allgemeinen beschriebene Konstruktionsystem der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck finden alle Bestimmungen der §§. 2 bis 7 des erwähnten Erlasses Anwendung mit Ausnahme der im zweiten Passus des Alinea 3 des §. 2 enthaltenen, auf die Beseitigung der Wirkung des sogenannten schädlichen Raumes zwischen den Zähnen der Zahnstange und des Getriebes am Zeigerrade bezüglichen Spezialbestimmung.

5.

Nachtrag

zur Instruktion vom 10. Dezember 1869.

An Stelle der in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 unter VIII. 12 Alinea 2 bezüglich der zweiten Prüfung der trockenen Gasmesser getroffenen Bestimmung tritt die folgende:

Außerdem sind aber die trockenen Gasmesser noch einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, bei welcher die Luft wesentlich langsamer, nämlich höchstens mit der Hälfte der bei der Hauptprüfung angewandten Geschwindigkeit hindurchströmt. Die hierbei durchgelassene Luftmenge kann geringer sein, als die bei der Hauptprüfung verwendete, sie darf aber selbst bei den kleinsten Gasmessern nicht weniger als 100 l (sfr. S. 565 des Central-Blatts von 1877) und in keinem Falle weniger betragen, als für eine volle Umdrehung der die kleinsten Volumentheile registrirenden Zählscheibe erforderlich ist.

6.

Fünfter Nachtrag

zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869.

(Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes.)

An Stelle der in der Eichgebühren-Taxe Abschnitt VIII unter 1 am Schlusse, und unter 2 getroffenen Gebührensfeßsetzungen treten die folgenden:

	A. für die Eichung		B. für Neben- arbeiten		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1 Rasse Gasmesser.						
.....						
.....						
.....						
.....						
für je 5 Kubikmeter und für einen überschüssigen Bruch- theil dieses Quantums mehr, ein Mehrbetrag von .	—	50	—	20	—	40

2. Trodene Gasmesser.

Die Gebühren in Kolonnen A und C sind im anderthalbfachen Betrage in Ansatz zu bringen. Die Kolonne B bleibt unverändert.

Berlin, den 25. März 1878.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission
Foerster.

~~~~~

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Scheufele).

**Regierungs-Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 1. Juni 1878.

**Inhalt.**

Königliche Verordnung, betreffend die Gleichstellung des Etats- und Rechnungstermins der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungstermin des Staats. Vom 24. Mai 1878. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der königlichen Verordnung vom 24. Mai 1878 über die Gleichstellung des Etats- und Rechnungstermins der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungstermin des Staats. Vom 31. Mai 1878. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die am Polotechnikum in Stuttgart abzuhaltende maßgemäße naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure. Vom 28. Mai 1878.

Königliche Verordnung, betreffend die Gleichstellung des Etats- und Rechnungstermins der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungstermin des Staats. Vom 24. Mai 1878.

**Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Nachdem der bisherige Etats- und Rechnungstermin des Staats vom 1. Juli auf den 1. April verlegt und ein Stück-Etat für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 verabschiedet worden ist, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

**§. 1.**

Der Beginn des Etats- und Rechnungsjahrs der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen wird vom ersten Juli auf den ersten April verlegt.

**§. 2.**

Die am 1. Juli 1878 beginnende Etats- und Rechnungsperiode der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen umfaßt neun Monate und schließt mit dem 31. März 1879.

Unser Staatsminister des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. Mai 1878.

K a r l.

Mittnacht.      Renner.      Gefler.      Sid.      Wundt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der königlichen Verordnung vom 24. Mai 1878 über die Gleichstellung des Etats- und Rechnungstermins der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungstermin des Staats.

Vom 31. Mai 1878.

Unter Bezugnahme auf die K. Verordnung vom 24. Mai d. Js., durch welche der Beginn des Rechnungsjahrs der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen vom 1. Juli auf den 1. April verlegt worden ist, wird Nachstehendes verfügt:

1) Der neunmonatliche Zeitraum vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 gilt für die Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern als Steuerjahr 1878/79; demgemäß ist in dem Rechnungsjahr 1878/79:

- a) die Bürger-, Besitz- und Wohnsteuer nur mit Dreiviertheilen ihres Jahresbetrags anzusetzen,
- b) aus dem auf den 1. Juli 1878 zu ermittelnden steuerbaren Jahresertrag des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens die Steuer mit Dreiviertheilen des Jahresbetrags zu erheben.

2) Die Etats für die am 1. Juli 1878 beginnende und am 31. März 1879 schließende Rechnungsperiode der Amtskörperschaften, der Gemeinden und der Stiftungen, bei welchen jährliche Rechnungsstellung stattfindet, sind für diesen neunmonatlichen Zeitraum zu entwerfen.

3) Bei der Aufstellung der Etats für den neunmonatlichen Zeitraum vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 sind

- a) die nach festen Beträgen für ein Etatsjahr bemessenen Einnahmen und Ausgaben, wie Bürger-, Besitz- und Wohnsteuer, Frohnsurrogatgelder, Einkommenssteuer aus Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, Staatsbeiträge zu Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten, Besoldungen, mit Dreiviertheilen des Jahresbetrags in Einnahme und Ausgabe zu stellen;

- b) die ihrem Betrage nach zum Voraus feststehenden Einnahmen und Ausgaben mit bestimmten Verfallterminen in dem Etat aufzunehmen, wenn und soweit sie innerhalb der Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 fällig werden, gleichviel, ob sie auf einen Termin verfallen, wie in der Regel Kapitalzins, Güterpachtgelder, Allmandzins, oder ob sie in verschiedenen Terminen fällig werden, wie in der Regel Schulgelder, Mietzins aus Gebäuden, verpachtete Pflaster, = Brückengelder und Marktgefälle;
- c) Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Verfalltermin, sowie überhaupt alle ihrer Höhe nach nicht zum Voraus für das ganze Jahr fest bestimmten Einnahmen und Ausgaben nach den allgemeinen für die Entwerfung der Etats geltenden Grundsätzen mit denjenigen Beträgen in die Etats einzustellen, in welchen der Anfall während des neunmonatlichen Zeitraums vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 zu erwarten ist.

4) Bei der Anfertigung der Etats pro  $\frac{1. \text{Juli } 1878}{31. \text{März } 1879}$  ist zu allen Etatsfätzen, bei welchen der Betrag der Einnahmen oder Ausgaben erheblich von Dreiviertheilen des früheren Jahresbetrags abweicht, der Grund der Abweichung dahin zu erläutern, ob die Abweichung Folge der Veränderung des Rechnungstermins ist, oder in anderen Ursachen ihren Grund hat.

5) Die Anlegung der Kapiate für die mit dem 1. Juli 1878 beginnende neunmonatliche Rechnungsperiode hat mit Rücksicht auf die für die Entwerfung der Etats ertheilten Vorschriften zu erfolgen, insbesondere müssen die bei der Anlegung des Kapitats zu machenden Einträge bezüglich der oben unter Ziffer 3 litt. a und b bemerkten Einnahmen so gefaßt werden, daß die Rechner daraus die Größe der von ihnen in der Rechnungsperiode zu erhebenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben mit Sicherheit entnehmen können.

Ebenso ist bei Anlegung der Steuer-Empfangs- und Abrechnungsbücher und bei der Kapitulkirung der Steuerzettel auf die Aenderung in der Steuererhebung Rücksicht zu nehmen.

6) Bei Verwaltungen, deren Rechnungen mehrjährige Perioden umfassen, ist die am 1. Juli 1878 laufende Rechnung am 31. März desjenigen Jahres abzuschließen, in welchem, falls eine Verlegung des Rechnungstermins nicht stattgefunden hätte, die Rechnung am 30. Juni abzuschließen gewesen wäre. Hiernach ist bei einer dreijährigen Rechnungsperiode,

wenn dieselbe am 1. Juli 1876 begonnen hat, die Rechnung am 31. März 1879, wenn sie am 1. Juli 1877 begonnen hat, am 31. März 1880 abzuschließen; bei einer zweijährigen Rechnungsperiode, die am 1. Juli 1877 begonnen hat, hat der Rechnungsabschluß am 31. März 1879, wenn sie am 1. Juli 1878 beginnt, hat derselbe am 31. März 1880 zu erfolgen.

Die Etats für Verwaltungen, deren Rechnungen in mehrjährigen Perioden gestellt werden, und bei denen am 1. Juli 1878 eine neue Rechnungsperiode beginnt, haben bei zweijährigen Rechnungsperioden einen Zeitraum von 1 Jahr und 9 Monaten, bei dreijährigen Rechnungsperioden einen Zeitraum von 2 Jahren und 9 Monaten zu umfassen.

Die unter Ziffer 3 litt. a bis c für die Entwerfung der neunmonatlichen Etats erteilten Vorschriften finden auch auf die auf einen Zeitraum von 1 Jahr und 9 Monaten beziehungsweise 2 Jahren und 9 Monaten zu entwerfenden Etats entsprechende Anwendung.

Stuttgart, den 31. Mai 1878.

Sick.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure.

Vom 28. Mai 1878.

Mit Rücksicht auf den Termin für den Antritt des einjährigen Freiwilligendienstes beim K. Militär wird, nach Rücksprache mit den mitbetheiligten Ministerien und im Einverständniß mit denselben, hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure findet erstmals im Oktober 1878 statt, wird aber von da an jedes Jahr in der zweiten Hälfte des Monats Juli abgehalten und je unter näherer Angabe des Termins im Staatsanzeiger besonders ausgeschrieben.

§. 2.

Die Meldungs-Eingaben mit den erforderlichen Belegen sind im laufenden Jahre vor dem 1. Juli, künftig je vor dem 1. Juni des Prüfungsjahrs bei der Direktion einzureichen.

§. 3.

Der §. 1 Abs. 1 und §. 3 Satz 1 der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Juni 1876, betreffend die an der polytechnischen Schule in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure, ist hienach abgeändert.

Stuttgart, den 28. Mai 1878.

Gesler.



Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs. Vom 20. März 1837.

**Wir Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

haben Uns bewegen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorbeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen.

Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2–6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2.

Wird das kommandirte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3.

Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4.

Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

## §. 5.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

## §. 6.

Jede Schildwache, (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigfalls der Waffen zu bedienen.

## §. 7.

Das Militär hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6. angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

## §. 8.

Wird das Militär zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

## §. 9.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

## §. 10.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der



Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt\*).

## §. 11.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin den 20. März 1837.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegsminister:

von Kamptz.

Mühler.

v. Schöler.

v. Kochow.

Beglaubigt:

Für den Staatssekretär:

Düesberg.

Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung.  
Vom 17. August 1835.

**Wir Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen u.

haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, die Vorschriften des allgemeinen Landrechts im 4. Abschnitt des 20. Titels 2. Theils über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. Dezember 1798 Abschnitt I. von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und

\*) Nach Artikel 10 der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 verbleiben im Königreich Württemberg bezüglich der Militär-Strafgerichts-Ordnung die derzeit bestehenden Gesetze vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung.

deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unsern Civil- und Militärbehörden unumsichtiglich einzuschärfen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Gesetze, nach vorgängiger Berathung in Unserem Staatsministerium zu verordnen, was folgt:

z.

z.

z.

## §. 8.

Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengekauften Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinanderzugehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

## §. 9.

Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

## §. 10.

Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt. Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widersegligkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Auführer ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung vom

obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, in so weit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbständig gehandelt haben.

Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

2c.

2c.

2c.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigeprägtem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 17. August 1835.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

|                      |                  |                       |           |
|----------------------|------------------|-----------------------|-----------|
| Frh. von Altenstein. | Graf von Pottum. | Mähler.               | Ancillon. |
| von Wigleben.        | von Kochow.      | Graf von Alvensleben. |           |



Die am 25. Mai 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 12 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878.

Die am 5. Juni 1878 ausgegebene Nummer 13 enthält:

Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom 1. Juni 1878.

Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878.

Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.

N<sup>o</sup> 16.**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**


---

 Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 13. Juni 1878.
 

---

**Inhalt.**

**Königliche Verordnung, betreffend die Bildung eines beratenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten.** Vom 4. Juni 1878.

---

**Königliche Verordnung, betreffend die Bildung eines beratenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten.** Vom 4. Juni 1878.

**Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Zum Zweck der Einrichtung einer regelmäßigen Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft auf dem Gebiete des Verkehrswesens verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

**§. 1.**

Der Generaldirektion der Verkehrsanstalten wird für ihren Geschäftskreis wie für denjenigen ihrer einzelnen Sektionen ein beratender Ausschuss von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft beigegeben.

**§. 2.**

Aufgabe dieses Ausschusses ist es, an die Generaldirektion in wichtigen, den Handel, die Gewerbe und die Landwirtschaft berührenden Fragen des Verkehrswesens gutachtliche Äußerungen abzugeben.

Er kann Wünsche und Beschwerden aus jenen Interessentkreisen zur Kenntniß der Generaldirektion bringen.

## §. 3.

Der Ausschuß wird jährlich zweimal je vor der Beschlußnahme über den Winter- und den Sommerfahrplan der Eisenbahnen, zu regelmäßigen Sitzungen durch die Generaldirektion einberufen.

Im Bedürfnissfall kann außerordentliche Berufung mit Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eintreten.

## §. 4.

Die Tagesordnung der Sitzungen wird durch die Generaldirektion festgestellt. Diefelbe gibt den Ausschußmitgliedern von dem Tage, an welchem eine regelmäßige Sitzung stattfinden soll, vier Wochen zuvor Nachricht; die Gegenstände, welche die Generaldirektion zur Verathung stellen will, werden den Ausschußmitgliedern 14 Tage vor der Sitzung bezeichnet. Ausschußmitglieder, welche einen Gegenstand auf die Tagesordnung einer regelmäßigen Sitzung bringen wollen, haben diesen mindestens 14 Tage vor derselben bei der Generaldirektion anzumelden.

## §. 5.

Die Sitzungen des Ausschusses finden unter Leitung des Vorsitzenden der Generaldirektion (K. Verordnung vom 28. Juni 1875 §. 13 Reg. Blatt S. 380) im Zusammentritt mit Mitgliedern derselben oder mit andern Beamten ihrer Sectionen statt. Das Protokoll wird von einem Beamten der Generaldirektion geführt.

Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder; die Ansicht der Minderheit ist auf deren Verlangen in das Protokoll aufzunehmen. Außerdem ist jedes Mitglied berechtigt, seine Ansicht schriftlich zu Protokoll zu geben.

## §. 6.

Der Ausschuß besteht aus sechzehn Mitgliedern, und zwar acht Vertretern von Handel und Gewerbe und eben so vielen Vertretern der Landwirtschaft.

## §. 7.

Von den acht Vertretern des Handels und der Gewerbe wird je einer Seitens der acht Handels- und Gewerbekammern (Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Calw,

Heidenheim, Ravensburg, Rottweil) durch Wahl bestellt, welche nach der durch das Gesetz vom 4. Juli 1874, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern (Reg.-Blatt S. 193 ff.) Art. 24 Abs. 4 gegebenen Vorschrift vorgenommen wird.

Die Handelskammern sind übrigens bei dieser Wahl nicht auf die Mitglieder ihres Collegiums beschränkt.

Die Wahl von acht Ersatzmännern findet gleichzeitig auf dieselbe Weise statt.

#### §. 8.

Die Wahl der acht Vertreter der Landwirtschaft und von acht Ersatzmännern, aus der Mitte der hiezu geeigneten Persönlichkeiten, erfolgt durch das Gesamt-Collegium der Centralstelle für die Landwirtschaft unter Beobachtung der Vorschriften, welche für die Beschlussfassungen jenes Gesamt-Collegiums durch §§. 8 ff. der Ministerialverfügung vom 12. April 1877, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirthschaftlichen Vereins (Reg.-Blatt S. 37 ff.) gegeben sind.

#### §. 9.

Die periodische Erneuerung des Ausschusses, und zwar auch der landwirthschaftlichen Mitglieder, erfolgt im Anschlusse an die Wahlen der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern (Gesetz vom 4. Juli 1874, Art. 20. Reg.-Blatt S. 193 ff.), von drei zu drei Jahren.

Die seitherigen Ausschussmitglieder sind wieder wählbar.

Die erstmalige Wahl des Ausschusses und der Ersatzmänner, nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften, wird in Ausführung der gegenwärtigen Verordnung besonders angeordnet werden.

#### §. 10.

Das Amt eines Ausschussmitglieds ist ein Ehrenamt.

Die Dienstleistung der Mitglieder ist unentgeltlich. Die nicht in Stuttgart anwesenden Ausschussmitglieder erhalten für die Hin- und Rückreise aus Anlaß der Sitzungen von der Generaldirection der Verkehrsanstalten Eisenbahnfreikarten II. Klasse, welche auch für Schnellzüge gelten.

Unsere Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. Juni 1878.

K a r l.

Mittnacht.    Renner.    Geßler.    Sid.    Wundt.

Die am 6. Juni 1878 in Berlin ausgegebene Nummer 14 des Reichsgefeßblattes enthält:

- 1) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 4. Juni 1878.
- 2) Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 5. Juni 1878.



# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 8. Juli 1878.

### Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tübingen zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 26. Februar 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. Juni 1878. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Verlegung des Stationsortes eines Bezirksfeldwebels, Vom 28. Juni 1878. — Bekanntmachung des Oberamts Balingen, betreffend die veränderte Klasseneinteilung der Gemeinden Bih und Thieringen. Vom 20. Juni 1878.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tübingen zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 26. Februar 1878.

### Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Regierungsblatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

#### §. 1.

Der Stadtgemeinde Tübingen wird die Erhebung einer örtlichen Abgabe von dem im Stadtbezirk mit Ausnahme der Theilgemeinde Ammern zum Verbrauch kommenden Bier mit fünfundsiechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

#### §. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Tübingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Be-



trag der von einhundert Kilogramm ungeschroteneu Malzes für die Gemeinde zu erheben-  
den Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung  
dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. Februar 1878.

K a r l.

Mittnacht.      Kenner.      Gefler.      S i c k.      Wundt.

---

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und  
Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger  
Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen  
Militärdienst berechtigt sind.** Vom 21. Juni 1878.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte in Nr. 24 des Centralblattes für  
das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 6. Juni 1878, betreffend die Ergänzung  
und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung  
gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen  
Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Juni 1878.

Der Staatsminister des Innern:  
S i c k.

Der Chef des Kriegsdepartements:  
Wundt.

---

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung der Real-  
Lehranstalt von J. S. Petri zu Lübeck zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissen-

schaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichniß vom 23. Januar 1878 Seite 50 f. unter C. b. XI. 1\*) mit Ostern dieses Jahres erloschen ist.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. K.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Verlegung des Stationsortes eines Bezirksfeldwebels. Vom 28. Juni 1878.

Im Anschlusse an die Verfügung vom 10. Februar 1873 (Regierungsblatt von 1873 No. 5 S. 45) wird hiemit bekannt gemacht, daß der Stationsort des Bezirksfeldwebels von Wilbhad am 25. Juli d. J. nach Neuenbürg verlegt werden wird.

Stuttgart, den 28. Juni 1878.

Der Staatsminister des Innern:  
S i c k.

Der Chef des Kriegsdepartements:  
W u n d t.

Bekanntmachung des Oberamts Balingen, betreffend die veränderte Klasseneintheilung der Gemeinden Biß und Thieringen. Vom 20. Juni 1878.

In Gemäßheit des §. 2 des Verwaltungs-Edikts und der Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 14. April 1829 und vom 1. Mai 1849, die Revision der Klasseneintheilung der Gemeinden betreffend, ist durch Erkenntniß der unterzeichneten Stelle vom heutigen Tage

- a) die Gemeinde Biß wegen nachhaltiger Zunahme der Bevölkerung über die Normalzahl von eintausend Einwohnern von der dritten in die zweite Klasse,

\*) Reg. Blatt pro 1878 S. 33.

b) die Gemeinde Thieringen dagegen aus gegentheiligen Gründen von der zweiten in die dritte Klasse der Gemeinden verfest worden.

Den 20. Juni 1878.

R. Oberamt:  
E h e m a n n.

- Die am 12. Juni 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 15 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 11. Juni 1878.  
Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 11. Juni 1878.
- Die am 14. Juni 1878 ausgegebene Nummer 16 enthält:  
Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheers. Vom 12. Juni 1878.
- Die am 18. Juni 1878 ausgegebene Nummer 17 enthält:  
Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinenisten auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878.  
Auslieferungsvortrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19. Januar 1878.
- Die am 19. Juni 1878 ausgegebene Nummer 18 enthält:  
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97,484,865 Mark. Vom 14. Juni 1878.
- Die am 28. Juni 1878 ausgegebene Nummer 19 enthält:  
Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. Vom 12. Juni 1878.  
Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878 79. Vom 26. Juni 1878.  
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Juni 1878.
- Die am 28. Juni 1878 ausgegebene Nummer 20 enthält:  
Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflichtigkeit für Berlin. Vom 26. Juni 1878.



**Regierungs-Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 17. Juli 1878.

**Inhalt.**

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands; die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung; Abänderungen und Ergänzungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875; Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. Vom 30. Juni 1878.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands; die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung; Abänderungen und Ergänzungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875; Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. Vom 30. Juni 1878.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juni d. J. in No. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

- 1) Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.
- 2) Die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.
- 3) Abänderungen bezw. Ergänzungen der §§. 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66, 68 u. 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875.
- 4) Eine Abänderung der Signale 19 und 20 der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875, und
- 5) Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J., die übrigen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Diese Verordnungen werden hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieselben mit Ausnahme der Abänderungen der Signalordnung, für welche eine spätere Einführung vorbehalten ist, von den angeführten Terminen an für sämtliche Eisenbahnen des Königreichs Giltigkeit haben, und daß die bezeichneten Paragraphen des Bahn-Polizei-Reglements an Stelle der entsprechenden Paragraphen des durch Ministerial-Verfügung vom 9. Februar 1875 in No. 5 des Regierungsblatts vom 20. Februar 1875 eingeführten Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 treten.

Stuttgart, den 30. Juni 1878.

Für den Staatsminister:  
Geheimer Rath Dillenius.

## **Bekanntmachung,**

betreffend

Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikel 42 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

## **Normen**

für die

**Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands**

beschlossen:

### **I. Konstruktion der Eisenbahnen.**

§. 1.

Bauprojekt.

Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

## §. 2.

## Bauwerte.

Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngleisen bestimmter Brücken ist mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde nur ausnahmsweise gestattet. Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

## §. 3.

## Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen, ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterflanke der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungseigung mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

## §. 4.

## Trockenlegung des Planums.

Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterflanke muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

## §. 5.

## Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Richten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1000 m Halbmesser gekrümmten Bahngleisen soll diese Spurweite im Verhältnis zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Diese Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

## §. 6.

## Geleislage und Krümmungen.

Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

Die winkeltrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke genau in gleicher Höhe liegen.

In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

Berschiebene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

## §. 7.

## Gefälle.

Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes erforderlich.

## Gefällwechsel.

Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2000 m herabgesetzt werden.

Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von 480 m Länge einzulegen, welche zur Abrundung benutzt werden kann.

## Entfernung der Geleise.

Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaaire noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

Werden mehrere Geleispaaire neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaaire ebenfalls mindestens 4 m betragen.

Die Geleise auf Bahnhöfen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen, und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

Bei Haltestellen, d. h. Stationen mit beschränktem Betriebsdienst, kann mit Genehmigung der Landesauufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

## Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

Die Schienen haben aus gewalztem Eisen oder Stahl zu bestehen.

Die seitliche Abrundung des Schienentopfes muß mit einem Halbmesser von 0,014 m beschriebener sein.

Die Neigung der Schienen nach Innen muß mindestens  $\frac{1}{20}$  der Schienenhöhe betragen.

Die Befestigungsmittel, als: Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne mindestens 0,038 m unter Schienenoberkante liegen.

Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Schienen Rücksicht zu nehmen.

## Tragfähigkeit der Schienen.

Die Schienen, welche von Lokomotiven befahren werden, müssen so stark konstruiert und unterlagert sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene mindestens 7000 Kilogramm (140 Zollzentner) ruhende oder bewegte Last mit Sicherheit tragen kann.

## Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

Die Bahnhöfe sollen, abgesehen von Rangierböfen und Abzweiggeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen und mit Ausweichgeleisen für das Kreuzen und Ueberholen der die aufsteigenden Strecken befahrenden Güterzüge versehen sein.

Die Ausweichgeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amtes sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichstellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen

Züge, bis zu 120 Achsen, aufnehmen können. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung der Meldestation und Ausweichstellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichgeleise nicht mit den Bahnhaltungen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgleisigkeit des Planums und Kies- resp. Steinbettes an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicher zu stellen.

## §. 13.

**Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage.**

Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfnis in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

## §. 14.

**Konstruktion der Weichen.**

Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abpringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 0,100 m weit ausschlagen.

## §. 15.

**Drehscheiben.**

Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

## §. 16.

**Perrons.**

Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienoberkante betragen.

Alle auf den Perrons stehenden Gegenstände, als Säulen etc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

## §. 17.

**Abtritte und Pissoirs.**

Auf den Bahnhöfen in der Nähe der Perrons sind weithin sichtbare Abtritte und Pissoirs anzuordnen.

## §. 18.

**Rampen.**

Auf Bahnhöfen, wo die Ver- oder Entladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerer Zahl zu erwarten steht, sind feste oder transportable Rampen, deren Höhe über Schienoberkante nicht über 1,120 m beträgt, herzustellen oder zur schleunigen Benutzung bereit zu halten.

Die Rampen sollen zur Entladung oder Beladung vor Kopf und nach der Seite benutzbar sein.



Die Ladegleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Gleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampegleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situierung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampegleis für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

### §. 19.

#### Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebahnen an von Zügen zu befahrenden Gleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

### §. 20.

#### Lademass.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrollirt werden können.

### §. 21.

#### Wasserstationen.

Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

Jeder Wassertrahn muß in der Minute mindestens einen Kubikmeter Wasser liefern können.

Die Ausgüsse der Wassertrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

### §. 22.

#### Werkstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

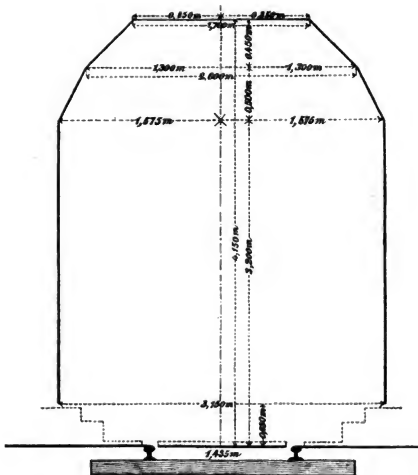
## II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

### §. 23.

#### Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäc- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen. Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes (cfr. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands) und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesamtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Gleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnerfische hinaustragen und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben



müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß diese Höhe mindestens auf das Maß von 4,150 m eingeschränkt werden kann.

Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbeschriebene Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahn-Fahrzeuge, nur die Bahnräume, Sandstreuer, Sicherheitsketten und Kuppelungen herabreichen, und zwar die Bahnräume und Sandstreuer nur in der Breite des Schienentopfes bis auf 0,050 m Entfernung von letzterem, die Sicherheitsketten und Kuppelungen bis auf 0,075 m über Schienenoberkante.

#### §. 24.

##### Locomotiven- und Tender-Radstand.

Die Locomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnerhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Locomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

#### §. 25.

##### Tender.

Die Höhe des Wasserbehälters der Tender über den Schienen darf bis zu 2,750 m betragen.

#### §. 26.

##### Wagen-Radstand.

Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

#### §. 27.

##### Wagen gestelle.

Die mittlere Höhe des Fußbodens der Güterwagen soll über Schienenoberkante 1,220 m betragen.

#### §. 28.

##### Bremsen.

Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

#### §. 29.

##### Gewichtsbруд.

Bei sämtlichen Betriebsmitteln soll das Gewicht, welches die Achse eines Fahrzeuges einschließlich des Gewichtes der Achsen und Räder aufnehmen darf, 14000 Kilogramm (280 Zollcentner) nicht übersteigen

## §. 30.

## Zug- und Stoßapparate.

Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1,065 m und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 0,940 m liegen.

Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

## §. 31.

## Zugvorrichtung.

Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruiert sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 0,050 m und nicht mehr als 0,150 m beträgt.

Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughalens soll von den äußersten Stoßflächen der Buffer nicht weniger als 0,345 m und nicht mehr als 0,395 m entfernt sein.

## §. 32.

## Buffer.

Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1,750 m betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengebrängten Buffern mindestens zu 0,370 m anzunehmen.

An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des andern abgerundet sein und zwar so, daß vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 0,340 m und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 0,025 m betragen.

## §. 33.

## Kuppelung.

Sämtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

## §. 34.

## Radreifen.

Die normalen Laufflächen der Radreifen sämtlicher Fahrzeuge müssen eine konische Form von mindestens  $\frac{1}{20}$  Neigung haben.

Die Breite der Radreifen soll bei Lokomotiven und Tendern nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,150 m und bei Wagen nicht weniger als 0,025 m und nicht über 0,145 m betragen.

## §. 35.

## Stellung der Räder.

Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt, auch mit Spurränzen versehen sein, deren Höhe von der Oberkante der Schienen gemessen bei mittlerer Stellung des Rades nicht weniger als 0,025 m und im Zustande der größten Abnutzung nicht mehr als 0,035 m betragen darf.

Der sichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1,357 m und höchstens 1,363 m betragen.

Bis zur Höhe von 0,100 m über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervortragen.

## §. 36.

## Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesamtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 0,010 m und auch bei der größten zulässigen Abnutzung nicht über 0,025 m betragen; bei den Mittelrädern sechsradriger Lokomotiven ist jedoch ein Gesamtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstände zwischen den Rädern) bis 0,040 m zulässig.

## §. 37.

## Radburchmesser.

Der Radburchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 0,850 m betragen.

Der Durchmesser der Triebräder der Lokomotiven ist anzunehmen:

|                                                                                   |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| für Züge, welche bis zu 25 km Geschwindigkeit in der Stunde fahren, mindestens zu | 0,900 m |
| desgl. bis zu 30 km . . . . .                                                     | 1,100 m |
| "      "      45 km . . . . .                                                     | 1,200 m |
| und bei mehr als 45 km . . . . .                                                  | 1,500 m |

## §. 38.

## Achsstärke.

Die Stärke der Achsen der Personenwagen soll nicht unter 0,115 m betragen. Im übrigen ist die Stärke der Wagenachsen und Achsschenkel für die Bruttobelastung festzusetzen.

Achsen vom besten Eisen müssen bei einer Belastung

|                                                                                       |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--|
| von 3 800 kg. mindestens eine Stärke von 0,100 m in der Nabe und 0,065 m im Schenkel, |  |
| " 5 600 " " " " " 0,115 m " " " " 0,075 m " "                                         |  |
| " 8 000 " " " " " " 0,130 m " " " " 0,085 m " "                                       |  |
| " 10 000 " " " " " " 0,140 m " " " " 0,095 m " "                                      |  |

haben.

Die Schenkellängen sind hierbei zum  $1\frac{3}{4}$  bis  $2\frac{1}{4}$ fachen des Durchmessers angenommen.

Bei Anwendung von Gußstahl können diese Belastungen um 20 Prozent erhöht werden.

Bei Tendern und Wagen sollen die Achsen keine scharfen Ansätze zwischen den Naben erhalten.

## III. Schlußbestimmungen.

## §. 39.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I.

- auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
- auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Oktober 1878 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;

2. in ihrem Abschnitt II.

- auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,

b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. Oktober 1878 eine vollständige Umänderung erleiden.

Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

§. 40.

Für Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, bleibt die Anwendung der §§. 1 bis 38 einschließlicly allgemein ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

## Bekanntmachung,

betreffend die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath im Anschluß an §. 74 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 57) und an die Signalordnung von demselben Tage Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 73) nachfolgende

## Bahnordnung

für

### deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung

bestehen:

#### 1. Zustand der Bahn.

§. 1.

Spurweite.

Die normale Spurweite beträgt 1,435 Meter.

Für Bahnen mit schmalerer Spur soll dieselbe 1,0 Meter oder 0,75 Meter betragen; Ausnahmen hiervon sind zulässig mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

§. 2.

Längengefälle.

Das Längengefälle der Bahn darf auf freier Strecke das Verhältniß von 1 : 25 in der Regel nicht überschreiten. Für die Anwendung stärkerer Gefälle ist die Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes erforderlich.







## §. 3.

## Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll bei Bahnen mit normaler Spur nicht kleiner als 100 Meter und bei Bahnen mit schmaler Spur ein der Spurweite angemessener sein.

## §. 4.

## Spurerweiterung.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei normalspurig gebauten Bahnen das Maß von 0,035 Meter und bei schmalspurig gebauten Bahnen ein den Krümmungen angemessenes Maß nicht überschreiten.

## §. 5.

## Fahrbarkeit.

Die Bahn ist mit ihren sämtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem baulichen Zustand zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (vergl. §. 27) befahren werden kann.

## §. 6.

## Normalprofil des lichten Raumes.

Sämtliche Geleise mit normaler Spurweite, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite frei zu halten, daß für dieselben mindestens das in der Anlage dargestellte Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

Abweichungen von diesem Profil, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes auch ferner beibehalten werden.

Inwieweit bei Ladegleisen normalspuriger Bahnen Einschränkungen dieses Profils zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Landes-Aufsichtsbehörde.

Für schmalspurige Bahnen bleibt die Festsetzung des Normalprofils der Landes-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

## §. 7.

## Einfriedigungen und Barrièren.

Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheits-Vorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn verlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

In angemessener Entfernung vor den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden frequenten Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen.

Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugbarrièren verwendet, so müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können. Jeder mit Drahtzugbarrièren versehene Uebergang erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

## §. 8.

## Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

Die Gefällverhältnisse von mehr als 1 : 200 sind in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen kenntlich zu machen.

Zwischen zusammenlaufenden Geleisen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze anzeigt, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgehoben werden dürfen, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise zu hindern.

## II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

### §. 9.

#### Zustand der Betriebsmittel im Allgemeinen.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 27) ohne Gefahr stattfinden können.

### §. 10.

#### Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

### §. 11.

#### Periodische Lokomotiv-Revisionen.

Jede Lokomotive ist nach jeder größeren Kesselreparatur, mindestens alle drei Jahre, einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Mindestens alle drei Jahre ist auch jeder Tender einer Revision zu unterziehen.

Hinsichtlich des bei diesen Proben anzuwendenden Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldrucke, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen. Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Die Ergebnisse der Lokomotiv-Revisionen sind in besonderen Verhandlungen zu verzeichnen.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem auch geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe

- des Wasserstandes vom Stande des Führers, ohne besondere Proben, fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorchriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß eine vertikale Bewegung derselben von 3 Millimeter eintreten kann;
  4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
  5. mit einer vom Stande des Führers aus zu handhabenden Dampfspeise.

## §. 12.

## Läutwerke der Lokomotiven.

Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Begeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit helltönenden Läutwerken auszurüsten.

## §. 13.

## Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

Jede Lokomotive und jeder Tender muß mit Bahnräumern, sowie erstere mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten versehen sein. Wenn die Beschaffenheit des zu benutzenden Brennmaterials es erfordert, sind die Lokomotiven mit Vorrichtungen auszurüsten, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

## §. 14.

## Tenderbremsen.

Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen ausgerüstet sein.

## §. 15.

## Federn, Zugapparate, Buffer.

Alle in geschlossenen Zügen, mit Ausnahme der Arbeitszüge, gehenden Wagen müssen auf Federn ruhen und alle Personenzüge mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

## §. 16.

## Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

## §. 17.

## Stärke der Radreifen.

Auf Bahnen mit normaler Spurweite muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 19, diejenige stählerner mindestens 15 Millimeter betragen; bei Wagen dagegen können schmiedeeiserne und stählerne Radreifen bis auf 16 bzw. 12 Millimeter abgenutzt werden.

Auf schmalspurigen Bahnen muß die Stärke der schmiedeeisernen und stählerner Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

## Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist mindestens alle zwei Jahre einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsenlager und Federn abgenommen werden müssen.

## Bezeichnungen an den Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist: .

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Näder;
- d) das größte zulässige Ladegewicht;
- e) das Datum der letzten Revision.

## Uebergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergeben, für welche das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen.

## III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

## Wahnbewachung.

Die Bahnstrecke ist mindestens einmal an jedem Tage zu revidiren, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 Kilometer in der Stunde beträgt.

An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei frequenten Niveauübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

Der Barrièrendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergang, dessen Bewachung nicht vorgegeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passiren des Wegeüberganges zu erhalten.

## Rechtsfahren.

Auf doppelgleisigen Strecken der freien Bahn müssen die Züge in der Regel das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Gleise befahren.

## Stärke der Züge.

Mehr als 120 Wagenachsen dürfen in keinem Zuge befördert werden.

## §. 24.

## Vertheilung der Bremsen.

In jedem Zuge, welcher mit Lokomotiven bewegt wird, müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn:

|                    |                 |     |            |
|--------------------|-----------------|-----|------------|
| bis einschließlich | $\frac{1}{300}$ | der | 12. Theil, |
| "                  | "               | "   | 10. "      |
| "                  | "               | "   | 8. "       |
| "                  | "               | "   | 7. "       |
| "                  | "               | "   | 5. "       |
| "                  | "               | "   | 4. "       |

und bei stärkeren Neigungen die Hälfte der Räderpaare gebremst werden kann.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung der Strecke maßgebend.

Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hilfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen, welche nach einem außergewöhnlichen System gebaut sind und gemäß desselben betrieben werden.

## §. 25.

## Revision der Züge vor der Abfahrt.

Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen fest zusammengekupelt und die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt wird, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind (§. 24).

## §. 26.

## Beleuchtung der Personenwagen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

## §. 27.

## Größte zulässige Fahrgewindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgewindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landes-Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde dürfen nicht gestattet werden.

## §. 28.

## Langsamfahren.

Die Fahrgewindigkeit muß in dem zur Verhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maß vermindert werden:

- wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
- wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird,
- bei der Fahrt über Drehbrücken.

Bei der Einfahrt in Hauptbahnen, beim Einfahren in Bahnhöfe und überhaupt beim Uebergange

auf einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

## §. 29.

## Abfahrt der Züge.

Bei einer Fahrgewindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelaassenen Zuge nur in Stationsdistanz folgen.

## §. 30.

## Ertrazüge.

Ertrazüge und einzeln fahrende Maschinen, für welche den betheiligten Beamten nicht vorher Fahrpläne mitgetheilt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde befördert werden. Bei Anwendung einer größeren Geschwindigkeit müssen die betheiligten Stationen vorher von dem Abgange der Züge verständigt sein.

Die Ertrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben befuß pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

## §. 31.

## Schieben der Züge.

Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine fahrende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist und die Geschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt.

## §. 32.

## Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

## §. 33.

## Behandlung stillstehender Lokomotiven und Wagen.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Geleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

## §. 34.

## Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

## §. 35.

## Gebrauch der Dampfpeife.

Der Gebrauch der Dampfpeife, sowie das Deffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfseife vorzugsweise das Läutewerk zur Anwendung kommen.

## §. 36.

## Führung der Lokomotive.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst ihre Befähigung durch ein von einer deutschen Eisenbahnverwaltung ausgestelltes Attest nachgewiesen haben.

Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls zum Stillstand bringen zu können.

## IV. Signalwesen.

## §. 37.

## Strecken-signale.

Auf der Bahn müssen die optischen Signale:

der Zug soll langsam fahren

und

der Zug soll halten

gegeben werden können.

Zu diesem Zwecke müssen die auf den einzelnen Strecken oder an frequenten Wegeübergängen postierten Bahnwärter mit Signalfahnen und Laternen versehen sein (§. 21).

Der Stand beweglicher Brücken muß in einer Entfernung von mindestens 300 Metern erkennbar sein. So lange diese Brücken geöffnet sind, müssen die Zugänge zu denselben, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen sein.

Es sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung dieser Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

## §. 38.

## Weichen-signale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verluß unverrückbar festgestellt sind.

## §. 39.

## Zugsignale.

Jeder sich bewegende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage dessen Schluß und bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Dasselbe gilt von einzeln fahrenden Lokomotiven.

## §. 40.

## Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können;

1. Achtung,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

## Elektrische Verbindung der Stationen.

Die Bahn muß mit einer elektrisch-telegraphischen Verbindung und mit Sprechapparaten auf den Stationen ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

## Signalordnung.

Im übrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenartigkeit des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

## V. Bestimmungen für das Publikum.

## Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

## Halten vor den Niveauübergängen.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

## Mitführen gemeinschaftlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

Zuwoberhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gewäd, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenzügen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Uebersetzung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden“,  
werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verdirkt ist.



Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch anzulegen.

## VI. Bahnpolizeibeamte und Beaufsichtigung.

### Bezeichnung der Bahnpolizeibeamten.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind der:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abteilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,
6. Stationsvorsteher, Stationsmeister, Bahnhofsinpektoren, Bahnhofsvorwarter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofsinpektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hilfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hilfsbahnwärter (Beimwärter).
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangiermeister (Obertoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremsler (Schmierer, Zugöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sehen.

### Instruktion der Bahnpolizeibeamten.

Den Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu erteilen.

### Qualifikation zum Bahnpolizeibeamten.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Weidigung ausgeschlossen.

## §. 50.

**Verhalten der Bahnpolizeibeamten.**

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

## §. 51.

**Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten.**

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Polizeiverordnungen erforderlich ist.

## §. 52.

**Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.**

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Erfuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

## §. 53.

**Aufsichtsbehörde.**

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

- a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen;
- b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen  
und
- c) den Aufsichtsbehörden.

**VII. Uebergangsbestimmung.**

## §. 54.

Soweit bei bereits bestehenden Bahnen die anzustellende Prüfung ergibt, daß einzelne der in diesen Vorschriften angeordneten Einrichtungen noch nicht vorhanden sind, auch deren Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 55 bestimmten Termin sich nicht bewirken läßt, kann für dieselbe von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Befristung bewilligt werden.

**VIII. Schlußbestimmungen.**

## §. 55.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1878 in Kraft.

Dieselben werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.





In Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnunternehmens können von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Abweichungen von einzelnen der vorstehenden und der im Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 enthaltenen Vorschriften zugelassen werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

### **Bekanntmachung,**

betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 6. Juni d. J. treten in den Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 57 ff.) mit dem 1. Juli d. J. folgende Abänderungen in Kraft.

#### I.

Die Paragraphen 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt:

#### §. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizubehalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raums für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raums zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

#### §. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgleisen sind Schiebebühnen mit verenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

## §. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrieren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

## §. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes zugelassen werden.

Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangsbarricaden sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgesetzt.

Die Barricaden von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluss zu halten (sfr. §. 58).

Die Barricaden der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barricaden, einschließlich der Zugbarricaden, einen Glockenzug, mittelst dessen das Öffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barricadendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barricaden geschlossen sind, die Uebergänge von Chauffeen, Kommunalstraßen oder Signalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarricaden, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

## §. 9.

Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat jedesmal zu erfolgen, wenn dieselbe einen Weg von höchstens 100 000 Kilometer zurückgelegt haben, sowie auch bei den Lokomotiven nach jeder größeren Reifst-Reparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8.) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen. Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Sieberöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigt werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

## §. 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Puffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurräubern versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiebefertiger Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgemagt werden.

Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander

verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bußeufstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberfläche entfernt bleiben.

## §. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn bei Personenzügen, bei Güterzügen,

| bis einschließlich | der 8. Theil, | der 12. Theil, |
|--------------------|---------------|----------------|
| $\frac{1}{500}$    | 6. "          | 10. "          |
| $\frac{1}{300}$    | 5. "          | 8. "           |
| $\frac{1}{200}$    | 4. "          | 7. "           |
| $\frac{1}{100}$    | 3. "          | 5. "           |
| $\frac{1}{60}$     | 2. "          | 4. "           |

der Naderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erfreht sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und auf Neigungen bis einschließlich 1 : 40 auf den 5. Theil der Naderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird hierbei eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

## §. 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstüben zu versehen, welche so anzubringen sind, daß dieselben entweber zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragten.

Der Abstand der Oberante dieser Stützen über Schienenoberfläche darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstüben müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen, und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.



## §. 17.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30,000 Kilometer.

## §. 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Wertstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder;
- d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
- e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabteilung erleichtern.

Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

## §. 21.

Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleisperrungen und für Arbeitszüge nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie unter Verantwortlichkeit des diensttuenden Stationsbeamten bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen, für Hilfslokomotiven und für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gebient haben (siehe §. 22).

## §. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche Streckenweise zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

## §. 24.

Unter Beobachtung der im §. 26 vorgeschriebenen Geschwindigkeit ist die Fahrt mit dem Tender voran bei fahrplanmäßigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Zügen nur in Ausnahmefällen, im übrigen aber allgemein gestattet.

Entsprechend konstruierte Tenderlokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

## §. 25.

Kein Zug darf vor der im öffentlichen Fahrplan bekannt gegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wozin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stations-  
distanz folgen.

## §. 26.

Die größte zulässige Fahrgewindigkeit wird bei Neigungen von nicht mehr als 1 : 200 und  
Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser:

- für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute;
- für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute;
- für Arbeitszüge:

- a) im allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute;
- b) wenn die sämtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12  
entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichts-  
behörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute  
zugelassen werden.

Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als  
1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Fahr-  
personal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämtliche Achsen vor der Feuer-  
büchse liegen, dürfen im allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in  
der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

Die größte Geschwindigkeit leer fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im all-  
gemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personen-  
zügen konstruiert sind, sofern deren Achsen nicht sämtlich vor der Feuerbüchse liegen, auf 50 Kilometer  
festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 30 Kilometer in der Stunde fahren,  
einerlei, ob dieselben Züge befördern oder leer fahren (cfr. §. 24).

Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgewindigkeit einzeln fahrender  
Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

Langsamer muß gefahren werden:

- a) wenn Menschen, Tiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
- c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung  
einer möglichen Gefahr es erfordern.

## §. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Ueber-  
gange aus einem Geleise ins andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge  
von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den  
Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Auf-  
sichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren erteilt ist.

Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn von untergeordneter Bedeutung genügt es,  
wenn im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreu-  
zung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

## §. 28.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von 60 Kilometer in der Stunde

und darüber zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

- a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Pufferfedern etwas angepannt sind;
- b) die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines vermehrt sein.

#### §. 29.

Die Schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Zunieweit Eilgut mit den im §. 28 näher bezeichneten Zügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

#### §. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen verteilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig verknüpft (siehe §. 12), die Verbindung zwischen den Schaffnerfüßen und der Dampfhebe (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig verteilt, die nötigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen verteilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammenfügung des Zuges und, so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zugknoten soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

#### §. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Unter besonderen Verhältnissen kann hiervon in einzelnen Fällen mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Abstand genommen werden.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Vermeidung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

#### §. 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

#### §. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die hierzu dienenden Signale müssen dergestalt mit den Weichen verbunden sein, daß sie entweder mit denselben zugleich ihre Stellung ändern, oder nur nach richtiger Einstellung der Weichen als Fahrsignal erscheinen können.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichenystem nach dem Ermeßen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnkränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 a. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhof-Ab- schlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstführenden Stations- beamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Thelegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahr- planmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

#### §. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur **einem**, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Begleit- personals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfhebe der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

#### §. 52.

Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbefohlener Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

#### §. 53.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nach- kommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahnge- biets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

#### §. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
  2. Ober-Betriebsinspektoren,
  3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport- Inspektoren und deren Assistenten),
  4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
  5. Bahnkontrollöre und Betriebskontrollöre,
- ferner:
6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofeinspektoren, Bahnhofsvorwalter),
  7. Stationsaufseher (Bahnhofs-aufseher) und Stationsassistenten (Bahnhof-Inspektionsassistenten),
  8. Bahnmeister und Hilfsbahnmeister,
  9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter),
  10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hilfsbahn- wärter (Beiwärter),

11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Obertoppler, Schirrmmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsdöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondienner),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

#### §. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nro. 6–17 aufgeführten Bahnpolizeibeamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Vereidigung ausgeschlossen.

#### II

Der §. 74 erhält folgenden Zusatz als Alinea 4:

Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

### **Bekanntmachung,**

betreffend Abänderung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 6. Juni d. J. tritt bezüglich der in der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 73 ff.) unter III. 19 und 20 aufgeführten Signale mit dem 1. Juli d. J. eine Abänderung dahin in Kraft, daß dajelbst Folgendes zu lesen ist:

## 19. Kennzeichnung des Schlußes des Zuges (Schlußsignal).

bei Tage:

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:

An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Puffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenderts, bei Tender-Lokomotiven an beiden Enden derselben.

## 20. Es folgt ein Extrazug nach.

bei Tage:

Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite derselben.

bei Dunkelheit:

Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

**Bekanntmachung,**

betreffend Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath im Anschluß an die §§. 52, 66 und 68 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands nachfolgende

**Bestimmungen**

über die

**Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern**

beschlossen:

Für die Zulassung zu den Dienstverrichtungen der hierunter aufgeführten Beamten ist, außer den

in den §§. 68 und bezw. 52 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vorgesehenen allgemeinen Eigenschaften, die Erfüllung der nachstehend bezeichneten Vorbedingungen erforderlich:

### I. Nachtwächter:

1. körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des telegraphischen Aufzeichens der betreffenden Station.

### II. Thürhüter (Portiers, Perrondiener):

1. relative körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
3. Kenntniß
  - a) des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis des Portiers betreffen,
  - b) der Instruktion für die Portiers und die Gepädträger,
  - c) der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
  - d) der Bestimmungen über die Behandlung gesunderer Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck,
  - e) der verschiedenen Arten von Personenbillets und Freisfahrkarten, der reglementarischen Vorschriften über die Beförderung von Personen,
  - f) des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihrer Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen,
  - g) der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale.

### III. Wagenwärter, Bremsler (Schmierer, Zugsföler):

1. körperliche Gewandtheit und Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies,
3. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürerschlußvorrichtungen, sowie der Konstruktion und Behandlungsweise derselben,
4. Kenntniß der Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis der Wagenwärter betreffen, und der Signalordnung nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsinstruktionen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,
5. Kenntniß der Instruktionen für diese Dienstkategorie, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter,
6. Kenntniß der Eigentumsmerkmale der eigenen, sowie der fremden Wagen,
7. 6 monatliche Probezeit im Bremsler- und Rangirdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenreparatur-Werkstätte.

### IV. Rangirmeister (Obertoppler, Schirrmeister)

aufser den unter III Nr. 1—7 bezeichneten Eigenschaften:

8. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge,
9. Kenntniß der Dienstverrichtungen für die Bahnbewachungs-, Stations- und Fahrbeamten, soweit dieselben den Rangirdienst betreffen.

### V. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure)

außer den unter III Nr. 1—6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Durchgangsverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
8. Fähigkeit über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
9. Kenntniß der reglementarischen Vorschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen über den Transport von Truppen und Heeresmaterial, der Vorschriften des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben auf den Dienstkreis eines Schaffners sich beziehen,
10. Kenntniß der verschiedenen Personenbillets und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über die Taxen für Beschädigungen von Personenzügen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hilfssignale und der Rettungsapparate,
11. Kenntniß der Instruktionen für Packmeister, Zugführer, Lokomotivführer und der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften,
12. 6 monatliche Probezeit im Schaffnerdienste.

### VI. Packmeister, (Güterschaffner Gepäckschaffner)

außer den unter V. bezeichneten Erfordernissen:

13. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Packmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten:  
ferner Kenntniß:
  14. des Rechnens mit Brüchen einschließlich der Dezimalbrüche,
  15. der auf den Dienst des Packmeisters bezüglichen Bestimmungen der Instruktionen für die Billet-, Gepäc- und Güterexpeditionen, sowie für etwaige Lademeister,
  16. des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis eines Packmeisters und eines Zugführers betreffen,
  17. der Bestimmungen über Beförderung der Dienstkorrespondenz und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Gesells- und Werthsendungen,
  18. der Vorschriften über die Benützung der Wagen und deren Zugehör, sowie der Eigenthumsmerkmale der Wagen,
  19. der Bestimmungen des Regulators über die vollständige Behandlung des Güter- und Effekten-transportes auf den Eisenbahnen, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Transportmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,
  20. der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn in Bezug auf den Packmeisterdienst erlassenen Vorschriften,
  21. 6 monatliche Probezeit nach erlangter Befähigung zum Schaffner.

### VII. Oberzugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Oberschaffner)

außer den unter V. und VI. bezeichneten Erfordernissen:

22. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Zugführers in angemessener Form eine schriftliche Anzeige zu erstatten.
23. allgemeine Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung;  
ferner Kenntniß:
  24. der Einrichtung der Läutewerke und der Hilfssignalapparate,
  25. der Vorschriften über Führung der Fahrprotokolle, Meilenbücher (Kilometerbücher) etc.



26. der Bestimmungen über die telegraphische Ab- und Rückmeldung der Züge und über die Handhabung des elektrischen Telegraphen,
27. Uebung im Telegraphiren,
28. der Instruktionen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer,
29. 6 monatliche Probezeit nach dargelegter Befähigung zum Packmeister.

### VIII. Oberbahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hilfsbahnwärter (Weiswärter):

1. körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den 4 Spezies in benannten Zahlen,
3. eine Probezeit und zwar:
  - a) entweder durch viermonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und zweimonatliche im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn,
  - b) oder neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahn-Neubau, sofern der Dienstanfänger hierbei mit sämmtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa zwei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienst thätig gewesen ist,
4. Kenntniß:
  - a) aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräte nach Beschaffenheit und Verwendung,
  - b) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten der Barriären und deren Bedienung, sowie der für das Passiren der Wegübergänge bestehenden Vorschriften,
  - c) der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Arbeitswagen (Draisinen, Bahnmeisterwagen zc.) auf den Geleisen,
  - d) des Zweckes und der Bedienung der optischen Telegraphen und der Handhabung der elektromagnetischen Läutewerke, sowie sämmtlicher Bahnausrüstungsgegenstände und der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitung,
  - e) des Bahnpolizei-Reglements, soweit es den Dienstkreis eines Bahnwärters betrifft, und der Signalordnung nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungs-Instruktionen, insbesondere auch der Anweisung zur Hilfeleistung bei Lebensgefahr und plötzlichen Unfällen und der Bestimmungen über gefundene Sachen,
  - f) der Instruktion für Weichensteller und Bahnwärter.

### IX. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter)

aufser den unter VIII. bezeichneten Erfordernissen, jedoch mit der Maßgabe, daß statt im Bahnbewachungs- und Signaldienste eine zweimonatliche Beschäftigung im Weichenstellerdienste vorherzugehen hat,

- die Kenntniß:
- g) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Konstruktion, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,
  - h) der Konstruktion, des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebesehnen, Rentesimalwagen und Wasserkrähne,
  - i) der Instruktion über den Rangirdienst,
  - k) des Bahnpolizei-Reglements, soweit dasselbe den Dienstkreis eines Weichenstellers betrifft.

### X. Bahnmeister und Hilfsbahnmeister:

1. körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. vorherige Beschäftigung beim Bau oder der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn und auf einem bau- oder betriebstechnischen Bureau von zusammen einjähriger Dauer,
3. allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Bahnmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung,
5. spezielle Fachkenntnisse, insbesondere
  - a) Berechnung gradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile,
  - b) Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebensächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);  
ferner Kenntniß:
  - c) der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie der gewöhnlichen Maurer- und Zimmerverbände,
  - d) sämmtlicher bei Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten, insbesondere beim Oberbau: Kenntniß der dazu erforderlichen Materialien nach Qualität und Verwendung, der Anlage und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung, der Konstruktion des Oberbaues und der Unterhaltung desselben, der Konstruktion und der Einlegung von Weichen, der einfacheren zur Ausführung von Erb- und Oberbau-Ausführungen erforderlichen Instrumente, Kenntniß der Berechnung von Profilen und Erdkörpern,
  - e) Kenntniß der Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung nebst zugehörigen Ausführungs-Anweisungen, sowie der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes, des Signaldienstes, der Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen und des dienstlichen Gebrauchs derselben, der Instruktion für die Bahn- (Barrièren, Brücken u.) und Weichenwärter, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, der Bestimmungen über freie Fahrten, Verwendung von Dienstgut und das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorfällen, Entgleisungen, Unfällen u.,
  - f) Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Listen zur Kontrolle der Arbeiter, Aufstellung von Rechnungen (Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen und Rapporten), Kostenanschlägen und Massenberechnungen dazu, Kenntniß der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Bahnmaterialien,
  - g) Befähigung, kleine Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen aufzumessen und zu Partiren, Nivellements auszuführen und aufzutragen,
  - h) Fertigkeit in dem Gebrauche und der Handhabung elektrischer Telegraphen-Apparate, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Depeschen und elektrische Hilfsignale selbst ohne Fehler zu geben.
6. Kenntniß der Instruktion für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrprotokolle und Meilenbücher.

### XI. Stationsaufseher (Bahnhofs-aufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektions-assistenten):

1. mindestens einjährige Beschäftigung im Stationsdienst. Deßhalb Zulassung zu dieser ist erforderlich:
  - a) körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
  - b) allgemeine Vorkenntnisse, als:
    1. Fähigkeit, deutlich sowie orthographisch und grammatikalisch richtig zu schreiben,
    2. Rechnen in den 4 Spezies, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,

3. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften bei Annahme von Privatdepeschen, sowie der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen,
3. Fähigkeit, ein Thema aus dem Stationsdienst schriftlich in angemessener Form darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für deren Beante,
5. Kenntniß des Betriebs-Reglements, der allgemeinen Tarifbestimmungen und des Villet-, Gepäck- und Güterexpeditionsdienstes, des Bahnpolizei-Reglements, und der Signalordnung, sowie der in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst bei der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften, namentlich auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf offener Bahn, Benutzung, Rapportirung und Vertheilung eigener und fremder Wagen, Vertrautheit mit den Funktionen und Obliegenheiten des gesamten Stations- und Fahrpersonals,
6. Kenntniß der Bestimmungen über die militärische Benutzung der Eisenbahnen,
7. Fertigkeit in Formirung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörtem Betriebe,
8. allgemeine Kenntniß der Konstruktion und der im Interesse der Betriebssicherheit notwendigen Erfordernisse für die Unterhaltung des Oberbaues, der Betriebsmittel, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues (bzw. zerstörter Geleise) erforderlichen Geräthschaften, einfachen Instrumente und Arbeiten.

## XII. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhof-Inspektoren, Bahnhofsverwalter):

1. mindestens zweijähriger Dienst als Stations-Assistenten (Nr. XI),
2. Kenntniß der für den Stations- und Expeditionsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Klassen- und Rechnungswesens,
3. Kenntniß der Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens der betreffenden Bahn und der betheiligten Nachbarbahnen, sowie des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post und Telegraphenverwaltung,
4. Kenntniß der Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen im Gesetze über die Kriegseleistungen.

## XIII. Lokomotivführer:

1. körperliche Rüstigkeit, insbesondere auch normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß der Gegenstände des Volkunterrichts, insbesondere Lesen und Schreiben, sowie Rechnen der 4 Species, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen — und Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Lokomotivführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
3. allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer,
4. allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen,
5. spezielle Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
6. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande,
7. Kenntniß des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, der Vorschriften über den Rangir- dienst, der Signalordnung und der zur Ausführung derselben auf der betreffenden Bahn erlassenen Instruktion, der Dienstinstruktionen für Lokomotivführer und Heizer, für Stationsvorsteher, Zugführer, Weichensteller, Bahnwärter und Bremser, soweit diese Reglements u. den Dienstkreis des Lokomotivführers betreffen,
8. Kenntniß der zu befahrenden Strecken,
9. mindestens einjährige Beschäftigung in einer mechanischen Werkstatt und mindestens einjährige

Lehrzeit im Lokomotivdienst. In Bezug auf Techniker, welche sich dem höheren Maschinenfach widmen, bleibt die Festsetzung dieser Zeiträume der Landesregierung vorbehalten.

Die sämmtlichen

unter I. bis XIII.

vorstehend aufgeführten Beamten sollen bei ihrem ersten Eintritt in den Eisenbahndienst nicht über 40 Jahre alt sein. Ausnahmen sind nur bei besonderer körperlicher oder geistiger Rüstigkeit mit Genehmigung der Landesregierung zulässig.

### Allgemeine Bemerkungen.

- A. Ist bei einzelnen Bahnen die Benennung einer Beamtenkategorie eine von der unter I. bis XIII. — als zur Zeit meistens üblich — vorgesehenen abweichende, so ist für die Anwendung der Qualifikationsvorschriften nicht die Benennung, sondern die wirkliche Dienstverrichtung maßgebend. Derartige Abweichungen in der Bezeichnung sind thunlichst zu vermeiden. Beamte, welchen die Funktionen verschiedener Kategorien zugleich übertragen sind, haben, auch wenn dieses Verhältniß durch die äußere Bezeichnung nicht ausgedrückt ist, die Erfordernisse für sämmtliche in ihrer Person vereinigten Dienste nachzuweisen.
- B. Unter Probezeit im Sinne der obigen Bestimmungen ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter Aufsicht und Leitung eines für den betreffenden Dienst verantwortlichen Beamten zu verstehen.
- Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden die Bestimmungen unter I. bis XII. über die Dauer der Probezeiten keine Anwendung.
- C. Den einzelnen Verwaltungen bleibt — unbeschadet der Vorschriften über eine vorgängige Probezeit oder praktische Beschäftigung — hinsichtlich der Bahnpolizei-Beamten überlassen, in welcher Form sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Qualifikation verschaffen wollen; es kann dies je nach Umständen entweder durch Zeugnisse, oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen, oder durch Beobachtung der praktischen Leistungen seitens eines vorgelegten Beamten geschehen. Bezüglich der Lokomotivführer ist die Ablegung einer Prüfung vor einem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten verbunden mit Probefahrten erforderlich.
- D. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1878 in Kraft. Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, bei der Anstellung wie bei dem Auftrücken der Beamten mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von einzelnen Erfordernissen für jeden einzelnen Fall Dispensation zu ertheilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

N<sup>o</sup> 19.**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 23. Juli 1878.

**Inhalt.**

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. — Vom 18. Juli 1878. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. — Vom 8. Juli 1878.

**Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer.** Vom 18. Juli 1878.

Auf Grund des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich §. 367 Nro. 7 und des Gesetzes vom 27. Dezember 1771, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Art. 28 und 32 Ziffer 5 wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt wie folgt:

**§. 1.**

Branntwein, welcher zum menschlichen Genuß bestimmt ist, darf keine Kupferauflösung enthalten. Wer solchen bereitet, feilhält oder verkauft, hat sich stets darüber zu vergewissern, daß derselbe von Kupferauflösung frei ist.

**§. 2.**

Ueber die Art und Weise, wie eine Kupferauflösung in dem Branntwein zu verhüten, zu entdecken und zu entfernen ist, enthält die hienach abgedruckte Belehrung die erforderliche Anleitung. Die K. Oberämter haben Sorge zu tragen, daß dieselbe durch

die Amtsblätter verbreitet wird. Auch haben sie bei Erlaubnißerteilung zum Ausschank oder Kleinhandel mit Brauntwein auf diese Belehrung hinzuweisen.

## §. 3.

Falls Verdacht vorliegt, daß ein zum menschlichen Genuß bestimmter Brauntweinvorrath durch Kupferanlösung verunreinigt ist, hat die Polizeibehörde eine amtliche Untersuchung desselben zu bewerkstelligen.

Die Polizeibehörde hat darüber zu wachen, daß die Brauntweinvorräthe, welche als verunreinigt erfunden wurden, falls nicht deren Einziehung durch Strafurtheil erkannt worden ist, entweder sofort gereinigt oder zum Genuße untauglich gemacht werden.

## §. 4.

Brauntweimbrennern, welche sich kupferner Kühlröhren bedienen, wird die beständige Reinhaltung derselben zur Pflicht gemacht. Die Polizeibehörden haben dieselben bei jedem geeigneten Anlaß zur sorgfältigen Reinigung ihrer Destillirgeräthe nach jedem Brande aufzufordern.

Stuttgart, den 18. Juni 1878.

S i d.

## B e l e h r u n g

**über die Mittel zu Verhütung, Entdeckung und Entfernung einer Verunreinigung des Brauntweins durch Kupfer.**

Verfaßt vom Königl. Medicinal-Kollegium.

1. Um eine Verunreinigung des Brauntweins mit Kupfer zu verhüten, ist das sicherste Mittel, den Helm der Destillirblase und die Kühlvorrichtung aus Zinn oder aus gut verzinnem oder vernickeltem Kupfer herzustellen. Sind diese Theile aus unverzinnem oder unvernickeltem Kupfer gefertigt, so ist für sorgfältige Reinhaltung derselben zu sorgen. Zu dem Ende ist die Kühlvorrichtung so einzurichten, daß sie im Innern leicht und vollständig gereinigt und ausgetrocknet werden kann, sie ist nach jedesmaligem Gebrauch gut auszuwaschen und anzutrocknen, und vor dem Gebrauch genau zu untersuchen, ob sich etwa Grünspan angelegt hat.

Zweckmäßig wird der beim Brennen zuerst zu destillirende Brauntwein, der Vorkauf, für sich gesammelt und auf Kupfer geprüft.

2. Um den Branntwein auf einen Gehalt an Kupfersalz zu prüfen, verfährt man zweckmäßig in nachstehender Weise:

Man läßt etwa  $\frac{1}{4}$  Liter des zu prüfenden Branntweins in einem Gefäß von Porzellan oder Glas, welches auf ein Gefäß mit heißem Wasser oder auf einen warmen Ofen gesetzt wird, bis auf etwa  $\frac{1}{20}$  Liter eindampfen. Dieser Rückstand, der, wenn er erheblichere Mengen von Kupfersalz enthält, schon eine bläuliche Farbe zeigt, wird in 3 Theile a b c getheilt.

Die Probe a wird in einem farblosen Glase oder in einem Gefäß von weißem Porzellan mit so viel Salmiakgeist versetzt, daß die Flüssigkeit stark darnach riecht; zeigt diese jetzt eine bläuliche Farbe, so enthält der Branntwein Kupfersalz.

Die Probe b wird mit etwa 5 Tropfen Essig versetzt und dann die Spitze einer blanken, durch Abreiben mit Wasser und Sand gut gereinigten Messerlinge eingetaucht. War der Branntwein kupferhaltend, so zeigt sich das Eisen sogleich oder nach 5—10 Minuten verkupfert.

Zu der Probe c werden einige Tropfen einer Lösung von gelbem Blutlaugensalz in Wasser (1 Theil Salz auf 100 Theile Wasser) gemischt; reiner Branntwein bleibt danach wasserklar; war er kupferhaltend, so färbt er sich roth bis braunroth und es setzt sich sogleich oder beim Stehen ein rothbrauner Bodensatz ab.

Wenn nun bei der Prüfung mit Salmiakgeist oder Blutlaugensalz die Flüssigkeit sich nicht färbte, und das Eisen nicht verkupfert wird, so ist der Branntwein nicht kupferhaltend.

3. Um Branntwein, der sehr wenig Kupfer enthält, zu reinigen, genügt es, einige Stückchen blanken Eisens in die Flüssigkeit zu hängen, bis ein später eingehängtes Stückchen dieses Metalls sich nicht mehr verkupfert.

Wenn Branntwein stärker mit Kupfer verunreinigt ist, so wird er am besten nach Zusatz von wenig gelochtem Kalk (Kalkbrei) nochmals destillirt.

## Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern.

Vom 8. Juli 1878.

In Folge der Betriebsöffnung der Eisenbahnlinie Balingen-Sigmaringen sind an den Stationen Frommern, Laufen und Ebingen zu Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren oder Uebergangs-Steuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 8. Juli 1878.

Für den Staatsminister:

E b e r t.

Die am 10. Juli 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 22 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gerichtskosten-gesetz. Vom 18. Juni 1878.

Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878.

Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

Die am 13. Juli 1878 ausgegebene Nummer 23 enthält:

Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. Juli 1878.





# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 25. Juli 1878.

## Inhalt.

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879.

**Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879. Vom 16. Juli 1878.**

Nach Art. 3 Ziff. 3 des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1877 (Reg.-Blatt S. 161) ist die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, letztere mit Ausnahme der Wandergewerbe, für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 auf 6,542,486 M festgesetzt, woran

das Grundeigenthum und die Gefälle . . . . .  $13\frac{1}{24}$ ,

die Gebäude und Gewerbe zusammen . . . . .  $11\frac{1}{24}$ ,

und zwar je zur Hälfte

zu tragen haben.

Hienach haben beizutragen

das Grundeigenthum und die Gefälle, und zwar

a) das Grundeigenthum . . . . . 3,542,229 M

b) die Gefälle . . . . . 1,617 M

—: 3,543,846 M

die Gebäude . . . . . 1,499,320 M

die Gewerbe . . . . . 1,499,320 M

—: 6,542,486 M

Unter Berücksichtigung der Aenderungen beim Landes-, Grund- und Gefäll-Kataster, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. Juli 1878

|                                                        |                          |
|--------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf . . . . . | 17,893,534 fl. 8 fr.     |
| und das Gefällkataster auf . . . . .                   | 8,168 fl. 34 fr.         |
|                                                        | <hr/>                    |
|                                                        | —: 17,901,702 fl. 42 fr. |

demnach die Staatssteuer für Beide je auf 100 fl. Reinertrag auf 19 *M* 79 <sup>614</sup>/<sub>1000</sub> *S*;  
nach den gemäß dem Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude und Gewerbesteuer hergestellten Katastern berechnet sich ferner auf Grund der Feststellungen der Katasterkommission

|                                                                                                                             |                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| b) das Gebäudkataster nach dem Kapitalwerth auf . . . . .                                                                   | 1,743,684,207 <i>M</i>                            |
| und die Staatssteuer je auf 1000 <i>M</i> Kapitalwerth zu . . . . .                                                         | —: 85 <sup>986</sup> / <sub>1000</sub> <i>S</i> ; |
| c) das Gewerbekataster auf einen steuerbaren Betrag von . . . . .                                                           | 68,466,712 <i>M</i>                               |
| und die Staatssteuer je auf 100 <i>M</i> steuerbaren Betrag zu —: 2 <i>M</i> 18 <sup>988</sup> / <sub>1000</sub> <i>S</i> . |                                                   |

Die hienach pro 1878/79 auf die einzelnen Oberamtsbezirke entfallende Jahressteuer, deren Repartition bezüglich der Grund- und Gefällsteuer von dem Steuerkollegium, hinsichtlich der Gebäude- und Gewerbesteuer durch die Katasterkommission vorgenommen worden ist, ist in der Beilage ersichtlich.

Bezüglich der Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen werden die *R.* Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte *z.* unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Untervertheilung auf die Steuerpflichtigen je abgefordert auf das Grund- und Gefällkataster vollzogen wird.

Wegen Vertheilung der Gebäude- und Gewerbesteuern auf die einzelnen Gemeinden, wegen Behandlung des nach Art. 3 Ziff. 4 des Finanzgesetzes in Folge der Verichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster für Rechnung der Staatskasse entstehenden Abgangs- und Zuwachses und wegen der nach Ziff. 5 von den Wandergewerben an die Staatskasse zu entrichtenden Steuer werden die Bezirkssteuerämter (*Kameralämter*), welchen nach Art. 84 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 die Fortführung

der Gebäude- und Gewerbelataster obliegt, auf die durch die Katasterkommission denselben zugegangenen Vorschriften verwiesen.

Hinsichtlich der Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die Oberämter auf die hierüber schon früher getroffenen Verfügungen hingewiesen.

Stuttgart, den 16. Juli 1878.

Baldis.

Genehmigt von dem R. Finanzministerium den 22. Juli 1878  
Kerner.

**Vertheilung**  
der  
**direkten Staatssteuer**  
auf die Oberämter des Königreichs für den Zeitraum  
vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879.

| Oberämter.               | Grund-<br>Steuer. | Gefäll-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbetrag. |
|--------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|---------------------|--------------|
|                          | Marf.             | Marf.              | Marf.               | Marf.               | Marf.        |
| <b>I. Neckarkreis.</b>   |                   |                    |                     |                     |              |
| Backnang . . . .         | 45,765            | —                  | 14,934              | 14,959              | 75,658       |
| Befigheim . . . .        | 52,075            | —                  | 13,988              | 18,259              | 84,322       |
| Böblingen . . . .        | 50,603            | 21                 | 13,471              | 13,398              | 77,493       |
| Brackenheim . . . .      | 52,880            | 114                | 14,106              | 5,850               | 72,950       |
| Cannstatt . . . .        | 42,021            | —                  | 43,863              | 40,211              | 126,095      |
| Eßlingen . . . .         | 49,238            | 17                 | 32,908              | 43,940              | 126,103      |
| Heilbronn . . . .        | 54,593            | 32                 | 39,218              | 74,149              | 167,992      |
| Leonberg . . . .         | 70,252            | 54                 | 16,936              | 11,654              | 98,896       |
| Ludwigsburg . . . .      | 65,747            | 1                  | 31,167              | 32,300              | 129,215      |
| Marbach . . . .          | 68,386            | 31                 | 11,082              | 7,026               | 86,525       |
| Maulbronn . . . .        | 47,457            | 12                 | 10,320              | 11,312              | 69,101       |
| Neckarfulm . . . .       | 66,202            | —                  | 17,081              | 15,211              | 98,494       |
| Stuttgart, Stadt . . . . | 11,294            | 3                  | 252,912             | 379,311             | 643,520      |
| Stuttgart, Amt . . . .   | 51,476            | 5                  | 22,934              | 19,773              | 94,188       |
| Vaihingen . . . .        | 49,714            | —                  | 11,447              | 8,247               | 69,408       |
| Waiblingen . . . .       | 52,362            | —                  | 14,116              | 8,829               | 75,307       |
| Weinsberg . . . .        | 47,591            | —                  | 11,063              | 5,899               | 64,553       |
| —:                       | 877,656           | 290                | 571,546             | 710,328             | 2,159,820    |

| Oberämter.               | Grund-<br>Steuer. | Gefäll-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbetrag. |
|--------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|---------------------|--------------|
|                          | Mark.             | Mark.              | • Mark.             | Mark.               | Mark.        |
| <b>II.</b>               |                   |                    |                     |                     |              |
| <b>Schwarzwaldkreis.</b> |                   |                    |                     |                     |              |
| Balingen . . . . .       | 47,006            | —                  | 17,585              | 16,283              | 80,874       |
| Calw . . . . .           | 33,557            | 113                | 15,218              | 12,324              | 61,212       |
| Freudenstadt . . . .     | 39,011            | 5                  | 14,453              | 13,976              | 67,445       |
| Herrenberg . . . . .     | 61,169            | 7                  | 14,593              | 6,483               | 82,252       |
| Horb . . . . .           | 42,315            | 73                 | 10,655              | 8,426               | 61,469       |
| Nagold . . . . .         | 37,433            | 67                 | 12,157              | 10,792              | 60,449       |
| Neuenbürg . . . . .      | 23,940            | 372                | 13,713              | 18,369              | 56,394       |
| Nürtingen . . . . .      | 47,359            | —                  | 15,679              | 13,778              | 76,816       |
| Oberndorf . . . . .      | 36,254            | 7                  | 13,582              | 17,233              | 67,076       |
| Reutlingen . . . . .     | 53,973            | 80                 | 33,329              | 51,349              | 138,731      |
| Rottenburg . . . . .     | 60,433            | —                  | 16,716              | 9,842               | 86,991       |
| Rottweil . . . . .       | 57,608            | —                  | 20,714              | 11,944              | 90,266       |
| Spaichingen . . . . .    | 33,314            | —                  | 10,059              | 5,902               | 49,275       |
| Sulz . . . . .           | 41,555            | —                  | 9,597               | 3,890               | 55,042       |
| Tübingen . . . . .       | 49,473            | 65                 | 23,470              | 16,287              | 89,295       |
| Tuttlingen . . . . .     | 44,303            | —                  | 16,028              | 16,499              | 76,830       |
| Urach . . . . .          | 46,072            | —                  | 18,286              | 22,210              | 86,568       |
| — . . . . .              | 754,775           | 789                | 275,834             | 255,587             | 1,286,985    |

| Oberämter.             | Grund-<br>Steuer. | Gefäll-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbetrag. |
|------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|---------------------|--------------|
|                        | Marf.             | Marf.              | Marf.               | Marf.               | Marf.        |
| <b>III. Zartkreis.</b> |                   |                    |                     |                     |              |
| Aalen . . . . .        | 34,316            | —                  | 13,301              | 15,952              | 63,569       |
| Craifshelm . . . .     | 43,531            | 94                 | 15,329              | 12,136              | 71,090       |
| Ellwangen . . . . .    | 60,552            | 7                  | 17,734              | 12,602              | 90,895       |
| Gaildorf . . . . .     | 44,824            | —                  | 10,897              | 6,135               | 61,856       |
| Gerabronn . . . . .    | 94,069            | 1                  | 19,645              | 10,786              | 124,501      |
| Gmünd . . . . .        | 41,595            | —                  | 19,327              | 26,301              | 87,223       |
| Hall . . . . .         | 76,366            | —                  | 24,399              | 17,642              | 118,407      |
| Heidenheim . . . .     | 58,633            | —                  | 25,369              | 28,906              | 112,908      |
| Künzelsau . . . . .    | 68,863            | —                  | 14,854              | 11,977              | 95,694       |
| Mergentheim . . . .    | 79,446            | —                  | 19,696              | 12,967              | 112,109      |
| Neresheim . . . . .    | 53,643            | 25                 | 12,884              | 10,783              | 77,335       |
| Dehringen . . . . .    | 94,108            | —                  | 20,052              | 9,643               | 123,803      |
| Schorndorf . . . . .   | 39,444            | —                  | 11,232              | 8,016               | 58,692       |
| Welzheim . . . . .     | 36,525            | 317                | 11,351              | 4,569               | 52,762       |
| — ∴                    | 825,915           | 444                | 236,070             | 188,415             | 1,250,844    |

| Orberämter.            | Grund-<br>Steuer. | Gefäll-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbetrag. |
|------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|---------------------|--------------|
|                        | Mark.             | Mark.              | Mark.               | Mark.               | Mark.        |
| <b>IV. Donaufreis.</b> |                   |                    |                     |                     |              |
| Biberach . . . .       | 91,741            | 4                  | 35,326              | 23,290              | 150,361      |
| Blaubeuren . . . .     | 51,540            | 4                  | 14,936              | 8,448               | 74,928       |
| Ehingen . . . .        | 83,570            | —                  | 20,793              | 11,402              | 115,765      |
| Geislingen . . . .     | 46,339            | 15                 | 22,472              | 25,384              | 94,210       |
| Göppingen . . . .      | 62,711            | 3                  | 31,415              | 39,063              | 133,192      |
| Kirchheim . . . .      | 57,285            | —                  | 17,961              | 16,654              | 91,900       |
| Kaupheim . . . .       | 57,501            | —                  | 22,189              | 12,637              | 92,327       |
| Leutkirch . . . .      | 66,454            | —                  | 19,209              | 12,328              | 97,991       |
| Münzingen . . . .      | 48,271            | 1                  | 16,153              | 8,411               | 72,836       |
| N Ravensburg . . . .   | 82,389            | —                  | 42,504              | 36,147              | 161,040      |
| Niedlingen . . . .     | 82,060            | —                  | 21,888              | 17,142              | 121,090      |
| Saulgau . . . .        | 84,651            | —                  | 20,694              | 15,102              | 120,447      |
| Tettmang . . . .       | 57,310            | —                  | 21,575              | 14,167              | 93,052       |
| Ulm . . . .            | 73,229            | —                  | 63,758              | 78,767              | 215,754      |
| Waldsee . . . .        | 79,811            | 67                 | 24,994              | 12,236              | 117,108      |
| Wangen . . . .         | 59,021            | —                  | 20,003              | 13,812              | 92,836       |
| —:                     | 1,083,883         | 94                 | 415,870             | 344,990             | 1,814,837    |
| Zusammen —:            | 3,542,229         | 1,617              | 1,499,320           | 1,499,320           | 6,542,486    |





**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 8. August 1878.

**Inhalt.**

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Auszahlung der Vergütungen für die bei den Uebungen der Truppen vorgekommenen Flurbeschädigungen. Vom 17. Juli 1878. — Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend Bezahlung von Marschgebühren an einberufene Heerespflichtige. Vom 24. Juli 1878.

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Auszahlung der Vergütungen für die bei den Uebungen der Truppen vorgekommenen Flurbeschädigungen. Vom 17. Juli 1878.

Nach Ziffer 8 zu §. 14 der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 261 ff.) hat die Intendantur, wenn sie die Entschädigungsbeträge für die bei den Uebungen der Truppen vorgekommenen Flurbeschädigungen zur Zahlung anweist, gleichzeitig den Kommissär der Landes-Regierung behufs Aufforderung der Interessenten zur Erhebung der angewiesenen Entschädigungsbeträge zu benachrichtigen.

In der Quittung der Interessenten über die Entschädigungsbeträge muß nach dem Liquidations-Schema (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 299) die Richtigkeit der Unterschriften derselben amtlich beurkundet werden.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften wird in Betreff der Auszahlung der Entschädigungsgelder für Flurbeschädigungen Folgendes verfügt:

1) Die Auszahlung geschieht:

|                           |           |                                           |               |
|---------------------------|-----------|-------------------------------------------|---------------|
| für den Kameralamtsbezirk | Stuttgart | durch das Kriegszahlamt                   | in Stuttgart, |
| " "                       | " "       | Ludwigsburg durch die Garnison-Verwaltung | Ludwigsburg,  |
| " "                       | " "       | Tübingen durch die Garnison-Verwaltung    | Tübingen,     |
| " "                       | " "       | Gmünd durch die Garnison-Verwaltung       | Gmünd,        |
| " "                       | " "       | Mergentheim durch die Garnison-Verwaltung | Mergentheim,  |
| " "                       | " "       | Ulm durch die Garnison-Verwaltung         | Ulm,          |
| " "                       | " "       | Weingarten durch die Garnison-Verwaltung  | Weingarten,   |

für die übrigen Kameralamtsbezirke je durch die betreffenden Staats-Kameralämter.

2) Den genannten Garnison-Verwaltungen beziehungsweise den mit der Auszahlung beauftragten Kameralämtern übersendet das Kriegszahlamt mit der Summe der zu zahlenden Entschädigungsbeträge zugleich

- a) die betreffende Liquidation (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 299) im Original oder in Abschrift,
- b) über jeden einzelnen in der Liquidation enthaltenen Entschädigungsbetrag einen Auszug aus der Liquidation, auf welchem der Forderungsberechtigte zu quittiren hat.

3) Die oben Ziffer 2 b genannten Auszüge werden von der Garnison-Verwaltung, beziehungsweise dem Kameralamt (im Kameralamtsbezirk Stuttgart durch das Kriegszahlamt selbst) den Ortsvorstehern der betreffenden Gemeinden übersandt. Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, entweder in eigener Person oder in Beauftragung eines in öffentlichem Glauben stehenden Gemeindebediensteten auf jedem Auszug den darin bezeichneten Empfangsberechtigten quittiren zu lassen, die Richtigkeit der Namensunterschrift desselben zu beurkunden und hierauf die beurkundete Quittung dem Empfangsberechtigten zu übergeben. Letzterem bleibt überlassen, das Geld entweder in eigener oder durch eine andere Person bei der Zahlungsstelle, (der Garnisonverwaltung, beziehungsweise dem Kameralamt, im Stadt- und Amtsbezirk Stuttgart dem Kriegszahlamt) gegen Aus-

händigung der Quittung in Empfang zu nehmen. Als legitimirt zum Geldempfang gilt diejenige Person, welche die beurkundete Quittung übergibt.

4) Mit der nach der Eingangs erwähnten Instruktion vom 2. September 1875 an die Interessenten zu erlassenden Aufforderung haben die Regierungs-Kommissäre unter Bezeichnung der Zahlungsstelle die Aufforderung zu verbinden, daß die Erhebung der Gelder bei dieser Stelle Seitens der Empfangsberechtigten auf Grund der denselben von den Ortsvorstehern oder deren Beauftragten ausgehändigten Quittungen baldmöglichst und längstens innerhalb eines Termins von 3 Wochen persönlich oder durch eine andere Person erfolgen soll.

5) Sobald die Auszahlung vollständig bewirkt ist, senden die Garnison-Verwaltungen beziehungsweise Kameralämter die Liquidationen mit den beigefügten Quittungen an das Kriegszahlamt zurück.

Sollten nach Verfluß von vier Wochen von dem Eintreffen der Gelder bei der Garnison-Verwaltung, beziehungsweise dem Kameralamt an, noch nicht alle Beträge erhoben worden sein, so sind zunächst jedenfalls die Quittungen für die bis dahin gezahlten Posten einzusenden.

Zugleich hat die zahlende Klasse ernstlichst darauf hinzuwirken, daß die unbezahlt gebliebenen Beträge von den Forderungs-Berechtigten baldigst in Empfang genommen werden.

Wenn wegen etwaiger Zahlungs-Rückstände namentlich mit Rücksicht auf den Rechnungsabluß-Termin des Kriegszahlamts besondere Maßregeln nothwendig werden sollten, so wird das Kriegszahlamt sich mit den zahlenden Klassen ins Benehmen setzen und dieselben um thutlichste Beseitigung der vorliegenden Anstände ersuchen.

6) Die Kameralämter haben die ihnen vom Kriegszahlamt zur Bezahlung der Vergütungen für Flurbeschädigungen übersendeten Summen, sowie die ansbezahlten Einzelbeträge im Domanialthauptbuch unter der Rubrik „fremde Gelder“ in Einnahme beziehungsweise in Ausgabe zu verrechnen.

Stuttgart, den 17. Juli 1878.

S i c k.

W u n d t.

K e n n e r.

**Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend Bezahlung von Marschgebühren an einberufene Heerespflichtige.** Vom 24. Juli 1878.

Im Anschluß an den §. 6 der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 14. Mai 1877, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Reglements vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinden beziehen, den einbeordneten Mannschaften die zuständigen Marschgebühren vorschußweise zu zahlen (Regierungsblatt von 1877 S. 113 u. ff.)

wird hiermit bestimmt, daß bei Angehörigen der königlich Bayerischen Armee, welche aus Orten des königl. Württembergischen Staatsgebiets zu königl. Bayerischen Truppentheilen einberufen werden, der Vermerk über die erfolgte Zahlung der Marschgebühren auf der Einberufungs-Ordre Seitens der betreffenden Gemeindebehörde in jedem Falle, somit nicht bloß bei den zu den Uebungen einberufenen Mannschaften zu machen ist.

Stuttgart, den 24. Juli 1878.

S i c k.

W u n d t.

K e n n e r.

Die am 22. Juli 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 24 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Spanien. Vom 2. Mai 1878.

Die am gleichen Tage ausgegebene Nummer 25 enthält:

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 22. Juli 1878.

# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 13. August 1878.

### Inhalt.

Berfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher, den Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister und den örtlichen Steuerjah. Vom 3. August 1878. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Abänderung der Vorschriften der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832 über den Eintrag des Brandversicherungsanflages der Gebäude in die Güterbücher. Vom 3. August 1878.

Berfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher, den Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister und den örtlichen Steuerjah.

Vom 3. August 1878.

Zu Folge der Vorschrift des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1877 Art. 3, wonach die für die Gebäude- und Gewerbesteuer hergestellten neuen Kataster vom 1. Juli 1877 an der Erhebung der Gebäude- und Gewerbesteuer zu Grund zu legen sind, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 31. Juli l. J. Nachstehendes verfügt:

### §. 1.

Die auf den 1. Juli 1877 festgestellten Steuerkapitale der Gebäude, und zwar sowohl der zu allen Anlagen beitragspflichtigen als auch der nur zu Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern beitragspflichtigen Gebäude sind auf Grund der den Gemeinden ausgefolgten neuen Gebäudekataster und der Aenderungsverzeichnisse hiezu in die Güterbücher, oder wo besondere Gebäudesteuerrollen bestehen, in die letzteren einzutragen.

## §. 2.

Der Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in das Güterbuch hat in der Art zu geschehen, daß der bisherige Steueranschlag der einzelnen Gebäude durch eine horizontale Linie so durchstrichen wird, daß die durchstrichenen Zahlen lesbar bleiben und hierauf in der Regel oberhalb des bisherigen Steueranschlages, oder wenn das Güterbuch für den definitiven Steueranschlag eine besondere Spalte enthält, in dieser das neue Steuerkapital eingetragen wird.

In den nach der Personalordnung angelegten Güterbüchern ist in der Zusammenstellung der Steuerkapitale am Schlusse der Einträge für jeden einzelnen Steuerpflichtigen das Gesamt-Gebäudesteuerkapital desselben gleichfalls in der vorbemerkten Weise zu ändern.

## §. 3.

Die in §. 1 und 2 bezeichneten Aenderungen sind, soweit dies nicht schon aus Anlaß der Steuer-Umlage pro 1877/78 geschehen ist, sofort vorzunehmen.

Die K. Oberämter haben Vollzugsberichte über die rechtzeitige Besorgung des Geschäfts einzufordern.

## §. 4.

Der Eintrag der pro 1. Juli 1877 festgestellten neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher ist Obliegenheit der nach Maßgabe der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 13. April 1873 (Reg. Blatt S. 101) mit der Güterbuchsführung beauftragten Beamten. Die Gemeinderäthe sind jedoch befugt, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, mit Genehmigung des Oberamtsgerichtes und Oberamtes die Besorgung dieses Geschäfts eigenen für diesen Zweck bestellten zur Güterbuchsführung gesetzlich befähigten Hilfsbeamten zu übertragen. Die Verwendung von Gehilfen bei der Besorgung des Geschäfts ist nicht gestattet.

Der Vollzug des Eintrags der neuen Gebäudesteuerkapitale ist von dem Geschäftsmann unter Angabe der Zeit, zu welcher derselbe stattgefunden hat, im Eingang des Güterbuchs zu beurkunden.

## §. 5.

Alle Anstände, welche sich bei dem Eintrag der Gebäudesteuerkapitale in das Güterbuch ergeben, sind in einem besonderen Protokoll zu verzeichnen. Ergeben sich Fehler im Güterbuch, welche auf Grund der vorliegenden Nachweisungen über die Einträge geprüft

und berichtigt werden können, so hat deren Berichtigung unter geeigneter Vormerkung im Protokoll sofort zu erfolgen.

Das Protokoll selbst ist den Bezirksstellen vorzulegen, welche die Erledigung der Anstände zu prüfen und wegen der Beseitigung derjenigen Anstände, welche von dem Güterbuchsbeamten nicht gehoben werden konnten, die erforderlichen Einleitungen, soweit nöthig im Benehmen mit dem Bezirkssteueramt, zu treffen haben.

#### §. 6.

Die auf den 1. Juli 1878 und in den folgenden Jahren vorkommenden Aenderungen der Gebäudesteuerkapitale sind auf Grund der den Gemeinden von dem Bezirkssteueramt (Kameralamt) alljährlich mitzutheilenden Verzeichnisse der Aenderungen im Gebäudesteuerkataster von den mit der Güterbuchführung beauftragten Beamten in den Güterbüchern einzutragen.

Hiebei ist im Güterbuch in der Spalte „Altennachweisung“ das Jahr und die Nummer des Gebäudekataster-Anderungsverzeichnisses, und in Spalte 16 des letzteren Theil und Seite (Blatt) des Güterbuchs, wo die Aenderung stattgefunden hat, vorzumerken.

#### §. 7.

Nachdem die Aenderung im Güterbuch beziehungsweise der Gebäudesteuerrolle eingetragen ist, sind die Gebäudesteuerkapitale von dem mit der Beforgung des örtlichen Steuerfasses beauftragten Gemeindebeamten in das summarische Steuervermögensregister zu übertragen, wobei die Liquidation dieser Einträge mit den neuen Katastern beziehungsweise den Gebäudekataster-Anderungsverzeichnissen herzustellen ist.

#### §. 8.

Auf den Eintrag der pro 1. Juli 1877 festgesetzten neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher (§. 1 und 2) findet die Vorschrift des Art. 6 und Art. 7 des Gesetzes vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte (Reg. Blatt S. 101) keine Anwendung, der durch diesen Eintrag erwachsende Aufwand ist vielmehr von den Gemeinden zu tragen.

Die Belohnung erfolgt, soweit nicht besondere Verträge darüber abgeschlossen werden, nach dem Zeitaufwand unter Zugrundelegung der Belohnungssätze der R. Verordnung vom 3. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 311) für die Verwaltungsaktuarien, und der R. Verordnung vom 14. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 317) für die Ortsvorsteher und Rathsschreiber.

## §. 9.

Für den Eintrag der neuen Gebäude-Steuerkapitale pro 1. Juli 1877 in die summarischen Steuer-Vermögensregister einschließlich der Liquidation der Kataster (§. 7) haben die mit der Beforgung des örtlichen Steuerfahses beauftragten nicht mit fixen Gehalten für alle Dienstverrichtungen angestellten Gemeindebeamten ebenfalls eine besondere nach Maßgabe des §. 8 zu bemessende Belohnung anzusprechen.

## §. 10.

Belohnungs-Aktorde der in §. 8 und 9 bezeichneten Art dürfen, wenn für 160 und mehr Güterbuchs-Änderungen, bei welchen die in §. 2 Abs. 2 bezeichneten Änderungen nicht als solche mitgezählt werden dürfen, und für 120 und mehr Einträge in das summarische Steuervermögensregister, bei letzteren einschließlich der Liquidation, nicht weiter als ein Arbeitstag zu Grunde gelegt wird, von den K. Oberämtern genehmigt werden, andernfalls sind sie der Genehmigung der Kreisregierungen zu unterstellen.

## §. 11.

Auf die vom 1. Juli 1878 an vorkommenden Änderungen der Güterbücher finden, auch wenn dieselben bloß durch eine andere Festsetzung der Gebäudesteuerkapitale veranlaßt sind, die Vorschriften des Art. 6 und Art. 7 des Gesetzes vom 13. April 1873 Anwendung. Die Änderung der summarischen Steuervermögensregister bezüglich der Gebäudesteuerkapitale gehört vom 1. Juli 1878 an wie bisher zu den Steuerfahsgeschäften, welche um die ordentliche hiefür angelegte Belohnung zu besorgen sind.

## §. 12.

Zu denjenigen Gemeinden, in welchen die Gewerbe-Katasterfahse bisher in das summarische Steuervermögensregister eingetragen worden sind, können dieselben auch in Zukunft darin aufgenommen werden. In diesem Falle hat der Uebertrag der Gewerbesteuerkapitale aus dem Gewerbesteuerkataster in die summarischen Steuervermögensregister alljährlich zu erfolgen.

Von den Gemeinderäthen kann jedoch beschloffen werden, den Eintrag der Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister zu unterlassen, welchen falls die Gewerbesteuerkapitale unmittelbar aus dem Gewerbesteuerkataster und aus den vierteljährigen Gewerbeänderungsregistern in die Steuer-(Abrechnungs-)Bücher einzutragen sind. Zu Herstellung der Liquidation dient alsdann die Uebereinstimmung der summarischen



Berechnung des Steuer-Abrechnungsbuchs mit dem Gewerbekataster und der in letzterem für das laufende Steuerjahr enthaltenen Liquidation.

## §. 13.

Bezüglich der örtlichen Steuerfahrgeschäfte tritt, was die Grund- und Gefällsteuer betrifft, vorerst eine Aenderung nicht ein.

Bei der Gebäudesteuer liegt ob:

- a) die alljährliche Berichtigung des Gebäudesteuerkatasters (Güterbuch oder Gebäudesteuerrolle) in Betreff des Wechsels in der Person der Steuerpflichtigen auf Grund der im Güterbuchsänderungsprotokoll vorgetragenen Besitzstandsveränderungen wie bisher dem mit der Güterbuchsführung beauftragten Beamten (Gesetz vom 28. April 1873 Art. 84 Abs. 1),
- b) der gesammten örtlichen Steuerfahbehörde (dem Ortsvorsteher beziehungsweise Hilfsbeamten und den Steuerfägern) die Berichtigung der Steuerkapitale in Folge entdeckter Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjekte (Abgang und Zuwachs) durch Anfertigung der hiefür vorgeschriebenen Verzeichnisse, die vorläufige Bestimmung der neuen Steueranschlätze (Steuerkapitale) und die Vorlage des Aenderungsverzeichnisses an das Bezirkssteuerramt (Gesetz vom 28. April 1873 Art. 84 Abs. 2 und 3).

Bei der Gewerbesteuer fällt eine Mitwirkung der örtlichen Steuerfahbehörde in Zukunft aus.

Stuttgart, den 3. August 1878.

Für den Staatsminister der Justiz:  
Beyerle.

Sid.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Abänderung der Vorschriften der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832 über den Eintrag des Brandversicherungsanschlages der Gebäude in die Güterbücher. Vom 3. August 1878.

In Betreff des Eintrags der Brandversicherungsanschlätze der Gebäude in die Güterbücher wird mit Höchster Ermächtigung Seiner Königl. Majestät vom 31. Juli 1878 verfügt wie folgt:

## §. 1.

Ueber das Verhältniß der Gebäude zu der Brandversicherungsanstalt findet ein Eintrag in die Güterbücher künftig nicht mehr statt.

## §. 2.

Die in den Güterbüchern eingetragenen Brandversicherungsansätze sind in denselben in Verbindung mit der durch die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August d. J. angeordneten Uebertragung der Steuerkapitale der Gebäude in die Güterbücher zu durchstreichen.

Wo diese Uebertragung bereits stattgefunden hat, ist der Durchstrich erst bei der Umschreibung des auf ein Gebäude Bezug habenden Gesamtinhalts des Güterbuchs auf einen anderen Namen vorzunehmen.

## §. 3.

Die bei Verpfändungen von Gebäuden in den Unterpfandsbüchern zu bemerkenden Brandversicherungsansätze (Hauptinstruktion zum Pfandgesetz vom 14. Dezember 1825 §. 167) sind den Feuerversicherungsbüchern (Gesetz vom 14. März 1853 Art. 9 und Königliche Verordnung zu diesem Gesetz vom 14. März 1853 §. 14) zu entnehmen. In der Spalte „Altenachweisung“ der Unterpfandsbücher sind bei Verpfändungen von Gebäuden in Zukunft neben den Güterbüchern auch die Feuerversicherungsbücher zu allegiren.

## §. 4.

Durch gegenwärtige Verfügung treten §. 16 lit. b, §. 18 und §. 67 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. Dezember 1832 außer Kraft.

Stuttgart, den 3. August 1878.

Für den Staatsminister der Justiz:

Beherle.

S i d.

---

Die am 26. Juli 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 25 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Erlaß, betreffend Abänderungen zc. der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878.

---

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Scheufele.)

N<sup>o</sup> 23.**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**


---

 Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 22. August 1878.
 

---

**Inhalt.**

Königliche Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. Vom 12. August 1878. — Königliche Verordnung, betreffend den Schutz der Bögel. Vom 16. August 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend eine neue Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen von Vorständen oder Lehrern an Unterrichts-Anstalten im Sinn des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842. Vom 29. Juli 1878.

---

**Königliche Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes.** Vom 12. August 1878.

**Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Auf Grund des Artikels 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, und unter Bezugnahme auf Artikel 39 Ziffer 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verordnen und verfügen Wir hinsichtlich der Hegezeit des Wildes nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

**§. 1.**

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, wird nach den einzelnen Thiergattungen in folgender Weise bestimmt:

## A. bei Haarwild.

- 1) für Hirsche auf die Zeit vom 16. Oktober bis 30. Juni,
- 2) für Damböcke auf die Zeit vom 16. November bis 30. Juni,
- 3) für Thiere (Hirschstübe) auf die Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktober,
- 4) für Damgaisen auf die Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober,
- 5) für Rehböcke auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai,
- 6) für Rehgaisen auf die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Oktober,
- 7) für Wildkälber und Rehlitzen, d. h. für die noch im Kalenderjahr ihrer Geburt stehenden Jungen des Roth-, Dam- und Rehwildes auf das ganze Jahr,
- 8) für Hasen auf die Zeit vom 1. Februar bis 15. August,
- 9) für Dachse auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. August.

## B. bei Federwild.

- 1) für Auer- und Birrhahnen auf die Zeit vom 16. Mai bis 31. August,
  - 2) für Auer- und Birkhühner auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober,
  - 3) für Fasel- und Feldhühner, sowie für Fasanen auf die Zeit vom 1. Dezember bis 15. August,
  - 4) für Wachteln auf die Zeit vom 1. März bis 15. August,
  - 5) für wilde Enten auf die Zeit vom 1. April bis 15. Juli,
  - 6) für wilde Tauben auf die Zeit vom 1. März bis 30. Juni,
  - 7) für Schnepfen und Bekassinen auf die Zeit vom 16. April bis 31. August
- je einschließlich der genannten Tage.

Für einzelne Fälle von besonderer Natur bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten, dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten das Erlegen oder Fangen einzelner Arten von Wild während der Hegezeit unter Beschränkung auf eine bestimmte Stückzahl und Festsetzung einer Frist für die Erlegung, ausnahmsweise zu gestatten. Wird eine solche Ermächtigung ertheilt, so ist auch der Verkauf und der Ankauf der auf Grund derselben erlegten Thiere erlaubt.

## §. 2.

Das in §. 1 nicht namentlich aufgeführte Wild darf zu jeder Zeit des Jahres erlegt, gefangen, zum Verkauf gebracht oder angekauft werden. Uebrigens wird hinsichtlich

des Verbotes, Eier oder Junge von jagdbarem Federwild anzunehmen, auf §. 368 Ziffer 11 des Strafgesetzbuches und hinsichtlich des Schutzes der Vögel auf Unsere Verordnung vom 16. August 1878 hingewiesen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 12. August 1878.

**K a r l.**

Mittnacht.

Kenner.

Gefler.

Sid.

Auf Befehl des Königs:

Für den Kabinetts-Chef:

Griesinger.

**Königliche Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel.** Vom 16. August 1878.

**Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Auf Grund des Artikels 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, und unter Bezugnahme auf Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, verordnen und verfügen Wir hinsichtlich des Schutzes der Vögel nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

**§. 1.**

Es ist zu jeder Zeit des Jahres verboten, Vögel der nachbezeichneten Arten zu fangen oder zu tödten, oder denselben zum Zweck des Fangens oder Tödtens nachzustellen.

Diesen unbedingten Schutz genießen:

alle Laubvögel und Grasmücken,

die Erdfänger (Nachtigall, Roth- und Blauehlchen und Sprosser),

die Rohrfänger,

die Schmäßer,

die Schwalben,  
 die Fliegenfänger,  
 die Meisen,  
 die Bachstelzen,  
 die Pieper,  
 alle Lerchen,  
 alle Drosseln (Singdrosseln, Amseln, Ziemer, Krammetsvögel etc.),  
 beide Goldhähnchen,  
 beide Rothschwänzchen,  
 die Brunnellen,  
 der Zaunkönig,  
 die Baumläufer,  
 die Baumkleiber (Spechtmeisen),  
 alle Spechte (picoi),  
 der Kuckuk,  
 der Wiedehopf,  
 die Mandelkrähen (Blauracken),  
 die Nachtschwalben (Ziegenmelker),  
 die Mauersegler,  
 die Wasseramseln (Wasserschwäger),  
 die Goldamseln (Pirole),  
 die Kiebitze,  
 die Lachmöven und  
 alle Eulen, mit Ausnahme der Uhu.

## §. 2.

Als schädliche Vögel dürfen das ganze Jahr über gefangen und erlegt werden:  
 von den Raubvögeln:

der Uhu,  
 die Weißen,  
 die Habichte (Fühnerhabicht und Sperber),  
 beide Milanen,  
 die Adler und Geier,

die Falken, mit Ausnahme der Thurmfalken;  
 sodann weiter:  
 die Elster,  
 der große Würger,  
 der Kollrabe und  
 der Fischreiher.

Befugt zur Erlegung ist der zur Ausübung der Jagd Berechtigte. Außerdem kann, wenn eine Ueberhandnahme dieser schädlichen Vögel sich bemerkbar macht und der zur Ausübung der Jagd Berechtigte auf ergangene oberamtliche Aufforderung eine entsprechende Verminderung derselben binnen einer festzusetzenden Frist nicht bewerkstelligt, ihre Erlegung vom Oberamt nach vorgängiger Vernehmung des Forstamtes einzelnen gut prädicirten Personen in widerruflicher Weise und unter Ausstellung eines Legitimationscheins gestattet werden, welcher den Namen und die Gestaltsbezeichnung des Ermächtigten, den Bezirk und den Zeitraum, für den die Ermächtigung ertheilt wird, sowie die etwaigen besonderen Vorschriften, die hiebei gegeben wurden, genau zu enthalten und welchen der Ermächtigte bei Ausübung seiner Befugniß stets bei sich zu führen und dem Polizei-, Forst- und Feldschußpersonal auf Verlangen vorzuweisen hat. Das Recht, fremde Grundstücke wider den Willen des Eigenthümers zu betreten, wird durch diese Ermächtigung nicht erworben.

### §. 3.

Die im Freien lebenden, nicht jagdbaren Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (§. 1.), noch zu den schädlichen Arten (§. 2.) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 15. August weder gefangen oder getödtet, noch darf ihnen während der genannten Zeit zum Zweck des Fangens oder Tödtens nachgestellt werden.

In der Zeit vom 16. August bis 31. Januar ist das Fangen und Erlegen dieser Vögel gestattet, wenn das Oberamt hiezu Ermächtigung ertheilt. Für die Voraussetzungen und die Form der Ertheilung, sowie für die Art der Ausübung dieser Ermächtigung sind die in §. 2 Absatz 2 gegebenen Vorschriften mit der Bestimmung maßgebend, daß der zur Ausübung der Jagd Berechtigte eine vorzugsweise Berücksichtigung nicht zu beanspruchen hat.

In gleicher Weise kann außerdem auch während der in Absatz 1 angegebenen Zeit die Erlegung von Saatkrähen nach Bestellung des Ackerfeldes, von Eisvögeln in der

Nähe von Fischzuchtanstalten, von Mäuse- und Wespenbussarden, sowie von Thurmfallen in der Nähe von Wildparken und Fasanerien, von Sperlingen und Staaren zur Zeit der Frucht- und Traubenreife gestattet werden.

Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften (Artikel 52 Absatz 2, Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) kann die in Absatz 1 festgesetzte Schonzeit für alle oder für einzelne der unter die Bestimmung dieses Paragraphen fallenden Vogelarten verlängert oder einzelnen dieser Vogelarten ein unbedingter Schutz (§. 1.) gewährt werden.

#### §. 4.

Das Ausnehmen oder Zerstoren der Eier, Jungen und Nester der im Freien lebenden, nicht schädlichen Vögel (§. 1, §. 3), auch wenn sie nicht zu dem jagdbaren Federwild (Art. 17, Ziffer 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd; Strafgesetzbuch §. 368 Ziffer 11) oder zu den Eingovögeln (Strafgesetzbuch a. a. O.) gehören, ist verboten.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

#### §. 5.

Wer Vögel, von welchen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie unbefugt gefangen oder erlegt worden sind, oder wer unter gleicher Voraussetzung Eier oder Nester von Vögeln feilhält, verkauft oder ankauft, ist strafbar und hat auf Verlangen der Polizeibehörde die gefangenen Vögel in Freiheit zu setzen.

#### §. 6.

Der Strafbestimmung des Artikels 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, unterliegt ferner, wer während der Brütezeit der nützlichen Vögel und während der Zeit, in welcher die jungen Vögel noch nicht flügg sind, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni Hunde oder Katzen im Walde oder auf freiem Felde umherschweifen läßt.

#### §. 7.

Dispensation von den Verboten der §§. 1, 3 und 5 dieser Verordnung kann für



wissenschaftliche oder sonstige besondere Zwecke vom Ministerium des Innern in einzelnen Fällen ertheilt werden.

## §. 8.

Ermächtigungen zum Fangen oder zum Erlegen von Vögeln, welche vor dem Erscheinen dieser Verordnung ertheilt worden sind, werden mit dem Ablauf des Jahres 1878 hinfällig, wenn sie nicht vor diesem Zeitpunkt in Gemäßheit der obigen Bestimmungen (§. 2 Absatz 2, §. 3 Absatz 2 und 3) erneuert werden.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 16. August 1878.

## K a r l.

Wittnacht.            Kenner.            Geßler.            Sick.

Auf Befehl des Königs:

Für den Kabinetts-Chef,

Griesinger.

**Bekanntmachung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend eine neue Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen von Vorständen oder Lehrern an Unterrichts-Anstalten im Sinn des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842. Vom 29. Juli 1878.**

Auf Grund des Art. 56 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen sind die vorbezeichneten aus der Lehrermittweltaffe zu reichenden Pensionen bis auf Weiteres in nachstehender Weise geregelt worden.

I. Die jährliche Pension einer Wittve beträgt ordentlicherweise . . . 500 *M*  
 und in den ausnahmsweise noch vorkommenden Fällen, in welchen es sich um die Zugrundlegung eines pensionsberechtigten Einkommens des verstorbenen Lehrers unter 1200 *M* handelt . . . . . 400 *M*

II. Die Pension von 500 *M* wird erhöht, wenn ein seit 1. Januar 1878 gestorbener oder künftig mit Tod abgehender aktiver, quiescirter, oder pensionirter Lehrer

nach dem Durchschnitt der dem Tode, der Quiescirung oder Pensionirung vorangegangenen zwei Jahre ein höheres Einkommen bezogen hatte und zwar bei einem Einkommensbezüge von —: 2200 *M.* bis 2999 *M.* auf . . . . . 600 *M.*  
 von 3000 *M.* und darüber . . . . . 700 *M.*  
 Pfennigbeträge bei den Gehalten werden als eine volle Mark berechnet.

**III.** Besondere Aufbesserungen in angemessenem Betrage werden von den Oberaufsichtsbehörden bei den seit 1. Januar 1878 vorgekommenen oder künftig eintretenden Todesfällen solchen Wittwen bewilligt, deren Pension mit den von ihrem Gatten während einer längeren Dienstzeit und aus einem höheren Einkommen zur Wittwenkasse geleisteten Zahlungen in erheblichem Mißverhältnisse stünde.

**IV.** Für jedes Kind unter achtzehn Jahren beträgt die Pension, wenn die Mutter desselben noch lebt, ein Fünftheil, im andern Falle ein Viertheil der Pension der Wittwe und zwar zutreffendensfalls je unter Hinzurechnung der unter **III.** vorgeesehenen besondern Aufbesserung zur Pension der Wittwe.

Stuttgart, den 29. Juli 1878.

Gesler.

Renner.

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Montag den 2. September 1878.

**Inhalt.**

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter. Vom 18. August 1878.  
 — Verfügung des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Spiellartenstempel.  
 Vom 29. August 1878.

**Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter.**  
 Vom 18. August 1878.

Auf den Grund des §. 38 der Reichsgewerbe = Ordnung sowie des Art. 7 Ziff. 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, werden nachstehende Vorschriften erlassen, welche in Anwendung zu kommen haben, wenn von Seiten der Polizeibehörden für nothwendig erachtet wird, durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift (Art. 51 und folgende des Landespolizeistrafgesetzes) den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter einer polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen.

**§. 1.**

Jede Person, welche das Geschäft eines Gesindevermiethers betreibt, ist verpflichtet, über ihren Geschäftsbetrieb zwei Bücher zu führen, das eine über die Stellen suchenden Dienstboten, das andere über die Dienstboten suchenden Dienstherrschaften.

**§. 2.**

Das Buch über die Stellen suchenden Dienstboten muß folgende Rubriken enthalten:  
 1) Fortlaufende Nummer.

- 2) Datum der Anfrage oder des erteilten Auftrags.
- 3) Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort des Dienstboten.
- 4) Derzeitige oder leystoorangegangene Dienststelle; Wohnung des Dienstboten.
- 5) Art des angebotenen Dienstes und Termin des Eintritts in ersteren.
- 6) Betrag der erhobenen Gebühr.
- 7) Bemerkungen.

## §. 3.

Das Buch über die Dienstboten suchenden Dienstherrschaften muß folgende Rubriken enthalten :

- 1) Fortlaufende Nummer.
- 2) Datum der Anfrage oder des erteilten Auftrags.
- 3) Namen, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.
- 4) Art des gesuchten Dienstes und Termin des Eintritts in ersteren.
- 5) Betrag der erhobenen Gebühr.
- 6) Bemerkungen.

## §. 4.

Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein, auch bevor sie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Gewerbebetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesamtseitenzahl vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist unterjagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht unleserlich gemacht werden.

## §. 5.

Jeder Gefindevermieter hat ein Gebührenerzeichniß aufzustellen, welches in deutlicher und erschöpfender Weise enthalten muß, für welche Leistungen, von wem und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden. Zu den letzteren gehören auch die in Aversalbeträgen bestimmten Vergütungen für Inserate und für andere Auslagen des Gefindevermieters.

Das Gebührenerzeichniß ist bei der Ortspolizeibehörde in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen das eine im Besitz der Behörde bleibt, das andere

von letzterer beglaubigt dem Gefindevermiether zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokal an einer leicht in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist.

Im Fall einer Aenderung der Gebühren hat der Gefindevermiether ein neues Verzeichniß nach vorstehenden Bestimmungen bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Solange als nicht das Gebührenverzeichniß unter Erfüllung dieser Vorschriften durch ein neues ersetzt ist, darf der Gefindevermiether die in ersterem enthaltenen Ansätze nicht überschreiten.

#### §. 6.

Sämmtliche Rubriken über die Dienstherrschaften und Dienstboten sind in dem betreffenden Buch alsbald bei der Inanspruchnahme des Gefindevermiethers auszufüllen und die Gebühren bei deren Erhebung sofort einzutragen.

#### §. 7.

Ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörden dürfen die Geschäftsbücher der Gefindevermiether nicht vernichtet werden.

#### §. 8.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung vorstehender Vorschriften zu überwachen. Dieselben sind befugt, die Geschäftsbücher der Gefindevermiether jeder Zeit entweder in deren Geschäftsräumen oder in den Amtslökalen zur Einsichtnahme sich vorlegen zu lassen.

Stuttgart, den 18. August 1878.

S i c k.

#### Verfügung des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 29. August 1878.

Nachstehend werden die vom Bundesrath unterm 4. Juli d. J. beschlossenen und in No. 28 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichten Vorschriften zu Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel (Reichsgesetzblatt S. 133), bekannt gemacht.

Stuttgart, den 29. August 1878.

K e n n e r.

**Bekanntmachung,**

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkarten-Stempel.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkarten-Stempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften beschlossen:

**I. (Zu §§. 1 und 2.)**

Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§. 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

**II. (Zu §. 2.)**

Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch Stempelaufdruck mittels Maschine. Der Stempelabdruck enthält den Reichsadler, die Angabe des Abgabebetrages und das Zeichen der Amtsstelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Im übrigen trifft der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartenstempels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren bei der Abstempelung.

## III. (Zu §. 3.)

A. Für die vom Auslande (Ziffer I) in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als „Spielkarten“ anzumelden. Das Erbiten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§. 27 und 32 des Zollgesetzes), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 92 a. a. O.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Besteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Verpflichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstreckt.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteuer-Anspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Zollpfund des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins zc. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als

Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Verlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II aufgestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthums Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Zingholz zum Verbleibe im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsscheinkontrolle zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zollbeziehungsweise übergangsteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steuer-Anspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziffer I) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§. 26, 3 des Gesetzes), in das Gebiet der Zollausschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabfertigung beim Grenzzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschluss der Kofli ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollausschlüssen unverletzt zu erhalten.

#### IV. (Zu §. 7.)

Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur für die im Bundesgebiete fabrizirten Spielkarten zulässig. Dieselbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zollkredite bestehen-



den Bestimmungen, in den Zollausschlüssen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Gefahr derjenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

#### V. (Zu §. 26.)

A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer 1) eingehenden Spielarten bei der nach Ziffer 1 zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kolli, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren zum Verbleibe in den Zollausschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielarten bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielarten ist unzulässig. Die Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollausschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer 1) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollausschlüssen bestimmten Spielarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im übrigen finden die Vorschriften unter III. D. Abs. 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielarten sind bis zum Wiederansgang aus den Zollausschlüssen in ununterbrochenem amtlichem Gewahrsam oder unter amtlichem Verschuß zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederansfuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl, bezw. mit unverletztem Verschuß zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind, — bei dem Ausgange seawärts, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Konnoffements eingeliefert und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die Ansfuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielartenstempels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisionsbefund versehene Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6.)

**B.** Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem Jahre mindestens 3000 Mark beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Dieselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Falles, seine Gewerbsgehülfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§. 10—12 des Gesetzes) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrollvorschriften (§. 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden;
2. die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem, gegen Entwendung zu sichern, der Steuerbehörde anzumeldenden und ihrer Genehmigung bedürftigen Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschluss zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Ausfuhrung der Steuerbehörde anzuzeigen;
3. der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kaution nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen;
4. die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete verwendet werden. Versendungen und Absatz im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Besteuerung angemeldet werden. Etwas gestattete Verpackung, Umpackung oder Ummarkung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;
5. die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes

und des Schiffes, mittels dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren spezieller Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A. 2 erteilten Vorschriften nachzuweisen;

6. der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Ver- sendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen zu belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Belägen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die Einsicht der den Bezug und Absatz von Spielkarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haftbar. Das Lager ist mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Istbestand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs und den Sollbestand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung des Istbestandes, nach den verschiedenen Steuerfäßen geordnet, der zuständigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Aufschreibungen vorzulegen. Abweichungen, die sich bei dieser Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind strafrechtlich zu verfolgen;
7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raume befinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Verkauf feil halten will, hat dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnächst sein Geschäftslokal äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verkauf von Spielkarten nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Steuerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre üben bezüglich des Spielkartenstempels in den Zollauschläffen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch §. 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reichs übertragen sind.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollauschläffen wahrgenommenen Spielkartenstempel-Kontraventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

#### VI. (Zu §§. 5, 6 und 24.)

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, die Buchführung, die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten sind in dem anliegenden Regulativ, — die Vorschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B. zusammengestellt.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
Hofmann.

#### Anlage A.

### Regulativ,

betreffend

den Betrieb der Spielkartenfabriken.

§. 1. Wer Spielkarten anfertigen will, hat der Zolldirektionsbehörde, in deren Bezirk die Anfertigung stattfinden soll, in den Zollauschläffen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt

werden können. Von dem Beginn des Betriebs ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werktag Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spielkarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Kontrollirung einer landesgesetzlichen Spielkartensteuer eingereicht worden ist.

§. 2. Eine Verlegung, Erweiterung oder Veränderung der deklarierten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§. 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen aufzudrucken.

§. 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartenfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bzw. angefangten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im §. 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

- a) die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;
- b) die zum Koloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Koloriren oder sonst verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;
- c) der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen beteiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurücklieferungsfrist und das Datum der Ausgabe und der erfolgten Zurücklieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 5. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschuß zu halten ist.

§. 6. Die zum Abfatz im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§. 8) zurück.

Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des §. 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter §. 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitschein-Erledigungsamt die Ausgangsabfertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen bescheint ist.

§. 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der letztern erfolgt die Abfertigung auf Uebergangs- bezw. Begleitschein ober, falls die Spielkarten von dem Sitze eines Grenzollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Ausfuhr der in den Zollausschlüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhrlager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungsvorschrift).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den andern durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschlußlager unter Anschreibung in Zugang (§. 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§. 8. Ueber die gefertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten (§. 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Ab-

gang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Aufschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter §. 5 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme bezw. Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) gelangt, ohne zuvor in das unter §. 5 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschußblätter sämtlich vorzulegen (§. 14 des Gesetzes).

§. 9. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Behältnisse unter Verschluss gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrollirenden Beamten sämtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicherndes Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Abblätter, und bei Spielkarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter aussondert werden, zu vernichten.

§. 10. Der Einzelverkauf von Spielkarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spielkartensfabrikanten nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrikation der Spielkarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden

Buche (§. 8) abzuschreiben, und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des §. 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Befendungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s. w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begründen die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

### Anlage B.

## Bestimmungen

über

### die Nachversteuerung der Spielfarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spielfartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aufsicht über dieselben zu führen hat. Im übrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Reichssteuer erhebenden Amtsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Aufenthaltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollausschlüssen bei den unter Ziffer 1. der Ausführungsvorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spielfartenfabrikanten, Spielfartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Vorrath an Spielfarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam oder Anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetzlichen Stempel sie versehen sind, im letzteren Falle auch die Gattung der Spielfarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesetzlichen Tarife, anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

- a) sofort gestempelt, oder
- b) sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt, oder
- c) einstweilen bis zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden soll.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungsbangabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemeldeten Spielfarten (2a) sind der Steuerbehörde vor-



zulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelabgabe, bezw. der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden zur freien Verfügung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spielkarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der letztere ist dabei, so weit es möglich ist, erkennbar zu erhalten.

Die Lösung des Umschlags bei Spielkarten, welche in fabrikmäßiger Verpackung vorgelegt werden, kann gefordert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beabsichtigten Täuschung vorliegt.

Die Karten sind mit demjenigen Reichsstempel zu versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ist.

5. Die Kartenspiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2b), werden unter Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behufe zur Amtsstelle zu schaffen. Demnächst erfolgt die Verschlussanlage und Abfertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften unter Ziffer III und V bezw. des §. 7 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken.

6. Die Menge der Spielkarten, welche einstweilen aufbewahrt werden sollen (2c), ist in den Spielkartenfabriken nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der steuerlichen Aufsicht über dieselben beauftragten Amtsstellen festzustellen, die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ (S. 8) zu bewirken und es sind die Kartenspiele, sowie die überzähligen und Ausschussblätter in die hierfür bestimmten Behältnisse unter Verschluss des Fabrikanten zu bringen (Regulativ §§. 5 und 9).

Bei den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Aufbewahrung bestimmten Karten nach Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschleißbares festes Gefäß oder in verschleißbare Rollen verpackt unter amtlichen Verschluss zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gefordert werden. Die Art der Ausführung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmeldenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 bezw. 5.

Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für die Zeit von einem Jahre nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Besteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 2 bezeichneten Personen befindlichen Kartenspiele ist, soweit solche nach §. 24 des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Vorschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Eine Anmeldung zur Ausfuhr oder zur einstweiligen Aufbewahrung ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der geprüften und festgestellten Anmeldung erhält der Anmeldende, mit der Bescheinigung über den Empfang der Spielkarten und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfolgter Abstempelung.

8. Ist die Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Ziffer 1 der Ausführungsvorschriften nicht zur Abstempelung von Spielkarten befugt, so übersendet sie die nachzustempelnden Karten mit einem Verzeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amtsstelle. Hin- und Rücksendung erfolgen unter der Bezeichnung als Reichsdienstsache. Die oberste Landesfinanzbehörde kann, um das Hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von der Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, mittels Handstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeichneten Personen gestattet werde, bereits im Monat Dezember l. J. Spielkarten zur Stempelung oder Nachstempelung bei der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen.

- Die am 26. Juli 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 26 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. Sept. 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878.
- Die am 10. August 1878 ausgegebene Nummer 27 enthält:  
Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte. Vom 3. August 1878.
- Die am 8. August 1878 ausgegebene Nummer 28 enthält:  
Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 5. August 1878.
- Die am 12. August 1878 ausgegebene Nummer 29 enthält:  
Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 9. August 1878.
- Die am 24. August 1878 ausgegebene Nummer 30 enthält:  
Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 17. Sept. 1877.

N<sup>o</sup> 25.**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**


---

 Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 15. Oktober 1878.
 

---

**Inhalt.**

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 2. Oktober 1878. — Verfügung des Ministeriums des Reichs- und Schulwesens, betreffend den Kostenfuß der Konvikts-Jüglinge. Vom 24. September 1878. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Freiherrlich von Wiederholtschen Familienstatuts. — Vom 2. September 1878.

---

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Vom 2. Oktober 1878.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramte in No. 39 des Centralblattes für das deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 25. September 1878, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Oktober 1878.

Der Staatsminister des Innern:

S i c k.

Der Chef des Kriegsdepartements:

W u n d t.

**Bekanntmachung.**

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März d. J. (Seite 50 und 145) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. d.

Nachtrags-Verzeichniß  
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse  
über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen  
Militärdienst berechtigt sind.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.**

**a. Gymnasien.**

- |                                                |                                    |
|------------------------------------------------|------------------------------------|
| <b>I. Königreich Preußen.</b>                  |                                    |
| Provinz Brandenburg.                           |                                    |
| 1. Das Gymnasium zu Fürstentwalde (bisher Pro- | *3. das Gymnasium zu Hall,         |
| gymnasium. B. a. I. 4. des Verzeich-           | *4. " " " Heilbronn,               |
| nisses vom 23. Januar d. J.).                  | *5. " " " Rottweil,                |
| Provinz Hannover.                              | *6. " " " Tübingen,                |
| 2. Das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover.  | *7. " " " Ulm                      |
|                                                | (A. a. IV. 2—5, 7, 10, 11 des Ver- |
|                                                | zeichnisses vom 23. Januar d. J.). |
| <b>II. Königreich Württemberg.</b>             |                                    |
| *1. Das Gymnasium zu Ehingen,                  | <b>III. Elsaß-Lothringen.</b>      |
| *2. " " " Ellwangen,                           | * Das Gymnasium zu Mühlhausen      |
|                                                | (A. a. XXV. 5. ebenda).            |

\*) Die mit einem \* bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu erteilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Lehrunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvoirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrkörpers über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.



**C. Lehranstalten, bei welchen das Befehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.**

**a. Öffentliche.**

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

**I. Königreich Preußen.**

Hohenzollernsche Lande.

Die höhere Bürgerschule zu Heshagen.

**II. Großherzogthum Hessen.**

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

**III. Freie und Hansestadt Lübeck.**

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

**IV. Freie und Hansestadt Hamburg.**

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg  
(bisher provisorisch berechtigt, VIII. 3  
des betr. Verzeichnisses vom 23. Januar d. J., S. 65).

**bb. Andere Lehranstalten.**

**I. Königreich Bayern.**

Die städtische Handelsschule zu Nürnberg (bisher provisorisch berechtigt. II. des betr. Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

**(b. Privat-Lehranstalten.)**

**D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgesetzt worden sind.**

**I. Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg,

Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. O.\*)

**Bekanntmachung.**

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März d. J. (Seite 64 und 147) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

\*) Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. O. darf Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvierung der ersten theoretischen Klasse die Reise für die Fachklasse erworben haben.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine, auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. K.

### Nachtrags-Verzeichniß.

#### I. Königreich Preußen.

1. Die Landwirtschafts-Schule zu Brieg,
2. " " " " Herford,
3. " " " " Hildesheim,
4. " " " " Regniß,
5. " " " " Marienburg  
(Westpreußen).

#### II. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperta bei Naßla.

### Verfügung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Kostenersatz der Konvikts-Böglinge. Vom 24. September 1878.

In Ergänzung des §. 17 der Ministerial-Verfügung vom 4. Mai 1859, betreffend die Verhältnisse bei den niederen katholischen Konvikten in Ehingen und Kottweil (Reg.-Bl. S. 70), und des §. 17 der Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1859, betreffend die organischen Bestimmungen für das Wilhelmsstift in Tübingen (Reg.-Bl. S. 141) wird, zufolge Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 22. dieses Monats, hieimit Nachstehendes verfügt:

#### §. 1.

Gesuchen um Entlassung aus dem Konviktsverbande, bei welchen in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung zum Kostenersatze zutrifft, wird in der Regel nur gegen baare Entrichtung der tarifmäßigen Ersatzsumme oder gegen Bestellung ei-

ner genügenden Sicherheit für dieselbe stattgegeben, weshalb der Betreffende sogleich in seiner Eingabe darüber sich zu erklären und anzuweisen hat, wie er den Kostenersatz be richtigen oder deshalb Sicherheit leisten wolle und könne.

Ausnahmen hievon bleiben bei besonderen Umständen vorbehalten.

§. 2.

Vorstehende Bestimmungen finden erstmals auf die im Herbst 1878 in die wiedereröffneten oder in das Wilhelmsstift in Tübingen eintretenden Zöglinge Anwendung, und sind von jetzt an in die betreffenden Verpflichtungs-Urkunden aufzunehmen.

Stuttgart, den 24. September 1878.

Gesler.

**Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Freiherrlich von Wiederhold'schen Familienstatuts.**

Vom 2. September 1878.

Der Staatsminister Generallieutenant a. D. Carl Friedrich Cuno Freiherr von Wiederhold zu Rietheim hat das von ihm bezüglich des Ritterguts Rietheim mit Hohenkarspfen errichtete, am 23. Dezember 1863 gerichtlich bestätigte Familien-Statut (Reg.-Blatt von 1864 S. 1) sammt dem Nachtrag vom <sup>1. Mai</sup> ~~22. Juni~~ 1868 (Reg.-Bl. S. 459) kraft des von ihm vorbehaltenen Rechts durch Erklärung vom 23. v. M. wieder aufgehoben.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschloffen in der Civilkammer des K. Kreis-Gerichtshofs zu Rottweil den 2. September 1878.

Kuiber.

Die am 11. September 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 31 des Reichsgesetzblattes enthält: Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.

Die am 28. September 1878 ausgegebene Nummer 32 enthält: Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhr-Vergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayrischen Pfalz. Vom 25. September 1878.



**Regierungs-Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**


---

 Angegeben Stuttgart Montag den 4. November 1878.
 

---

**Inhalt.**

Königliche Verordnung, betreffend die Dienst-Eide. Vom 27. Oktober 1878. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimationscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 26. Oktober 1878. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 23. Oktober 1878. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Organisation der forstlichen Versuchstation in Hohenheim. Vom 14. Oktober 1878. — Bekanntmachung der K. Kommission für die Erziehungshäuser, betreffend die Verlegung des Termins für Einfindung der Kirchenopfer an die Staatswaisenhäuser. Vom 14. Oktober 1878.

---

**Königliche Verordnung, betreffend die Dienst-Eide. Vom 27. Oktober 1878.**

**Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

**§. 1.**

Beamte, welche unter das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 fallen und auf Lebenszeit angestellt werden, haben, nachdem sie erstmals eine solche Anstellung erlangt haben, vor oder bei Uebernahme des Amtes einen Dienst-Eid nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung abzulegen.

Die für die Vereidigung der ständischen Beamten geltenden besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Auf die Offiziere des Landjäger-Corps findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

## §. 2.

Dem zu beeidigenden Beamten wird der nachstehende Eidsvorhalt vorgelesen:

„Sie werden einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, daß Sie in Ihrer Eigenschaft als Beamter sowohl auf der Ihnen jetzt übertragenen als auf einer etwa später von Ihnen anzutretenden Stelle Seiner Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn treu und gehorsam sein, die Verfassung und die Gesetze unverbrüchlich beobachten und alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.“

Der zu beeidigende Beamte spricht hierauf unter Erhebung der rechten Hand die Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

## §. 3.

Wenn und soweit es bezüglich einzelner Arten von Aemtern vermöge gesetzlicher Vorschrift oder vermöge der besonderen Natur derselben als geboten erscheint, daß in dem Eidsvorhalte einzelne Amtspflichten besonders hervorgehoben werden, bleibt es den vorgesetzten obersten Dienstbehörden vorbehalten, die erforderliche Anordnung wegen angemessener Ergänzung des im §. 2 bezeichneten Eidsvorhaltes zu treffen.

## §. 4.

Im Fall eines Dienstwechsels oder der Uebernahme eines weiteren Amtes findet eine wiederholte Beidigung derjenigen Beamten, welche bereits nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beidigt sind, dergleichen solcher Beamten, welche schon vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung lebenslänglich angestellt und nach den früher bestehenden Vorschriften beidigt worden sind, nur dann statt, wenn für das neue Amt ein besonderer nicht bereits von ihnen abgelegter Dienst-Eid (§. 3) vorgeschrieben ist.

Ebenso findet bei denjenigen Beamten, welche zwar erstmals eine lebenslängliche Anstellung erlangen, aber schon in einer früheren Dienststellung einen Dienst-Eid abgelegt haben, worin alle in dem Eidsvorhalt des §. 2 bezeichneten allgemeinen Pflichten, insbesondere auch die ausdrückliche Verpflichtung auf die Verfassung, begriffen sind, eine wiederholte Beidigung nur dann statt, wenn für das neue Amt ein besonderer Dienst-Eid (§. 3) vorgeschrieben ist.

In den Fällen, wo nach Vorstehendem keine wiederholte Vereidigung erforderlich ist, wird der Beamte bei der Uebernahme des neuen Amtes auf den früher abgelegten Dienst-Eid hingewiesen; jedoch unterbleibt auch diese Hinweisung, wenn das neue Amt mit dem bisher bekleideten völlig gleichartig ist oder in einem bloßen Nebenamte besteht.

## §. 5.

Amtsverweser haben, wenn nach den Bestimmungen der §§. 1—4 ihre Vereidigung im Fall ihrer definitiven Anstellung auf der vorsorglich verwalteten Stelle erforderlich wäre, den gleichen Dienst-Eid zu leisten wie ein definitiv auf derselben angestellter Beamter. Im Fall einer nachfolgenden definitiven Anstellung unterbleibt alsdann die nochmalige Vereidigung und es kommt die Vorschrift des §. 4, letzter Absatz, zur Anwendung.

Bezüglich der Amtsverweser an Gelehrten- und Realschulen bleibt es dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde überlassen, zu bestimmen, in welchen Fällen sie zu vereidigen seien.

## §. 6.

Die Vorschriften darüber, von welchen Organen die Vereidigung der Beamten nach Verschiedenheit ihrer Dienstkategorien vorzunehmen sei, ferner ob und in welchen Fällen dieselbe vor einem Collegium oder vor sonstigen Zeugen stattzufinden habe und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise eine schriftliche Eidesleistung zulässig sei, werden von den obersten Dienstbehörden im Wege der Instruktion festgesetzt.

## §. 7.

Ueber den Akt der Vereidigung oder der Hinweisung eines Beamten auf den früher geleisteten Dienst-Eid wird stets ein Protokoll aufgenommen.

Dasselbe wird in der Regel von einem verpflichteten Protokollführer oder Hilfsbeamten, wo aber ein solcher nicht zur Verfügung steht, von dem die Vereidigung leitenden Beamten geführt. Letzterer hat das Protokoll jedenfalls mitzuunterzeichnen.

## §. 8.

Bezüglich der in Art. 2 Abs. 3 und in Art. 118 des Beamten-Gesetzes vom 28. Juni 1876 bezeichneten, nicht auf Lebenszeit angestellten Personen ist, soweit nicht §. 5 Anwendung findet, die Regelung der Dienst-Eide und der dieselben vertretenden Gelöbniße an Eidesstatt den obersten Dienstbehörden anheimgestellt.

## §. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1879 in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 27. Oktober 1878.

K a r l.

Mittnacht.

Reuner.

Gefler.

Sid.

**Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimationscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.** Vom 26. Oktober 1878.

Nachdem durch Beschluß des Bundesraths vom 21. Juni 1878 neue, in sämmtlichen Staaten des Deutschen Reiches gültige Formulare für Legitimationscheine zu dem nicht auf den Wohnort und dessen Umgegend beschränkten Gewerbebetrieb im Umherziehen eingeführt worden sind, haben die Oberämter diese neuen Formulare vom 1. Januar 1879 ab an Stelle der durch §. 6 Ziff. 1 bis 3 der Ministerial-Verfügung vom 29. November 1877, betreffend die Ausführung des Titels III. der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen eingeführten Formulare A. B. und C in Gebrauch zu nehmen und zwar in der Weise, daß künftig

- 1) Formular A für Musik-Aufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen und für das Darbieten sonstiger Lustbarkeiten (§. 59 der Deutschen Gewerbe-Ordnung) und zwar sowohl für Reichsangehörige als für Ausländer,
- 2) Formular B als regelmäßiger Legitimationschein für Reichsangehörige überall da, wo nicht eines der anderen Formulare vorgeschrieben ist,
- 3) Formular C für jede Art des von Ausländern im Umherziehen betriebenen Gewerbes, mit Ausnahme der in Ziff. 1 oben bezeichneten,

zu verwenden ist.

Außer dem Namen, der Heimat, dem Alter und der Gestaltsbezeichnung der genöthigten Begleiter ist künftig auch die Unterschrift der Letzteren in den Legitimationschein aufzunehmen.

Die Beurkundung über die Veranlagung zur Gewerbesteuer ist bei den Formularen A und C auf Bl. 8, bei Formular B auf Bl. 2 einzusetzen.

Hienach werden die §. 5, §. 6 Ziffer 1—3, und §. 25 Abs. 2 der erwähnten Ministerialverfügung vom 29. November 1877 ergänzt, beziehungsweise abgeändert.

Stuttgart, den 26. Oktober 1878.

S i c k.

K e n n e r.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 25. Oktober 1878.

Zu Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt No. 34) wird hiemit Nachstehendes bekannt gemacht:

Im Sinne dieses Gesetzes sind unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde“ die K. Kreisregierungen, unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ in §. 10 des Gesetzes die Ortsvorsteher,

im §. 15 des Gesetzes die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter und außerhalb des Sitzes derselben die Ortsvorsteher,

im §. 28 Ziff. 1 des Gesetzes die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter zu verstehen.

Für Verbote nach Maßgabe des §. 16 des Gesetzes sind die Ortsvorsteher zuständig.  
Stuttgart, den 25. Oktober 1878.

S i c k.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Organisation der forstlichen Versuchstation in Hohenheim. Vom 14. Oktober 1878.

An der Stelle der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. Juni 1872, betreffend die Einrichtung einer forstlichen Versuchstation in Hohenheim und die Organisation derselben (Reg. Blatt S. 228 ff.) wird, im Einverständnisse mit dem

hiebei mitbetheiligten Finanzministerium, zufolge Höchster Entschliessung Seiner Königlich Majestät vom 12. d. M. hiemit Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Die forstliche Versuchstation hat den Zweck, durch Anstellung von Versuchen theoretischer und praktischer Natur, sowie durch Sammlung und Vergleichung anderwärts gewonnener Untersuchungsergebnisse sowohl zur Entwicklung der Forstwissenschaft, als auch zu einem rationelleren Betriebe der Forstwirtschaft beizutragen.

Diesem Zweck sucht sie theils für sich, theils und hauptsächlich in Gemeinschaft mit dem Vereine der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands, welchem sie als Mitglied angehört, zu erreichen.

§. 2.

Die forstliche Versuchstation bildet einen Bestandtheil des Instituts in Hohenheim und ist in administrativer Beziehung, wie alle übrigen Zweige des letzteren, der Institutsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 3.

Die von der forstlichen Versuchstation in Hohenheim auszuführenden Versuche zerfallen in

- 1) Versuche im forstlichen Versuchsgarten in Hohenheim,
- 2) Versuche im Hohenheimer Forst-Revier (vergl. Minist. Verf. vom 9. September 1865 §. 97, Reg. Blatt S. 415),
- 3) Versuche im chemischen Laboratorium der Akademie,
- 4) Versuche in der Hohenheimer forstlichen Werkstätte zu Ermittlung der mechanischen Eigenschaften der Hölzer, und
- 5) Versuche, welche in einer Anzahl von Staatsforstrevieren im Einverständnisse mit der K. Forstdirektion ausgeführt werden.

§. 4.

Nach der dermaligen Vertheilung der forstlichen Lehrfächer an der Akademie werden die in §. 3 Ziff. 2 und 4 genannten Versuche von dem ersten, die in §. 3 Ziff. 1 und 5 genannten Versuche von dem zweiten Forstprofessor derselben besorgt.

Die in §. 3 Ziff. 3 erwähnten Arbeiten werden unter der Leitung des Professors der Chemie durch den Assistenten am chemischen Laboratorium der Akademie ausgeführt.

## §. 5.

Der erste Forstprofessor ist zugleich erster Vorstand der forstlichen Versuchsstation in dem Sinne, daß er diese Anstalt in ihren allgemeinen Angelegenheiten nach außen zu vertreten hat.

Dagegen ist, was die speziellen Versuchs-Angelegenheiten betrifft, jeder der beiden Forstprofessoren in seinem Theile (vergl. §. 4 Abs. 1) vollkommen selbstständig, weshalb insoweit auch dem zweiten Forstprofessor der unmittelbare Verkehr mit Behörden und Privaten, insbesondere der Verkehr mit der K. Forstdirection und mit den Lokal-Forstbeamten, sowie die Bearbeitung, Berichtserstattung und Veröffentlichung seiner Versuchs-Ergebnisse zukommt. Ebenso ist die Vertretung der Versuchsstation in dem Bereiche der deutschen forstlichen Versuchsanstalten hinsichtlich der in §. 3 Ziff. 5 bezeichneten Versuche ausschließlich Sache des diese Versuche behandelnden zweiten Forstprofessors.

Alles Nähere wird durch besondere Dienst-Instruktionen bestimmt.

## §. 6.

Den beiden Forstprofessoren als Versuchsdirigenten bleibt überlassen, des Beiraths der an der Akademie angestellten Professoren der Chemie, der Physik und der Pflanzen-Physiologie sich zu bedienen.

## §. 7.

Bei Ausführung der in §. 3 Ziff. 2 und 4 genannten Versuche wird der erste Forstprofessor, welcher zugleich Verwalter des Forstreviers Hohenheim ist (vergl. Min.-Verf. vom 9. Sept. 1865 S. 97, Reg. Blatt S. 415) von seinem Reviiergehilfen unterstützt.

Für die Ausführung der in §. 3 Ziff. 1 und 5 erwähnten Versuche wird ein hiezu geeigneter jüngerer Forstmann in der Eigenschaft eines Assistenten der forstlichen Versuchsstation auf den Vorschlag des betreffenden Forstprofessors und weiterhin der Institutsdirection in Hohenheim von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens angestellt.

Das Nähere über seine Obliegenheiten wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

## §. 8.

Inwieweit und in welcher Weise bei der Ausführung der in §. 3 Ziff. 5 erwähnten Versuche die Forstbeamten des Landes sich zu betheiligen und in welches Verhältnisse sie dabei zu den betreffenden Beamten der forstlichen Versuchsstation (vergl. §. 4 Abs. 1

§. 5 Abs. 2 und §. 7 Abs. 2) zu treten haben, wird von der K. Forstdirektion im Einvernehmen mit dem betreffenden Versuchsdirigenten durch besondere Verfügung bestimmt.  
§. 9.

Die forstliche Versuchsstation in Hohenheim tritt nicht nur mit der Staatsforstverwaltung in Verbindung, sondern auch mit Privatwaldbesitzern, welche Versuche anzustellen geneigt sind.

Stuttgart, den 14. Oktober 1878.

Gesler.

**Bekanntmachung der K. Kommission für die Erziehungshäuser, betreffend die Verlegung des Termins für Einsendung der Kirchenopfer an die Staatswaisenhäuser.** Vom 14. Oktober 1878.

Infolge der Verlegung des Staatsrechnungstermins auf den 1. April ist auch eine Abänderung des bisherigen Einlieferungstermins Georgii für die den Staatswaisenhäusern Stuttgart mit Markgröningen und Ochsenhausen nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 5. November 1873 (Reg.Blatt S. 412) zukommenden Opfergelder nothwendig geworden.

Demgemäß wird im Einverständniß mit den Oberkirchenbehörden nach Genehmigung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 8. d. M. hiemit angeordnet, daß die ersammelten Opfer nunmehr jedes Jahr und hener erstmals auf den 1. Dezember von den Pfarrämtern an die Dekanatsstellen abzuliefern und von diesen innerhalb der folgenden vierzehn Tage an die betreffende Waisenhausverwaltung einzusenden sind.

Stuttgart, den 14. Oktober 1878.

Gerol.

Die am 21. Oktober d. J. zu Berlin ausgegebene Nummer 33 des Reichsgefeßblattes enthält: Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 8. Oktober 1878.  
Bekanntmachung, betreffend den Aufseß und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Kaiserlichen Bank. Vom 19. Oktober 1878.

Die am 22. Oktober zu Berlin ausgegebene Nummer 34 des Reichsgefeßblattes enthält: Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

Gedruckt bei G. Hasselbrink. (Chr. Schenckel.)



**Regierungs-Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

---

**Angegeben Stuttgart Donnerstag den 7. November 1878.**

---

**Inhalt.**

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederausammentritt der vertagten Ständeversammlung. Vom 5. November 1878.  
— Bekanntmachung der Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs in Ellwangen, betreffend die Befätigung des von den Freiherren August und Ferdinand von König errichteten Familienstatuts. Vom 28. Oktober 1878.

---

**Königliche Verordnung, betreffend den Wiederausammentritt der vertagten Ständeversammlung.**  
Vom 5. November 1878.

**Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederausammentritt der vertagten Ständeversammlung  
auf Dienstag den 19. November d. J.  
bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 5. November 1878.

**K a r l.****Mittnacht. Renner. Geßler. Sid. Wundt.**

**Bekanntmachung der Civilkammer des k. Kreisgerichtshofs in Ellwangen, betreffend die Bestätigung des von den Freiherrn August und Ferdinand von König errichteten Familienstatuts.**

Vom 28. October 1878.

Die Freiherrn August von König, k. württemb. Kammerherr und Geheimer Legationsrath, und Ferdinand von König, k. k. Rittmeister in der Armee, beide in Stuttgart, haben am 29. Mai 1878 ein gemeinschaftliches Familienstatut errichtet, nach welchem das Rittergut Fachsenfeld, D. Amts Alen, und das Hofgut Gollenhofen, D. Amts Gmünd, Fideicommissgüter bilden, die nach den Grundsätzen der Linealerbfolge und nach dem Recht der Erstgeburt zunächst unter ihren männlichen Nachkommen sich vererben.

Nachdem diesem Familienstatut, nach gepflogener Rücksprache mit der k. Regierung für den Jaxtkreis, vorbehältlich der Rechte Dritter, die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschlossen in der Civilkammer des kgl. Kreisgerichtshofs in Ellwangen den 28. October 1878.

Bartholomäi.



# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 23. November 1878.

### Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung des mit Bekanntmachung vom 2. Oktober 1878 (Reg. Blatt S. 227) veröffentlichten Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 7. November 1878. — Verfügung des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Spiellactenstempel. Vom 19. November 1878.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung des mit Bekanntmachung vom 2. Oktober 1878 (Reg. Blatt S. 227) veröffentlichten Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 7. November 1878.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte in No. 44 des Centralblattes für das deutsche Reich erlassene Berichtigung, betreffend das in No. 25 des Regierungsblattes für das Königreich Württemberg von 1878 veröffentlichte Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. November 1878.

S i d.

W u n d t.

### Berichtigung.

Die Stadt Kempen, in welcher sich das in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. (Seite 520) unter B. a. I. 4 aufgeführte, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnigte Pro-gymnasium befindet, liegt nicht in der Rheinprovinz, sondern in der Provinz Posen.

#### Verfügung des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 19. November 1878.

Außer den vom Bundesrath unter'm 4. Juli d. J. beschlossenen, mit der Verfügung des Finanzministeriums vom 29. August d. J8. im Regierungsblatt (S. 213 ff.) abgedruckten Vorschriften ist nunmehr zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel (R.G.Bl. S. 133) unter'm 2. d. M. eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers ergangen und im Centralblatt für das deutsche Reich (S. 614) veröffentlicht worden, welche nachstehend mit dem Aufügen bekannt gemacht wird, daß!bis auf weiteres

- 1) zu Erhebung der Stempelabgabe von den in Württemberg gefertigten Spielkarten (Ziff. I. Abs. 1 der Ausführungsvorschriften, Reg.Blatt S. 214) das Hauptzollamt Ulm und das Zollamt Ravensburg,
- 2) zu Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) nach Württemberg eingehenden Spielkarten (Ziff. I. Abs. 2 der Ausführungsvorschriften (Reg.Blatt S. 214), die Hauptzollämter Stuttgart und Ulm,
- 3) zur Nachstempelung von Spielkarten (Ziff. 8 der Bestimmungen über Nachversteuerung der Spielkarten, Reg.Blatt S. 226) ebenfalls die beiden Hauptzollämter Stuttgart und Ulm, sowie das Zollamt Ravensburg ermächtigt worden sind und
- 4) das Hauptzollamt Friedrichshafen die Befugniß zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Ausland eingeführten Spielkarten erhalten hat.

Stuttgart, den 19. November 1878.

Kemper.

### Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133), betreffend den Spielkartenstempel, vom 2. November 1878.

Auf Grund der Ziffer II Absatz 4 der vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsvorschriften zum Spielkartenstempelgesetz (Zentralblatt 1878 Seite 403) und des §. 9 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken (ebenda Seite 406), wird hierdurch Folgendes bestimmt:

#### I. Form des Kartenstempels.

Der Spielkartenstempel ist kreisförmig mit einem Durchmesser von einundzwanzig Millimetern.

Er enthält über dem Reichsadler die Ueberschrift DEUTSCHES REICH, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird, und die Angabe des Abgabebetrages (DREISSIG PF. bez. FUNFZIG PF.)

#### II. Farbe des Stempelabdrucks.

Die Farbe des Stempelabdrucks ist die schwarze.

#### III. Abzustempelndes Kartenblatt.

- 1) Alle Kartenspiele, welche ein Coeur- (Herz-, Roth-) Aß enthalten, sind auf diesem Blatt abzustempeln.
- 2) Bei den sogenannten Grabuge- (Rabuge-) Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Aßblätter gestempelt.
- 3) Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari-Aß oder dem diesem entsprechenden (Oro-pp) Aßblatt zu stempeln.
- 4) Taschenspieler-Karten, in denen das Coeur-Aß fehlt, werden auf dem Pique-Aß, solche, in denen kein Aß vorhanden ist, auf demjenigen Bilde der Coeur-Farbe, eventuell der Pique-Farbe gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.
- 5) Französische vingt et-un-Karten, welche je 31 Blätter von verschiedenen (z. B. rother, blauer, gelber und grüner) Farben mit Zahlen von 0 bis 21, die Zahlen von 1 bis 9 doppelt, enthalten, werden auf dem rothen Zero (0) gestempelt.
- 6) Bezüglich derjenigen ein Coeur-Aß nicht enthaltenden Kartenspiele, welche vorstehend zu 2 bis 5 nicht erwähnt sind, bleibt die Bestimmung des abzustempelnden Kartenblattes vorbehalten.

- 7) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit bei gewissen Kartenspielen die Abstempelung eines anderen, als des vorstehend zu 1 und 3 bezeichneten Kartenblatts nachgelassen ist, kann dies Verfahren mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde bis zum 1. Januar 1880 beibehalten werden, wenn das vorstehend zu 1 und 4 bezeichnete Kartenblatt in seiner Zeichnung einen freien Raum für den Stempelabdruck nicht enthält.

#### IV. Zu vernichtende Ausschußblätter.

- 1) Von den ausgeforderten Ausschußblättern sind bei Spielfarten, welche Abblätter nicht enthalten, das nach den Bestimmungen zu III abzustempelnde Kartenblatt und die drei gleichartigen Karten der übrigen Farben zu vernichten.
- 2) Bezüglich der durch die Bestimmung zu 1 nicht betroffenen Kartenspiele bleibt die Bezeichnung der zu vernichtenden Ausschußblätter vorbehalten.

#### V. Verzeichniß der Stempelstellen.

Ein Verzeichniß der Stempelstellen wird in der Anlage veröffentlicht.\*) In demselben sind aufgeführt

unter I diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielfarten, sowie die Abstempelung derselben übertragen ist (Ziffer I Absatz 1 der Ausführungsvorschriften);

unter II diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welche bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielfarten zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind (Ziffer I Absatz 2 der Ausführungsvorschriften);

unter III diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Nachstempelung von Spielfarten ermächtigt sind (Ziffer 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielfarten — Centralblatt 1878 S. 408);

unter IV diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffen vom Auslande eingeführten Spielfarten ermächtigt sind.

Die unter I und II aufgeführten Amtsstellen sind überall auch zur Nachstempelung befugt.  
Berlin, den 2. November 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

\*) Dasselbe ist hier nicht abgedruckt; es findet sich im Centralblatt für das Deutsche Reich No. 46.

#### Druckfehler-Berichtigung.

In No. 25 Seite 232, 7. Linie von unten, muß es statt „Aniver“ heißen: „Speidel.“

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Ehr. Scheufele.)

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

---

**Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. November 1878.**

---

**Inhalt.**

**Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1879.** Vom 22. November 1878. — **Befügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1879.** Vom 20. November 1878. — **Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine veränderte Feststellung der Impfformulare.** Vom 23. November 1878.

---

**Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1879.** Vom 22. November 1878.

Da der Abonnementspreis für den Jahrgang 1879 des Regierungsblattes auf 3 Mark pro Exemplar und des Reichsgesetzblattes auf 1 Mark pro Exemplar festgesetzt worden ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 22. November 1878.

Mittnacht.

**Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1879.** Vom 20. November 1878.

Nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, vom 14. März 1853 Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 (Reg. Blatt S. 79) sowie des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung, vom 30. März 1875 Art. 1 (Reg. Blatt S. 164) will man, im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre nach dem Antrag des Verwaltungsraths der Gebäudebrandversicherungsanstalt die Umlage

für das nächste Kalenderjahr in der Weise bestimmt haben, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 e), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag  
 sieben Pfennig  
 zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August des nächsten Jahres an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Kataster-Revisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März des nächsten Jahres an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 20. November 1878.

S i d.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine veränderte Fassung der  
 Impfformulare.** Vom 23. November 1878.

Nachdem durch Beschluß des Bundesraths vom 5. September d. J. die unterm 25. Februar 1875 (Reg. Blatt Seite 150 bis 156) veröffentlichten Impfformulare theilweise anderweit festgestellt worden sind, werden die verfügten Aenderungen hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

1) In den Formularen I und II (Reg. Blatt Seite 150 bis 152) ist bei den Impfscheinen für Wiederimpfung (auf Papier von grüner Farbe, vergl. §. 12 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 25. Februar 1875, Reg. Blatt Seite 145) in Zeile 3 des Textes statt „geimpft“ zu setzen „wieder geimpft“.

2) An Stelle des Formulars V über die Impflisten (Reg. Blatt Seite 155) und des Formulars VI, betreffend die Uebersicht über das Ergebniß der Impfung (Reg. Blatt Seite 156) sind künftig die nachstehend abgedruckten Formulare V bis IX anzuwenden.

Stuttgart, den 23. November 1878.

S i d.



## Bemerkungen.

- I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfspflichtigen;
  2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
  3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlympher von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfungs;
  2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlympher der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfartzes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfartzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfartzes selbst in diese Spalte einzutragen;
  3. bei Impfung mit Thierlympher ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.
- III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
  2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpfte Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
  3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.
- IV. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Vorke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

## Liste der zur Erstimpfung für

| Lau-<br>fende<br>Nr. | Der zur Erstimpfung<br>vorzustellenden Kinder |                                   | Des Vaters,<br>Pflegetaters oder<br>Vormundes |                          | Zahl<br>der<br>vorauf-<br>gegan-<br>genen<br>Im-<br>pfung-<br>gen. | Tag<br>der<br>Im-<br>pfung. | Angabe,<br>woher<br>die<br>Impf-<br>stoffe<br>genom-<br>men. | Art der Impfung.               |                            |                                   |                                |                            |                                   |  |
|----------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|--|
|                      | Vor-<br>und<br>Zuname.                        | Jahr<br>und Tag<br>der<br>Geburt. | Name.                                         | Stand<br>und<br>Wohnung. |                                                                    |                             |                                                              | Mit Menschenimpfung            |                            |                                   | Mit Thierimpfung               |                            |                                   |  |
|                      |                                               |                                   |                                               |                          |                                                                    |                             |                                                              | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Sty-<br>cerin-<br>impfung. | andere<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Sty-<br>cerin-<br>impfung. | andere<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. |  |
| 1.                   | 2.                                            | 3.                                | 4.                                            | 5.                       | 6.                                                                 | 7.                          | 8.                                                           | 9.                             | 10.                        | 11.                               | 12.                            | 13.                        | 14.                               |  |
|                      |                                               |                                   |                                               |                          |                                                                    |                             |                                                              |                                |                            |                                   |                                |                            |                                   |  |

## vorzustellenden Kinder

187 . .

| Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche. | Ob zur Nachschau vor- gestellt und an welchem Tage. | War die Impfung von Erfolg? | Zahl der entwidelten Pusteln. | Die Impfung ist unterblieben wegen: |           |                                                       |                                          |                                        |                                                     |                                 | Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-----------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------|
|                                                  |                                                     |                             |                               | erfolgten Todes.                    | Wegzuges. | Nichtanföndbarkeit oder jugendlicher Crisabwesenheit. | Ueberfließens der natürlischen Stillern. | vorangegangener erfolgreicher Impfung. | ärztlich bezogter Gefahr für Leben oder Gesundheit. | vorschriftswidriger Entziehung. |                                                                       |              |
| 15.                                              | 16.                                                 | 17.                         | 18.                           | 19.                                 | 20.       | 21.                                                   | 22.                                      | 23.                                    | 24.                                                 | 25.                             | 26.                                                                   | 27.          |
|                                                  |                                                     |                             |                               |                                     |           |                                                       |                                          |                                        |                                                     |                                 |                                                                       |              |

## Viste der zur Erstimpfung für

| Lan-<br>fende<br>Nr. | Der zur Erstimpfung<br>vorzustellenden Kinder |                                   | Des Vaters,<br>Pflegetaters oder<br>Vormundes |                          | Zahl<br>der<br>voran-<br>gegan-<br>genen<br>Im-<br>pfun-<br>gen. | Tag<br>der<br>Im-<br>pfung. | Angabe,<br>woher<br>die<br>Lympher<br>genom-<br>men. | Art der Impfung.               |                          |                                   |                                |                                |                                   |  |
|----------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|--|
|                      | Vor-<br>und<br>Zuname.                        | Jahr<br>und Tag<br>der<br>Geburt. | Name.                                         | Stand<br>und<br>Wohnung. |                                                                  |                             |                                                      | Mit Menschenlymphe             |                          |                                   | Mit Thierlymphe                |                                |                                   |  |
|                      |                                               |                                   |                                               |                          |                                                                  |                             |                                                      | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Sty-<br>cerin-<br>lypse. | andere<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Sty-<br>cerin-<br>lym-<br>pse. | andere<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. |  |
| 1.                   | 2.                                            | 3.                                | 4.                                            | 5.                       | 6.                                                               | 7.                          | 8.                                                   | 9.                             | 10.                      | 11.                               | 12.                            | 13.                            | 14.                               |  |
|                      |                                               |                                   |                                               |                          |                                                                  |                             |                                                      |                                |                          |                                   |                                |                                |                                   |  |

## vorzustellenden Kinder

187 . .

| Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfsitze. | Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage. | War die Impfung von Erfolg? | Zahl der entwickelten Pusteln. | Die Impfung ist unterblieben wegen : |           |                                                    |                                       |                                        |                                                      |                               | Es ist demnach in die nächste Liste für Erstimpfungen zu übertragen | Bemerkungen. |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------|
|                                                 |                                                   |                             |                                | erfolgten Todes.                     | Wegzuges. | Nichtauffindbarkeit oder nichtiger Ortsabweisheit. | Ueberlebens der natürlichen Blattern. | vorangegangener erfolgreicher Impfung. | ärztlich bezogener Gefahr für Leben oder Gesundheit. | vorsichtsvolliger Entziehung. |                                                                     |              |
| 15.                                             | 16.                                               | 17.                         | 18.                            | 19.                                  | 20.       | 21.                                                | 22.                                   | 23.                                    | 24.                                                  | 25.                           | 26.                                                                 | 27.          |
|                                                 |                                                   |                             |                                |                                      |           |                                                    |                                       |                                        |                                                      |                               |                                                                     |              |

## Bemerkungen.

- I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben bemerzten Wiederimpfpflichtigen;
  2. sämtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Befahrungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfings;
  2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lympe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lympe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes in diese Spalten einzutragen;
  3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welchem das zur Abimpfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lympe bezogen wurde.
- III. In die Spalte 27 sind einzutragen:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Rein“ bezeichneten Kinder;
  2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
  3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpften (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 25) oder der Impfung vorchriftswidrig entzogenen (Spalte 26) Kinder.
- IV. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.
- Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Vorke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

## Liste der zur Wiederimpfung für

| Lau-<br>fende<br>Nr. | Der zur Wiederimpfung<br>vorzustellenden Kinder |                                   | Des Vaters,<br>Pflegetaters oder<br>Vormundes |                          | Zahl<br>der<br>wäh-<br>rend der<br>letzten<br>fünf<br>Jahre<br>voran-<br>gegan-<br>genen<br>Zim-<br>pfung-<br>gen. | Tag<br>der<br>Zim-<br>pfung. | Angabe,<br>woher<br>die<br>Zym-<br>pfe<br>genom-<br>men. | Art der Zimpfung.              |                           |                                   |                                |                          |                                   |  |
|----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|--------------------------|-----------------------------------|--|
|                      | Vor-<br>und<br>Zunam e.                         | Jahr<br>und Tag<br>der<br>Geburt. | Name.                                         | Stand<br>und<br>Wohnung. |                                                                                                                    |                              |                                                          | Mit Menschenlymphe             |                           |                                   | Mit Thierlymphe                |                          |                                   |  |
|                      |                                                 |                                   |                                               |                          |                                                                                                                    |                              |                                                          | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Gly-<br>cerin-<br>lymphe. | andere<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Gly-<br>cerin-<br>lymphe | andere<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. |  |
| 1.                   | 2.                                              | 3.                                | 4.                                            | 5.                       | 6.                                                                                                                 | 7.                           | 8.                                                       | 9.                             | 10.                       | 11.                               | 12.                            | 13.                      | 14.                               |  |
|                      |                                                 |                                   |                                               |                          |                                                                                                                    |                              |                                                          |                                |                           |                                   |                                |                          |                                   |  |

## vorzustellenden Kinder

187 . .

| Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche. | Ob zur Nachsicht vor- gestellt und an welchem Tage. | War die Impfung von Erfolg? | Zahl der entwidelten Husteln. | Die Impfung ist unterblieben wegen: |           |                                                                     |                                                        |                                      |                                                               |                                                      |                                 | Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------|
|                                                  |                                                     |                             |                               | erfolgten Todes.                    | Wegzuges. | Ausbleibens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Wohnhaft. | Nichtauffindbarkeit oder zu späthiger Ortsabwesenheit. | Uebersehens der natürlichen Platten. | erfolgreicher Impfung innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre. | ärztlich bezogener Gefahr für Leben oder Gesundheit. | vortheilswidriger Entscheidung. |                                                                       |              |
| 15.                                              | 16.                                                 | 17.                         | 18.                           | 19.                                 | 20.       | 21.                                                                 | 22.                                                    | 23.                                  | 24.                                                           | 25.                                                  | 26.                             | 27.                                                                   | 28.          |
|                                                  |                                                     |                             |                               |                                     |           |                                                                     |                                                        |                                      |                                                               |                                                      |                                 |                                                                       |              |



**Bemerkungen.**

- I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
  1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfungs;
  2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
  3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.
- III. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohlansgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrodnete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

## Liste der bereits im Geburtsjahre für

| Laufende Nummer. | Der bereits im Geburtsjahre<br>zur Impfung vorgestellten<br>Kinder |                                   | Des<br>Vaters, Pflegevaters oder<br>Vormundes |                          | Tag<br>der<br>Impfung. | Angabe,<br>woher<br>die<br>Lymphge-<br>nommen. | Art der                        |                      |                                   |
|------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------|------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------|-----------------------------------|
|                  | Vor-<br>und<br>Zuname.                                             | Jahr<br>und Tag<br>der<br>Geburt. | Name.                                         | Stand<br>und<br>Wohnung. |                        |                                                | Mit Menschenlymphe             |                      |                                   |
|                  |                                                                    |                                   |                                               |                          |                        |                                                | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Glycerin-<br>lymphe. | andere<br>auf-<br>be-<br>wahrter. |
| 1.               | 2.                                                                 | 3.                                | 4.                                            | 5.                       | 6.                     | 7.                                             | 8.                             | 9.                   | 10.                               |
|                  |                                                                    |                                   |                                               |                          |                        |                                                |                                |                      |                                   |

## zur Impfung gelangten Kinder

187 ..

| Impfung.                       |                      |                                   | Zahl<br>der<br>gemachten<br>Impf-<br>schnitte<br>oder<br>Impfstiche. | Ob zur<br>Nachschau<br>vorgestellt<br>und<br>an<br>welchem<br>Tage. | War<br>die<br>Impfung<br>von<br>Erfolg? | Zahl<br>der<br>entwidelten<br>Pusteln. | Bemerkungen. |
|--------------------------------|----------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------|--------------|
| Mit Thierlymphe                |                      |                                   |                                                                      |                                                                     |                                         |                                        |              |
| von<br>Rörper<br>zu<br>Rörper. | Glycerin-<br>lymphe. | andere<br>auf-<br>be-<br>wahrter. |                                                                      |                                                                     |                                         |                                        |              |
| 11.                            | 12.                  | 13.                               | 14.                                                                  | 15.                                                                 | 16.                                     | 17.                                    | 18.          |
|                                |                      |                                   |                                                                      |                                                                     |                                         |                                        |              |

# Uebersicht der für

| Bezirk. | Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung. | Gesamtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder. | Zur Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolglicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder. | Hiervon sind                           |      |                                                                                |                                 |                                                                                                | Es sind impfpflichtig geblieben: |     |     |      |
|---------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----|-----|------|
|         |                                                  |                                                        |                                                                                                               | im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft |      | von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Mütter überhanden haben. | bereits im Vorjahre eingeimpft. | bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen. | zum                              | zum | zum | im   |
|         |                                                  |                                                        |                                                                                                               | ge-                                    | ver- |                                                                                |                                 |                                                                                                | 1.                               | 2.  | 3.  | Gan- |
| 1.      | 2.                                               | 3.                                                     | 4.                                                                                                            | 5.                                     | 6.   | 7.                                                                             | 8.                              | 9.                                                                                             | 10.                              | 11. | 12. | 13.  |
|         |                                                  |                                                        |                                                                                                               |                                        |      |                                                                                |                                 |                                                                                                |                                  |     |     |      |

## Impfungen

187 . .

| Hiervon sind geimpft |                   |                   |                   |                                                    | Art der Impfung.               |                           |                                    |                                |                           |                                    |                                                                     |                                                     |                                             | Ungeimpft geblieben<br>jedenach, und zwar:                                                          |     |  | Bemer-<br>kungen. |
|----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------|------------------------------------|--------------------------------|---------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--|-------------------|
| mit<br>Erfolg.       | ohne Erfolg:      |                   |                   | Erfolg,<br>weil nicht zur<br>Nachschau<br>erhoben. | Mit<br>Menschenlymphe          |                           |                                    | Mit<br>Thierlymphe             |                           |                                    | auf Grund ärztlichen Zeug-<br>nisses vorläufig zurückge-<br>stellt. | weil nicht aufzufinden oder<br>zufällig ortsbewand. | weil vorwärtsmäßig der<br>Impfung entgegen. | Jahrl der während des<br>Geschäfts-<br>jahres geborenen und bereits mit<br>Erfolg geimpften Kinder. |     |  |                   |
|                      | zum<br>1.<br>Mal. | zum<br>2.<br>Mal. | zum<br>3.<br>Mal. |                                                    | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Gly-<br>cerin-<br>lymphe. | anderes<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Gly-<br>cerin-<br>lymphe. | anderes<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. |                                                                     |                                                     |                                             |                                                                                                     |     |  |                   |
| 14.                  | 15.               | 16.               | 17.               | 18.                                                | 19.                            | 20.                       | 21.                                | 22.                            | 23.                       | 24.                                | 25.                                                                 | 26.                                                 | 27.                                         | 28.                                                                                                 | 29. |  |                   |
|                      |                   |                   |                   |                                                    |                                |                           |                                    |                                |                           |                                    |                                                                     |                                                     |                                             |                                                                                                     |     |  |                   |

## Uebersicht der für

| Bezirk. | Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung. | Gesamtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder. | Zum Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolglicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder. | Hiervon sind                           |                |                                                                                |                                                                   |                                                                                                        | Es sind impfpflichtig geblieben: |            |            |                      |
|---------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------|------------|----------------------|
|         |                                                  |                                                        |                                                                                                               | im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft |                | von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Mütter überhanden haben. | bereits im Vorjahre einge-<br>tragen als mit Erfolg ge-<br>impft. | bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft,<br>aber erst jetzt zur Nach-<br>schau erschienen. | zum                              | zum        | zum        | in                   |
|         |                                                  |                                                        |                                                                                                               | ge-<br>storben.                        | ver-<br>zogen. |                                                                                |                                                                   |                                                                                                        | 1.<br>Mal.                       | 2.<br>Mal. | 3.<br>Mal. | in<br>Gesam-<br>ten. |
| 1.      | 2.                                               | 3.                                                     | 4.                                                                                                            | 5.                                     | 6.             | 7.                                                                             | 8.                                                                | 9.                                                                                                     | 10.                              | 11.        | 12.        | 13.                  |
|         |                                                  |                                                        |                                                                                                               |                                        |                |                                                                                |                                                                   |                                                                                                        |                                  |            |            |                      |

## Impfungen

187 . .

| Hiervon sind geimpft |                   |                   |                   |                                                                         | Art der Impfung.               |                           |                                   |                                |                           |                                   |                                                                     |                                                       |                                               | Ungeimpft blieben<br>sonach, und zwar:                                                              |     |  | Bemer-<br>kungen. |
|----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--|-------------------|
| mit<br>Erfolg.       | ohne Erfolg:      |                   |                   | mit unbetanntem<br>Erfolge,<br>weil nicht zur<br>Nachschau<br>erhienen. | Mit<br>Menschenlymphe          |                           |                                   | Mit<br>Thierlymphe             |                           |                                   | auf Grund ärztlichen Zeug-<br>nisses vorläufig zurückge-<br>stellt. | weil nicht aufzufinden oder<br>zufällig ortsadreßend. | weil vorchriftsmäßig der<br>Impfung entzogen. | Jahrl der während des<br>Geschäfts-<br>jahres geborenen und bereits mit<br>Erfolg geimpften Kinder. |     |  |                   |
|                      | zum<br>1.<br>Mal. | zum<br>2.<br>Mal. | zum<br>3.<br>Mal. |                                                                         | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Gly-<br>cerin-<br>lymphe. | andere<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Gly-<br>cerin-<br>lymphe. | andere<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. |                                                                     |                                                       |                                               |                                                                                                     |     |  |                   |
| 14.                  | 15.               | 16.               | 17.               | 18.                                                                     | 19.                            | 20.                       | 21.                               | 22.                            | 23.                       | 24.                               | 25.                                                                 | 26.                                                   | 27.                                           | 28.                                                                                                 | 29. |  |                   |
|                      |                   |                   |                   |                                                                         |                                |                           |                                   |                                |                           |                                   |                                                                     |                                                       |                                               |                                                                                                     |     |  |                   |

# Uebersicht der für

| Bezirk. | Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung. | Gesamtzahl der zur Wiederimpfung vorzunehmenden Kinder. | Hier von sind                          |           |                                                                                                                        |                                                        | Es sind im Laufe des Jahres im Laufe des Geschäftsjahres. | Es sind impfpflichtig geblieben |             |             |            |
|---------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------|-------------|------------|
|         |                                                  |                                                         | im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft |           | von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben. | während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft. |                                                           | zum 1. Mal.                     | zum 2. Mal. | zum 3. Mal. | im Ganzen. |
|         |                                                  |                                                         | gestorben.                             | verzogen. |                                                                                                                        |                                                        |                                                           |                                 |             |             |            |
| 1.      | 2.                                               | 3.                                                      | 4.                                     | 5.        | 6.                                                                                                                     | 7.                                                     | 8.                                                        | 9.                              | 10.         | 11.         | 12.        |
|         |                                                  |                                                         |                                        |           |                                                                                                                        |                                                        |                                                           |                                 |             |             |            |



## Wiederimpfungen

187 . .

| Hiervon sind geimpft |                |                |                |                                                               | Art der Impfung.               |                                             |                                   |                                |                            |                                   |     |     | Ungeimpft blieben sonach und zwar :                                                                                                                                                                                                                                       |     |     |     | Bemerkungen. |
|----------------------|----------------|----------------|----------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|-----|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|--------------|
| mit<br>Er-<br>folg.  | ohne Erfolg:   |                |                | mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen. | Mit Menschenlymphe             |                                             |                                   |                                | Mit Thierlymphe            |                                   |     |     | auf Grund ärztlichen Zeug-<br>nisses vorläufig zurück-<br>gestellt.<br>wegen Aufhorens des Ver-<br>luchs einer die Impfpflicht<br>bedingenden Verhänfniss.<br>weil nicht aufzutreiben oder<br>zufällig ortsnaheliegend.<br>weil vorchriftswidrig der<br>Impfung entgegen. |     |     |     |              |
|                      | zum<br>1. Mal. | zum<br>2. Mal. | zum<br>3. Mal. |                                                               | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Gly-<br>cerin-<br>wahr-<br>ter.<br>Lymphhe. | andere<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. | von<br>Körper<br>zu<br>Körper. | Gly-<br>cerin-<br>Lymphhe. | andere<br>aufbe-<br>wahr-<br>ter. |     |     |                                                                                                                                                                                                                                                                           |     |     |     |              |
| 13.                  | 14.            | 15.            | 16.            | 17.                                                           | 18.                            | 19.                                         | 20.                               | 21.                            | 22.                        | 23.                               | 24. | 25. |                                                                                                                                                                                                                                                                           | 26. | 27. | 28. |              |
|                      |                |                |                |                                                               |                                |                                             |                                   |                                |                            |                                   |     |     |                                                                                                                                                                                                                                                                           |     |     |     |              |

Die am 23. November 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 35 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom  
21. November 1878.



# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 11. Dezember 1878.

### Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Hall. Vom 4. Dezember 1878.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Hall. Vom 4. Dezember 1878.

Nachdem der bisherige Abgeordnete des Oberamtsbezirks Hall gestorben ist, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme einer Neuwahl für diesen Oberamtsbezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Commissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Nichtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Hiebei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 des Reichsmilitär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten hievon auszuschließen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung des Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt in dem Bezirksblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage, von dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt an gerechnet, somit spätestens am 21. Dezember vollendet

sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 27. Dezember einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Rängstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Commission hierüber Beschluß zu fassen. Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, also am 1. Januar 1879, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also am

Freitag den 10. Januar 1879

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen, und wenn möglich an diesem Tage, jedenfalls aber am 11. Januar zu beendigen.

Die Bekanntmachung des Tages der Wahl, sowie der Zeit des Beginnes und Schlußes der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 7. Januar l. Zs. auf ortsübliche Art zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme der letzteren unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

- I. Hall mit dem Abstimmungsort Hall.
- II. Geißlingen, Arnsdorf, Drlach mit dem Abstimmungsort Geißlingen.
- III. Kishofen, Großallmerjspann, Großaltdorf, Unteraspach, Wolpertshausen mit dem Abstimmungsort Kishofen.
- IV. Michelfeld, Bibersfeld, Bubenorbis mit dem Abstimmungsort Michelfeld.
- V. Steinbach, Heffenthal, Beckrieden mit dem Abstimmungsort Steinbach.
- VI. Untermüntheim, Eltershofen, Enslingen, Gailenkirchen, Gelbingen, Uebrigshausen mit dem Abstimmungsort Untermüntheim.
- VII. Sulzdorf, Thüngenthal, Unterjonthheim, Bellberg mit dem Abstimmungsort Sulzdorf.
- VIII. Westheim, Rieden, Uttenhofen mit dem Abstimmungsort Westheim.

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke beizugebenden zwei Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

7) Den Distriktswahlcommissionen ist die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 des Wahlgesetzes, wonach das Wahlprotokoll mit den Wählerlisten und Stimmzetteln wohl versiegelt an das Oberamt eingesendet werden muß, besonders einzuschärfen.

Im Uebrigen wird Behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) sowie auf die Ministerialverfügungen vom 20. April 1868 (Reg. Blatt S. 193 u. ff.) und vom 9. November 1876 (Reg. Blatt S. 412 u. ff.) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 4. Dezember 1878.

S i d.

# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 18. Dezember 1878.

### Inhalt.

Befügung des Finanzministeriums, betreffend die steuerliche Behandlung der sogenannten Abraumsalze. Vom 9. Dezember 1878. — Befügung des Finanzministeriums, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Vom 9. Dezember 1878. — Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg, betreffend das Familienstatut der Grafen zu Erbach-Orbach und von Wartenberg-Roth. Vom 28. November 1878.

**Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die steuerliche Behandlung der sogenannten Abraumsalze.**  
Vom 9. Dezember 1878.

Die steuerliche Behandlung der Abraumsalze ist durch den im Centralblatt für das deutsche Reich abgedruckten Beschluß des Bundesraths vom 6. Juli d. J. geregelt worden, welcher hiemit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 9. Dezember 1878.

Kenner.

### Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Juli d. J. beschloffen:

1) Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867\*) dürfen die in den Salzbergwerken vorkommenden sogenannten Abraumsalze (Carnallit, kainit u. a. m.) von der obersten Landesfinanzbehörde ohne Kontrolle von der Salzabgabe freigelassen

\*) Dieses Gesetz (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41) ist identisch mit dem in Württemberg unterm 25. November 1867 (Regierungsblatt Seite 114) erlassenen Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salz.

werden, wenn ihr Gehalt an Salz (Kochsalz) 36 Prozent ihres Gewichts nicht übersteigt, und wenn sie vor der Entfernung vom Salzwerke derart vermahlen sind, daß die Ausscheidung der etwa vorhandenen Salztheile auf mechanischem Wege unmöglich erscheint.

An Besitzer von Fabriken, welche auf Grund des §. 6 a. a. D. unter Kontrolle der Steuer-(Zoll-)Verwaltung stehen, ist die abgabenfreie Verabfolgung von Abraumsalzen von dem vorbezeichneten Kochsalzgehalte auch ohne vorherige Vermahlung statthaft.

2) Abraumsalze und andere Produkte der Salzbergwerke, welche mehr als 36, jedoch weniger als 75 Prozent Salz (Kochsalz) enthalten, können unter der von der Zolldirektionsbehörde, in deren Bezirk der Empfänger wohnt, anzuordnenden Kontrolle unmittelbar an Landwirthse und zum Bezuge steuerfreien Salzes berechnigte Gewerbetreibende (unter Ausschluß der Salzhändler) ohne Denaturirung, aber nach vorheriger Vermahlung abgabenfrei abgelassen werden.

3) Abraumsalze u. s. w. von einem Kochsalzgehalt von 75 Prozent oder mehr unterliegen der Salzabgabe, sofern sie nicht nach den für die Denaturirung von Steinsalz erlassenen Vorschriften denaturirt werden.

4) Die mit der Kontrolle des Salzbergwerks betrauten Oberbeamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung haben periodisch Durchschnittsproben der ohne Denaturirung zum Absatz gelangenden Abraumsalze zu entnehmen und die Ermittlung ihres Kochsalzgehalts durch chemische Untersuchung zu veranlassen, um die genaue Innehaltung der vorbezeichneten Grenzen des Kochsalzgehalts zu überwachen.

**Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Vom 9. Dezember 1878.**

Die Bestimmungen in Betreff der abgabenfreien Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken (Art. 20 des Gesetzes vom 25. November 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, Reg. Blatt S. 114 ff.) welche der Bundesrath unterm 21. Juni 1872 beschlossen hat, sind in der Folge durch spätere Beschlüsse des Bundesraths vom 12. November 1874, 13. November 1875, 18. Oktober 1876 und 25. März 1878 mehrfach abgeändert und ergänzt worden.

Nachstehend werden nunmehr die Bestimmungen im bezeichneten Betreff, wie sie vom 1. Januar 1879 ab in Wirksamkeit sein werden, mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Vollziehung derselben das K. Steuerkollegium betraut ist.

Stuttgart, den 9. Dezember 1878.

Kenner.

## Bestimmungen,

betreffend

die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach Art. 20, Abs. 1, Nro. 2 und 4 und Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Reg. Blatt S. 114), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controlemaßregeln abgabefrei verabfolgt werden:

- I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung;
- II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

- 1) das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrolle aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

Das Salz ist vor der abgabefreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

- 2) Als Denaturierungsmittel sind anzuwenden:



- A) für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerkebesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sogenannte Handelsfalz), und zwar:
- a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz
    - aa) aus Siedesalz:  $\frac{1}{4}$  pCt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  pCt. Pulver aus Wermuthskraut von der hienach (bb) näher bezeichneten Art,
    - bb) aus Steinsalz:  $\frac{3}{8}$  pCt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  pCt. Wermuthskrautpulver, dessen Bereitung nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage A steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschluß festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verfloßen ist.
  - b) bei den sogenannten Viehsalzflecksteinen
    - aa) aus Siedesalz:  $\frac{1}{4}$  pCt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  pCt. Holzkohlenpulver;
    - bb) aus Steinsalz:  $\frac{3}{8}$  pCt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  pCt. Holzkohlenpulver;
  - c) bei dem Düngesalz: 1 pCt. Ruß;
  - d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz:
    - aa) aus Siedesalz: entweder  $\frac{1}{2}$  pCt. Thyran und  $\frac{1}{4}$  pCt. Eisenoxyd oder  $\frac{1}{2}$  pCt. Thyran und  $\frac{1}{4}$  pCt. Kienruß.
    - bb) aus Steinsalz: entweder  $\frac{1}{2}$  pCt. Thyran und  $\frac{3}{8}$  pCt. Eisenoxyd oder  $\frac{1}{2}$  pCt. Thyran und  $\frac{3}{8}$  pCt. Kienruß.
- B) für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerkräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (das sogenannte Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c und d angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:
- a) 1 pCt. Braunstein,
  - b) 1 „ Schmalte,

- c)  $\frac{3}{4}$  pCt. Kienige,
- d) 2 „ feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
- e)  $\frac{1}{2}$  „ Kienruß,
- f) 1 „ Ruß,
- g) 5 „ Palmöl, Kokosöl oder Thran,
- h) 1 „ feines trockenes Seifenpulver,
- i) . . . . .\*)
- k) . . . . .\*)
- l)  $\frac{1}{4}$  „ reine wasserhelle Karbolsäure,
- m) 4 „ Eisen- oder Kupfervitriol,
- n) 6 „ Alaun mit  $\frac{1}{8}$  pCt. Kienöl.

C) Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können anstatt der unter B. angeführten Denaturirungsmittel  $\frac{1}{4}$  pCt. Kienöl oder  $\frac{1}{4}$  pCt. Erdöl und ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirektionsbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirektionsbehörde angeordneten besonderen Kontrollen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

In den Salinen selbst ist endlich die Denaturirung mit solchen Mitteln unter der Bedingung zuzulassen, daß das auf diese Weise denaturirte Gewerbebestellsalz schon auf der Saline amtlich verschlossen und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramte auszufertigenden Transportscheine, in welchem Anzahl, Verpackungsart, Gewicht der Kolli und thunlichst kurze Gestellfrist anzugeben ist, versehen und daß am Bestimmungsorte die Prüfung und Abnahme des Verschlusses durch einen Steuerbeamten bewirkt werde, unter dessen Aufsicht das Salz in den Gewerbräumen des Empfängers ausgeschüttet werden muß.

3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach No. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann

---

\*) Die allgemeine Zulassung der Denaturirungsmittel, die unter Ziffer i und k in den untern 21. Juni 1872 vom Bundesrath genehmigten Bestimmungen aufgeführt waren, ist durch spätere Bundesrathsbeschlüsse vom 12. November 1874, 13. November 1875 und vom 18. Oktober 1876 wieder beseitigt und auf die unter C, nachstehend angeführten Fälle beschränkt worden.

zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabefrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nro. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmufsalz oder Fegefalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallfalz in chemischen Fabriken wie Schmufsalz von Siedereien zu denaturiren.

- 4) Den Zolldirektivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Prozent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.
- 5) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nro. 3 und 4) zu behandeln.
- 6) Die Denaturirung des Handelsfalzes (Nro. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirektivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Veffellsfalzes (Nro. 2 B.) soll, soweit thunlich, und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

- a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat;
- b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist,
- c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Zentner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht,

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirektivbehörde getroffen.

- 7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Auleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
- 8) Das zur Vereitung von Vieh- oder Gewerbefalz bestimmte Siedefalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedefalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedefalz nicht mit Hilfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Misch-Apparaten (rotirenden Trommeln, Fässern etc.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaukeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

- 9) Steinfalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbefalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinfalze zu vermahlen, oder, wenn dieß die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlten Steinfalze nach den Bestimmungen unter No. 8 beizumengen.

- 10) Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.
- 11) Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungs-

mittel unter amtliche Kontrolle zu stellen oder solche auf Kosten der Beteiligten selbst anzuschaffen.

- 12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturierungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturierungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturierungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Beteiligten einzusiegeln und an die Zolldirektionsbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

- 13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsalz (Nro. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabefreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nro. 2 B gestatteten Mitteln denaturirte Bestellalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturierung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

- 14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsalz, mit Einschluß der Viehsalzflederne (Nro. 2 A), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nro. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellalz (Nro. 2 B) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

- 15) Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, haben das Salz bei den Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salz-

händlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahrs auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezüge, welche dem Bestellszettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, erteilt werden.

In den Bestellszetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nro. 16 Abf. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellszettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelsfalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

- 16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nro. 15 angestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede erteilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind.

Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

- 17) Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.
- 18) An Personen, welche nach Art. 11 des Salzsteuergesetzes vom 25. November 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speziell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

- 19) Die Salzändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrollirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.
- 20) Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15, Abs. 1 u. 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Kameralämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs mit den nach No. 15 Abs. 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahrs gültigen Bescheinigungen zu verfahren.
- 21) Die Kameralämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter No. 20 zugehenden Bestellzettel, beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Geerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Ämter weitere Ermittlungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.
- 22) Von dem für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabefrei verarbeiteten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten eine Kontrollgebühr von zwanzig Pfennig für den Zentner erhoben werden.\*)
- 23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz

\*) Von der hier vorbehaltenen Befugniß zum Bezug einer Kontrollgebühr wird in Württemberg bis auf Weiteres kein Gebrauch gemacht.

der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter No. 22 erwähnten Kontrolgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

- 24) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrollirung der Salzabgabe auf den Staatsalzwerken und beziehungsweise auf den Privatjalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrollirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.



## Bestimmungen,

betreffend die

Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.

1.

Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Ansprüche auf Ertheilung des steueramtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zulageschein nachzusuchen.

2.

Der Zulageschein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Siege einer Steuerstelle sich befindet. Die Ertheilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich protokollarisch den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.

3.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- a) nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Dörranlage, Mahlwerk u. f. w.) verschlußfähig und derart übersichtlich herzustellen, daß eine sichere Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann, — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustande zu erhalten;
- b) einen nach dem Ermessen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, sowie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, sowie durch die steuerliche Ueberwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuerbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.

4.

Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser. So lange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und so lange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelassene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.

## 5.

Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermuthkraut anzumelden:

- a) die Zeit des Bezugs, Namen und Wohnort des Lieferanten;
- b) Zahl und Zeichen der Kolli und deren Gewicht;
- c) Die Zeit des Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung, — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt, — auch das Gewicht der Theilpost.

## 6.

Bevor Wermuthkraut in die Gewerbräume aufgenommen werden darf, muß dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Kolli und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Waare in nicht zerkleinertem, echtem, unverborenem, insbesondere nicht entöltem Wermuthkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Denaturierungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung theilzunehmen.

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschluss zu halten.

## 7.

Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Steuerstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In Bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichskanzler-Amt festzustellenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist, nach erfolgter Prüfung und Verwiegung in verschlußfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.

Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe verpackt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuerbeamten versehen Anmeldung zu übergeben.

## 8.

Die Versendung von Wermuthpulver zu Denaturierungszwecken ist unter Nachweisung der Bestimmung der Steuerstelle anzumelden. Dieselbe legt die zu versendenden Fässer unter Verschluss und ertheilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportschein nach dem anliegenden Muster.

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waaren in unverändertem Zustande während der gestellten Frist dem Empfangsamte mit dem Transportschein bei Vermeidung einer Konventionalstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 *M* für jeden Zentner des Bruttogewichts der Sendung festgesetzt werden kann.

Das Empfangsamte hat die Uebereinstimmung des Transports mit dem Transportschein zu prüfen. Ergeben sich Verschlusverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Denaturirung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung derselben zulassen, sofern die angestellten Ermittlungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Verschlusverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

## 9.

Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Vermuthpulver auch zu andern als Denaturirungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht erteilt werden.

Vermuthskraut, sowie Vermuthpulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verfloßen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

## 10.

Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Vermuthskrauts und den Absatz desselben daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zu gestatten.

## 11.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorkstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Gesinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Anschluß des Rechtsweges festzusetzenden Konventionalstrafe bis zu einhundert *M*art.

## 12.

Die näheren Anordnungen über die steuerliche Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Transporte beim Empfangsamte, die Registerführung, die Dienstanweisungen für die beteiligten Beamten u. s. w. erläßt die oberste Landesfinanzbehörde.

# Transportschein No. 10.

über

## Pulver aus Wermuthkraut zur Denaturirung von Salz.

Ausfertigungs-Amt: Steueramt Schönebeck.

Erledigungs-Amt: Salzsteueramt Friedrichshaf.

Empfänger der Waare: A. Salzwerk Friedrichshaf.

| Der Kofli            |                      | Bruttogewicht.                                        | Nettogewicht.           | Art des angelegten Verschusses, bezw. Zahl der Bleie. | Die Transportfrist läuft bis zum |
|----------------------|----------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Zahl und Verpackung. | Bezeichnung.         |                                                       |                         |                                                       |                                  |
| Fünf Fässer.         | S. und C. No. 75/79. | je 55 kg, zusammen zweihundert fünf und siebenzig kg. | je 50, zusammen 250 kg. | Kreuzweis verschusst je 2 Bleie, Summe 10 Bleie.      | 15. Juli 1878. einschl.          |

Unterschrift des Unternehmers: **Dr. Schmalz.**

Das in den oben bezeichneten Fässern verpackte Pulver ist ausschließlich aus echtem und reinem am 3. Mai 1878 eingelagerten Wermuthkraut unter Beobachtung der Anforderungen des Beschlusses des Bundesraths vom \_\_\_\_\_ angefertigt worden und zur Denaturirung von Salz brauchbar.

Schönebeck, den 3. Juli 1878.

**Königliches Untersteueramt**

(L. S.)

N. N.

**Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg, betreffend das Familienstatut der Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Koth.**

Vom 28. November 1878.

Der Graf Franz Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Koth hat unter dem 7. Mai 1877 ein Familienstatut errichtet, wodurch alle zu der vormaligen Standesherrschaft und dem nunmehrigen Rittergute Koth, D.M. Lentkirch, gehörenden Realitäten, sowie alle Gebäude, Güter und dinglichen Rechte, welche künftig von dem gräflichen Hause zu diesem Gute werden erworben werden oder bereits erworben sind, für ein nach den Grundsätzen der Linealerbfolge-Ordnung und nach dem Rechte der Erstgeburt unter den männlichen und, in deren Ermanglung, den weiblichen Nachkommen, welche von dem Vater des StifTERS, dem Grafen Karl aus rechtmäßiger und ebenbürtiger Ehe abstammen, sich vererbendes Familienfideicommiss erklärt worden sind.

Nachdem diesem Familienstatute nach genommener Rücksprache mit der K. Regierung für den Donaukreis unter dem Vorbehalt bereits erworbener Rechte Dritter die richterliche Bestätigung erteilt worden ist, wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschloffen in der Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs zu Ravensburg am 28. November 1878.

Der Vorsitzende:

Obertribunalkath

Pr o b s t.

Die am 23. November 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 35 des Reichsgesetzblattes enthält: Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 21. November 1878.

Die am 5. December 1878 ausgegebene Nummer 36 enthält: Allerhöchster Erlaß, betreffend die weitere Berechtigung der Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 zum Bezuge der gesetzlichen Ehrenzulage. Vom 19. November 1878.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. Vom 5. December 1878.

Gedruckt bei G. Hasselbrink. (Ghr. Scheufele).

# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 24. Dezember 1878.

### Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 19. Dezember 1878.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 19. Dezember 1878.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, Reichsgesetzblatt S. 199, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird nach Außerkräfttreten der §§. 31 und 32 der Ministerialverfügung a vom 14. Dezember 1871 zu Titel VII der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 Nachstehendes verfügt:

### I. Allgemeines.

#### §. 1.

Als Festtage im Sinne des §. 105 des Reichsgesetzes gelten die in §. 1 Ziffer 2 der R. Verordnung vom 27. Dezember 1871, Reg.-Blatt S. 412, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage, aufgeführten Tage.

#### §. 2.

Die in §. 139 Abs. 1 des Reichsgesetzes den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse kommen den Oberämtern zu; in den Fällen des §. 139 Abs. 2 daselbst sind die Kreisregierungen zuständig.

Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ sind in §. 129 die Ortsvorsteher, außerdem die Gemeinderäthe zu verstehen.

## II. Arbeitsbücher.

## §. 3.

Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werftagschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gefellen, Gehülfsen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind, oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

## §. 4.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden

- 1) Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben; (zu vergleichen unten §. 14).
- 2) Gehülfsen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

## §. 5.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

- 1) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
- 2) Personen, welche im Gesindebienstverhältnisse stehen;
- 3) die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
- 4) Personen, die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

## §. 6.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie beantragt wird, nicht zu verweigern.

## §. 7.

Die Arbeitsbücher müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Reichskanzleramt festgesetzten, aus dem jeder Gemeinde zugestellten Muster-Exemplar ersichtlichen Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl sowie die Vorbrücke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen.

Es ist hienach das Einsetzen von leeren Blättern nicht gestattet.

## §. 8.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist nach dem unten abgedruckten Formular *A* Beilage A. ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, dessen Einträge jahrgangweise auseinander zu halten und zu nummeriren sind.

## §. 9.

Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben (Gesetz §. 108) und glaubhaft machen, daß für sie bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt ist, oder daß das für sie ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen oder vernichtet ist (Gesetz §§. 109, 112).

## §. 10.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, daß der Gemeinderath desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (Gesetz §. 108).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist.

Bezüglich der Ergänzung der Zustimmung des Vormundes bewendet es bei den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, da in dieser Beziehung besondere Bestimmungen durch das Reichsgesetz nicht getroffen sind.



Der erforderliche Nachweis (Abf. 1) ist durch Vorbringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise durch eine schriftliche Bescheinigung des Gemeinderaths zu erbringen.

Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors desjenigen Orts zu fordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen worden ist.

Dessgleichen ist, wenn Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststeht, die Vorbringung einer Geburts-Urkunde (Geburts-Tauf-Scheins) zu verlangen.

Letztere Urkunde kann dem Arbeiter auf Verlangen wieder zurückgegeben werden, die anderen Nachweise dagegen bilden Belege des Verzeichnisses und sind mit der Nummer des betreffenden Eintrags in letzterem zu versehen.

#### §. 11.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach den Proben, welche in dem Mustere exemplar (s. oben §. 7) enthalten sind. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (s. oben §. 8.) übereinstimmen.

Das Arbeitsbuch ist mit dem Siegel der ausstellenden Behörde zu versehen. (Gesetz §. 110).

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

#### §. 12.

Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und im Verzeichnis der Arbeitsbücher in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. (Gesetz §. 109 Abf. 1.)

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist dasselbe auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen. (s. ebendasselbst.)

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist derjenigen Behörde, von welcher die Ausstellung des früheren Arbeitsbuches erfolgt ist, unter Angabe des Jahres der letzteren

anzuzeigen, worauf von jener Behörde bei dem bezüglichen früheren Eintrage in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Spalte „Bemerkungen“ die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches vorzumerken ist.

Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach Maßgabe des §. 150, Ziffer 3 des Gesetzes herbeizuführen.

#### §. 13.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig von dem Arbeiter (Ges. §. 109) oder Arbeitgeber (Ges. §. 112) erhoben werden.

Die Höhe dieser Gebühr wird vom Gemeinderathe bestimmt.

Dieselbe fließt in diejenige Klasse, welche die Kosten der Anschaffung der Arbeitsbücher bestreitet; doch bleibt dem Gemeinderath überlassen zu beschließen, daß die Gebühr ganz oder theilweise dem, die Arbeitsbücher ausstellenden Beamten zukommen solle.

### III. Arbeitskarten.

#### §. 14.

Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benützung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsaufstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigt werden. (Ges. §. 137, Abs. 1, §. 154, Abs. 2 u. 3.). Auch diejenigen derselben, welche vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre aus der Schule entlassen werden, bedürfen bis zur Erlangung dieses Alters nur einer Arbeitskarte und nicht auch eines Arbeitsbuches (Ges. §. 107, Abs. 2 vergl. mit §. 137, 2. Satz).

Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden. (Ges. §. 135, Abs. 1).

#### §. 15.

Für die auszustellenden Arbeitskarten sind Formulare zu benützen, welche in Format, Papier und Druck mit dem jeder Gemeinde zugestellten Muster-Exemplar übereinstimmen.

## §. 16.

Beilage B.

Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem unten abgedruckten Formular B ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, dessen Einträge jahrgangweise auseinander zu halten und zu nummeriren sind.

## §. 17.

Die Arbeitskarten sind kosten- und stempelfrei von denjenigen Ortspolizei-Behörden auszustellen, in deren Verwaltungsbezirk die Kinder, für welche sie bestimmt sind, Beschäftigung annehmen oder während dieser Beschäftigung sich aufhalten sollen.

## §. 18.

Die Bestimmung oben unter §. 10, Abs. 1 bis 4 findet auch auf die Ausstellung von Arbeitskarten Anwendung. (Ges. §. 137 Abs. 2.)

Für jedes Kind, für welches die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

Letztere ist auf Verlangen dem Antragsteller zurückzugeben; die anderen Nachweise dagegen bilden Belege des Verzeichnisses und sind mit der Nummer des betreffenden Eintrags in letzterem zu versehen.

## §. 19.

Die Ausstellung der Arbeitskarte hat nach den Proben, welche in dem Muster-Exemplar (s. oben §. 15) enthalten sind, zu erfolgen.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (s. oben §. 16) übereinstimmen.

Unter „Schulverhältnisse“ sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen. Soweit diese Verhältnisse der Ortspolizeibehörde nicht bereits amtlich bekannt sind, ist darüber eine Erklärung des Ortsschul-Inspectors derjenigen Schule zu fordern, welche das Kind zu besuchen hat.

Unter „Bemerkungen“ sind diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer, auf Grund der §§. 139 Abs. 2 und 139 a. des Gesetzes erlassener Vorschriften abhängt. (Siehe übrigens auch den folg. §.)

## §. 20.

Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist. In diesem Falle ist darauf zu

halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn jene verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt. Nicht mehr brauchbar ist eine Arbeitskarte namentlich dann, wenn die Angabe derselben über die Schulverhältnisse in Folge eines Wechsels des Arbeitgebers oder des Aufenthaltsortes oder sonstiger Veränderungen unzutreffend geworden ist.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften, wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen *z.* ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichniß der Arbeitskarten einzutragen.

#### §. 21.

Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

### IV. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

#### §. 22.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Ges. §. 135) in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen (vergl. oben §. 14) darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Orts-Polizeibehörde die in §. 138 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige erstattet hat.

Die Anzeige muß ersehen lassen, ob in der betreffenden Anlage Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder nur eine von beiden Altersklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist darauf zu prüfen, ob sie sämtliche in §. 138, Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall ist, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die etwa später eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten zu nehmen, welche für jede Fabrik *z.* besonders zu führen und fortlaufend zu nummeriren sind.

#### §. 23.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen ist nach dem unten abgedruckten Formular C ein Verzeichniß der im Gemeindebezirk gelegenen Fabriken *z.*, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen.

*Beilage C.*

Jeder Fabrik ist für die fortlaufenden Einträge eine Seite des Verzeichnisses einzuräumen.

## §. 24.

Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden auf Grund dieses Verzeichnisses (§. 23) dem vorgesetzten Oberamt eine Uebersicht der in ihrem Gemeindebezirk vorhandenen Fabriken u., in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach *Beilage D.* dem unten abgedruckten Formular **D** einzusenden.

Sämmtliche Uebersichten sind unter Beifügung einer auf Grund derselben für jeden Oberamtsbezirk herzustellen den Gesamt-Uebersicht von den Oberämtern den Kreisregierungen vorzulegen, welche dieselben dem zuständigen auf Grund des §. 139b des Gesetzes bestellten Aufsichtsbeamten zuzustellen haben, dem obliegt, die Gesamt-Uebersicht seinem Jahresbericht beizufügen.

## §. 25.

Jeder Arbeitgeber, welcher die in §. 138 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige erstmals gemacht hat, ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in §. 138 Abs. 3 des Gesetzes erwähnte Verzeichniß nach dem unten abgedruckten Formular **E**, ferner den ebendasselbst erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und zwar mit dem von dem Ministerium festgesetzten in der *Beilage F.* abgedruckten Inhalt anzuhängen habe.

## §. 26.

1) Die Gestattung von Ausnahmen nach §. 139 Abs. 1 des Gesetzes für den Fall, daß Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, ist nur für einzelne Fabriken und auf besonderen Antrag zulässig.

2) Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden, und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizeibehörde zu richten.

3) Die Ortspolizeibehörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens vierzehn Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung einer Anlage schnelligst wie-

der zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als vierzehn Tage beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde zwar schleunigst an das Oberamt zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von vierzehn Tagen gestatten.

4) Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Ortspolizeibehörde stets die Entscheidung des Oberamts einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insonderheit auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte dem Oberamt vorzulegen.

5) Letzteres hat, soweit die Ausnahmen für einen vier Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen, und zwar, sofern es ohne Verzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung des zuständigen, in Gemäßheit des §. 139b des Gesetzes angestellten Aufsichtsbeamten.

6) Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist darauf zu sehen, daß dieselben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

7) Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen, sowie deren Dauer genau angeben. Die Ortspolizeibehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben dem Oberamt einzusenden, welches davon sowie von den seinerseits erlassenen Verfügungen dem zuständigen Aufsichtsbeamten Abschrift zugehen läßt.

8) Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen vier Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat das Oberamt nach vollständiger Instruirung mit gutachtlichem Bericht dem Ministerium zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Oberamt die Anträge für begründet erachtet,

kann es die erforderlichen Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von vier Wochen gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Bericht anzugeben.

9) Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139 Abs. 1 des Gesetzes eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Aeufserste zu beschleunigen.

10) Auf den 1. Januar jeden Jahres ist von dem Oberamt eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund des §. 139 Abs. 1 des Gesetzes zugelassenen Ausnahmen den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b des Gesetzes) mitzutheilen, welcher dieselbe seinem Jahresbericht beizufügen hat.

#### §. 27.

1) Abweichungen von der in §. 136 des Gesetzes vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen jugendlicher Arbeiter (ebendasselbst §. 139 Abs. 2) kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.

2) Derartige Anträge sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beschäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden, und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

3) Letztere hat dieselben unter Aenßerung über die in der Begründung angeführten Thatfachen und über die Nathsamkeit der beantragten Abweichungen dem Oberamt zu übergeben, welches dieselben mit einem Gutachten der vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen hat.

4) Die Kreisregierung hat unter Vernehmung des zuständigen Aufsichtsbeamten die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen;
- b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht, und ob die Leitung des Betriebes, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürsorge für den jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

5) In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint,

von der Kreisregierung mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Anlage und eventuell derjenigen Theile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden,
  - b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
  - c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
  - d) die Vorschrift, daß in den auszuhängenden Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter (§. 138 Abs. 3 des Gesetzes) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, angegeben werden müssen,
  - e) die Bemerkung, daß die gestattende Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten würden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.
- 6) Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichtsbeamten eine Abschrift zu ertheilen.

7) Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen. Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem konkreten Falle nicht durchführbar sein würde. Namentlich kommen hier die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu überschender Ausnahmen nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-



Pausen zu gewähren und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn dieselben gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung auf die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen, und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung“ in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

8) In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die Kreisregierung die Anträge nach den unter Ziffer 4 und 7 oben hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruieren und sofort mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichtsbeamten und der eigenen gutachtlichen Äußerung dem Ministerium zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

9) Auf den 1. Januar jeden Jahres ist von der Kreisregierung eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund des §. 139 Abs. 2 des Gesetzes zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen dem zuständigen Aufsichtsbeamten mitzutheilen, welcher dieselbe seinem Jahresberichte beizufügen hat.

#### V. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher, die Arbeiterkarten und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

##### §. 28.

Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen liegt den Ortspolizeibehörden ob und zwar hinsichtlich dieser letzteren Bestimmungen — unter Ausschluß der unter der Aufsicht der Vergbehörden stehenden Anlagen — auch da, wo besondere Aufsichtsbeamte auf Grund des §. 139b des Gesetzes angestellt sind.

##### §. 29.

Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, sowie noch besonders dadurch zu überwachen, daß die Vorlegung der Arbeitsbücher in den Geschäftsräumen der Gewerbeunter-

nehmer von Zeit zu Zeit verlangt wird (§. 107 des Gesetzes), wobei die Größe der Zwischenräume zwischen den einzelnen Revisionen wesentlich durch die lokalen Verhältnisse und die bei denselben gemachten Erfahrungen zu bestimmen ist.

In jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken Anwendung finden, ist jedenfalls jährlich mindestens eine Revision vorzunehmen. Bei derselben sind folgende Punkte festzustellen:

- 1) Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
  - a) zwischen 16 und 21 Jahren?
  - b) zwischen 14 und 16 Jahren?
  - c) zwischen 12 und 14 Jahren?

Zu b und c sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.

2) Sind sämtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sämtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen? (oben §. 3 und 14).

3) Sind in den Arbeitsräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt? (oben §. 25.)

4) Stimmen die Angaben des ausgehängten Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit den der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeigen überein?

5) Stimmen ferner die in diesem Verzeichniß eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?

6) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den ausgehängten Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

7) Besuchen die jugendlichen Arbeiter die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Einrichtung?

8) Wird die Vorschrift, daß Wöchnerinnen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen, eingehalten?

Soweit die Ortsvorsteher größerer Gemeinden die Revisionen in Fabriken nicht selbst vornehmen können, sind von dem Gemeinderathe hierzu geeignete Stellvertreter zu wählen.

§. 30.

Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 139 und

139a Abs. 2 des Gesetzes nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des §. 139a Abs. 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends und 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen.

§. 31.

Ueber jede Revision, welche in einer den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unterworfenen Anlage stattgefunden hat, ist auf den in den Arbeitsräumen aufgehängenden Verzeichnissen ein Revisionsvermerk zu machen. Das Datum derselben und die dabei vorgefundene Anzahl der jugendlichen Arbeiter sind in das nach §. 23 oben zu führende Verzeichniß der Fabriken zc. einzutragen.

§. 32.

Die gegen Besitzer von Fabriken zc. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ergangenen und zur amtlichen Kenntniß des Ortsvorstehers gelangten Strafen sind in das Verzeichniß der Fabriken (§. 23) kurz einzutragen.

Stuttgart, den 19. Dezember 1878.

S i d.

Oberamt

Gemeinde

## Verzeichniß

der vom 1. Januar 1879 bis .....

### ausgestellten Arbeitsbücher.

- 1) In Spalte 4. ist Name und Wohnort des Vaters oder eventuell des Vormundes einzutragen.
- 2) In Spalte 5. ist je nach Lage der Sache einzutragen:  
„auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vaters vom (Datum)“  
„auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vormundes vom (Datum)“  
„nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde zu N. . . . vom (Datum)“
- 3) In Spalte 6. ist kurz zu vermerken, in welcher Weise die Beendigung der Schulpflicht festgestellt worden ist.
- 4) Zu Spalte 7. vergl. §. 12 der Ministerial-Verfügung vom 19. Dezember 1878.
- 5) Wird im Fall des §. 109 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 eine Gebühr erhoben, so ist der Betrag derselben in Spalte 7 „Bemerkungen“ einzusetzen.

| 1.               | 2.                     | 3.                              |          |       |      |                                   | 4.                           |
|------------------|------------------------|---------------------------------|----------|-------|------|-----------------------------------|------------------------------|
| Laufende Nummer. | Datum der Ausstellung. | Des Inhabers oder der Inhaberin |          |       |      |                                   | Des Vaters oder Mutter Name. |
|                  |                        | a.                              | b.       | c.    | d.   | e.                                |                              |
|                  |                        | Vor- und Zuname.                | Geburts- |       |      | Letzter dauernder Aufenthaltsort. |                              |
|                  |                        |                                 | Tag.     | Jahr. | Ort. |                                   |                              |
| 1.               |                        |                                 |          |       |      |                                   |                              |
| 2.               |                        |                                 |          |       |      |                                   |                              |
| 3.               |                        |                                 |          |       |      |                                   |                              |
| 4.               |                        |                                 |          |       |      |                                   |                              |
| 5.               |                        |                                 |          |       |      |                                   |                              |
| 6.               |                        |                                 |          |       |      |                                   |                              |
| 7.               |                        |                                 |          |       |      |                                   |                              |

| <b>Vormundes des<br/>habers</b><br><br><b>Wohnort.</b> | 5.<br>A n g a b e,<br>ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder<br>mit Zustimmung des Vaters oder<br>Vormundes, oder nach Ergänzung der<br>fehlenden Zustimmung des Vaters durch<br>die Gemeindebehörde ausgestellt ist.<br>(§. 108 des Gesetzes.) | 6.<br>A n g a b e<br>über die<br>eingetretene<br>B e e n d i g u n g<br>der<br>S c h u l p f l i c h t | 7.<br><br>Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
|                                                        |                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                        |                        |







| 1.               |                              | 2.                                               |           |      |       |      | Des Vaters<br>Vor- und Zu-<br>Name. |
|------------------|------------------------------|--------------------------------------------------|-----------|------|-------|------|-------------------------------------|
| Der Arbeitskarte |                              | Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte |           |      |       |      |                                     |
| Laufende Nr.     | Datum<br>der<br>Ausstellung. | a.                                               | b.        | c.   |       | d.   |                                     |
|                  |                              | Vor- und Zu-<br>Name.                            | Religion. | Tag. | Jahr. | Ort. |                                     |
| 1.               |                              |                                                  |           |      |       |      |                                     |
| 2.               |                              |                                                  |           |      |       |      |                                     |
| 3.               |                              |                                                  |           |      |       |      |                                     |
| 4.               |                              |                                                  |           |      |       |      |                                     |
| 5.               |                              |                                                  |           |      |       |      |                                     |
| 6.               |                              |                                                  |           |      |       |      |                                     |
| 7.               |                              |                                                  |           |      |       |      |                                     |
| 8.               |                              |                                                  |           |      |       |      |                                     |
| 9.               |                              |                                                  |           |      |       |      |                                     |

| 3.              |                     | 4.                                                                                                                                                                                                              | 5.                                                                             | 6.                                                                                                       | 7.           |
|-----------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| oder Vormundes. |                     | Angabe,<br>ob die Arbeitsarte auf An-<br>trag oder mit Zustimmung<br>des Vaters oder Vormundes<br>oder nach Ergänzung der<br>fehlenden Zustimmung des<br>Vaters durch die Gemeinde-<br>Behörde ausgestellt ist. | Angabe<br>der<br>Fabrik u., in welcher<br>das Kind beschäftigt<br>werden soll. | Angabe<br>der Schule, welche das<br>Kind während der<br>Dauer der Beschäfti-<br>gung zu besuchen<br>hat. | Bemerkungen. |
| Stand.          | letzter<br>Wohnort. |                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                |                                                                                                          |              |
|                 |                     |                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                |                                                                                                          |              |

## Verzeichniß

der im Gemeinde-Bezirk \_\_\_\_\_ Oberamts \_\_\_\_\_

gelegenen Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

### Erläuterungen:

- 1) Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften und die nicht unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben.
- 2) In Spalte 2. ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Corporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors u.) des Betriebes anzugeben.
- 3) In Spalte 3. ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Orte der Fabrik u. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
- 4) In Spalte 4. ist jedesmal die bei der letzten Revision vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.
- 5) Die Einträge in den Spalten 5.—8. sind nach den etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen zu berichtigen.
- 6) In Spalte 9. sind die Data der nach §. 138. Absatz 1. u. 2. des Gesetzes vom 17. Juli 1878 zu erstattenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen, sowie deren Altk.-Nummer einzutragen.
- 7) In Spalte 10. ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
- 8) In Spalte 11. sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ergangenen Strafen einzutragen, soweit sie amtlich zur Kenntniß der Ortsbehörde gelangen.
- 9) In Spalte 12. ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik u. Anstalten auf Grund der §§. 139. u. 139a. des Gesetzes zugelassen sind.

| 1.               | 2.                                                                                 | 3.                       | 4.                                 |           |                              |           | 5.                                                                                                           |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------|-----------|------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Laufende Nummer. | Bezeichnung der Fabrik zc.<br>und<br>Name des Besitzers<br>oder Leiters derselben. | Ort<br>der<br>Fabrik zc. | Anzahl der Beschäftigten           |           |                              |           | Arbeits-zeiten<br>und zwar                                                                                   |
|                  |                                                                                    |                          | jungen Leute<br>(von 14—16 Jahren) |           | Kinder<br>(von 12—14 Jahren) |           |                                                                                                              |
|                  |                                                                                    |                          | männlich.                          | weiblich. | männlich.                    | weiblich. |                                                                                                              |
|                  |                                                                                    |                          |                                    |           |                              |           | a) der Arbeitszeit. . .<br>b) der Vormittags-Pause<br>c) der Mittags-Pause . . .<br>d) der Nachmittags-Pause |

| und Frauen       |       |            |       | 6.                                                                         | 7.                                           | 8.                                    | 9.           |
|------------------|-------|------------|-------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------|--------------|
| der jungen Leute |       | der Kinder |       | Datum und Acten-<br>Nummer der<br>Anzeigen und Ver-<br>änderungs-Anzeigen. | Datum<br>der<br>vorgenommenen<br>Revisionen. | <b>Vorgekommene<br/>Bestrafungen.</b> | Bemerkungen. |
| Anfang.          | Ende. | Anfang.    | Ende. |                                                                            |                                              |                                       |              |
|                  |       |            |       |                                                                            |                                              |                                       |              |

| 1.<br>Laufende Nummer. | 2.<br>Bezeichnung der Fabrik zc.<br>und<br>Name des Besitzers<br>oder Leiters derselben. | 3.<br>Ort<br>der<br>Fabrik zc. | 4.<br>Anzahl der beschäftigten     |           |                              |           | 5.<br>Arbeits-Zeiten<br>und zwar                                                                           |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|-----------|------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                        |                                                                                          |                                | jungen Leute<br>(von 14—16 Jahren) |           | Kinder<br>(von 12—14 Jahren) |           |                                                                                                            |
|                        |                                                                                          |                                | männlich.                          | weiblich. | männlich.                    | weiblich. |                                                                                                            |
|                        |                                                                                          |                                |                                    |           |                              |           | a) der Arbeitszeit. . .<br>b) der Vormittags-Pause<br>c) der Mittags-Pause . .<br>d) der Nachmittags-Pause |

| und Pausen       |       |            |       | 6.                                                                         | 7.                                           | 8.                                    | 9.           |
|------------------|-------|------------|-------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------|--------------|
| der jungen Leute |       | der Kinder |       | Datum und Acten-<br>Nummer der<br>Anzeigen und Ver-<br>änderungs-Anzeigen. | Datum<br>der<br>vorgenommenen<br>Revisionen. | <b>Vorgekommene<br/>Bestrafungen.</b> | Bemertungen. |
| Anfang.          | Ende. | Anfang.    | Ende. |                                                                            |                                              |                                       |              |
|                  |       |            |       |                                                                            |                                              |                                       |              |

# Nachweisung

der Zahl der in dem Gemeindebezirk

## beschäftigten jugendlichen Arbeiter

18

**Bemerkung.** Die Nachweisung ist nach den folgenden Industriezweigen aufzustellen. Industriezweige, welche im Bezirke nicht vertreten sind, brauchen nicht aufgeführt zu werden; jedoch sind die vorhandenen Industriezweige in der hierunter angegebenen Reihenfolge und unter Beibehaltung der Nummer eines jeden aufzuführen:

- I. Bergwerke, Brüche und Gruben, soweit sie nicht unter die Aufsicht der Berg-Behörden fallen.
- II. Metall-Industrie (Hütten, Hammer, Walzwerke, Gießereien, sonstige Metall-Waaren-Industrie einschließlich der Maschinen-Fabriken und Lokomotivbau-Anstalten).
- III. Glas- und Thon-Industrie (Glas-, Thon-Waaren, Kalk, Cement, Gips).
- IV. Textil-Industrie.
- V. Chemische Fabriken und Fabriken für Zünd-, explosivende und Beleuchtungs-Stoffe.
- VI. Landwirtschaftliche Gewerbe (Brauereien, Brennereien, Zucker- und Stärke-Fabriken).
- VII. Mühlen (Getreide-, Oel-, Holz-).
- VIII. Papier- und Leder-Industrie.
- IX. Bauhöfe und Werften.
- X. Sonstige Industriezweige.
- XI. Sämmtliche Industriezweige zusammen.



| No. | Bezeichnung<br>der<br>Industriezweige. | Anzahl der Anlagen. | Anzahl der<br>beschäftigten jungen<br>Leute<br>von 14 bis 16 Jahren |        |       | Anzahl der<br>beschäftigten Kinder<br>von<br>12 bis 14 Jahren |        |       | Anzahl<br>sämmlicher<br>jugendlicher<br>Arbeiter. |        |      |
|-----|----------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------|--------|-------|---------------------------------------------------------------|--------|-------|---------------------------------------------------|--------|------|
|     |                                        |                     | männl.                                                              | weibl. | Summa | männl.                                                        | weibl. | Summa | männl.                                            | weibl. | Summ |
|     |                                        |                     |                                                                     |        |       |                                                               |        |       |                                                   |        |      |

|              |                    |          |                         |
|--------------|--------------------|----------|-------------------------|
| Laufende Nr. | Beginn der Arbeit. |          | Revisions-<br>Vermerke. |
|              | Uhr                | Uhr      |                         |
|              | Ende:              |          |                         |
|              | Uhr                | Uhr      |                         |
|              | Uhr                | Uhr      |                         |
|              | Ort                | Wohnort. |                         |
|              | Jahr.              |          |                         |

5

# Lu s z u

aus den

## der Gen

über die

### g jugendli

§. 3. des Reichs-Gesetz

Arbeitsräume, in welchem jugendliche  
 muß an einer in die Augen fall  
 beschäftigten jugendlichen Arbeiter  
 inns und Endes der Arbeits  
 usgehängt sein. (G. D. §. 138.  
 er 14 Jahren dürfen nicht länger  
 (§. 135. Abs. 2.)

Arbeitszeiten müssen in die Zeit zwischen  
 n. (§. 136. Abs. 1.)

Arbeitsstunden muß an jedem Arbeit  
 : einer halben Stunde gewährt  
 Kinder dürfen in Fabriken nur  
 Arbeitsart angegebener Weise die  
 2.)

Arbeiter zwischen 14 und 16 Jah  
 rlich beschäftigt werden. (§. 135  
 arbeitszeiten müssen in die Zeit zwischen  
 n. (§. 136. Absatz 1.)

Arbeitsstunden müssen ihnen an jet  
 ar Mittags eine Stunde, und  
 gewährt werden. (§. 136. Absatz  
 ) der Pausen darf den jugend  
 ihren eine Beschäftigung im Fabr  
 n den Arbeitsräumen nur dann

# Arbeits-Ordnung

## für Arbeiter

(Gesetz vom 17. Juli 1878).

Arbeiter unter 16 Jahren  
an Stelle ein Ver-  
unter Angabe der Ar-  
beitszeit, des Beginns und  
des Ab- (3.)

Arbeitszeit als 6 Stunden täg-

5 1/2 Uhr Morgens und

Arbeits-  
tag eine regelmäßige  
Arbeitszeit werden. (§. 136. Abs. 1.)  
beschäftigt werden, wenn  
Schule besuchen. (§. 135.

Arbeiter dürfen nicht länger  
Arbeitszeit (Absatz 4.)

5 1/2 Uhr Morgens und

Arbeits-  
tag eine regelmäßige  
Arbeitszeit werden. (§. 136. Abs. 1.)  
beschäftigt werden, wenn  
Schule besuchen. (§. 135.

Arbeits-  
tag eine regelmäßige  
Arbeitszeit werden. (§. 136. Abs. 1.)  
beschäftigt werden, wenn  
Schule besuchen. (§. 135.

in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter be-  
schäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§. 136. Absatz 2.)

IX. An **Sonn- und Festtagen**, sowie während der vom ordentlichen  
Seefischer für den **Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Commu-  
nion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12  
und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136. Absatz 3.)

X. Wenn Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb  
einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Punkt VI  
bis IX enthaltenen Vorschriften des §. 139 Abs. 2 bis 4 und des §. 136 des  
Gesetzes nachgelassen werden. Gleiches gilt für Spinnereien, für Fabriken, welche  
mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art  
des Betriebs auf eine regelmäßige Tag- und Nacht-Arbeit angeordnet sind, sowie  
für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeits-  
Schichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte  
Jahreszeiten beschränkt ist. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kin-  
der die Dauer von 60, in Spinnereien von 66 Stunden wöchentlich nicht über-  
schreiten (§. 139 und 139a des Gesetzes.)

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jah-  
ren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift  
enthält, auszuhängen. (§. 138. Absatz 3.)

# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 30. Dezember 1878.

### Inhalt.

Berfügung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 14. Dezember 1878.

**Berfügung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.**

Vom 14. Dezember 1878.

Mit Rücksicht auf die seit der letztmaligen Festsetzung der Arzneitaxe eingetretene Aenderung in den Preisen verschiedener Arzneistoffe ist die am 20. Dezember 1876 eingeführte Arzneitaxe umgearbeitet worden.

Das K. Ministerium des Innern hat die Einführung dieser neuen Taxe vom 1. Januar 1879 an genehmigt, daher dieselbe nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 14. Dezember 1878.

Jäger.

Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und können dieselben bei der Expedition des Regierungsblattes abgelaugt werden.

## Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1879 abschließend in Wirksamkeit.
- 2) Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtspositionen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:
  - a) Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis direkt nach der niedrigsten Taxposition (z. B. 1 Gramm Jodoformium = 30 Pf., daher 0,5 Grm. = 15 Pf., 0,1 Grm. = 3 Pf.);
  - b) bei größeren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, daß für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das achtfache von 10 Grm., für 500 Grm. das dreifache von 100 Grm. genommen wird (z. B. 10 Grm. Acid. sulfur. dil. = 3 Pf., 100 Grm. = 24 Pf., 500 Grm. = 72 Pf.).
- 3) Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normirt, so kommt bei der Berechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,01 Gramm Atropinum sulfur. 10 Pf. 0,07 Gramm kosten 60 Pf. nicht 70 Pf., da der Preis von 0,1 Gramm zu 60 Pf. angesetzt ist.
- 4) Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes sind drei Pfennige. Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.
- 5) Bei dem Taxiren aller ärztlichen Ordinationen ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die

Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Ordination 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pf. zu reduciren sind.

- 6) Sind in der Pharmacopöe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Recept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist die wohlfeilere Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.
- 7) Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Gefäße (grüne Gläser, graue oder gelbe Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Für die hiebei vorkommenden Arbeiten gilt dagegen die besondere auf Seite 40 f. abgedruckte Taxe. Von der darnach berechneten Gesamtsumme werden sodann 20 Procent in Abzug gebracht.
- 8) Die bestehende Verfügung specificirter Taxirung der Arzneimittel auf den Recepten ist strenge einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge:
  - a) die einzelnen Arzneimittel,
  - b) Wägungen und Tropfenzählung,
  - c) die einzelnen Arbeiten in der durch das Recept gegebenen Reihe,
  - d) die Gefäße.
 Ueberschreitung der Taxe ist verboten, eine Ermäßigung ist jedoch zulässig (Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs §. 80, Reg.-Blatt vom Jahr 1871 Nr. 30 S. 24).
- 9) Von den fetten und den specifisch schwereren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.
- 10) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.  
Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60

Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheingestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dies auf dem Recepte bemerkt werden.

- 11) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Drogen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis gleichwerthiger oder ähnlicher Drogen und Präparate nach Anleitung eines Preiscurants zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmazeutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in der Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt, und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgesetzt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.
- 12) Bei sämmtlichen Recepten, deren Gewichtsgrößen in dem alten Medicinalgewicht ausgedrückt sind, hat der Apotheker vor Anfertigung derselben jene Gewichtsgrößen in die entsprechenden Gewichtsabstufungen des Grammgewichts nach Maßgabe der amtlichen Tabelle (s. N. Bl. 1871, S. 271) umzusetzen und die letzteren dem Recept in deutlicher Zahlenschrift beizufügen.
- 13) Die der Ministerial-Verfügung vom 15. November 1871 angehängte, im Reg. Blatt S. 271 abgedruckte Tabelle über das Verhältniß zwischen dem bisherigen Medicinalgewicht und dem Grammgewicht muß in jeder Apotheke vorhanden und für den Gebrauch stets zur Hand sein.
- 14) Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Klassen an öffentliche Anstalten, sowie bei Epidemien findet bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe beziehungsweise Nichtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgrender, Bezahlung ein Abzug von mindestens 10 Procent statt.

## I. Lage der Arzneimittel.

|                                 | Gramm. |     |     |     |     |      |
|---------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|------|
|                                 | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500  |
|                                 | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf.  |
| Acetum . . . . .                | —      | —   | —   | —   | 10  | 40   |
| — aromaticum . . . . .          | —      | —   | —   | —   | 60  | 200  |
| — Colchici . . . . .            | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| — Digitalis . . . . .           | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| — purum . . . . .               | —      | —   | —   | —   | 15  | —    |
| — pyrolygnos. crud. . . . .     | —      | —   | —   | —   | 15  | 50   |
| — — rectificatum . . . . .      | —      | —   | —   | —   | 20  | 80   |
| — Scillae . . . . .             | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| Acidum aceticum . . . . .       | —      | —   | —   | 15  | —   | —    |
| — — aromaticum . . . . .        | —      | —   | —   | 60  | 250 | —    |
| — — dilutum . . . . .           | —      | —   | —   | 5   | —   | —    |
| — arsenicosum bisz. 10Gr. incl. | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| — benzoicum . . . . .           | —      | —   | 10  | —   | —   | —    |
| — boricum . . . . .             | —      | —   | —   | 15  | —   | —    |
| — carbolicum crudum . . . . .   | —      | —   | —   | 5   | —   | —    |
| — — crystallisatum . . . . .    | —      | —   | —   | 20  | 120 | —    |
| — chromicum . . . . .           | —      | —   | 5   | —   | —   | —    |
| — citricum crystall. . . . .    | —      | —   | —   | 20  | 160 | 700  |
| — — pulver. . . . .             | —      | —   | —   | 30  | 200 | 800  |
| — hydrochloricum . . . . .      | —      | —   | —   | 5   | —   | —    |
| — — crudum . . . . .            | —      | —   | —   | —   | 10  | 40   |
| — — dilutum . . . . .           | —      | —   | —   | 5   | —   | —    |
| — lacticum . . . . .            | —      | —   | 10  | —   | —   | —    |
| — nitricum . . . . .            | —      | —   | —   | 5   | —   | —    |
| — — crudum . . . . .            | —      | —   | —   | —   | 30  | 120  |
| — — dilutum . . . . .           | —      | —   | —   | 5   | —   | —    |
| — — fumans. . . . .             | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| — phosphoricum . . . . .        | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| — salicylicum . . . . .         | —      | —   | 8   | 60  | 400 | 1600 |
| — succinicum . . . . .          | —      | —   | 8   | 60  | —   | —    |



|                                    | Gramm. |     |     |     |     |     |
|------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                    | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Acidum sulfuricum . . . . .        | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — — crudum . . . . .               | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — dilutum . . . . .              | —      | —   | —   | —   | 10  | 40  |
| — — fumans . . . . .               | —      | —   | —   | —   | 30  | 120 |
| — tannicum . . . . .               | —      | —   | 3   | 20  | 180 | 600 |
| — tartaricum cryst. . . . .        | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .            | —      | —   | 3   | 20  | —   | —   |
| — valerianicum . . . . .           | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| Aconitinum . . . . .               | 5      | —   | —   | —   | —   | —   |
| Adeps sullus . . . . .             | —      | —   | —   | 10  | 50  | —   |
| Aerugo subt. pulv. . . . .         | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| Aether . . . . .                   | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — aceticus . . . . .               | —      | —   | 3   | 20  | —   | —   |
| — Petrolei . . . . .               | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| Aethylenum chloratum . . . . .     | —      | —   | 10  | —   | —   | —   |
| Aloë pulv. gross. . . . .          | —      | —   | —   | 5   | 40  | 150 |
| — subt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Alumen gross. mod. pulv. . . . .   | —      | —   | —   | —   | 20  | 80  |
| — subt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — ustum pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 10  | 60  | 200 |
| Alumina hydrata . . . . .          | —      | —   | 3   | 20  | —   | —   |
| Ammonicum subt. pulv. . . . .      | —      | —   | 3   | 20  | —   | —   |
| Ammonium carbonicum . . . . .      | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — — pyrooleosum . . . . .          | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| — chloratum gr. mod. pulv. . . . . | —      | —   | —   | —   | 50  | —   |
| — — subt. pulv. . . . .            | —      | —   | —   | 10  | 60  | —   |
| — — ferratum . . . . .             | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — phosphoricum . . . . .           | —      | —   | 3   | 20  | 200 | 750 |
| Amygdalae amarae . . . . .         | —      | —   | —   | 5   | 50  | 200 |
| — — excort. . . . .                | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — dulces . . . . .                 | —      | —   | —   | 5   | 50  | 200 |
| — — excort. . . . .                | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |

|                                     | Gramm. |     |     |     |     |     |
|-------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                     | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Amylum Marantae . . . . .           | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| Amylum Tritici . . . . .            | —      | —   | —   | 5   | 40  | 200 |
| Aqua Amygdalarum amararum . . . . . | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — — — diluta . . . . .              | —      | —   | —   | —   | 10  | —   |
| — aromatica . . . . .               | —      | —   | —   | 5   | 30  | —   |
| — Calcariae . . . . .               | —      | —   | —   | —   | 5   | 20  |
| — Chamomillae . . . . .             | —      | —   | —   | —   | 20  | —   |
| — chlorata . . . . .                | —      | —   | —   | 5   | 30  | 100 |
| — Cinnamomi . . . . .               | —      | —   | —   | —   | 15  | —   |
| — — spirituosa . . . . .            | —      | —   | —   | —   | 30  | —   |
| — destillata . . . . .              | —      | —   | —   | —   | 5   | 20  |
| — fervida . . . . .                 | —      | —   | —   | —   | 5   | 20  |
| — Florum Aurantii . . . . .         | —      | —   | —   | —   | 30  | —   |
| — Foeniculi . . . . .               | —      | —   | —   | —   | 10  | —   |
| — foetida antihysterica . . . . .   | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| — Kreosoti . . . . .                | —      | —   | —   | 3   | 10  | —   |
| — Lauro-Cerasi . . . . .            | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Melissae . . . . .                | —      | —   | —   | —   | 15  | —   |
| — Menthae crispae . . . . .         | —      | —   | —   | —   | 15  | —   |
| — — piperitae . . . . .             | —      | —   | —   | —   | 15  | —   |
| — — — spirituosa . . . . .          | —      | —   | —   | —   | 30  | —   |
| — Opil . . . . .                    | —      | —   | —   | 60  | —   | —   |
| — Petroselini . . . . .             | —      | —   | —   | —   | 10  | —   |
| — Plcis . . . . .                   | —      | —   | —   | —   | 10  | —   |
| — Plumbi . . . . .                  | —      | —   | —   | —   | 10  | 40  |
| — — Goulardi . . . . .              | —      | —   | —   | —   | 5   | 20  |
| — Rosae . . . . .                   | —      | —   | —   | —   | 15  | —   |
| — Rubi Jdaci . . . . .              | —      | —   | —   | —   | 20  | —   |
| — Salviae . . . . .                 | —      | —   | —   | —   | 15  | —   |
| — Sambuci . . . . .                 | —      | —   | —   | —   | 15  | —   |
| — Tiliae . . . . .                  | —      | —   | —   | —   | 20  | —   |
| — Valerianae . . . . .              | —      | —   | —   | —   | 15  | —   |

|                                        | Gramm. |     |     |     |      |      |
|----------------------------------------|--------|-----|-----|-----|------|------|
|                                        | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100  | 500  |
| Aqua vulneraria spirituosa . . .       | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf.  | pf.  |
| Argentum foliatum . 2 Blatt 3 pf.      | —      | —   | —   | —   | 30   | —    |
| — nitricum cryst. . . . .              | —      | 4   | 30  | 240 | 2000 | —    |
| — — fusum . . . . .                    | —      | 4   | 30  | —   | —    | —    |
| — — cum kali nitric.                   | —      | —   | 12  | —   | —    | —    |
| Argilla (s. Bolus alba) . . . . .      | —      | —   | —   | —   | 15   | 60   |
| Asa foetida subt. pulv. . . . .        | —      | —   | —   | 20  | —    | —    |
| Atropinum . . . . .                    | 10     | 60  | —   | —   | —    | —    |
| — sulfuricum . . . . .                 | 10     | 60  | —   | —   | —    | —    |
| Auro-Natrium chloratum . . . . .       | 4      | 30  | —   | —   | —    | —    |
| Aurum foliatum . . . 1 Blatt 6 pf.     | —      | —   | —   | —   | —    | —    |
| Balsamum Copaivae . . . . .            | —      | —   | —   | 20  | 150  | —    |
| — Peruvianum . . . . .                 | —      | —   | 5   | 30  | 240  | 1000 |
| — Tolutanum . . . . .                  | —      | —   | —   | 40  | 320  | 1500 |
| Baryum chloratum . . . . .             | —      | —   | —   | 5   | —    | —    |
| Benzinum . . . . .                     | —      | —   | —   | —   | 30   | —    |
| Benzoë gross. mod. pulv. . . . .       | —      | —   | —   | 90  | 700  | 2500 |
| — subt. pulv. . . . .                  | —      | —   | —   | 100 | —    | —    |
| Bismuthum subnitricum . . . . .        | —      | —   | 6   | 50  | 400  | 1300 |
| — valerianicum . . . . .               | —      | —   | 20  | —   | —    | —    |
| Borax . . . . .                        | —      | —   | —   | 5   | —    | —    |
| — pulverat. . . . .                    | —      | —   | —   | 10  | —    | —    |
| Bromum . . . . . bis zu 1 g.           | —      | —   | 10  | —   | —    | —    |
| Bulbus Scillae conc. et gr. mod. pulv. | —      | —   | —   | 5   | —    | —    |
| — — subt. pulv. . . . .                | —      | —   | —   | 10  | —    | —    |
| Cadmium sulfuricum . . . . .           | —      | —   | 10  | —   | —    | —    |
| Calcaria carbonica praecip . . . . .   | —      | —   | —   | 5   | —    | —    |
| — chlorata . . . . .                   | —      | —   | —   | —   | 20   | —    |
| — phosphorica . . . . .                | —      | —   | —   | 20  | —    | —    |
| — usta . . . . .                       | —      | —   | —   | —   | 20   | —    |
| Camphora int. . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | —    | —    |
| — trit. . . . .                        | —      | —   | 3   | 15  | —    | —    |

|                                         | Gramm. |     |     |     |     |     |
|-----------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                         | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Cantharides pulv. . . . .               | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| Carbo animalis . . . . .                | —      | —   | 6   | 50  | —   | —   |
| — pulveratus . . . . .                  | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| Carboneum sulfuratum . . . . .          | —      | —   | —   | 6   | —   | —   |
| Caricae integr. . . . .                 | —      | —   | —   | —   | 30  | —   |
| — conc. . . . .                         | —      | —   | —   | —   | 40  | —   |
| Carrageen conc. . . . .                 | —      | —   | —   | 6   | 50  | —   |
| Caryophylli . . . . .                   | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — pulv. . . . .                         | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| Castoreum Canadense pulv. subt. . . . . | —      | 5   | 30  | —   | —   | —   |
| Castoreum Sibiricum pulv. subt. . . . . | 10     | 60  | —   | —   | —   | —   |
| Catechu subt. pulv. . . . .             | —      | —   | —   | 8   | —   | —   |
| Cera alba . . . . .                     | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — flava . . . . .                       | —      | —   | —   | 12  | 100 | —   |
| Ceratum Aeruginis . . . . .             | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| — Cetacci . . . . .                     | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — — rubrum . . . . .                    | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — Myristicae . . . . .                  | —      | —   | —   | 40  | 300 | —   |
| — Resinae Pini . . . . .                | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Cerussa pulv. . . . .                   | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| Cetaceum . . . . .                      | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — saccharatum . . . . .                 | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| Charta nitrata 400 □ ctm. 6 pf. . . . . | —      | —   | —   | —   | —   | —   |
| — resinosa 100 □ ctm. 6 pf. . . . .     | —      | —   | —   | —   | —   | —   |
| Chininum . . . . .                      | —      | 15  | 120 | —   | —   | —   |
| — bisulfuricum . . . . .                | —      | 12  | 90  | —   | —   | —   |
| — ferro-citricum . . . . .              | —      | 3   | 25  | —   | —   | —   |
| — hydrochloricum . . . . .              | —      | 15  | 110 | —   | —   | —   |
| — sulfuricum . . . . .                  | —      | 12  | 90  | —   | —   | —   |
| — tannicum . . . . .                    | —      | 4   | 30  | —   | —   | —   |
| — valerianicum . . . . .                | —      | 15  | 120 | —   | —   | —   |
| Chinoidinum . . . . .                   | —      | —   | 15  | 30  | —   | —   |
| Chloralum hydratum cryst. . . . .       | —      | —   | 4   | 25  | 200 | 900 |

|                                            | Gramm. |     |     |     |      |      |
|--------------------------------------------|--------|-----|-----|-----|------|------|
|                                            | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100  | 500  |
|                                            | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf.  | pf.  |
| Chloroformium . . . . .                    | —      | —   | —   | 15  | 100  | —    |
| Cinchoninum . . . . .                      | —      | —   | 10  | 100 | 1000 | —    |
| — sulfuricum . . . . .                     | —      | —   | 8   | —   | —    | —    |
| Coccionella subtt. pulv. . . . .           | —      | —   | 4   | 30  | —    | —    |
| Codeinum . . . . .                         | 3      | 20  | —   | —   | —    | —    |
| Coffeinum . . . . .                        | —      | 10  | —   | —   | —    | —    |
| Colla piscium conc. . . . .                | —      | —   | 10  | —   | —    | —    |
| Collodium . . . . .                        | —      | —   | —   | 15  | 100  | —    |
| — cantharidatum . . . . .                  | —      | —   | 8   | 70  | —    | —    |
| — elasticum . . . . .                      | —      | —   | —   | 15  | —    | —    |
| Colophonium . . . . .                      | —      | —   | —   | —   | 20   | —    |
| — pulv. . . . .                            | —      | —   | —   | 5   | —    | —    |
| Conchae praeeparatae . . . . .             | —      | —   | —   | 5   | 30   | —    |
| Coninum 1 Tropfen 5 pf. . . . .            | —      | 15  | —   | —   | —    | —    |
| Cortex Cascarillae gr. mod. pulv. . . . .  | —      | —   | —   | 5   | —    | —    |
| — — subtt. pulv. . . . .                   | —      | —   | —   | 10  | —    | —    |
| — Chinae Calisayae gr. m. pulv. . . . .    | —      | —   | —   | 30  | 250  | 1200 |
| — — — subtt. pulv. . . . .                 | —      | —   | 6   | 40  | 320  | 1400 |
| — — fuscus gr. mod. pulv. . . . .          | —      | —   | —   | 25  | 200  | 800  |
| — — — subtt. pulv. . . . .                 | —      | —   | 5   | 30  | 240  | 1000 |
| — — ruber gr. mod. pulv. . . . .           | —      | —   | —   | 50  | —    | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .                 | —      | —   | 8   | 60  | —    | —    |
| — Cinnam. Cassiae c. et gr. m. p. . . . .  | —      | —   | —   | 15  | —    | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 20  | —    | —    |
| — — Zeyl. conc. et gr. m. p. . . . .       | —      | —   | —   | 25  | —    | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .                 | —      | —   | 5   | 30  | —    | —    |
| — Frangulae conc. . . . .                  | —      | —   | —   | —   | 30   | —    |
| — — subtt. pulv. . . . .                   | —      | —   | —   | 8   | —    | —    |
| — Fructus Aurantii c. et gr. m. p. . . . . | —      | —   | —   | 20  | —    | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 25  | —    | —    |
| — — Citri conc. et gr. m. p. . . . .       | —      | —   | —   | 10  | —    | —    |
| — — Juglandis conc. . . . .                | —      | —   | —   | —   | 30   | —    |
| — Mezerci integer. . . . .                 | —      | —   | —   | —   | 50   | —    |

|                                    | Gramm.                                                                                                                   |     |     |     |      |     |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|------|-----|
|                                    | 0,01                                                                                                                     | 0,1 | 1   | 10  | 100  | 500 |
| Cortex Mezerei conc. . . . .       | pf.                                                                                                                      | pf. | pf. | pf. | pf.  | pf. |
| — — subt. pulv. . . . .            | —                                                                                                                        | —   | —   | 5   | —    | —   |
| — Quercus conc. et gr. mod. p.     | —                                                                                                                        | —   | —   | —   | 25   | 100 |
| — — subt. pulv. . . . .            | —                                                                                                                        | —   | —   | 5   | —    | —   |
| — Radicis Granati (ver.)           |                                                                                                                          |     |     |     |      |     |
| — — gr. mod. p.                    | —                                                                                                                        | —   | —   | 15  | 120  | 500 |
| — — subt. pulv. . . . .            | —                                                                                                                        | —   | —   | 25  | —    | —   |
| Crocus integer. . . . .            | —                                                                                                                        | —   | 30  | 240 | 1600 | —   |
| — subt. pulv. . . . .              | —                                                                                                                        | 5   | —   | —   | —    | —   |
| Cubebae subt. pulv. . . . .        | —                                                                                                                        | —   | —   | 10  | —    | —   |
| Cuprum aceticum . . . . .          | —                                                                                                                        | —   | —   | 15  | —    | —   |
| — aluminatum . . . . .             | —                                                                                                                        | —   | —   | 15  | —    | —   |
| — oxydatum . . . . .               | —                                                                                                                        | —   | 4   | 30  | —    | —   |
| — sulfuricum ammoniatum . . . . .  | —                                                                                                                        | —   | 4   | 30  | —    | —   |
| — — crudum . . . . .               | —                                                                                                                        | —   | —   | 5   | 40   | 150 |
| — — purum . . . . .                | —                                                                                                                        | —   | —   | 10  | —    | —   |
| Decoct. Sarsapar. / 5000 Gr. = 800 | —                                                                                                                        | —   | —   | —   | —    | —   |
| compos. fortius / 2500 Gr. = 500   | —                                                                                                                        | —   | —   | —   | —    | —   |
| Decoct. Sarsapar. / 5000 Gr. = 600 | —                                                                                                                        | —   | —   | —   | —    | —   |
| compos. mitius / 2500 Gr. = 350    | —                                                                                                                        | —   | —   | —   | —    | —   |
| Dextrinum . . . . .                | —                                                                                                                        | —   | —   | 15  | —    | —   |
| Elaeosac-<br>chara                 | { Wenn 1 Gramm des zu ver-<br>wendenden Oels bis zu 25 pf.<br>kostet<br>Wenn 1 Gramm des Oels 27<br>bis zu 50 pf. kostet | —   | —   | 3   | 25   | —   |
|                                    |                                                                                                                          | —   | —   | 6   | 50   | —   |
| Electuarium e Senna . . . . .      | —                                                                                                                        | —   | —   | 10  | —    | —   |
| — Theriaca . . . . .               | —                                                                                                                        | —   | —   | 20  | —    | —   |
| Elemi . . . . .                    | —                                                                                                                        | —   | —   | 10  | —    | —   |
| Elixir amarum . . . . .            | —                                                                                                                        | —   | —   | 20  | —    | —   |
| — Aurantii compositum . . . . .    | —                                                                                                                        | —   | —   | 30  | 250  | —   |
| — Proprietatis Paraceisi . . . . . | —                                                                                                                        | —   | —   | 30  | 250  | —   |
| — e Succo Liquiritiae . . . . .    | —                                                                                                                        | —   | —   | 15  | 100  | —   |
| Emplastrum ad fongiculos . . . . . | —                                                                                                                        | —   | —   | 10  | —    | —   |
| — — extens.                        | —                                                                                                                        | —   | —   | —   | —    | —   |
| 100 □ ctm. = 10 pf.                | —                                                                                                                        | —   | —   | —   | —    | —   |

|            |                                                                                                                                            | Gramm. |     |     |     |     |     |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|            |                                                                                                                                            | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Emplastrum | adhaesivum . . . . .                                                                                                                       | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| —          | — ext. $\left\{ \begin{array}{l} 100 \square \text{ctm.} = 10 \text{ pf.} \\ 1000 \square \text{ } " = 60 \text{ pf.} \end{array} \right.$ | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| —          | — Augl. $50 \square \text{ } " = 20 \text{ pf.}$                                                                                           | —      | —   | —   | —   | —   | —   |
| —          | Ammoniaci . . . . .                                                                                                                        | —      | —   | —   | 25  | —   | —   |
| —          | aromaticum . . . . .                                                                                                                       | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| —          | Belladonnae . . . . .                                                                                                                      | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| —          | Cantharidum ordinarium                                                                                                                     | —      | —   | —   | 25  | 180 | —   |
| —          | — perpetuum                                                                                                                                | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| —          | Cerussae . . . . .                                                                                                                         | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| —          | Conii . . . . .                                                                                                                            | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| —          | — ammoniacatum . . . . .                                                                                                                   | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| —          | foetidum . . . . .                                                                                                                         | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| —          | fuscum . . . . .                                                                                                                           | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| —          | — camphoratum . . . . .                                                                                                                    | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| —          | Galbani crocatum . . . . .                                                                                                                 | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| —          | Hydrargyri . . . . .                                                                                                                       | —      | —   | —   | 25  | —   | —   |
| —          | Hyoscyami . . . . .                                                                                                                        | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| —          | Lithargyri compositum                                                                                                                      | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| —          | — molle . . . . .                                                                                                                          | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| —          | — simplex . . . . .                                                                                                                        | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| —          | Melloti . . . . .                                                                                                                          | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| —          | Mezerei cantharidatum                                                                                                                      | —      | —   | —   | —   | —   | —   |
|            | 10 $\square$ ctm. = 9 pf.,                                                                                                                 | —      | —   | —   | —   | —   | —   |
|            | 100 $\square$ ctm. = 60 pf.                                                                                                                | —      | —   | —   | —   | —   | —   |
| —          | Minii rubrum . . . . .                                                                                                                     | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| —          | opiatum . . . . .                                                                                                                          | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| —          | oxycroceum . . . . .                                                                                                                       | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| —          | Picis irritans . . . . .                                                                                                                   | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| —          | saponatum . . . . .                                                                                                                        | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| Euphorbium | subt. pulv. . . . .                                                                                                                        | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Extractum  | Absinthii . . . . .                                                                                                                        | —      | —   | 15  | 100 | —   | —   |
| —          | Aconiti . . . . .                                                                                                                          | —      | —   | 15  | 100 | —   | —   |
| —          | — sicc. . . . .                                                                                                                            | —      | —   | 12  | 80  | —   | —   |

|                               | Gramm. |     |     |     |     |     |
|-------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                               | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Extractum Aloës . . . . .     | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — — acido sulfur. correct.    | —      | —   | 6   | —   | —   | —   |
| — Aurantii Corticis . . . . . | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — Belladonnae . . . . .       | —      | —   | 20  | 120 | —   | —   |
| — — sicc. . . . .             | —      | —   | 12  | —   | —   | —   |
| — Calami . . . . .            | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — Cannabis Indicae . . . . .  | —      | —   | 60  | —   | —   | —   |
| — Cardui benedicti . . . . .  | —      | —   | 6   | 50  | —   | —   |
| — Carni Liebig . . . . .      | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| — Cascariillae . . . . .      | —      | —   | 10  | —   | —   | —   |
| — Centaurii . . . . .         | —      | —   | 8   | 60  | —   | —   |
| — Chamomillae . . . . .       | —      | —   | 20  | —   | —   | —   |
| — Chelidonii . . . . .        | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — Chinae fuscae . . . . .     | —      | —   | 30  | —   | —   | —   |
| — — frigide paratum . . . . . | —      | —   | 40  | —   | —   | —   |
| — Ciuae . . . . .             | —      | —   | 40  | —   | —   | —   |
| — Colocyntidis . . . . .      | —      | —   | 30  | —   | —   | —   |
| — — compositum . . . . .      | —      | —   | 30  | —   | —   | —   |
| — Colombo . . . . .           | —      | —   | 40  | —   | —   | —   |
| — Conii . . . . .             | —      | —   | 20  | 120 | —   | —   |
| — — sicc. . . . .             | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — Cubebarum . . . . .         | —      | —   | 30  | —   | —   | —   |
| — Digitalis . . . . .         | —      | —   | 20  | 120 | —   | —   |
| — — sicc. . . . .             | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — Dulcamarae . . . . .        | —      | —   | 6   | 45  | —   | —   |
| — Fabae Calabaricae . . . . . | —      | 6   | 45  | —   | —   | —   |
| — Ferri pomatum . . . . .     | —      | —   | 10  | —   | —   | —   |
| — Filicis . . . . .           | —      | —   | 60  | —   | —   | —   |
| — Gentianae . . . . .         | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| — Graminis . . . . .          | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — Gratiolae . . . . .         | —      | —   | 20  | —   | —   | —   |
| — Helenii . . . . .           | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — Hyoscyami . . . . .         | —      | —   | 20  | 120 | —   | —   |
| — — sicc. . . . .             | —      | —   | 12  | —   | —   | —   |



|                                      | Gramm. |     |     |     |     |     |
|--------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                      | 00,1   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Extractum Lactucae virosae . . .     | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — Ligui Campechiani . . .            | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — Liquiritiae Radicis . . .          | —      | —   | 10  | —   | —   | —   |
| — Malti . . . . .                    | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| — — ferratum . . . . .               | —      | —   | —   | 6   | 40  | —   |
| — Mezerei . . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Millefolii . . . . .               | —      | —   | 20  | —   | —   | —   |
| — Myrrhae . . . . .                  | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — Opil . . . . .                     | —      | 8   | 10  | —   | —   | —   |
| — Pulsatillae . . . . .              | —      | —   | 60  | —   | —   | —   |
| — Quassiae . . . . .                 | —      | —   | 20  | —   | —   | —   |
| — Rataniae . . . . .                 | —      | —   | 20  | —   | —   | —   |
| — Rhei . . . . .                     | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — — compositum . . . . .             | —      | —   | 20  | —   | —   | —   |
| — Sabinae . . . . .                  | —      | —   | 30  | —   | —   | —   |
| — Scillae . . . . .                  | —      | —   | 20  | —   | —   | —   |
| — Secalis cornuti . . . . .          | —      | 10  | —   | —   | —   | —   |
| — Senegae . . . . .                  | —      | 6   | 40  | —   | —   | —   |
| — Stramonii . . . . .                | —      | —   | 25  | —   | —   | —   |
| — Strychni aquosum . . . . .         | —      | —   | 20  | —   | —   | —   |
| — — spirituosum . . . . .            | —      | —   | 10  | —   | —   | —   |
| — Taraxaci . . . . .                 | —      | 5   | 35  | —   | —   | —   |
| — Trifolii fibrini . . . . .         | —      | —   | 5   | 35  | —   | —   |
| — Valerianae . . . . .               | —      | —   | 30  | —   | —   | —   |
| Farina Hordei praeparata . . . . .   | —      | —   | —   | —   | 30  | 120 |
| Fel Tauri depuratum siccum . . . . . | —      | —   | 20  | —   | —   | —   |
| — — inspissatum . . . . .            | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| Ferrum carbonicum sacchar. . . . .   | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| — chloratum . . . . .                | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — citricum oxydatum . . . . .        | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| — — ammoniatum . . . . .             | —      | —   | 4   | —   | —   | —   |
| — iodat. rec. par. bis zu. . . . .   | —      | —   | 20  | —   | —   | —   |
| — — saccharatum . . . . .            | —      | —   | 8   | —   | —   | —   |
| — lacticum . . . . .                 | —      | —   | 3   | 20  | 150 | —   |

|                                           | Gramm. |     |   |    |     |     |
|-------------------------------------------|--------|-----|---|----|-----|-----|
|                                           | 0,01   | 0,1 | 1 | 10 | 100 | 500 |
| Ferrum oxydatum fuscum . . . . .          | —      | —   | — | 20 | —   | —   |
| — — sacch. solub. . . . .                 | —      | —   | — | 15 | —   | —   |
| — phosphoricum . . . . .                  | —      | —   | — | 20 | 150 | —   |
| — pulveratum . . . . .                    | —      | —   | — | 10 | —   | —   |
| — pyrophosph. c. Ammon. citric.           | —      | —   | 5 | —  | —   | —   |
| — reductum . . . . .                      | —      | —   | — | 25 | —   | —   |
| — sesquichloratum . . . . .               | —      | —   | 5 | 10 | 100 | —   |
| — sulfuricum crudum . . . . .             | —      | —   | — | —  | 10  | —   |
| — — oxydat. ammoniac.                     | —      | —   | — | 20 | —   | —   |
| — — purum . . . . .                       | —      | —   | — | 5  | 30  | —   |
| — — siccum . . . . .                      | —      | —   | — | 6  | —   | —   |
| Flores Arnicae conc. et gr. m. p. . . . . | —      | —   | — | 10 | 60  | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                   | —      | —   | — | 15 | —   | —   |
| — Aurantii conc. et gr. m. p. . . . .     | —      | —   | — | 20 | —   | —   |
| — Chamomili. Rom. c. et gr. m. p. . . . . | —      | —   | — | 10 | —   | —   |
| — — vulgaris integ. . . . .               | —      | —   | — | 6  | 50  | 200 |
| — — conc. et gr. m. p. . . . .            | —      | —   | — | 8  | 70  | 250 |
| — — subt. pulv. . . . .                   | —      | —   | — | 15 | —   | —   |
| — Cinae integr. . . . .                   | —      | —   | — | 5  | 40  | 150 |
| — — subt. pulv. . . . .                   | —      | —   | — | 10 | —   | —   |
| — Kosso conc. . . . .                     | —      | —   | — | 25 | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                   | —      | —   | — | 30 | —   | —   |
| — Lavandulae conc. . . . .                | —      | —   | — | 5  | —   | —   |
| — Malvae arboreae conc. . . . .           | —      | —   | — | 10 | —   | —   |
| — — vulgaris conc. . . . .                | —      | —   | — | 10 | —   | —   |
| — Millefolii conc. . . . .                | —      | —   | — | —  | 30  | —   |
| — Primulae integ. . . . .                 | —      | —   | — | 15 | 100 | 400 |
| — — conc. . . . .                         | —      | —   | — | 20 | 120 | —   |
| — Rhoeados conc. . . . .                  | —      | —   | — | 10 | —   | —   |
| — Rosae conc. . . . .                     | —      | —   | — | 15 | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                   | —      | —   | — | 20 | —   | —   |
| — Sambuci integ. . . . .                  | —      | —   | — | —  | 40  | —   |
| — — conc. et gr. m. p. . . . .            | —      | —   | — | —  | 80  | —   |
| — Tiliae conc. . . . .                    | —      | —   | — | 10 | —   | —   |

|                                       | Gramm. |     |     |     |     |     |
|---------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                       | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Flores Verbasci integ. . . . .        | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — — conc. et gr. m. p.                | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| Folia Althaeae conc. et gr. m. p. .   | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| — Aurantii conc. . . . .              | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Belladonnae conc. et gr. m. p.      | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 10  | 60  | —   |
| — Digitalis conc. et gr. m. p. .      | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Farfaeae conc. . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Hyoseyami conc. et gr. m. p.        | —      | —   | —   | 5   | 30  | —   |
| — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Juglandis conc. . . . .             | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Malvae conc. et gr. m. p. .         | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Melissae conc. et gr. m. p. .       | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Menthae crisp. c. et gr. m. p.      | —      | —   | —   | 10  | 60  | 240 |
| — — piperit. c. et gr. m. p.          | —      | —   | —   | 10  | 60  | 240 |
| — Nicotianae conc. . . . .            | —      | —   | —   | 10  | 50  | —   |
| — Rosmarini conc. . . . .             | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Rutaee conc. . . . .                | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Salviae conc. et gr. m. p. .        | —      | —   | —   | 8   | 60  | —   |
| — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Sennae conc. et gr. m. p. .         | —      | —   | —   | 15  | 120 | 500 |
| — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | 3   | 20  | 160 | 600 |
| — — Spiritu extracta conc.            | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| — — — sht. pv.                        | —      | —   | —   | 50  | —   | —   |
| — Stramonii conc. et gr. m. p. .      | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Toxicodendri conc. . . . .          | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Trifolii fibrini conc. et gr. m. p. | —      | —   | —   | 5   | 30  | —   |
| — Uvae Ursi conc. et gr. m. p.        | —      | —   | —   | 5   | 30  | —   |
| Fructus Anisi stellati gr. m. p. .    | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — — — subtt. pulv. . . . .            | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — — — vulgaris . . . . .              | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — — gr. m. p. .                     | —      | —   | —   | —   | 40  | 150 |

|                                         | Gramm. |     |     |     |     |     |
|-----------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                         | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Fructus Anisi vulgaris subt. pulv. .    | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — Aurantii immaturi. . . . .            | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — — — subt. p. . . . .                  | —      | —   | —   | 3   | —   | —   |
| — — — — subt. p. . . . .                | —      | —   | —   | 6   | —   | —   |
| — Camabils . . . . .                    | —      | —   | —   | —   | 20  | —   |
| — Capsici conc. . . . .                 | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .               | —      | —   | —   | 25  | —   | —   |
| — Cardamomi minores . . . . .           | —      | —   | —   | 50  | —   | —   |
| — — — — subt. p. . . . .                | —      | —   | 10  | —   | —   | —   |
| — Carvi . . . . .                       | —      | —   | —   | 3   | —   | —   |
| — — gr. mod. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | —   | 40  | 150 |
| — — — subt. pulv. . . . .               | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Ceratoniae conc. . . . .              | —      | —   | —   | —   | 40  | —   |
| — Colocynthidis c. et gr. m. p. . . . . | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — — — praeparati . . . . .              | —      | —   | 10  | —   | —   | —   |
| — Coriandri . . . . .                   | —      | —   | —   | 3   | —   | —   |
| — — gr. m. p. . . . .                   | —      | —   | —   | —   | 40  | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .               | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Foeniculi . . . . .                   | —      | —   | —   | 3   | —   | —   |
| — — gr. m. pulv. . . . .                | —      | —   | —   | —   | 40  | 150 |
| — — — subt. pulv. . . . .               | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Juniperi . . . . .                    | —      | —   | —   | —   | 15  | 60  |
| — — gr. m. pulv. . . . .                | —      | —   | —   | —   | 25  | 100 |
| — — — subt. pulv. . . . .               | —      | —   | —   | 6   | —   | —   |
| — Lauri gr. m. p. . . . .               | —      | —   | —   | —   | 40  | 150 |
| — — — subt. pulv. . . . .               | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Myrtilli . . . . .                    | —      | —   | —   | 6   | 45  | —   |
| — Papaveris conc. . . . .               | —      | —   | —   | 6   | —   | —   |
| — Petroselini gr. m. pulv. . . . .      | —      | —   | —   | 3   | —   | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .               | —      | —   | —   | 6   | —   | —   |
| — Phellandrii gr. m. p. . . . .         | —      | —   | —   | 5   | 35  | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .               | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Sabadillae subt. pulv. . . . .        | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Vanillae conc. . . . .                | —      | —   | 40  | —   | —   | —   |

|                                         | Gramm. |     |     |     |     |     |
|-----------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                         | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Fungus igniarius praeparatus . . .      | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — Laricis conc. et gr. m. p. . . .      | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| Galbanum subt. pulv. . . . .            | —      | —   | —   | 25  | —   | —   |
| Gallac conc. et gr. m. p. . . . .       | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — subt. pulv. . . . .                   | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| Gelatina . . . . .                      | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| Gelatina Lichenis Island, sacch. sicca. | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| Gemmae Populi conc. et gr. m. p. .      | —      | —   | —   | 4   | —   | —   |
| Glandulae Lupuli . . . . .              | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| Glycerinum . . . . .                    | —      | —   | —   | 6   | 50  | —   |
| Gummi Arabicum subt. pulv. . . . .      | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| Gutta Percha depurata . . . . .         | —      | —   | 10  | —   | —   | —   |
| Gutti subt. pulv. . . . .               | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| Herba Absinthii conc. et gr. m. p. .    | —      | —   | —   | —   | 40  | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Cannabis Indicae c. et gr. m. p. .    | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Cardui benedicti c. et gr. m. p. .    | —      | —   | —   | 6   | 40  | —   |
| — — — pulv. subt. . . . .               | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Centauri conc. et gr. m. p. . . .     | —      | —   | —   | 6   | 40  | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Chenopodii ambrosioidis conc. . .     | —      | —   | —   | 6   | —   | —   |
| — Conii conc. et gr. m. p. . . . .      | —      | —   | —   | 6   | 40  | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Galeopsidis conc. et gr. m. p. . .    | —      | —   | —   | 6   | —   | —   |
| — Gratiolae conc. et gr. m. p. . . .    | —      | —   | —   | 6   | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Linariae conc. . . . .                | —      | —   | —   | 6   | —   | —   |
| — Lobeliae conc. et gr. m. p. . . .     | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — Majoranae conc. et gr. m. p. . . .    | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Meliloti conc. et gr. m. p. . . .     | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |

|                                        | Gramm. |     |     |     |     |        |
|----------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|--------|
|                                        | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500    |
| Herba Meliloti sub. pulv. . . . .      | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf.    |
| — Millefolii conc. . . . .             | —      | —   | —   | 10  | —   | —      |
| — — sub. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 5   | 35  | —      |
| — Polygalae conc. . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —      |
| — — sub. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | 15  | —   | —      |
| — Serpylli conc. . . . .               | —      | —   | —   | 5   | 35  | —      |
| — Spilanthis conc. . . . .             | —      | —   | —   | 20  | —   | —      |
| — Thymi conc. . . . .                  | —      | —   | —   | 5   | —   | —      |
| — Violae tricoloris conc. . . . .      | —      | —   | —   | 5   | 35  | —      |
| Hirudines . . . . . 1 St. = 20 pf.     | —      | —   | —   | —   | —   | —      |
| Hyrargyrum bichloratum corros. . . . . | —      | —   | —   | 4   | 30  | —      |
| — biiodatum rubrum . . . . .           | —      | —   | —   | 10  | —   | —      |
| — chloratum mite. praep. . . . .       | —      | —   | —   | 5   | —   | —      |
| — — — vap. par. . . . .                | —      | —   | —   | 5   | —   | —      |
| — depuratum . . . . .                  | —      | —   | —   | —   | 25  | —      |
| — iodatum flavum . . . . .             | —      | —   | —   | 10  | —   | —      |
| — nitricum oxydulatum . . . . .        | —      | —   | —   | 5   | 35  | —      |
| — oxydatum rubrum . . . . .            | —      | —   | —   | 4   | 30  | —      |
| — — via hum. par. . . . .              | —      | —   | —   | 5   | —   | —      |
| — praecipitatum album . . . . .        | —      | —   | —   | 4   | 30  | —      |
| — sulfuratum nigrum . . . . .          | —      | —   | —   | 4   | 30  | —      |
| — — rubrum . . . . .                   | —      | —   | —   | 4   | 30  | —      |
| Jufusum Sennae compositum . . . . .    | —      | —   | —   | —   | 10  | —      |
| Jodoformium . . . . .                  | —      | —   | —   | 30  | —   | —      |
| Jodum . . . . .                        | —      | —   | —   | 15  | 110 | —      |
| Kali aceticum . . . . .                | —      | —   | —   | —   | 15  | —      |
| — bicarbonicum . . . . .               | —      | —   | —   | —   | 10  | —      |
| — carbonicum crudum . . . . .          | —      | —   | —   | —   | —   | 20 80  |
| — — depuratum . . . . .                | —      | —   | —   | —   | 5   | 40 150 |
| — — purum . . . . .                    | —      | —   | —   | —   | 15  | —      |
| — causticum fusum . . . . .            | —      | —   | —   | —   | 15  | —      |
| — chloricum . . . . .                  | —      | —   | —   | —   | 15  | —      |
| — — sub. pulv. . . . .                 | —      | —   | —   | —   | 20  | —      |

|                                              | Gramm. |     |    |    |     |      |
|----------------------------------------------|--------|-----|----|----|-----|------|
|                                              | 00,1   | 0,1 | 1  | 10 | 100 | 500  |
| <b>Kali hypermanganicum</b> . . . . .        | pf.    | pf. | 3  | 20 | —   | —    |
| — <b>nitricum pulv. gr.</b> . . . . .        | —      | —   | —  | —  | 35  | 100  |
| — — <b>subt. pulv.</b> . . . . .             | —      | —   | —  | 5  | —   | —    |
| — — <b>venale (pr. usu veter.)</b> . . . . . | —      | —   | —  | —  | 20  | 80   |
| — <b>sulfuricum pulv. gr.</b> . . . . .      | —      | —   | —  | —  | 35  | 100  |
| — — <b>subt. pulv.</b> . . . . .             | —      | —   | —  | 5  | —   | —    |
| — — <b>venale (pr. usu veter.)</b> . . . . . | —      | —   | —  | —  | 20  | 80   |
| — <b>tartaricum subt. pulv.</b> . . . . .    | —      | —   | —  | 15 | —   | —    |
| <b>Kalium bromatum</b> . . . . .             | —      | —   | 3  | 20 | —   | —    |
| — <b>ferrocyanatum</b> . . . . .             | —      | —   | —  | 15 | —   | —    |
| — <b>iodatum</b> . . . . .                   | —      | —   | 10 | 90 | 700 | 2600 |
| — <b>sulfuratum</b> . . . . .                | —      | —   | —  | 20 | —   | —    |
| — — <b>ad balneum</b> . . . . .              | —      | —   | —  | —  | 40  | 150  |
| <b>Kamala</b> . . . . .                      | —      | —   | —  | 30 | —   | —    |
| <b>Kino subt. pulv.</b> . . . . .            | —      | —   | —  | 20 | —   | —    |
| <b>Kreosotum</b> . . . . .                   | —      | —   | 5  | —  | —   | —    |
| <b>Lactucarium</b> . . . . .                 | —      | —   | 10 | —  | —   | —    |
| <b>Laminaria</b> . . . . .                   | —      | —   | —  | 15 | —   | —    |
| <b>Lichen Islandicus conc.</b> . . . . .     | —      | —   | —  | —  | 25  | 100  |
| — — <b>ab amaritic lib.</b> . . . . .        | —      | —   | —  | —  | 100 | —    |
| <b>Lignum Campechianum rasp.</b> . . . . .   | —      | —   | —  | —  | 15  | —    |
| — <b>Guajaci conc.</b> . . . . .             | —      | —   | —  | 5  | —   | —    |
| — <b>Quassiae conc.</b> . . . . .            | —      | —   | —  | 5  | —   | —    |
| — — <b>subt. pulv.</b> . . . . .             | —      | —   | —  | 10 | —   | —    |
| — <b>Sassafras conc.</b> . . . . .           | —      | —   | —  | 5  | —   | —    |
| <b>Linimentum ammoniatum</b> . . . . .       | —      | —   | —  | 10 | 60  | —    |
| — <b>ammoniato-camphoratum</b> . . . . .     | —      | —   | —  | 10 | —   | —    |
| — <b>saponato-ammoniatum</b> . . . . .       | —      | —   | —  | —  | 30  | —    |
| — — <b>-camphoratum</b> . . . . .            | —      | —   | —  | 10 | 60  | —    |
| — — — <b>liq.</b> . . . . .                  | —      | —   | —  | 10 | —   | —    |
| <b>Liquor Ammonii acetici</b> . . . . .      | —      | —   | —  | 5  | 35  | —    |
| — — <b>anisatus</b> . . . . .                | —      | —   | —  | 10 | —   | —    |
| — — <b>carbonici</b> . . . . .               | —      | —   | —  | —  | 30  | —    |
| — — — <b>pyro-oleosi</b> . . . . .           | —      | —   | —  | —  | 50  | —    |

|                                         | Gramm. |     |     |     |     |     |
|-----------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                         | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Liquor Ammonii caustici . . . . .       | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — — — spirituosus                       | —      | —   | —   | 5   | 30  | 100 |
| — — succinici . . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | 60  | —   |
| — Ferri acetici . . . . .               | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — — chlorati . . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | 60  | —   |
| — — sesquichlorati . . . . .            | —      | —   | —   | 10  | 60  | 240 |
| — — sulfurici oxydati . . . . .         | —      | —   | —   | 10  | 60  | —   |
| — Kali acetici . . . . .                | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — — arsenicosi . . . . .                | —      | —   | 3   | 20  | 100 | —   |
| — — carbonici . . . . .                 | —      | —   | —   | 6   | 40  | —   |
| — — caustici . . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | 60  | —   |
| — Natri caustici . . . . .              | —      | —   | —   | 6   | 40  | —   |
| — — chlorati . . . . .                  | —      | —   | —   | —   | 25  | 100 |
| — Plumbi subacetici . . . . .           | —      | —   | —   | 5   | 30  | 100 |
| — scriparus . . . . .                   | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Stibii chlorati . . . . .             | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Lithargyrum subt. pulv.                 | —      | —   | —   | —   | 30  | —   |
| Lithium carbonicum . . . . .            | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| Lycopodium . . . . .                    | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Maëis subt. pulv. . . . .               | —      | —   | 5   | 30  | —   | —   |
| Magnesia carbonica pulv. . . . .        | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Magnesia citrica effervescens . . . . . | —      | —   | —   | 20  | 160 | 650 |
| — — lactica . . . . .                   | —      | —   | 10  | —   | —   | —   |
| — — sulfurica cryst. . . . .            | —      | —   | —   | —   | 15  | 50  |
| — — sicca . . . . .                     | —      | —   | —   | 6   | —   | —   |
| — — usta . . . . .                      | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| Manganum hyperoxydatum pulv. . . . .    | —      | —   | —   | —   | 20  | 50  |
| Manna canell. . . . .                   | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| — — geracini . . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Mastix subt. pulv. . . . .              | —      | —   | 10  | —   | —   | —   |
| Mel . . . . .                           | —      | —   | —   | —   | 40  | 150 |
| — — depuratum . . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — — rosatum . . . . .                   | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| Minium pulv. . . . .                    | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |



|                                               | Gramm. |     |     |     |     |      |
|-----------------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|------|
|                                               | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500  |
| Mixtura oleoso-balsauica . . . . .            | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf.  |
| — sulfurica acida . . . . .                   | —      | —   | —   | 15  | —   | —    |
| — vulneraria acida . . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| Morphinum . . . . .                           | 3      | 20  | 140 | —   | —   | —    |
| — aceticum . . . . .                          | 2      | 15  | 100 | —   | —   | —    |
| — hydrochloricum . . . . .                    | 2      | 15  | 100 | —   | —   | —    |
| — lacticum . . . . .                          | 5      | 20  | —   | —   | —   | —    |
| — sulfuricum . . . . .                        | 2      | 15  | 100 | —   | —   | —    |
| Moschus . . . . .                             | 10     | 100 | —   | —   | —   | —    |
| Mucilago Gummi Arabici . . . . .              | —      | —   | —   | 10  | 60  | —    |
| Myrrha subtl. pulv. . . . .                   | —      | —   | —   | 30  | —   | —    |
| Natrium chloratum pur. pulv. . . . .          | —      | —   | —   | 5   | 25  | —    |
| — chloratum venale (pr. us. vet.) . . . . .   | —      | —   | —   | —   | 5   | 25   |
| Natrum aceticum . . . . .                     | —      | —   | —   | 10  | 60  | —    |
| — bicarbonicum pulv. . . . .                  | —      | —   | —   | 6   | 45  | —    |
| — bicarbonic. venale (pr. us. vet.) . . . . . | —      | —   | —   | —   | 12  | 50   |
| — carbon. crudum . . . . .                    | —      | —   | —   | —   | 10  | 40   |
| — — purum . . . . .                           | —      | —   | —   | 4   | —   | —    |
| — — siccum . . . . .                          | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| — nitricum . . . . .                          | —      | —   | —   | 5   | —   | —    |
| — — pulv. . . . .                             | —      | —   | —   | 8   | —   | —    |
| — phosphoricum cryst. . . . .                 | —      | —   | —   | 8   | —   | —    |
| — — pulv. . . . .                             | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| — pyrophosphoricum . . . . .                  | —      | —   | —   | 15  | —   | —    |
| — — ferratum . . . . .                        | —      | —   | —   | 40  | 300 | —    |
| — salicylicum . . . . .                       | —      | —   | 8   | 60  | 550 | 2000 |
| — santonicum . . . . .                        | —      | —   | 30  | —   | —   | —    |
| — subsulfurosum crystall. ven. . . . .        | —      | —   | —   | —   | 40  | —    |
| — — pur. Ph. G. . . . .                       | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| — sulfuricum cryst. . . . .                   | —      | —   | —   | —   | 15  | 50   |
| — — venale (pr. us. vet.) . . . . .           | —      | —   | —   | —   | 10  | 40   |
| — — siccum . . . . .                          | —      | —   | —   | 5   | —   | —    |
| Oleum Amygdalarum dulc. . . . .               | —      | —   | —   | 10  | 90  | 360  |
| — animale aethereum rect. . . . .             | —      | —   | 6   | 40  | —   | —    |
| — — — crud. . . . .                           | —      | —   | —   | —   | 10  | 40   |

|                                   | Gramm. |     |     |     |       |      |
|-----------------------------------|--------|-----|-----|-----|-------|------|
|                                   | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100   | 500  |
|                                   | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf.   | pf.  |
| Oleum Anisi . . . . .             | —      | —   | 10  | —   | —     | —    |
| — Aurantii Corticis . . . . .     | —      | —   | 10  | —   | —     | —    |
| — — Florum . . . . .              | —      | 10  | 80  | 700 | 1gtt. | = 5  |
| — Bergamottae . . . . .           | —      | —   | 15  | —   | —     | —    |
| — Cacao . . . . .                 | —      | —   | —   | 15  | —     | —    |
| — Cajuputi . . . . .              | —      | —   | —   | 30  | —     | —    |
| — — rectificatum . . . . .        | —      | —   | —   | 35  | —     | —    |
| — Calami . . . . .                | —      | —   | 10  | —   | —     | —    |
| — camphoratum . . . . .           | —      | —   | —   | 10  | —     | —    |
| — Carvi . . . . .                 | —      | —   | 5   | 40  | 380   | —    |
| — Caryophyllorum . . . . .        | —      | —   | 10  | 70  | —     | —    |
| — Chamomillae aethereum . . . . . | —      | 30  | —   | —   | 1gtt. | = 15 |
| — — infusum . . . . .             | —      | —   | —   | 15  | —     | —    |
| — Cinnamomi Cassiae . . . . .     | —      | —   | 5   | —   | —     | —    |
| — — Zeylanici . . . . .           | —      | 10  | 70  | —   | 1gtt. | = 5  |
| — Citri . . . . .                 | —      | —   | 10  | —   | —     | —    |
| — Coccois . . . . .               | —      | —   | —   | 10  | —     | —    |
| — Crotonis . . . . .              | —      | —   | 5   | 40  | 300   | —    |
|                                   |        |     |     |     | 2gtt. | = 3  |
| — Foeniculi . . . . .             | —      | —   | 5   | 40  | 360   | —    |
| — Hyoseyami infusum . . . . .     | —      | —   | —   | 15  | 100   | —    |
| — Jecoris Aselli . . . . .        | —      | —   | —   | —   | 30    | 120  |
| — Juniperi aeth. . . . .          | —      | —   | 10  | —   | —     | —    |
| — — venale (pr.us.vet) . . . . .  | —      | —   | —   | 15  | —     | —    |
| — — empyreumaticum . . . . .      | —      | —   | —   | 5   | —     | —    |
| — Lauri . . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | 80    | 300  |
| — Lavandulae . . . . .            | —      | —   | 5   | 40  | 380   | 1200 |
| — Lini . . . . .                  | —      | —   | —   | —   | 40    | 120  |
| — — sulfuratum . . . . .          | —      | —   | —   | —   | 60    | —    |
| — Macidis . . . . .               | —      | —   | 10  | —   | —     | —    |
| — Majoranae . . . . .             | —      | —   | 30  | —   | —     | —    |
| — Menthae crispae . . . . .       | —      | —   | 15  | —   | —     | —    |
| — — piperitae . . . . .           | —      | 5   | —   | —   | 1gtt. | = 5  |
| — Myristicae . . . . .            | —      | —   | —   | 40  | —     | —    |

|                                       | Gramm. |     |     |        |     |     |
|---------------------------------------|--------|-----|-----|--------|-----|-----|
|                                       | 0,01   | 0,1 | 1   | 10     | 100 | 500 |
| Oleum Olivarum Provinc. . . . .       | pf.    | pf. | pf. | pf.    | pf. | pf. |
| — Olivarum Commune . . . . .          | —      | —   | —   | 10     | 70  | 250 |
| — Papaveris . . . . .                 | —      | —   | —   | 5      | —   | —   |
| — Petrae Italicum . . . . .           | —      | —   | —   | 10     | —   | —   |
| — Ricini . . . . .                    | —      | —   | —   | 6      | 50  | 200 |
| — Rosae . . . . .                     | —      | 30  | —   | 1gitt. | =20 | —   |
| — Rosmarini . . . . .                 | —      | —   | —   | 20     | —   | —   |
| — Sabinæ . . . . .                    | —      | —   | 5   | —      | —   | —   |
| — Sinapis . . . . .                   | —      | 4   | 30  | —      | —   | —   |
| — Succini rectificatum . . . . .      | —      | —   | —   | 15     | —   | —   |
| — Terebinthinae crud. . . . .         | —      | —   | —   | —      | 25  | 100 |
| — — rectificatum . . . . .            | —      | —   | —   | 10     | 60  | —   |
| — — sulfuratum . . . . .              | —      | —   | —   | —      | 60  | —   |
| — Thymi . . . . .                     | —      | —   | 5   | —      | —   | —   |
| — Valerianæ . . . . .                 | —      | 3   | 25  | —      | —   | —   |
| Olibanum subt. pulv. . . . .          | —      | —   | —   | 10     | —   | —   |
| Opium subt. pulv. . . . .             | —      | —   | 30  | 200    | —   | —   |
| Oxymel Colchici . . . . .             | —      | —   | —   | 20     | —   | —   |
| — Scillæ . . . . .                    | —      | —   | —   | 15     | —   | —   |
| — simplex . . . . .                   | —      | —   | —   | 10     | —   | —   |
| Pasta Guarana subt. pulv. . . . .     | —      | —   | —   | 40     | —   | —   |
| — gummosa . . . . .                   | —      | —   | —   | 15     | —   | —   |
| — Liquiritiæ . . . . .                | —      | —   | —   | 15     | —   | —   |
| Phosphorus . . . . .                  | —      | —   | —   | 40     | —   | —   |
| Pilul. aloët. ferr. . . 10 St. 10 pf. | —      | —   | —   | —      | —   | —   |
| — ferr. carbon. . . 10 St. 20 pf.     | —      | —   | —   | —      | —   | —   |
| — — — 100 St. 150 pf.                 | —      | —   | —   | —      | —   | —   |
| — Jalapac . . . 10 St. 20 pf.         | —      | —   | —   | —      | —   | —   |
| — odontalg. . . 10 St. 15 pf.         | —      | —   | —   | —      | —   | —   |
| Pix liquida . . . . .                 | —      | —   | —   | —      | 20  | 80  |
| — navalis . . . . .                   | —      | —   | —   | —      | 20  | —   |
| Placenta Seminis Lini pulv. . . . .   | —      | —   | —   | —      | 20  | 70  |
| Plumbum aceticum pur. . . . .         | —      | —   | —   | 8      | —   | —   |
| — acet. pr. us. vet. pulv. . . . .    | —      | —   | —   | —      | 40  | 100 |

|                                          | Gramm. |     |     |     |     |     |
|------------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                          | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
|                                          | .pf.   | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| Plumbum iodatum . . . . .                | —      | —   | 12  | —   | —   | —   |
| Pulpa Tamarindorum crud. . . . .         | —      | —   | —   | —   | 30  | —   |
| — — depurata . . . . .                   | —      | —   | —   | 10  | 60  | —   |
| Pulvis aërophorus . . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — — Anglicus 1 Dos. 10 pf.               | —      | —   | —   | —   | —   | —   |
| 10 „=60 pf.                              | —      | —   | —   | —   | —   | —   |
| Pulvis aërophorus lax. 1 Dos. 20 pf.     | —      | —   | —   | —   | —   | —   |
| 10 „=150 pf.                             | —      | —   | —   | —   | —   | —   |
| — aromaticus . . . . .                   | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — arsenicalis Cosmi . . . . .            | —      | —   | 3   | —   | —   | —   |
| — gummosus . . . . .                     | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — Ipecacuanhae opiat. . . . .            | —      | —   | 6   | —   | —   | —   |
| — Liquiritiae composit. . . . .          | —      | —   | —   | 12  | —   | —   |
| — Magnesiae cum Rheo. . . . .            | —      | —   | 3   | 20  | —   | —   |
| — temperans . . . . .                    | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Radix Alkannaë conc. . . . .             | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Althaeae conc. et gr. m. p. . . . .    | —      | —   | —   | 5   | 40  | 150 |
| — — subt. pulv. . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Angelicae conc. et gr. m. p. . . . .   | —      | —   | —   | 5   | 40  | 150 |
| — — subt. pulv. . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Arnicae conc. et gr. m. p. . . . .     | —      | —   | —   | 6   | 50  | 200 |
| — Artemisiae conc. et gr. m. p. . . . .  | —      | —   | —   | 5   | 40  | 150 |
| — — subt. pulv. . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Asari conc. et gr. m. p. . . . .       | —      | —   | —   | 5   | 40  | 150 |
| — Bardanae conc. . . . .                 | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Belladonnae conc. et gr. m. p. . . . . | —      | —   | —   | 6   | 50  | 200 |
| — — subt. pulv. . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Carlinae conc. et gr. m. p. . . . .    | —      | —   | —   | —   | 30  | 100 |
| — Colombo conc. et gr. m. p. . . . .     | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                  | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Gentianae conc. et gr. m. p. . . . .   | —      | —   | —   | —   | 30  | 100 |
| — — subt. pulv. . . . .                  | —      | —   | —   | 8   | —   | —   |
| — Helenii conc. et gr. m. p. . . . .     | —      | —   | —   | —   | 30  | 100 |
| — — subt. pulv. . . . .                  | —      | —   | —   | 8   | —   | —   |

|                                         | Gramm. |     |     |     |     |      |
|-----------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|------|
|                                         | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500  |
| Radix Hellebori viridis c. et gr. m. p. | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf.  |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 30  | —   | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 40  | —   | —    |
| — Ipecacuanhae c. et gr. m. p.          | —      | —   | 7   | 50  | 400 | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | 14  | 100 | —   | —    |
| — Levistici conc. . . . .               | —      | —   | —   | 5   | —   | —    |
| — Lliquiritiae glabrae c. et gr. m. p.  | —      | —   | —   | 5   | 40  | 100  |
| — — — mundat. c. et gr. m. p.           | —      | —   | —   | 5   | —   | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| — Ononidis conc. . . . .                | —      | —   | —   | —   | 30  | —    |
| — Pimpinellae conc. et gr. m. p.        | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 15  | —   | —    |
| — Pyrethri conc. et gr. m. p. . . . .   | —      | —   | —   | 20  | —   | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 25  | —   | —    |
| — Ratanhae conc. et gr. m. p. . . . .   | —      | —   | —   | 15  | —   | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 20  | —   | —    |
| — Rhei conc. et gr. m. p. . . . .       | —      | —   | 8   | 60  | 400 | 1500 |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | 10  | 70  | 600 | —    |
| — Saponariae conc. . . . .              | —      | —   | —   | 5   | —   | —    |
| — Sarsaparillae conc. . . . .           | —      | —   | —   | 20  | 150 | 600  |
| — Senegae conc. et gr. m. p. . . . .    | —      | —   | —   | 40  | —   | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 50  | —   | —    |
| — Serpentinae conc. et gr. m. p.        | —      | —   | —   | 15  | —   | —    |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 20  | —   | —    |
| — Taraxaci conc. et gr. m. p. . . . .   | —      | —   | —   | —   | 40  | —    |
| — Valerianae conc. et gr. m. p.         | —      | —   | —   | 6   | 50  | 200  |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —    |
| Resina draconis . . . . .               | —      | —   | —   | 30  | —   | —    |
| — Guajaci subtt. pulv. . . . .          | —      | —   | —   | 20  | —   | —    |
| — Jalapae . . . . .                     | —      | —   | 20  | 120 | —   | —    |
| — Pini . . . . .                        | —      | —   | —   | —   | 20  | —    |
| — Scammoniae subtt. pulv. . . . .       | —      | —   | 20  | —   | —   | —    |
| Rhizoma Calami conc. et gr. m. p.       | —      | —   | —   | —   | 30  | 120  |
| — — — subtt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | —   | 5   | —    |
| — Caricis conc. . . . .                 | —      | —   | —   | —   | 30  | —    |

|                                    | Gramm. |     |     |     |     |     |
|------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                    | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Rhizoma Chinae conc. . . . .       | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — Curcumae conc. et gr. m. p.      | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Filicis subt. pulv. . . . .      | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Galangae conc. et gr. m. p.      | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Galangae subt. pulv. . . . .     | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Graminis conc. . . . .           | —      | —   | —   | 3   | 20  | —   |
| — Imperatoriae c. et gr. m. p.     | —      | —   | —   | —   | 40  | —   |
| — Iridis conc. et gr. m. p. . .    | —      | —   | —   | 5   | 40  | 150 |
| — — subt. pulv. . . . .            | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Tormentillae c. et gr. m. p.     | —      | —   | —   | —   | 40  | —   |
| — — subt. pulv. . . . .            | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Veratri conc. et gr. m. p.       | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .            | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Zedoariae conc. et gr. m. p.     | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .            | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Zingiberis conc. et gr. m. p.    | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .            | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Rotulae Menthae piperitae . . .    | —      | —   | —   | 10  | 80  | 300 |
| Saccharum subt. pulv. . . . .      | —      | —   | —   | 8   | 50  | —   |
| — Lactis subt. pulv. . . . .       | —      | —   | —   | 15  | 100 | 400 |
| Sal. therm. Carolin. artif. cryst. | —      | —   | —   | —   | 40  | —   |
| Sandaraca subt. pulv. . . . .      | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| Santoninum . . . . .               | —      | 4   | 30  | —   | —   | —   |
| Sapo domesticus subt. pulv. . . .  | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — jalapinus . . . . .              | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — medicatus subt. pulv. . . . .    | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — oleaceus . . . . .               | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .            | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — terebinthinatus . . . . .        | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — viridis . . . . .                | —      | —   | —   | —   | 20  | 70  |
| Sebum depuratum . . . . .          | —      | —   | —   | 6   | —   | —   |
| Secale cornutum gr. m. p. . . . .  | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .            | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| Semen Colchici gr. m. p. . . . .   | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Cydoniae . . . . .               | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |

|                                      | Gramm. |     |     |     |     |     |
|--------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                      | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Semen Foeni Graeci gr. m. p. . . . . | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — Hyoscyami . . . . .                | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Lini integ. . . . .                | —      | —   | —   | —   | 20  | 70  |
| — Lini gr. m. pulv. . . . .          | —      | —   | —   | —   | 30  | 100 |
| — Myristicae . . . . .               | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — — pulv. subt. . . . .              | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| — Papaveris . . . . .                | —      | —   | —   | —   | 30  | —   |
| — Quercus tostum pulv. . . . .       | —      | —   | —   | —   | 30  | 100 |
| — Sinapis gr. m. pulv. . . . .       | —      | —   | —   | —   | 30  | 100 |
| — Stramonii . . . . .                | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — subt. pulv. . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Strychni gr. m. p. . . . .         | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — pulv. subt. . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Serum Lactis . . . . .               | —      | —   | —   | —   | —   | 50  |
| — — acidum . . . . .                 | —      | —   | —   | —   | —   | 60  |
| — — aluminatum . . . . .             | —      | —   | —   | —   | —   | 60  |
| — — tamarindinum . . . . .           | —      | —   | —   | —   | —   | 80  |
| Species aromaticae . . . . .         | —      | —   | —   | —   | 80  | 300 |
| — ad Decoctum Lignorum . . . . .     | —      | —   | —   | 5   | 40  | 160 |
| — emollientes . . . . .              | —      | —   | —   | —   | 70  | —   |
| — ad Gargarisma . . . . .            | —      | —   | —   | —   | 70  | —   |
| — laxantes St. Germain . . . . .     | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — pectorales . . . . .               | —      | —   | —   | —   | 60  | 220 |
| — — cum Fructibus . . . . .          | —      | —   | —   | —   | 60  | 220 |
| Spiritus . . . . .                   | —      | —   | —   | —   | 40  | —   |
| — aethereus . . . . .                | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — Aetheris chlorati . . . . .        | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — — nitrosi . . . . .                | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — Angelicae compositus . . . . .     | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — camphoratus . . . . .              | —      | —   | —   | —   | 50  | 200 |
| — Cochleariae . . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — dilutus . . . . .                  | —      | —   | —   | —   | 30  | 100 |
| — Formicarum . . . . .               | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Juniperi . . . . .                 | —      | —   | —   | 6   | 40  | 150 |

|                                                | Gramm |     |     |     |     |     |
|------------------------------------------------|-------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                                | 0,01  | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Spiritus Lavandulae . . . . .                  | pf.   | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — Melissae compositus . . . . .                | —     | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Menthae crispae Anglicus . . . . .           | —     | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — — piperitae Anglicus . . . . .               | —     | —   | —   | 30  | —   | —   |
| — Rosmarini . . . . .                          | —     | —   | —   | 6   | 40  | 150 |
| — saponatus . . . . .                          | —     | —   | —   | —   | 50  | 200 |
| — Serpylli . . . . .                           | —     | —   | —   | 6   | 40  | 150 |
| — Sinapis . . . . .                            | —     | —   | —   | 10  | 80  | 300 |
| Spongiae ceratae . . . . .                     | —     | —   | 15  | 100 | —   | —   |
| — compressae . . . . .                         | —     | —   | 20  | 150 | —   | —   |
| Stibium sulfuratam aurantiacum . . . . .       | —     | —   | 3   | 15  | —   | —   |
| — — crudum gr. m. p. . . . .                   | —     | —   | —   | —   | 40  | —   |
| — — — laevigat. . . . .                        | —     | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — — rubeum . . . . .                           | —     | —   | 5   | —   | —   | —   |
| Stipites Dulcamarae conc. . . . .              | —     | —   | —   | 3   | 20  | —   |
| Strychninum . . . . .                          | —     | 10  | 60  | —   | —   | —   |
| — nitricum . . . . .                           | —     | 10  | 60  | —   | —   | —   |
| Styrax liquidus . . . . .                      | —     | —   | —   | 6   | —   | —   |
| Succinum . . . . .                             | —     | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — subtl. pulv. . . . .                         | —     | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Succus Citri . . . . .                         | —     | —   | —   | 10  | 60  | —   |
| Succus Juniperi inspiss. . . . .               | —     | —   | —   | 10  | 80  | 250 |
| — Liquiritae crudus . . . . .                  | —     | —   | —   | —   | 80  | —   |
| — — — subtl. pulv. . . . .                     | —     | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — — — depuratus . . . . .                      | —     | —   | 4   | 25  | —   | —   |
| — — — subtl. p. . . . .                        | —     | —   | 5   | 30  | —   | —   |
| — Sambuci inspissatus . . . . .                | —     | —   | —   | 15  | —   | —   |
| Sulfur depuratum . . . . .                     | —     | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — jodatum . . . . .                            | —     | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — praecipitatum . . . . .                      | —     | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — sublimatum . . . . .                         | —     | —   | —   | —   | 15  | 50  |
| Summitates Sabiniae conc. et gr. m. p. . . . . | —     | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — — subtl. pulv. . . . .                     | —     | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Syrupus Althaeae . . . . .                     | —     | —   | —   | 6   | 50  | 170 |
| — Amygdalarum . . . . .                        | —     | —   | —   | 10  | —   | —   |



|                                     | Gramm. |     |     |     |     |     |
|-------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                     | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Syrupus Aurantii Corticis . . . . . | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — Aurantii Florum . . . . .         | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Balsami Peruviani . . . . .       | —      | —   | —   | 6   | 50  | 170 |
| — Cerasi . . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Chamomillae . . . . .             | —      | —   | —   | 6   | 50  | 170 |
| — Cinnamomi . . . . .               | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Croci . . . . .                   | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Ferri iodati . . . . .            | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — — oxydati solubilis . . . . .     | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Foeniculi . . . . .               | —      | —   | —   | 6   | 50  | 170 |
| — gummosus . . . . .                | —      | —   | —   | 6   | 50  | 170 |
| — Ipecacuanhae . . . . .            | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Liquiritiae . . . . .             | —      | —   | —   | 6   | 50  | 170 |
| — Mannae . . . . .                  | —      | —   | —   | 6   | 50  | 170 |
| — Menthae crispae . . . . .         | —      | —   | —   | 6   | 50  | 170 |
| — — piperitae . . . . .             | —      | —   | —   | 6   | 50  | 170 |
| — opiatus . . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Papaveris . . . . .               | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Rhamni catharticae . . . . .      | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Rhei . . . . .                    | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Rhoeados . . . . .                | —      | —   | —   | 6   | 50  | 170 |
| — Rubi Idaeii . . . . .             | —      | —   | —   | 6   | 50  | 170 |
| — Sarsaparillae compos. . . . .     | —      | —   | —   | 10  | 100 | 400 |
| — Senegae . . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Sennae cum Manna . . . . .        | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — simplex . . . . .                 | —      | —   | —   | 5   | 40  | 150 |
| — Succii Citri . . . . .            | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Tartarus boraxatus . . . . .        | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — depuratus gr. m. pulv. . . . .    | —      | —   | —   | —   | 70  | 250 |
| — — subt. pulv. . . . .             | —      | —   | —   | 10  | 80  | 300 |
| — ferratus . . . . .                | —      | —   | —   | —   | 70  | 250 |
| — natronatus gr. m. pulv. . . . .   | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — — subt. pulv. . . . .             | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — stibiatus subt. pulv. . . . .     | —      | —   | 3   | 20  | —   | —   |

|                                    | Gramm. |     |     |     |     |     |
|------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                    | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Terebinthina . . . . .             | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — laricina . . . . .               | —      | —   | —   | 5   | 30  | 100 |
| Tinctura Absinthii . . . . .       | —      | —   | —   | 10  | 60  | 200 |
| — Aconiti . . . . .                | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Aloes . . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — — composita . . . . .            | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| — amara . . . . .                  | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| — Arnicae . . . . .                | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — aromatica . . . . .              | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — — acida . . . . .                | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Asae foetidae . . . . .          | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Aurantii Corticis . . . . .      | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Belladonnae . . . . .            | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Benzoës . . . . .                | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Calami . . . . .                 | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Cannabis Indicae . . . . .       | —      | —   | 6   | —   | —   | —   |
| — Cantharidum . . . . .            | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| — Capsici . . . . .                | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Cascarillae . . . . .            | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Castorei Canadensis . . . . .    | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| — — Sibirici . . . . .             | —      | —   | 70  | —   | —   | —   |
| — Catechu . . . . .                | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Chinae . . . . .                 | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — — composita . . . . .            | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| — Chinoidini . . . . .             | —      | —   | —   | 10  | 60  | —   |
| — Cinnamomi . . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Colchici . . . . .               | —      | —   | —   | 10  | 60  | —   |
| — Colocynthis . . . . .            | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Croci . . . . .                  | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| — Digitalis . . . . .              | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — — aetherea . . . . .             | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Euphorbii . . . . .              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Ferri acetici aetherea . . . . . | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| Tinctura Ferri chlorati . . . . .  | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |

|                                            | Gramm. |     |     |     |     |     |
|--------------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                            | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Tinctura Ferri chlorati aetherea . . . . . | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — — pomata . . . . .                       | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Formicarum . . . . .                     | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Gallarum . . . . .                       | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Gentianae . . . . .                      | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Guajaci . . . . .                        | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — — ammoniata . . . . .                    | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — Hellebori viridis . . . . .              | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Jodi . . . . .                           | —      | —   | 5   | 30  | —   | —   |
| — — decolorata . . . . .                   | —      | —   | 5   | 30  | —   | —   |
| — Ipecacuanhae . . . . .                   | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — Kino . . . . .                           | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Lobeliae . . . . .                       | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Macidis . . . . .                        | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — Moschi . . . . .                         | —      | —   | 25  | —   | —   | —   |
| — Myrrhae . . . . .                        | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Opil benzoica . . . . .                  | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — — crocata . . . . .                      | —      | —   | 10  | 60  | —   | —   |
| — — simplex . . . . .                      | —      | —   | 6   | 40  | —   | —   |
| — Pimpinellae . . . . .                    | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Pini composita . . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Ratanhae . . . . .                       | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Resinae Jalapae . . . . .                | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| — Rhei aquosa . . . . .                    | —      | —   | —   | 10  | 80  | 300 |
| — — vinosa . . . . .                       | —      | —   | —   | 20  | 160 | 550 |
| — Scillae . . . . .                        | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — — kalina . . . . .                       | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Secalis cornuti . . . . .                | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Spilanthis composita . . . . .           | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| — Stramonii . . . . .                      | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Strychni . . . . .                       | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — — aetherea . . . . .                     | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Thujae . . . . .                         | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Toxicodendri . . . . .                   | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |

|                                                                     | Gramm. |     |     |     |     |     |
|---------------------------------------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                                                     | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Tinctura Valerianae . . . . .                                       | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — — aetherea . . . . .                                              | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Vanillae . . . . .                                                | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — Zingiberis . . . . .                                              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Tragacantha subtt. pulv. . . . .                                    | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| Trochisci Ipecacuanhae 10 St. 20 pf.                                |        |     |     |     |     |     |
| — Magnesiae ustae " " 20 pf.                                        |        |     |     |     |     |     |
| — Natri bicarb. " " 20 pf.                                          |        |     |     |     |     |     |
| — Santonini {0,025 cont. 1 St. = 3 pf.<br>0,050 cont. 1 St. = 4 pf. |        |     |     |     |     |     |
| Tubera Aconiti conc. . . . .                                        | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — pulv. subt. . . . .                                             | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Jalapae subt. pulv. . . . .                                       | —      | —   | —   | 15  | 100 | 400 |
| — Salep subt. pulv. . . . .                                         | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| Turiones Pini conc. . . . .                                         | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| Unguentum aere . . . . .                                            | —      | —   | —   | 20  | 120 | 480 |
| — arsenicale Hellmundi . . . . .                                    | —      | —   | 10  | 70  | —   | —   |
| — basilicum . . . . .                                               | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Belladonnae . . . . .                                             | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — Cantharidum . . . . .                                             | —      | —   | —   | 30  | 200 | —   |
| — cereum . . . . .                                                  | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| — Cerussae . . . . .                                                | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — — camphoratum . . . . .                                           | —      | —   | —   | 12  | —   | —   |
| — Conii . . . . .                                                   | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — Diachyl. Hebrae . . . . .                                         | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Digitalis . . . . .                                               | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — Elemi . . . . .                                                   | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — flavum . . . . .                                                  | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Glycerini . . . . .                                               | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Hydrargyri cinereum . . . . .                                     | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| — Hyoscyami . . . . .                                               | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — Kali iodati . . . . .                                             | —      | —   | —   | 25  | —   | —   |
| — leniens . . . . .                                                 | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Linariae . . . . .                                                | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Majoranae . . . . .                                               | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |

|                                     | Gramm. |     |     |     |     |     |
|-------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                     | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
|                                     | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| Unguentum narcotico-bals. Hellmundi | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — ophthalmicum . . . . .            | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| — — composit.                       | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — oxygenatum . . . . .              | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| — Plumbi . . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — — tannici . . . . .               | —      | —   | —   | 50  | —   | —   |
| — Populi . . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — rosatum . . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Rosmarini comp. . . . .           | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — sulfuratum compos. . . . .        | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — — simpl. . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Terebinthinae . . . . .           | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — — compos . . . . .                | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Zinci . . . . .                   | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| Vanilla saccharata . . . . .        | —      | —   | 8   | 50  | —   | —   |
| Veratrinum . . . . .                | —      | 10  | 60  | —   | —   | —   |
| Vinum aromaticum . . . . .          | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| — camphoratum . . . . .             | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Chinae . . . . .                  | —      | —   | —   | 15  | 100 | 400 |
| — Colchici . . . . .                | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — Ipecacuanhae . . . . .            | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — Pepsini . . . . .                 | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| — stibiatum . . . . .               | —      | —   | —   | 12  | —   | —   |
| — Xerense . . . . .                 | —      | —   | —   | —   | 60  | 250 |
| Zincum aceticum . . . . .           | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — chloratum . . . . .               | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — ferrocyanatum . . . . .           | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| — lacticum . . . . .                | —      | —   | 10  | 60  | —   | —   |
| — oxydatum purum . . . . .          | —      | —   | 3   | 20  | —   | —   |
| — — venale . . . . .                | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — sulfocarbolicum . . . . .         | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| — sulfuricum cryst. . . . .         | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — valerianicum . . . . .            | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |

|                                                                     | Gramm. |     |     |     |     |     |
|---------------------------------------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                                                     | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
| Tinctura Valerianae . . . . .                                       | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| — — aetherea . . . . .                                              | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Vanillae . . . . .                                                | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |
| — Zingiberis . . . . .                                              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| Tragacantha sub. pulv. . . . .                                      | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| Trochisci Ipecacuanhae 10 St. 20 pf.                                |        |     |     |     |     |     |
| — Magnesite ustæ " " 20 pf.                                         |        |     |     |     |     |     |
| — Natri bicarb. " " 20 pf.                                          |        |     |     |     |     |     |
| — Santonini {0,025 cont. 1 St. = 3 pf.<br>0,050 cont. 1 St. = 4 pf. |        |     |     |     |     |     |
| Tubera Aconiti conc. . . . .                                        | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — — pulv. sub. . . . .                                              | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Jalapae sub. pulv. . . . .                                        | —      | —   | —   | 15  | 100 | 400 |
| — Salep sub. pulv. . . . .                                          | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| Turiones Pini conc. . . . .                                         | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| Unguentum acre . . . . .                                            | —      | —   | —   | 20  | 120 | 480 |
| — arsenicale Hellmundi . . . . .                                    | —      | —   | 10  | 70  | —   | —   |
| — basilicum . . . . .                                               | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Belladonnae . . . . .                                             | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — Cantharidum . . . . .                                             | —      | —   | —   | 30  | 200 | —   |
| — cereum . . . . .                                                  | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| — Cerussae . . . . .                                                | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — — camphoratum . . . . .                                           | —      | —   | —   | 12  | —   | —   |
| — Conii . . . . .                                                   | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — Diachyl. Hebrae . . . . .                                         | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Digitalis . . . . .                                               | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — Elemi . . . . .                                                   | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — flavum . . . . .                                                  | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Glycerini . . . . .                                               | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Hydrargyri cinereum . . . . .                                     | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| — Hyoscyami . . . . .                                               | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — Kalii iodati . . . . .                                            | —      | —   | —   | 25  | —   | —   |
| — leniens . . . . .                                                 | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Linariae . . . . .                                                | —      | —   | —   | 15  | —   | —   |
| — Majoranae . . . . .                                               | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |

|                                     | Gramm. |     |     |     |     |     |
|-------------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
|                                     | 0,01   | 0,1 | 1   | 10  | 100 | 500 |
|                                     | pf.    | pf. | pf. | pf. | pf. | pf. |
| Unguentum narcotico-bals. Hellmundi | —      | —   | —   | 40  | —   | —   |
| — ophthalmicum . . . . .            | —      | —   | —   | 30  | —   | —   |
| — — composit.                       | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — oxygenatum . . . . .              | —      | —   | —   | 20  | 150 | —   |
| — Plumbi . . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — — tannici . . . . .               | —      | —   | —   | 50  | —   | —   |
| — Populi . . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — rosatum . . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — Rosmarini comp. . . . .           | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — sulfuratum compos. . . . .        | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — — simpl. . . . .                  | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Terebinthinae . . . . .           | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — — compos. . . . .                 | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Zinci . . . . .                   | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| Vanilla saccharata . . . . .        | —      | —   | 8   | 50  | —   | —   |
| Veratrinum . . . . .                | —      | 10  | 60  | —   | —   | —   |
| Vinum aromaticum . . . . .          | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| — camphoratum . . . . .             | —      | —   | —   | 10  | 70  | —   |
| — Chinae . . . . .                  | —      | —   | —   | 15  | 100 | 400 |
| — Colchici . . . . .                | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — Ipecacuanhae . . . . .            | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — Pepsini . . . . .                 | —      | —   | —   | 15  | 100 | —   |
| — stibiatum . . . . .               | —      | —   | —   | 12  | —   | —   |
| — Xerense . . . . .                 | —      | —   | —   | —   | 60  | 250 |
| Zincum aceticum . . . . .           | —      | —   | —   | 10  | —   | —   |
| — chloratum . . . . .               | —      | —   | —   | 20  | —   | —   |
| — ferrocyanatum . . . . .           | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| — lacticum . . . . .                | —      | —   | 10  | 60  | —   | —   |
| — oxydatum purum . . . . .          | —      | —   | 3   | 20  | —   | —   |
| — — venale . . . . .                | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — sulfocarbolicum . . . . .         | —      | —   | 5   | —   | —   | —   |
| — sulfuricum cryst. . . . .         | —      | —   | —   | 5   | —   | —   |
| — valerianicum . . . . .            | —      | —   | 15  | —   | —   | —   |

## II. Lage der Arbeiten.

### Abdampfen.

Wiennig.

Für das Abdampfen im Wasserbad, für jede zu verdampfen-  
den 100 Gramm . . . . . 10

### Auflösen.

I. Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupconsistenz), von Delzucker (incl. das Mischen desselben), für Auflösen von Arabischem Gummi in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, dergleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen 10

Anmerkung. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere nichts zu berechnen.

II. Für das Auflösen von einem oder von mehreren Salzen, von Zucker, von festen Säuren, Alkaloiden, Manna und ähnlichen Substanzen in Wasser oder in einer andern Flüssigkeit, incl. Coliren . . . . . 15

Anmerkung. 1. Sind die Salze u. s. w. im kristallisirten und im gepulverten Zustand in der Lage aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des kristallisirten Salzes u. s. w. in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. 2. Für das Auflösen von Salzen oder Extracten zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. 3. Wenn mehrere der unter II. genannten Substanzen die Bestandtheile einer Auflösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis einer Lösung in Rechnung kommen.



Pfeffrig.

III. Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol . . . . . 20

### Contundiren und Zerreiben.

Für das Contundiren und Zerreiben einer oder mehrerer Substanzen ohne Rücksicht auf die Gewichtsmenge . . . . . 10

Anmerkung: Das Zerreiben von Präparaten darf nur bei solchen in Anwendung kommen, welche in der Pharm. German. als *Styphale* bezeichnet sind.

### Decocta und Infusa.

Für ein im Dampfapparat zu bereitlendes Decoct oder Infusum (incl. der Wägung des Wassers oder anderer Flüssigkeit und der Colatur) . . . . . 25

Wenn ein Decoct verordnet wird, welchem gegen Ende der Bereitung noch eine weitere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf hiefür nur der Preis eines einfachen Decocts berechnet werden. Soll jedoch eine weitere Substanz mit dem kochten Decoct infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.

Wenn für die Darstellung eines Decocts oder Infusums destillirtes Wasser vorgeschrieben ist . . . . . 30

### Digestionen.

Geistige und wässerige Digestionen werden bis zur Dauer von 24 Stunden berechnet (incl. der Wägung der Colatur) mit 25

Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.

### Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.

Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, (z. B. einer Quantität Spezies, eines einzelnen Pulvers u. s. w.) wobei die Anwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen . . . . . 10

|                                                                                                                                                                                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines oder mehrerer Suppositorien incl. Abwägen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur . . . | 10 |
| Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet . . . . .                                                                              | 10 |
| Das anzuwendende Wachspapier wird besonders (1 Bogen von etwa 12 Quadratdecimeter zu 15 Pf.) in Rechnung gebracht.                                                                    |    |
| Für das Dispensiren von Blutegeln sind bei jeder Menge zu berechnen . . . . .                                                                                                         | 5  |

### Emulsionen.

|                                                                                                        |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Für die Bereitung einer Samen-, Del-, Gummiharz, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion . . . . . | 20 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

### Filtration.

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm . . . . .                          | 5  |
| "    "    500    "    . . . . .                                            | 10 |
| Bei größeren Quantitäten für jede weitere Menge von je 500 Gramm . . . . . | 5  |
| Die Filtration darf nur in Anrechnung kommen, wenn sie vorgeschrieben ist. |    |

### Gelatinen.

|                                                                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Für eine im Dampfapparat zu bereitende Gelatine aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen und dergl. . . . . | 50 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

### Latwergen.

|                                            |    |
|--------------------------------------------|----|
| Für die Bereitung einer Latwerge . . . . . | 15 |
|--------------------------------------------|----|

### Macerationen.

|                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------|----|
| Macerationen bis zu der Dauer von 24 Stunden . . .          | 10 |
| Bei längerer Dauer derselben für jede weitere 24 Stunden je | 5  |

**Pasten.**

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| Für Bereitung einer Paste       | Pfennig. |
| bis incl. 50 Gramm . . . . .    | 20       |
| "    "    100    "    . . . . . | 30       |
| "    "    200    "    . . . . . | 40       |
| Für größere Mengen . . . . .    | 50       |

**Pflaster.**

|                                                                                                                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen, Malaziren<br>oder Schmelzen . . . . .                                                                           | 20 |
| Für die Bereitung eines Pflasters durch Kochen, incl.<br>etwaigen Mischens und Malazirens . . . . .                                                              | 40 |
| Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Größe von<br>100 Quadratcentimeter incl. des etwa nothwendigen Erweichens<br>oder Schmelzens . . . . .            | 15 |
| Bei größeren Pflastern werden jede weitere 10 Quadratcentimeter<br>mit einem Pfennig berechnet.                                                                  |    |
| Für das anzuwendende Zeug werden berechnet                                                                                                                       |    |
| bei Leder oder Seidenzeug für je 100 Quadratcentimeter . . . . .                                                                                                 | 10 |
| bei Shirting oder Leinwand für je 100 □ Centimeter                                                                                                               | 5  |
| Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine<br>besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrößerung des ganzen<br>Pflasters berechnet werden. |    |

**Pillen, Kosi, und Trochisci.**

|                                                                                                                                                                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Für die Anfertigung und Formation von Pillen, incl. Pulvern<br>oder Mischung der Bestandtheile, und Anstoßen der Masse,<br>sowie incl. der nöthigen Bestreuung mit Lycopodium oder einem<br>andern gleichwerthigen Pulver |    |
| für bis zu 30 Stücke . . . . .                                                                                                                                                                                            | 30 |
| für je weitere 30 Stück . . . . .                                                                                                                                                                                         | 10 |

Anmerkung. Die etwa nothwendige Auflösung von Salzen, oder das Zusammen-schmelzen von Wachs u. dgl. mit Balsamen, Oelen u. s. w. darf nicht besonders berechnet werden.

|                                                                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Für das Ueberziehen der Pillen mit Gelatine, sowie für<br>das Versilbern derselben für je 30 Stück . . . . . | 20 |
| Für Vergolden der Pillen für je 30 Stück . . . . .                                                           | 30 |
| Für Bereitung und Formation von Boli und Trochisci ist<br>das anderthalbfache wie für Pillen zu berechnen.   |    |

### Pulver und Species.

|                                                                                                                                                                                                                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Für die Mengung eines feinen Pulvers . . . . .                                                                                                                                                                                                                 | 10 |
| Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in ver-<br>vielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver werden<br>für die Dispensation incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und<br>Signatur bis zu 10 Stück für jede Dosis berechnet . . . . . | 4  |
| Für jede weitere Dosis wird berechnet . . . . .                                                                                                                                                                                                                | 2  |
| Sind Wachskapseln vorgeschrieben oder ist deren Anwendung<br>unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften<br>Theil erhöht; es müssen demnach z. B. 10 Stück solcher Pulver<br>taxirt werden mit. . . . .                                        | 48 |
| Für die Mengung eines groben Pulvers oder von Species<br>samt Convolut und Signatur . . . . .                                                                                                                                                                  | 10 |
| Bei Divisionen von groben Pulvern oder von Species werden<br>für Dispensation jedes einzelnen Paquets incl. Abwägen, Kapsel,<br>Convolut und Signatur berechnet bis incl. 200 Gramm . . . . .                                                                  | 5  |
| bei größeren Mengen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                  | 10 |

### Reiben.

|                                                                                                         |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder<br>Menge u. s. w. für die Stunde . . . . . | 80 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

### Salben.

Für Bereitung einer aus mehreren Bestandtheilen zusammen-  
gesetzten Salbe, incl. etwa erforderlichen Zerreibens einzelner Be-

Pfennig.

standtheile oder der Aureibung von Pulvern mit Flüssigkeit, des  
 Auflösens von Salzen oder Extracten, sowie nothwendigen Er-  
 wärmens oder Zusammenschmelzens . . . . . 20

Für die Division, sowie für die in mehrfacher Dosis erfolgte  
 Verabreichung einer Salbe incl. des Einwickelns in Wachspapier  
 jede Dosis . . . . . 5

### Saturationen.

Für die Bereitung einer Saturation incl. der hiebei etwa  
 erforderlichen Auflösungen . . . . . 20

### Suppositorien.

Für die Bereitung eines Suppositorium . . . . . 10

Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes weitere  
 Suppositorium berechnet mit . . . . . 5

### Wägungen.

Eine einzelne Wägung oder Tropfenzählung, welche zur An-  
 fertigung oder Dispensation einer zum innern oder äußern Ge-  
 brauch bestimmten Arznei erforderlich ist, wird mit 3 Pf., 2 Wä-  
 gungen werden mit 6 Pf., 3 Wägungen mit 9 Pf., 4 und mehr  
 Wägungen mit 12 Pf. berechnet.

Mehr als 4 Wägungen dürfen in keinem Fall berechnet werden.

Das Abzählen jeder Menge der in die Ph. G. aufgenomme-  
 nen Pillen wird berechnet mit 3 Pf.

### III. Tage der Arbeiten für thierärztliche Heilmittel.

|                                                                                                                                                                                                                                     |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Für eine Abkochung oder einen Aufguss                                                                                                                                                                                               | flennig. |
| bis zu 2 Pfund . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 25       |
| über 2 Pfund für jedes weitere Pfund . . . . .                                                                                                                                                                                      | 5        |
| Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels,<br>wenn hiebei die Verwendung eines Gefäßes nicht stattfindet,<br>z. B. von Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w. incl. Ab-<br>wägen, Convolut und Signatur . . . . . | 10       |
| Für die Bereitung einer Latwerge                                                                                                                                                                                                    |          |
| bis zu 1 Pfund . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 20       |
| für größere Mengen für jedes weitere Pfund . . . . .                                                                                                                                                                                | 5        |
| Für das Anstoßen einer Masse zur Anfertigung von Pillen<br>(Bissen, Voli)                                                                                                                                                           |          |
| bis zu 100 Gramm . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 15       |
| für jede weitere 50 Gramm . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 3        |
| Für die Formirung von Pillen (Bissen, Voli) incl. das<br>Mehl zum Bestreuen                                                                                                                                                         |          |
| bis zu 4 Stück für 1 Stück . . . . .                                                                                                                                                                                                | 5        |
| für jedes weitere Stück . . . . .                                                                                                                                                                                                   | 3        |
| Für die Mengung eines Pulvers oder von Species                                                                                                                                                                                      |          |
| bis zu 1 Pfund . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 10       |
| bei größeren Mengen für jedes weitere Pfund je . . . . .                                                                                                                                                                            | 3        |
| Für das Theilen von Pulvern und Species incl. Abwägen,<br>Convolut und Signatur                                                                                                                                                     |          |
| das einzelne Palet bis zu 200 Gramm . . . . .                                                                                                                                                                                       | 5        |
| bei größeren Mengen für jede weitere 200 Gramm je . . . . .                                                                                                                                                                         | 3        |
| Für die Bereitung einer Salbe . . . . .                                                                                                                                                                                             | 20       |
| Eine einzelne Wägung oder Tropfenzählung, welche zur<br>Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äußern                                                                                                                  |          |

Pfennig.

Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, wird mit 3 Pf., 2 Wägungen werden mit 6 Pf., 3 Wägungen mit 9 Pf., 4 und mehr Wägungen mit 12 Pf. berechnet.

In keinem Fall dürfen mehr als 4 Wägungen berechnet werden.

#### IV. Lage der Gefäße.

##### Gläser, grüne und halbweiße.

Grüne und halbweiße Gläser mit Kork, Lektur und Signatur

|                  |                               |    |
|------------------|-------------------------------|----|
| kosten das Stück | bis zu 20 Gramm . . .         | 10 |
|                  | über 20 Gramm " " 100 " . . . | 15 |
|                  | " 100 " " " 200 " . . .       | 20 |
|                  | " 200 " " " 300 " . . .       | 25 |
|                  | " 300 " " " 400 " . . .       | 30 |
|                  | " 400 " " " 500 " . . .       | 40 |

Ueber 1 Pfund wird für jedes weitere Pfund berechnet. . . 5

##### Gläser, starke weiße.

Starke weiße Gläser mit Kork, Lektur und Signatur kosten

|           |                                   |    |
|-----------|-----------------------------------|----|
| das Stück | bis zu 15 Gramm . . . . .         | 15 |
|           | über 15 Gramm " " 100 " . . . . . | 20 |
|           | " 100 " " " 200 " . . . . .       | 30 |
|           | " 200 " " " 300 " . . . . .       | 35 |
|           | " 300 " " " 400 " . . . . .       | 40 |
|           | " 400 " " " 500 " . . . . .       | 50 |

Ueber 1 Pfund wird für jede weitere 250 Gramm berechnet. . . 10

Anmerkung. Obige Preise gelten nur für starke weiße Gläser. Dünnere weiße Gläser dürfen nur wie halbweiße berechnet werden.

|                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Starke weiße Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln werden<br>incl. Textur und Signatur das Stück |    |
| bis incl. 100 Gramm . . . . .                                                                    | 15 |
| " " 200 " . . . . .                                                                              | 20 |
| " " 1 Pfund . . . . .                                                                            | 40 |

theurer berechnet.

Weiße Pulvergläser, Hyalithgläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weiße Gläser berechnet.

Holz-Korkstöpsel oder hohle Glasstöpsel zu den weißen Pulvergläsern und Holzbedel zu Salbentöpfen kosten mit Signatur das Stück

|                                              |    |
|----------------------------------------------|----|
| zu Gefäßen bis zu 100 Gramm Inhalt . . . . . | 10 |
| " " " " 200 " " . . . . .                    | 20 |
| zu größeren Gefäßen . . . . .                | 25 |

Kautschuckstöpsel kosten das Stück

|                                              |    |
|----------------------------------------------|----|
| zu Gläsern bis zu 100 Gramm Inhalt . . . . . | 15 |
| " " " " 200 " " . . . . .                    | 20 |
| " " " " 300 " " . . . . .                    | 25 |
| " " " " 500 " " . . . . .                    | 35 |

Anmerkung. Starke weiße Gläser, Gläser mit eingeriebenen Stöpseln, Hyalithgläser und geschwärzte Gläser, so wie Holz-Korkstöpsel, hohle Glasstöpsel oder Kautschuckstöpsel, dürfen nur zur Anwendung resp. Berechnung kommen, wenn sie verlangt werden, oder wenn sie vermöge der Natur des Arzneimittels nothwendig sind.

### Pappschachteln (mit Falz).

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| bis zu 20 Gramm . . . . .         | 10 |
| über 20 Gramm " " 100 " . . . . . | 20 |
| " 100 " " " 200 " . . . . .       | 30 |
| " 200 " " " 300 " . . . . .       | 35 |
| " 300 " " " 1 Pfund . . . . .     | 50 |

Anmerkung. Schachteln mit Goldbrand dürfen nicht höher als oben angegeben berechnet werden.



## Pulverschieber (Convolutkästchen)

|                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
|                                     | Pfennig. |
| Kosten bis zu 5 Pulvern . . . . .   | 10       |
| „ von 6 bis 10 Pulvern . . . . .    | 15       |
| „ von 11 bis 20 „ . . . . .         | 20       |
| „ bei mehr als 20 Pulvern . . . . . | 25       |

## Pulver-Convolute

in Briefaschenform kosten . . . . . 5

Anmerkung: Pulverschieber oder Convolutkästchen dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Kassen nicht berechnet werden.

## Töpfe, graue oder gelbe. (Steinzeug).

|                                                                       |                                   |    |  |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----|--|
| Graue oder gelbe Töpfe kosten incl. Tektur und Signatur<br>das Stück, |                                   |    |  |
|                                                                       | bis zu 50 Gramm . . . . .         | 10 |  |
|                                                                       | über 50 Gramm „ „ 100 „ . . . . . | 12 |  |
|                                                                       | „ 100 „ „ 200 „ . . . . .         | 18 |  |
|                                                                       | „ 200 „ „ 400 „ . . . . .         | 25 |  |
|                                                                       | „ 400 „ „ 1 Pfund . . . . .       | 30 |  |
| Ueber 1 Pfund werden für jedes weitere Pfund berechnet . . .          |                                   | 10 |  |

## Töpfe, weiße. (Porzellan).

|                                                        |                           |    |  |
|--------------------------------------------------------|---------------------------|----|--|
| Weiße Töpfe kosten incl. Tektur und Signatur das Stück |                           |    |  |
|                                                        | bis zu 10 Gramm . . . . . | 15 |  |
| Von 10 Gramm „ „ 50 „ . . . . .                        |                           | 20 |  |
| „ 50 „ „ 100 „ . . . . .                               |                           | 30 |  |
| „ 100 „ „ 200 „ . . . . .                              |                           | 40 |  |
| „ 200 „ „ 300 „ . . . . .                              |                           | 60 |  |
| „ 300 „ „ 400 „ . . . . .                              |                           | 70 |  |
| „ 400 „ „ 1 Pfund . . . . .                            |                           | 80 |  |

Anmerkung: Für die thierärztlichen Heilmittel werden die zu verwendenden grünen, grauen und gelben Töpfe zu den vorstehend angeführten Preisen berechnet.

Für die der Berechnung zu Grund zu legende Größe der Gläser gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben den Maßstab ab, so daß demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Del, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm zu berechnen ist. Dasselbe gilt für die Schachteln und Töpfe.

Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welches sie zu fassen vermögen.

Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte leere Gläser, Schachteln oder Töpfe in die Apotheke gebracht, oder bei Reiteraturen wieder mitgebracht werden, so darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

## V.

## Tare der homöopathischen Arzneimittel.

| <b>1. Muttertinkturen.</b>                                                                         |                                                    | Pr. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----|
| A. Essenzen aus gleichen Theilen ausgepressten frischen Saftes und Weingeistes zusammengesetzt . . | 1 bis 30 Tropfen . . . . .                         | 15  |
|                                                                                                    | 31 bis 100 Tropfen oder<br>5 Gramm . . . . .       | 30  |
|                                                                                                    | jede weitere 100 Tropfen<br>oder 5 Gramm . . . . . | 15  |
| B. Tinkturen aus 1 Theil trockener Arzneisubstanz und 20 Theilen Weingeistes bereitet . . . . .    | 1 bis 20 Tropfen . . . . .                         | 15  |
|                                                                                                    | 31 bis 100 Tropfen oder<br>5 Gramm . . . . .       | 20  |
|                                                                                                    | jede weitere 100 Tropfen<br>oder 5 Gramm . . . . . | 10  |
| <b>2. Verdünnungen.</b>                                                                            |                                                    |     |
| A. Mit Weingeist bereitet von der 1. bis 30. Verdünnung . . . . .                                  | 1 bis 30 Tropfen . . . . .                         | 15  |
|                                                                                                    | 31 bis 100 Tropfen oder<br>5 Gramm . . . . .       | 20  |
|                                                                                                    | jede weitere 100 Tropfen<br>oder 5 Gramm . . . . . | 10  |
| B. Streukügelchen, welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind . .                               | bis zu 1 Gramm . . . . .                           | 15  |
|                                                                                                    | über 1 Gr. bis zu 2 Gr. . . . .                    | 20  |
|                                                                                                    | über 2 Gr. bis zu 5 Gr. . . . .                    | 30  |
| Reine unbefeuchtete Streukügelchen, reiner präparirter Milchzucker .                               | 5 Gramm . . . . .                                  | 10  |

| <b>3. Verreibungen.</b>                                                                                               |                                                        | Pf.      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------|
| Aus 1 Theil trockenen Arzneistoffes und 100 Theilen Milchzuckers durch einstündiges Zusammenreiben bereitet . . . . . | bis 1 Gramm . . . . .<br>jedes weitere Gramm . . . . . | 20<br>10 |

Bei Verreibungen, welche im Verhältniss von 1 zu 10 bereitet sind, darf für die erste Verreibung der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 10 pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie destillirtes Wasser, Weingeist, Süssholzwurzpulver u. s. w., sowie die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann Gläser, Schachteln und andere Gefässe sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 31. Dezember 1878.

**Inhalt.**

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien. Vom 28. Dezember 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Titel und Rang der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände. Vom 24. Dezember 1878. — Bekanntmachung des Oberbergamtes, betreffend die Erlangung der juristischen Persönlichkeit durch den Friedrichshaller Knappheitsverein. Vom 21. Dezember 1878.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien.** Vom 28. Dezember 1878.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. vor. Mts., betreffend die Verlängerung des zwischen dem Zollverein und Italien bestehenden Handels- und Schifffahrtsvertrags (Reg. Blatt von 1866 S. 129 und von 1878 S. 14) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 28. Dezember 1878.

S i d.                      K e n n e r.

**Bekanntmachung.**

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung bleiben der zwischen dem Zollverein und Italien geschlossene Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schifffahrts-Konvention vom 14. Oktober 1867 bis zum 31. Dezember 1879 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

S o f m a n n.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Titel und Rang der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände.** Vom 24. Dezember 1878.

Vermöge Höchster Entschliessung vom 24. d. Mts. haben Seine Königliche Majestät gnädigst verfügt, daß bei denjenigen höheren Mädchenschulen, welche als öffentliche Schulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen sowie die Aufsicht über die letzteren (Reg. Blatt S. 294 ff.), anerkannt sind, die Vorstände, mögen sie von der Staatsbehörde angestellt oder bestätigt worden sein, den Titel eines **R e k t o r s** mit dem Rang auf der **VIII.** Stufe der Rangordnung zu führen haben.

Stuttgart, den 24. Dezember 1878.

Geßler.

**Bekanntmachung des Oberbergamtes, betreffend die Erlangung der juristischen Persönlichkeit durch den Friedrichshaller Knappschaftsverein.** Vom 21. Dezember 1878.

Der für die Königl. Salinen Friedrichshall und Clemenshall und das Königl. Steinsalzbergwerk Friedrichshall unter dem Namen „Friedrichshaller Knappschaftsverein“ gegründete Knappschaftsverein hat gemäß Art. 151 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 durch die heute erfolgte Bestätigung seiner Statuten die Eigenschaft einer juristischen Person erlangt, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Verein seinen rechtlichen Wohnsitz in Friedrichshall, Gemeinde Jagstfeld, Oberamts Neckarfulm, hat.

Stuttgart, den 21. Dezember 1878.

Königl. Oberbergamt:  
Rüdinger.

# Register

über

## das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1878.

---

### I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1878 des Regierungsblattes enthaltenen  
Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

#### Dezember 1877.

29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung und zu den Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. 1.  
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag. 5.

#### Januar 1878.

2. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Einrichtung einer Samenprüfungsanstalt in Hohenheim und die Organisation derselben. 6.  
10. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. 14.  
— Eben dieselben. Verfügung, betreffend die Behandlung gewaltsam beschädigter vollwichtiger Reichsmünzen. 15.  
11. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1878. 13.  
18. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die Evangelische Brüder- und Kinderanstalt „Karlshöhe“ bei Ludwigsburg. 9.  
— Eben dasselbe. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Namens und der Statuten der juristischen Person „Evangelisches Frauenstift in Göppingen.“ 10.

28. *R. Verordnung*, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Crailsheim zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 17.
- *Ministerium des Innern*. Verfügung, betreffend die Ausbezahlung der Volksschullehrergehalte durch die Gemeinde-, Stiftungs- und sonstige örtliche Kassen, sowie durch die *R. Kameralämter*. 10.
- *Berichtigung* der auf S. 219 ff. des Regierungsblatts von 1874 abgedruckten *R. Verordnung*, betreffend die Gebühren der Notare, vom 7. Oktober 1874. 15.
30. *Ministerien des Innern und des Kriegswesens*. Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. 18.

### Februar.

4. *Sämmtliche Ministerien*. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen inländischen und schweizerischen Behörden. 38.
18. *Finanzministerium*. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. 39.
26. *R. Verordnung*, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ravensburg zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. 37.
- *R. Verordnung*, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tübingen zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. 135.
27. *Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*, *Abtheilung für die Verkehrsanstalten*. Verfügung, betreffend Abänderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. 39.
- *Ministerien des Innern und der Finanzen*. Verfügung, betreffend die Auserkürzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. 43.

### März.

4. *Civillammer des R. Kreisgerichtshofs zu Hall*. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von den Mitgliedern der Freiherrlichen Familie von Adelsheim hinsichtlich des Ritterguts Wackbach O. N. Mergentheim, vereinbarten Stammgutserneuerungsstatuts. 48.
5. *Justizministerium*. Verfügung, betreffend die Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871. 40. *Berichtigung* 48.
12. *R. Verordnung*, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 45.
15. *Ministerium des Innern*. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Frauenstift von Carl Morike zu Neuenstadt an der Linde. 47.
17. *Rönigliche Verordnung*, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Weingarten zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. 46.



18. **Ministerium des Innern.** Bekanntmachung, betreffend die Oesterreichische Hagelversicherungs-  
gesellschaft in Wien. 47.
19. **Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Fi-  
nanzen.** Verfügung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preu-  
ßischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. 50.
23. **Ministerium des Innern.** Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der §§. 89 und 91  
der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Reg. Blatt von 1871 Seite 107.) 50.
27. **Ministerien des Innern und der Finanzen.** Verfügung, betreffend die statistische  
Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags. 57.
28. **Ministerien des Innern und des Kriegswesens.** Bekanntmachung, betreffend die  
Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung  
gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst  
berechtigt sind. 53.

## April.

2. **Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.** Bekanntmachung, betreffend eine aus  
Anlaß des 25jährigen Dienstjubiläums des Stiftpredigers, Prälaten Dr. von Kapff in Stuttgart  
errichtete Stiftung zu Unterstützung verwaister unehelicher Töchter von evangelischen Pfarrern. 56.
17. **Ministerium des Inneren.** Verfügung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. 74.
18. **R. Verordnung,** betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zur Erhebung einer ört-  
lichen Abgabe von Bier. 73.
20. **Finanzministerium.** Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. 84.
26. **Ministerien des Innern und der Finanzen.** Verfügung, betreffend den Aufruf und  
die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. 87.
27. **R. Verordnung,** betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Cannstatt zu Erhebung einer  
örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier und Fleisch. 85.

## Mai.

2. **Civilkammer des Kreisgerichtshofs zu Rottweil.** Bekanntmachung, betreffend  
die Bestätigung des von dem verstorbenen Freiherrn Georg Adolph von Cotta zu Dotternhausen  
über die Herrschaft Plettenberg errichteten Familienstatuts. 111.
6. **Finanzministerium.** Verfügung, betreffend die Zollamtliche Behandlung von Waarensen-  
dungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. 80.
8. **Ministerien des Innern und des Kriegswesens.** Bekanntmachung, betreffend die  
Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. 106.
11. **Ministerium des Inneren.** Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen den Kolorado-  
käfer. 107.
14. **Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.** Bekanntmachung, betreffend die Pen-  
sionen der Hinterbliebenen von Volksschullehrern. 109.

14. **Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.** Verfügung, betreffend die beim Tode von Volksschullehrern an die Oberschulbehörden einzufendenden Todesurkunden. **110.**
15. **R. Verordnung,** betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Gmünd zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. **113.**
16. **Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.** Verfügung, betreffend die Anfertigung der Meßurkunden und Grundrisse über Veränderungen in der Bodeneinteilung zum Zwecke der Fortführung der Flurarten und Primärkataster. **105.**
20. **Ministerium des Inneren.** Bekanntmachung, betreffend das Maß- und Gewichtswesen. **114.**
24. **R. Verordnung,** betreffend die Gleichstellung des Etats- und Rechnungstermins der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungstermin des Staats. **121.**
27. **Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens.** Verfügung, betreffend die Einführung des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. **125.**
28. **Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.** Verfügung, betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure **124.**
31. **Ministerium des Inneren.** Verfügung, betreffend die Vollziehung der R. Verordnung vom 24. Mai 1878 über die Gleichstellung des Etats- und Rechnungstermins der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungstermin des Staats. **122.**

### Juni.

4. **R. Verordnung,** betreffend die Bildung eines beratenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten. **131.**
20. **Oberamt Balingen.** Bekanntmachung, betreffend die veränderte Klasseneinteilung der Gemeinden Biß und Thieringen. **137.**
21. **Ministerien des Innern und des Kriegswesens.** Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. **136.**
28. **Ebenbiefelben.** Verfügung, betreffend die Verlegung des Stationsortes eines Bezirksfeldwebels. **137.**
30. **Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.** Verfügung, betreffend Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands; die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung; Abänderungen und Ergänzungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875; Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. **139.**

## Juli.

8. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. 184.
16. Steuerkollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879. 185.
17. Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Auszahlung der Vergütungen für die bei den Uebungen der Truppen vorgekommenen Sturmbeschädigungen. 193.
18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. 181.
24. Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend Bezahlung von Marschgebühren an einberufene Heerespflichtige. 196.
29. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend eine neue Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen von Vorständen oder Lehrern an Unterrichts-Anstalten im Sinn des Art. 16. des Gesetzes A vom 16. Juli 1842. 209.

## August.

3. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend den Eintrag der neuen Gebäudeeinkapitale in die Güterbücher, den Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister und den örtlichen Steuerfuß. 197.
- Ebendieselben. Verfügung, betreffend die Abänderung der Vorschriften der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832 über den Eintrag des Brandversicherungsanschlages der Gebäude in die Güterbücher. 201.
12. R. Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. 203.
16. Derselben, betreffend den Schutz der Bdgel. 205.
18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Gefindevermieter. 211.
29. Finanzministerium. Verfügung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Spielkartenstempel. 213.

## September.

2. Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs zu Rottweil. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Freiherrlich von Wiederholdtschen Familienrats. 232. Druckfehlerberichtigung. 246.
24. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend den Kostensatz der Konviktszöglinge. 231.

## Oktober.

2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstel-

lung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 227.

14. **Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.** Verfügung, betreffend die Organisation der forstlichen Versuchstation in Hohenheim. 237.
- **R. Kommission für die Erziehungshäuser.** Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Termins für Einsendung der Kirchenopfer an die Staatswaisenhäuser. 240.
25. **Ministerium des Innern.** Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. 237.
26. **Ministerien des Innern und der Finanzen.** Verfügung, betreffend die Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimationscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 236.
27. **Königliche Verordnung,** betreffend die Dienst-Eide. 233.
28. **Civillammer des R. Kreisgerichtshofs in Ellwangen.** Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von den Freiherren August und Ferdinand von König errichteten Familienstatuts. 242.

### November.

5. **Königliche Verordnung,** betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 241.
7. **Ministerien des Innern und des Kriegswesens.** Bekanntmachung, betreffend die Verichtigung des mit Bekanntmachung vom 2. Oktober 1878 veröffentlichten Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 243.
19. **Finanzministerium.** Verfügung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Spielkartenstempel. 244.
20. **Ministerium des Innern.** Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1879. 247.
22. **Justizministerium.** Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1879. 247.
23. **Ministerium des Innern.** Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Feststellung der Impfformulare. 248.
28. **Civillammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg.** Bekanntmachung, betreffend das Familienstatut der Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth. 284.

### Dezember.

4. **Ministerium des Innern.** Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Hall. 265.
9. **Finanzministerium.** Verfügung, betreffend die steuerliche Behandlung der sogenannten Braumalz. 269.

9. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Bezeichnung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. 270.
14. Medicinalkollegium. Verfügung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. 313.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. 285.
21. Oberbergamt. Bekanntmachung, betreffend die Erlangung der juristischen Persönlichkeit durch den Friedrichshaller Knappschaftsverein. 316.
24. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend den Titel und Rang der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände. 316.
28. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handels- und Schiffsfahrtsvertrag mit Italien. 315.

## II.

## Alphabetisches Sachregister.

## A.

- Abgeordnetenwahlen. Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Hall. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1878. 265.
- Abraumsalze. Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die steuerliche Behandlung der sogenannten Abraumsalze. Vom 9. Dezember 1878. 269.
- Abelsheim, Freiherren. Stammgutserneuerungsstatut hinsichtlich des Ritterguts Wachbach D. A. Mergentheim. Bekanntmachung der Civillammer des Kreisgerichtshofs zu Hall vom 4. März 1878. 48.
- Ärzte. Prüfung der Thierärzte. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1878. 74.  
Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 8. Mai 1878. 106.
- Arzneitaxe. Verfügung des Medicinalkollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 14. Dezember 1878. 313.
- Auslieferungsverträge. Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871. Verfügung des Justizministeriums vom 5. März 1878. 40.  
Berichtigung 48.

## B.

- Banknoten.** Aufruf und Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. a) Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 19. März 1878. 50. b) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. April 1878. 87.
- Bezirksfeldwebel.** Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 28. Juni 1878, betreffend die Verlegung des Stationsorts des Bezirksfeldwebels von Willbad nach Neuenbürg. 137.
- Biersteuer f. Verbrauchsabgaben.**
- Biß D.M. Balingen.** Veretzung dieser Gemeinde von der dritten in die zweite Klasse. Bekanntmachung des Oberamts Balingen vom 20. Juni 1878. 137.
- Brandversicherung.** Abänderung der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 3. Dezember 1832 über den Eintrag des Brandversicherungsanschlages der Gebäude in die Güterbücher. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August 1878. 201.
- Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1879. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1878. 247.
- Brantwein.** Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verunreinigung des Brantweins durch Kupfer. Vom 18. Juli 1878. 181.

## C.

- Gaunstatt.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Gaunstatt zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier und Fleisch. R. Verordnung vom 27. April 1878. 85.
- Classeneinteilung' der Gemeinden Biß und Thieringen D.M. Balingen.** Bekanntmachung des Oberamts Balingen vom 20. Juni 1878, betreffend die Veretzung der Gemeinde Biß von der dritten in die zweite Klasse und der Gemeinde Thieringen von der zweiten in die dritte Klasse. 137.
- Consumsteuern f. Verbrauchsabgaben.**
- Cotta.** Freiherr Georg Astolph v. Cotta'sches Familienstatut über die Herrschaft Plettenberg. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs zu Rottweil vom 2. Mai 1878. 111.
- Crailsheim.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Crailsheim zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. R. Verordnung vom 28. Januar 1878. 17.

## D.

- Dienst-Eide.** R. Verordnung, betreffend die Dienst-Eide. Vom 27. Oktober 1878. 233.

## E.

- Eichwesen.** Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung und zu den Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. Vom 29. Dezember 1877. 1.

Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Reg. Blatt von 1871 S. 107.) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1878. 50.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, zur Instruktion vom 10. Dez. 1869 und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1878. 114.

**Einjährig-freiwilliger Militärbienst.** Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärbienst berechtigt sind; beugleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 30. Januar 1878. 18.

Ergänzung und Berichtigung dieses Verzeichnisses. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens a) vom 28. März 1878. 53. b) vom 21. Juni 1878. 136. c) vom 2. Oktober 1878. 227. d) vom 7. November 1878. 243.

**Eisenbahnen** s. Verkehrsanstalten.

**Erbach** = **Erbach** Graf. Bekanntmachung der Civillammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg, betreffend das Familienstatut der Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth. Vom 28. November 1878. 284.

**Etatwesen** s. Rechnungswesen.

**Evangelisches Frauenkloster in Göppingen.** Aenderung des Namens und der Statuten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1878. 10.

### F.

**Familienstatute.** Bestätigung des von den Mitgliedern der freiherrlichen Familie von Adelsheim hinsichtlich des Ritterguts Wachsenbach D. A. Mergentheim vereinbarten Stammgutsverneuerungsstatuts. Bekanntmachung der Civillammer des Kreisgerichtshofs zu Hall vom 4. März 1878. 48.

Bestätigung des von dem verstorbenen Freiherrn Georg Astolph von Cotta zu Dotternhausen über die Herrschaft Wlettenberg errichteten Familienstatuts. Bekanntmachung der Civillammer des Kreisgerichtshofs zu Rottweil vom 2. Mai 1878. 111.

Aufhebung des Freiherrlich von Wiederhold'schen Familienstatuts. Bekanntmachung der Civillammer des Kreisgerichtshofs zu Rottweil vom 2. September 1878. 232. Berichtigung 246.

Bestätigung des von den Freiherren August und Ferdinand von König errichteten Familienstatuts. Bekanntmachung der Civillammer des Kreisgerichtshofs in Ellwangen vom 28. Oktober 1878. 242.

Familienstatut der Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth. Bekanntmachung der Civillammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg vom 28. November 1878. 284.

**Fleischsteuer** s. Verbrauchsabgaben.

**Flüssigkeiten.** Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. s. Eichwesen.

**Flurbeschädigungen.** Auszahlung der Vergütungen für die bei den Uebungen der Truppen

- vorgekommenen Flurbeschädigungen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 17. Juli 1878. 193.
- Flurarten. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1878, betreffend die Anfertigung der Requiranten und Handrisse über Veränderungen in der Bobeneintheilung zum Zwecke der Fortführung der Flurarten und Primärkataster. 105.
- Forstliche Versuchstation in Hohenheim. Deren Organisation. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Oktober 1878. 237.
- Frauentstift von Karl Moritz zu Neuenstadt a. d. Linde. Juristische Persönlichkeit. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1878. 47.
- Friedrichshaller Knappschaftsverein. Juristische Persönlichkeit. Bekanntmachung des Oberbergamts vom 21. Dezember 1878. 316.

## G.

- Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale. Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher, Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister und der örtliche Steuerfuß. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August 1878. 197.
- Gebäudebrandversicherung. s. Brandversicherung.
- Gebühren der Notare. Berichtigung der R. Verordnung vom 7. Oktober 1874. 15.
- Gesindevermieter. Deren Gewerbebetrieb. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. August 1878. 211.
- Gewerbebetrieb im Umherziehen s. Legitimationscheine.
- Gewerbeordnung. Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1878. 285.
- Gmünd. Ermächtigung der Stadtgemeinde Gmünd zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. R. Verordnung vom 15. Mai 1878. 113.
- Grenzsteuerämter. Errichtung von solchen  
an der Eisenbahnstation Hestenthal. Verfügung des Finanzministeriums v. 18. Februar 1878. 39.  
an den Stationen Oppenweiler, Sulzbach und Murrhardt. Verfügung des Finanzministeriums vom 20. April 1878. 84.  
an den Stationen Frommern, Laufen und Ebingen. Verfügung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1878. 184.
- Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuerumlage für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879. Verfügung des Steuerkollegiums vom 16. Juli 1878. 185.
- Güterbücher. Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher, Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister und der örtliche Steuerfuß. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August 1878. 197.  
Abänderung der Vorschriften der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832 über den



Eintrag des Brandversicherungsanschlages der Gebäude in die Güterbücher. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August 1878. 201.

## 5.

Hagelversicherung. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1878, betreffend die Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft in Wien. 47.

Hall. Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. R. Verordn. vom 18. April 1878. 73.

Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Hall. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1878. 265.

Handel und Gewerbe. Bildung eines beratenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten. R. Verordn. vom 4. Juni 1878. 131.

Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimations-scheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Oktober 1878. 236.

Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1878. 285.

Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Dezember 1877. 5.

Handelsvertrag mit Italien. Bekanntmachungen derselben Ministerien

a) vom 10. Januar 1878. 14.

b) vom 28. Dezember 1878. 315.

Handrisse s. Messtafeln.

Hegezeit des Wildes. R. Verordn. vom 12. August 1878. 203.

Hohenheim. Errichtung einer Samenprüfungsanstalt in Hohenheim und die Organisation derselben. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Januar 1878. 6.

Organisation der forstlichen Versuchstation in Hohenheim. Verfügung desselben Ministeriums vom 14. Oktober 1878. 237.

## 3.

Impfwesen. Veränderte Feststellung der Impfformulare. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1878. 248.

Ingenieure. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure. Vom 28. Mai 1878. 124.

Italien. Verlängerung des Handelsvertrags und des Schifffahrtsvertrags zwischen Deutschland und Italien. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und der Finanzen

- a) vom 10. Januar 1878. 14.  
 b) vom 28. Dezember 1878. 315.

Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871. Verfügung des Justizministeriums vom 5. März 1878. 40. Berichtigung. 48.

**Juristische Persönlichkeit.** Verleihung derselben an die Evangelische Brüder- und Kinder-Anstalt „Karls Höhe“ bei Ludwigsburg. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1878.) 9.

den Verein für die evangelischen Frauenstifte in Württemberg. (Bekanntmachung vom 18. Januar 1878) 10.

das Frauenstift von Karl Mörke zu Neuenstadt a. d. Linde. (Bekanntmachung vom 15. März 1878) 47.

die aus Anlaß des 25jährigen Dienstjubiläums des Stiftspredigers, Prälaten Dr. v. Kapff in Stuttgart errichtete Stiftung zu Unterstützung verwaister unverheirateter Töchter von evangelischen Pfarrern. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. April 1878. 56.

den Friedrichshaller Knappschäftsverein. Bekanntmachung des Oberbergamts vom 21. Dezember 1878. 316.

## K.

**Karls Höhe** bei Ludwigsburg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die Evangelische Brüder- und Kinder-Anstalt „Karls Höhe“ bei Ludwigsburg. Vom 18. Januar 1878. 9.

**Kirchenopfer.** Verlegung des Termins für Einsendung der Kirchenopfer an die Staatswaisenhäuser. Bekanntmachung der K. Kommission für die Erziehungshäuser vom 14. Oktober 1878. 240.

**Knappschäftsverein** in Friedrichshall. Juristische Persönlichkeit. Bekanntmachung des Oberbergamts vom 21. Dezember 1878. 316.

v. **König, Freiherren August und Ferdinand.** Befähigung des von denselben errichteten Familienstatuts. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ellwangen vom 28. Oktober 1878. 242.

**Koloradoläfer.** Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Maßregeln gegen den Koloradoläfer. Vom 11. Mai 1878. 107.

**Konviktsjüglinge.** Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens betreffend den Kostenersatz der Konviktsjüglinge. Vom 24. September 1878. 231.

## L.

**Landwirtschaft.** Statistische Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Erntetrags. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. März 1878. 57.

Maßregeln gegen den Koloradoläfer. Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1878. 107.

Bildung eines beratenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten. R. Verordnung vom 4. Juni 1878. 131.

Legitations-scheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Einführung neuer Formulare. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Oktober 1878. 236.

### M.

**Maß- und Gewichts-Ordnung.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung und zu den Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. Vom 29. Dezember 1877. 1.

Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Reg.-Bl. von 1871. S. 107.) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1878. 50.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, zur Instruktion vom 10. Dezember 1869 und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1878. 114.

**Mädchenschulvorsteher f. Schullehrer.**

Marſchgebührenſiſte. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend Bezahlung von Marſchgebühren an einberufene Heerespflichtige. Vom 24. Juli 1878. 196.

**Medicinalwesen.** Prüfung der Thierärzte. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1878. 74.

Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 8. Mai 1878. 106.

Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1878. 181.

Veränderte Feststellung der Impfformulare. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1878. 248.

Einführung einer neuen Arzneitaxe. Verfügung des Medicinalkollegiums vom 14. Dezember 1878. 313.

**Meßapparate für Flüssigkeiten.** Vorschriften über die Eichung und Stempelung derselben. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1877. 1.

**Meßurkunden und Handriſſe.** Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1878, betreffend die Anfertigung der Meßurkunden und Handriſſe über Veränderungen in der Bodeneinteilung zum Zwecke der Fortführung der Flurarten und Primärkataster. 105.

**Militärwesen.** Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1878. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. Januar 1878. 13.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 30. Januar 1878. 18.

Ergänzung und Berichtigung dieses Verzeichnisses. Bekanntmachungen derselben Ministerien a) vom 28. März 1878. 53. b) vom 21. Juni 1878. 136. c) vom 2. Oktober 1878. 227. d) vom 7. November 1878. 243.

Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 8. Mai 1878. 106.

Einführung des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und der Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens vom 27. Mai 1878. 125.

Verlegung des Stationsorts des Bezirksfeldwebels von Wildbab nach Neuenbürg. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 28. Juni 1878. 137.

Auszahlung der Vergütungen für die bei den Uebungen der Truppen vorgekommenen Furchbeschädigungen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 17. Juli 1878. 193.

Bezahlung von Marschgebühren an einberufene Heerespflichtige. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 24. Juli 1878. 196.

Münzwesen. Behandlung gewaltsam beschädigter vollwichtiger Reichsmünzen. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Januar 1878. 15.

Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Februar 1878. 43.

## R.

Naturalverpflegung der Truppen. Vergütung hiefür auf das Jahr 1878. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. Januar 1878. 13.

Notare. Berichtigung der R. Verordnung vom 7. Oktober 1874, betreffend die Gebühren der Notare. 15.

## S.

Öffentliche Ordnung. Einführung der Preussischen Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens vom 27. Mai 1878. 125.  
S. auch Waffengebrauch des Militärs.

Oesterreichische Hagelversicherungsgesellschaft in Wien. Bekanntmachung des Mi-

nisteriums des Innern vom 18. März 1878, betreffend den Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft. 47.

Oesterreich. Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Dezember 1877. 5.

## P.

Pensionen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Mai 1878, betreffend die Pensionen der Hinterbliebenen von Volksschullehrern. 109.

Verfügung desselben Ministeriums vom gleichen Tage betreffend die beim Tode von Volksschullehrern an die Oberschulbehörden einzusendenden Todesurkunden 110.

Bekanntmachung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 29. Juli 1878, betreffend eine neue Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen von Vorständen oder Lehrern an Unterrichtsanstalten im Sinn des Art. 16 des Gesetzes A vom 16. Juli 1842. 209.

Plettenberg, Herrschaft. Befestigung des von dem verstorbenen Freiherrn Georg Aloph von Cotta zu Dotternhausen über die Herrschaft Plettenberg errichteten Familienstatuts. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Rottweil vom 2. Mai 1878. 111.

Polizeiwesen. Einführung des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens vom 27. Mai 1878. 125.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1878, betreffend die Verunreinigung des Braumweins durch Kupfer. 181.

R. Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. Vom 12. August 1878. 203.

R. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel. Vom 16. August 1878. 205.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter. Vom 18. August 1878. 211.

Verfügungen des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend den Spielkartenstempel. a) Vom 29. August 1878. 213. b) vom 19. November 1878. 244.

Verfügung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 25. Oktober 1878. 237.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimationscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 26. Oktober 1878. 236.

Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1878. 285.

Portowesen. Bekanntmachung sämtlicher Ministerien, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen inländischen und schweizerischen Behörden. Vom 4. Februar 1878. 38.

Postwesen. Abänderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. Verfügung des

Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abth. für die Verkehrsanstalten, vom 27. Februar 1878. 39.

S. auch Verkehrsanstalten.

**Primärkataster.** Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1878, betreffend die Anfertigung der Messurkunden und Handriße über Veränderungen in der Bodeneinteilung zum Zwecke der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. 105.

**Prüfungen der Thierärzte.** Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1878. 74.

**Der Ingenieure.** Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Mai 1878 betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure. 124.

### R.

**Rang und Titel der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände.** Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1878. 316.

**Ravensburg.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Ravensburg zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. R. Verordnung vom 26. Februar 1878. 37.

**Rechnungswesen.** Gleichstellung des Etats- und Rechnungstermins der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungs-Termin des Staats. R. Verordnung vom 24. Mai 1878. 121.

Vollziehungsverfügung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1878. 122.

**Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt.** Abonnementspreis auf das Kalenderjahr 1879. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 22. November 1878. 247.

### S.

**Salz.** Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die steuerliche Behandlung der sogenannten Abraumsalze. Vom 9. Dezember 1878. 269.

Verfügung desselben Ministeriums, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Vom 9. Dezember 1878. 270.

**Samenprüfungsanstalt.** Errichtung und Organisation derselben in Hohenheim. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Januar 1878. 6.

**Schullehrer.** Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausbezahlung der Volksschullehrergehalte durch die Gemeinde-, Stiftungs- und sonstige örtliche Kassen, sowie durch die Kameralämter. Vom 28. Januar 1878. 10.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Mai 1878 betreffend die Pensionen der Hinterbliebenen von Volksschullehrern. 109.

Verfügung desselben Ministeriums vom 14. Mai 1878 betreffend die beim Tode von Volksschullehrern an die Oberschulbehörden einzusendenden Todesurkunden. 110.

Neue Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen von Vorständen oder Lehrern an

Unterrichtsanstalten im Sinn des Art. 16 des Gesetzes A vom 16. Juli 1842. Bekanntmachung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 29. Juli 1878. 209.

**Titel und Rang der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände.** Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1878. 316.

**Schweiz.** Bekanntmachung sämtlicher Ministerien, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen inländischen und schweizerischen Behörden. Vom 4. Februar 1878. 38.

**Sozialdemokratie.** Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1878. 237.

**Spielearten.** Verfügungen des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend den Spielkartenstempel a) vom 29. August 1878. 213. b) vom 19. November 1878. 244.

**Staatsbeamte.** R. Verordnung betreffend die Dienst-Eide. Vom 27. Oktober 1878. 233.

**Staatsverträge.** Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag. Vom 29. Dezember 1877. 5.

Desgleichen betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 10. Januar 1878. 14. und vom 28. Dezember 1878. 315.

Verfügung des Justizministeriums vom 5. März 1878, betreffend die Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871. 40. Berichtigung 48.

**Ständeversammlung.** R. Verordnung, betreffend den Wiederausammentritt der verlagten Ständeversammlung. Vom 5. November 1878. 241.

Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Gall. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1878. 265.

**Statistik.** Statistische Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. März 1878. 57.

**Steuerwesen.** Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879. Verfügung des Steuerkollegiums vom 16. Juli 1878. 185.

Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher, Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögenregister und der örtliche Steuerfuß. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August 1878. 197.

Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimations-scheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Oktober 1878. 236.

Steuerliche Behandlung der sogenannten Abraumsalze. Verfügung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1878. 269.

Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Verfügung des Finanzministeriums vom 9. Dezember. 1878. 270.

Derltliche Steuer von Bier und Fleisch f. Verbrauchsabgaben.

Stiftungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. April 1878, betreffend eine aus Anlaß des 25jährigen Dienstjubiläums des Stiftspredigers, Prälaten Dr. von Kapff in Stuttgart errichtete Stiftung zu Unterstützung verwaister unverheirateter Töchter von evangelischen Pfarrern. 56.

## I.

**Thierärzte f. Aerzte.**

**Thieringen D.A. Balingen.** Versetzung dieser Gemeinde von der zweiten in die dritte Classe. Bekanntmachung des Oberamts Balingen vom 20. Juni 1878. 137.

**Truppen-Übungen.** Auszahlung der Vergütungen für die bei den Übungen der Truppen vorgekommenen Flurbefähigungen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 17. Juli 1878. 193.

**Tübingen.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Tübingen zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. R. Verordnung vom 26. Februar 1878. 135.

## II.

**Ulm.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. R. Verordnung vom 12. März 1878. 45.

**Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879.** Verfügung des Steuerkollegiums vom 16. Juli 1878. 185.  
des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1879. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1878. 247.

## B.

**Verbrauchsabgaben.** Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier in den Stadtgemeinden

Crailsheim. R. Verordnung vom 28. Januar 1878. 17.

Tübingen. " " " 26. Februar 1878. 135.

Ulm. " " " 12. März 1878. 45.

Beigarten. " " " 17. März 1878. 46.

Hall. " " " 18. April 1878. 73.

**Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch in den Stadtgemeinden**

Ravensburg. R. Verordnung vom 26. Februar 1878. 37.

Cannstatt. " " " 27. April 1878. 85.

Gmünd " " " 15. Mai 1878. 113.

**Verein für die evangelischen Frauenhilfe für Württemberg.** Juristische Person.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1878. 10.

**Vergütungen für die bei den Übungen der Truppen vorgekommenen Flur-**



beschädigungen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 17. Juli 1878. 193.

Verkehrsankalten. Bildung eines beratenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsankalten. R. Verordnung vom 4. Juni 1878. 131.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsankalten, betreffend Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung; Abänderungen und Ergänzungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875; Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. Vom 30. Juni 1878. 139.

Vögel. R. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel. Vom 16. August 1878. 205.

Volksschullehrer. Ausbezahlung ihrer Gehalte durch die Gemeinde-, Stiftungs- und sonstige örtliche Kassen, sowie durch die Kameralämter. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1878. 10.

Pensionen der Hinterbliebenen von Volksschullehrern. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Mai 1878. 109.

Die beim Tode von Volksschullehrern an die Oberschulbehörden einzusendenden Todesurkunden. Verfügung desselben Ministeriums vom 14. Mai 1878. 110.

### W.

Wachbach, Rittergut. Stammgüterneuerungsstatut der Freiherrlich von Adelsheim'schen Familie. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Hall vom 4. März 1878. 48.

Waffengebrauch des Militärs. Einführung des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens vom 27. Mai 1878. 125.

Wartenberg-Roth, Graf. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg, betreffend das Familienstatut der Grafen Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth. Vom 28. November 1878. 284.

Weingarten. Ermächtigung der Stadtgemeinde Weingarten zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. R. Verordnung vom 17. März 1878. 46.

Wiederhold v., Freiherrliches Familienstatut. Aufhebung desselben. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs zu Kottweil vom 2. September 1878. 232. Druckfehlerberichtigung. 246.

### Z.

Zollwesen. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag. Vom 29. Dezember 1877. 5.

Den Handelsvertrag mit Italien. a) Vom 10. Januar 1878. 14.

b) „ 28. Dezember 1878. 315.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die gesammliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. Vom 6. Mai 1878. 89.

Verfügungen des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern an den Eisenbahnstationen

Gesenthal. Vom 18. Februar 1878. 39.

Oppenweiler, Sulzbach und Rurrhardt. Vom 20. April 1878. 84.

Frommern, Laufen und Ebingen. Vom 8. Juli 1878. 184.





89105715726



B89105715726A



89105715726



b89105715726a